

Landesentwicklungsplan Sachsen

1994

Freistaat Sachsen

Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung

INHALT

		Seite	
		Ziele	Begründungen
Präambel		Z-1	
I. Leitbild der Raumordnung und Landesentwicklung (Allgemeine Grundsätze)		Z-5	
II. Überfachliche Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung			
1. Raumstruktur		Z-8	B-1
1.1 Allgemeines		Z-8	B-1
1.2 Europäische Cityregion "Sachsendreieck"		Z-9	B-3
1.3 Gemeinden		Z-11	B-6
1.4 Zentrale Orte		Z-12	B-7
1.5 Gebietskategorien		Z-24	B-26
1.6 Überregionale Verbindungsachsen		Z-29	B-37
2. Gebiete mit besonderen Entwicklungs-, Sanierungs- und Förderungsaufgaben		Z-30	B-39
2.1 Grenznahe Gebiete		Z-31	B-41
2.2 Problemgebiete Bergbaufolgelandschaften		Z-31	B-43
2.3 Waldschadensgebiete		Z-32	B-44
3. Planungsregionen		Z-32	B-44
III. Fachliche Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung			
1. Grundsätze zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen		Z-34	
2. Naturschutz und Landschaftspflege		Z-36	B-47
3. Wasser		Z-39	B-61
4. Siedlungswesen		Z-43	B-72
5. Wirtschaft		Z-45	B-76
6. Fremdenverkehr, Freizeit und Erholung		Z-49	B-84

7.	Verkehr	Z-52	B-91
8.	Bergbau und Abbau oberflächennaher Rohstoffe	Z-60	B-100
9.	Energie	Z-62	B-105
10.	Land- und Forstwirtschaft	Z-63	B-108
11.	Gesundheits- und Sozialwesen, Jugendhilfe	Z-66	B-113
12.	Erziehungs- und Bildungswesen, Wissenschaft	Z-68	B-119
13.	Kultur	Z-70	B-124
14.	Telekommunikation	Z-71	B-124
15.	Verteidigung	Z-71	B-125
16.	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Z-72	B-127
17.	Behörden, Gerichte und sonstige öffentliche Einrichtungen	Z-72	B-128
18.	Technischer Umweltschutz	Z-73	B-129

IV. Begründungen der Ziele B-1 - B-140

V. Anhang

Anhang 1: Ausstattungskatalog für Zentrale Orte

Anhang 2: Gebietskategorien

Anhang 3: Maßnahmenkatalog Naturschutz und Landschaftspflege

Karten

Karte 1: Europäische Cityregion "Sachsendreieck"

Karte 2: Cityregionen von europäischer Bedeutung (Entwurf)

Karte 3: Raumstruktur

Karte 4: Verflechtungsbereiche der Mittelzentren (Mittelbereiche)

Karte 5: Gebiete mit besonderen Entwicklungs-, Sanierungs- und Förderungsaufgaben

Karte 6: Planungsregionen

Karte 7: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete

(Karte 7.1: Vorranggebiete; Karte 7.2: Vorbehaltsgebiete)

Karte 8: Gebiete für Fremdenverkehr, Freizeit und Erholung

Karte 9: Waldverteilung und Waldflächen mit landesweiter Bedeutung

Karte 10: Naturräumliche Gliederung Sachsens

Präambel

Der Landesentwicklungsplan ist das landesplanerische Gesamtkonzept der Staatsregierung für die räumliche Ordnung und langfristige Entwicklung Sachsens und seiner Teilräume.

Er stellt auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft mit ihrer gewachsenen Siedlungsstruktur die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen, insbesondere in den Bereichen der Ökologie, der Wirtschaft, der Siedlung und der Infrastruktur auf.

Die Ziele des Landesentwicklungsplanes sind von allen öffentlichen Planungsträgern bei Planungen und sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflußt wird, zu beachten. Dem Landesentwicklungsplan kommt insoweit eine Koordinierungsfunktion für fachliche Planungen und Maßnahmen zu. Über die Rahmensetzung hinaus werden fachliche Planungen hiervon nicht berührt. Seine Aufgabe ist es nicht, ein starres Konzept vorzugeben, sondern der langfristigen Entwicklung einen flexiblen Rahmen zu geben, der für die Wirtschaft den notwendigen Raum schafft, sich unter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen optimal zu entwickeln. Der Landesentwicklungsplan ist durch Fortschreibung der dynamischen Entwicklung des Freistaates Sachsen anzupassen.

Der Freistaat Sachsen verfügt aufgrund

- seiner vielgestaltigen Naturraumausstattung
- seiner gewachsenen Siedlungsstruktur, die durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Verdichtungsräumen mit proportional abgestuftem Siedlungsnetz und Ländlichem Raum gekennzeichnet ist
- seines dichten, ausbaufähigen Verkehrsnetzes
- seines qualifizierten Arbeitskräftepotentials
- seines Potentials für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie
- seiner zahlreichen Rohstoffvorkommen
- seiner guten Standortvoraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft

- seiner Lage an der EU-Außengrenze mit traditionellen Beziehungen nach Ost- und Südosteuropa
- seiner wirtschaftlichen und kaufmännischen Traditionen
- seines wissenschaftlichen Potentials in Universitäten und Hochschulen sowie in außeruniversitären Forschungseinrichtungen
- seines kulturhistorischen Potentials, seiner kulturellen Traditionen und seiner vielfältigen kulturellen Einrichtungen

über beste Entwicklungschancen.

Es ist unverzichtbar, daß der Freistaat Sachsen, anknüpfend an seine Traditionen, im Rahmen des geeinten Deutschland und des neuen Europa zu seiner eigenen und unverwechselbaren Identität findet und damit wieder die Rolle eines europäischen Ideengebers übernehmen kann, wie er dies über Jahrhunderte hinweg war.

Wesentliche Grundlage für das Erreichen dieses Zieles ist die rasche Entwicklung gleichwertiger Lebensbedingungen für die Bevölkerung in allen Teilen des Landes.

Hierzu bedarf es, ausgehend von dem in der Verfassung niedergelegten Rahmen für raumordnerische Ziele,

- der Schaffung eines menschenwürdigen Daseins, insbesondere sicherer Arbeitsplätze
- der Bereitstellung von angemessenem Wohnraum
- der Sicherung eines angemessenen Lebensunterhaltes sowie sozialer Sicherheit und Bildung

für das Volk des Freistaates Sachsen

- unter Anerkennung des Rechtes nationaler und ethnischer Minderheiten mit deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung
- unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung für den Aufbau des Freistaates Sachsen

- unter dem Bekenntnis zur Verpflichtung der Gemeinschaft, Kinder, Jugendliche, Familien, Alleinstehende sowie alte und behinderte Menschen zu unterstützen und auf die Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen hinzuwirken
- unter Berücksichtigung des Schutzes der Umwelt als Lebensgrundlage
- unter Wahrung der kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Traditionen und ihrer Weiterentwicklung
- sowie unter Beachtung der besonderen Lage des Freistaates Sachsen, dessen Grenze etwa zur Hälfte gleichzeitig EU-Außengrenze ist.

Die Ziele¹ (im Text in den Kap. II und III durch Ziffern gekennzeichnet) des Landesentwicklungsplanes sind von allen öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Ziele, die die Bauleitplanung betreffen, begründen darüber hinaus eine Anpassungspflicht für die Gemeinden.

Die Grundsätze (im Text in den Kap. II und III mit G gekennzeichnet) des Landesentwicklungsplanes sind von allen öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens gegeneinander und untereinander abzuwägen. Grundsätze, die die Bauleitplanung betreffen, sind in die bauleitplanerische Entscheidung als Abwägungsmaterial einzustellen.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung sowie deren Anwendung sollen die Bereitschaft zu Investitionen fördern, indem sie den Entscheidungsspielraum für Investitionen aufzeigen und dadurch Planungssicherheit geben. Aus ihrer Anwendung dürfen neue Investitionshemmnisse nicht erwachsen. Dabei wird zugleich dem Bedürfnis nach Schaffung von Dauerarbeitsplätzen Rechnung getragen.

Ein Anspruch auf Förderung kann aus den Zielen und Grundsätzen nicht abgeleitet werden. Eine Verpflichtung der zuständigen Fachplanungsträger zu konkretem Handeln hinsichtlich zeitlicher Realisierung und örtlicher Zuweisung ist damit nicht verbunden.

¹ Bei den Zielen ist zwischen "Ist-Zielen" und "Soll-Zielen" zu unterscheiden. "Ist-Ziel" bedeutet, daß die Planaussage absolut zwingend und verbindlich ist; sie kann nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens (§ 4 Abs. 5 SächsLPIG) überwunden werden.

"Soll-Ziel" bedeutet, daß die Planaussage zwingend verbindlich ist, aber selbst bereits ein sogenanntes Restermessen enthält, das erlaubt, in atypischen Fällen ohne Zielabweichungsverfahren (§ 4 Abs. 5 SächsLPIG) von der Planaussage abzuweichen. Ein atypischer Fall liegt dann vor, wenn bei objektiver Betrachtung des konkreten Einzelfalles ein Festhalten am Ziel unter Beachtung der Gesamtaussage des Planes nicht gerechtfertigt erscheint.

Für private Einzelne, insbesondere die Wirtschaft, stellt der Landesentwicklungsplan eine Orientierungshilfe zur Absicherung und Einbindung eigener raumbezogener Entscheidungen dar; eine unmittelbare Bindungswirkung kommt ihm somit für private Einzelne nicht zu.

I. Leitbild der Raumordnung und Landesentwicklung (Allgemeine Grundsätze)

Eine bestmöglich entwickelte Raumstruktur ist wesentliche Grundlage für ein menschenwürdiges Dasein aller dem Volk des Freistaates angehörenden Bürger deutscher, sorbischer und anderer Volkszugehörigkeit und Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes.

1. Dazu soll die Raumstruktur so gestaltet werden, daß eine langfristige Entwicklung des Freistaates Sachsen zu einem für Europa bedeutsamen Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturraum möglich wird

- durch die Schaffung einer europäischen Cityregion "Sachsendreieck", bestehend aus den Oberzentren Dresden, Leipzig, Chemnitz / Zwickau
- durch die Stärkung peripherer Landesteile
- durch den Ausbau der wirtschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und infrastrukturellen Verflechtungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
- durch die Schaffung zukunftsorientierter infrastruktureller Einrichtungen für eine derartige Raumentwicklung
- durch die Erhaltung und Fortentwicklung der Hochschullandschaft und der außer-universitären Forschung
- durch die Stärkung der kulturellen Kerne
- durch die Vernetzung des "Sachsendreiecks" mit den übrigen, insbesondere peripheren Räumen des Freistaates Sachsen und seinen benachbarten nationalen und internationalen Verdichtungsräumen.

2. Dazu sollen, das Bevölkerungspotential Sachsens und seine Qualifikation als eine Chance für die wirtschaftliche Entwicklung des Freistaates nutzend, ausreichend Arbeitsplätze, angemessener Wohnraum und soziale Sicherheit geschaffen werden

- durch die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Umgestaltung und Bewahrung erhaltungsfähiger Produktionsstrukturen sowie den Aufbau neuer Strukturen in allen Bereichen der Wirtschaft
- durch den Erhalt und die Fortentwicklung einer ausgewogenen Siedlungsstruktur, zusammen mit einer Stärkung des vorhandenen zentralörtlichen Systems
- durch den Ausbau von leistungsfähigen Infrastruktureinrichtungen
- durch ein attraktives Angebot von Wohnbauland und Gewerbeflächen
- durch den Ausbau des Netzes der sozialen Einrichtungen sowie die Erreichbarkeit dieser Einrichtungen bei zumutbaren Entfernungen.

3. Dazu soll Sachsens natur- und kulturlandschaftliche Vielfalt als wertvolles Entwicklungspotential und als natürliche Lebensgrundlage nachhaltig gesichert werden,

- indem alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft mit ihrer gewachsenen Siedlungsstruktur erfolgen
- durch eine an die Naturraumstruktur angepaßte Landnutzung, die die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gewährleistet, wobei eine naturverträgliche Nutzung grundsätzlich möglich sein muß
- indem die ökologischen Folgen von Eingriffen bei allen flächenbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen minimiert werden und eine Wiedernutzung von Brachen erfolgt
- indem sich die weitere Siedlungsentwicklung sowohl in die vorhandene Siedlungsstruktur als auch in die Landschaft organisch einfügt

- indem bei Gewinnung und Verarbeitung der sächsischen Rohstoffe Eingriffe so gering wie möglich gehalten und durch Rückgewinnung von Rohstoffen die Ressourcen und die Landschaft langfristig geschont werden.

4. Dazu sollen, die geistig-kulturellen Traditionen Sachsens nutzend, das künstlerische und wissenschaftliche Schaffen, die sportliche Betätigung sowie der Austausch auf diesen Gebieten gefördert werden,

- indem das Netz der Bildungs-, Kultur-, Jugend- und Sporteinrichtungen so gestaltet wird, daß die Erreichbarkeit dieser Einrichtungen bei angemessenen Entfernungen gewährleistet ist
- indem Denkmale und andere Kulturgüter geschützt und gepflegt werden, ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, aber auch Gestaltungsspielraum für neue Entwicklungen eröffnet wird
- indem Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung auch nationaler und ethnischer Minderheiten ihre Beachtung finden.

5. Dazu soll, auf den traditionellen Beziehungen Sachsens nach Mittel-, Ost- und Südosteuropa aufbauend, die Lage an der EU-Außengrenze für den Ausbau nachbarschaftlicher Beziehungen, gerichtet auf das Zusammenwachsen Europas und auf eine friedliche Entwicklung in der Welt, genutzt werden

- durch die langfristige Stärkung der Leistungskraft der Grenzregionen Sachsens unter Berücksichtigung der angrenzenden Regionen Polens und der Tschechischen Republik
- durch die Absprache von Planungen und Maßnahmen zwischen den Partnern der Euroregionen, einschließlich deren gemeinsamer Umsetzung, soweit dies möglich und erforderlich ist
- durch den Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen zu den östlichen Nachbarländern und einer entsprechenden Ausrichtung der Leipziger Messe
- durch die Pflege und Förderung der historisch gewachsenen Kulturbeziehungen mit den Nachbarländern.

II. Überfachliche Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung

1. Raumstruktur

1.1 Allgemeines

1.1.1 Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Erfordernisse, die sich aus den unterschiedlichen Raumstrukturen ergeben, berücksichtigt werden. Dabei ist von folgenden Strukturelementen auszugehen:

- Europäische Cityregion
- Gemeinden
- Zentrale Orte
 - Oberzentren
 - Mittelzentren
 - Unterkentren
 - Kleinzentren
- Gebietskategorien
 - Verdichteter Raum
 - Verdichtungsraum
 - Randzone des Verdichtungsraumes
 - Ländlicher Raum
 - Gebiete mit Verdichtungssätzen im Ländlichen Raum
 - Gebiete ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum
- Überregionale Achsen
- Planungsregionen.

1.1.2 Die Unterschiede in der Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur sowie in den naturräumlichen und kulturellen Gegebenheiten zwischen und innerhalb der einzelnen Strukturelemente sollen berücksichtigt werden.

- 1.1.3 Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Landes und seiner Teilräume im räumlichen Wettbewerb in Deutschland und in der Europäischen Union sollen
- die Vorzüge der jeweiligen Teilräume gesichert und gestärkt sowie Nachteile abgebaut
 - Verdichtete Räume und Ländlicher Raum sich in ihren Funktionen ergänzen und gemeinsam zur Entwicklung des ganzen Landes beitragen
 - die Nachteile von Randlagen abgebaut oder möglichst ausgeglichen werden.
- 1.1.4 Zur Erhaltung und Stärkung eigenständiger sozioökonomischer Strukturen des Landes und seiner Teilräume soll das jeweils vorhandene Potential an Fähigkeiten und Ressourcen genutzt werden.
- 1.2 Europäische Cityregion "Sachsendreieck"
- Begriff Eine Europäische Cityregion ist eine räumliche Verflechtung von Oberzentren, der aufgrund ihrer Größe, Lage, Funktion und Komplexität ihrer Ausstattung eine wichtige Rolle für die gesamteuropäische Entwicklung zugewiesen ist. Sie bildet einen Schwerpunkt des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Europa. Sie übernimmt über ihren nationalen Bedarf hinaus Aufgaben im europäischen Maßstab für die Bevölkerung ihres Einzugsbereiches.
- Karten Die Europäische Cityregion "Sachsendreieck" und ihre Lagebeziehungen sind in diesem Plan durch Darstellung in der Karte 1 "Europäische Cityregion 'Sachsendreieck'" und der Karte 2 "Cityregionen von europäischer Bedeutung - Entwurf" ausgewiesen.
- G Die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz / Zwickau sollen durch den Ausbau ihrer räumlichen Verflechtungen zur Europäischen Cityregion "Sachsendreieck" entwickelt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit des Freistaates Sachsen innerhalb Europas zu stärken.

- G Innerhalb des "Sachsendreiecks" soll die Siedlungsentwicklung so gestaltet werden, daß das vorhandene Siedlungsmuster als Basis für die dezentrale Konzentration gilt. Dabei sind insbesondere neben dem Ausbau der Zentren die Entlastungsstädte mit eigenem Profil zu entwickeln, in denen die Funktionen "Arbeiten" und "Wohnen" aufeinander bezogen sind.
- G Im "Sachsendreieck" ist Vorsorge dafür zu treffen, daß die Umwelt zu einem positiven Standortfaktor wird.
Dabei sind insbesondere
- die Freiraumfunktionen in den Verdichtungsräumen und ihrem Umfeld zu erhalten und zu verbessern
 - die Qualität von Wasser, Luft und Boden zu verbessern
 - die Biotopvernetzung unter Beachtung des land- und forstwirtschaftlichen Bedarfs zu fördern.
- G Die Räume außerhalb des "Sachsendreiecks" sollen so entwickelt und mit dem "Sachsendreieck" vernetzt werden, daß eine ausgewogene Entwicklung in allen Landesteilen gewährleistet ist. Dazu sollen im östlichen und im südwestlichen Teil des Freistaates Sachsen geeignete Zentrale Orte höherer Stufe allein oder zusammen zu einem Oberzentrum ausgebaut werden.
- 1.2.1 Das "Sachsendreieck" soll in die transeuropäischen Infrastrukturnetze (Verkehr, Energie, Kommunikation) eingebunden werden.
Dabei sind insbesondere
- der Neu- und Ausbau von Verkehrssystemen für den Individual- und Massenverkehr
 - die Anbindung der Oberzentren an sämtliche wesentliche Verkehrsträger
 - die Einbindung in multinationale Kommunikationsnetze
 - der Anschluß an internationale Energieverbundsysteme zu entwickeln.
- 1.2.2 Die Oberzentren des "Sachsendreiecks" sollen durch Infrastrukturnetze so verbunden werden, daß insgesamt eine höherwertige Infrastruktur mit europaweiter Bedeutung entsteht.

Dabei sind insbesondere

- die Reisezeiten zwischen den Entwicklungsschwerpunkten der Region so zu optimieren, daß sie Nahverkehrsqualität erreichen
- die Übertragung von Informationen so zu qualifizieren, daß sie kostengünstig und ohne Zeitverlust möglich ist.

1.2.3 Das "Sachsendreieck" soll sich zu einer bedeutsamen Wirtschafts- und Technologieregion entwickeln. Im Wettbewerb um Einrichtungen von europäischer Bedeutung sollen die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz / Zwickau kooperieren. Dabei sollen insbesondere die vorhandenen Entwicklungspotentiale genutzt und weiter ausgebaut werden.

1.2.4 Bei dem Ausbau des "Sachsendreiecks" zur Europäischen Cityregion sind die engen Verflechtungen zwischen den Oberzentren Leipzig und Halle als regionales Entwicklungspotential besonders zu berücksichtigen.

1.3. Gemeinden

1.3.1 Alle Gemeinden sind im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung in ihrer kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung weiterzuentwickeln.

1.3.2 In allen Gemeinden ist eine organische Entwicklung/Eigenentwicklung¹ der Siedlungstätigkeit zu gewährleisten

1.3.3 Die Ausstattung aller Gemeinden mit Versorgungseinrichtungen zur Deckung des örtlichen Bedarfs soll gewährleistet werden. Art und Größe dieser Einrichtungen werden durch Funktionen und Größe der Gemeinden bestimmt.

¹ Organische Entwicklung / Eigenentwicklung

Organische Entwicklung / Eigenentwicklung ist die Entwicklung einer Gemeinde im Rahmen der Siedlungstätigkeit, die mit der Größe, Struktur und Ausstattung der Gemeinde im Einklang steht, die ökologische Belastbarkeit des Raumes berücksichtigt und eine maßvolle Zuwanderung mit einschließt.

1.3.4 Einrichtungen zur Deckung des überörtlichen Bedarfs sollen in Gemeinden mit zentralörtlicher Einstufung bereitgestellt werden. Sie können auch in anderen Gemeinden errichtet oder ausgebaut werden, soweit die Auslastung dieser Einrichtungen gesichert ist und die überörtliche Versorgungsfunktionen eines benachbarten Zentralen Ortes mit einschlägigen Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

1.4 Zentrale Orte

Begriff Zentrale Orte sind Städte und Gemeinden, die auf Grund ihrer Größe, Lage, Funktion und Komplexität der Ausstattung Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Sachsen bilden oder als solche entwickelt werden sollen. Sie übernehmen über die Versorgung ihrer eigenen Bevölkerung hinaus Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches (Ober-, Mittel- und Nahbereich). Folgende Stufen werden unterschieden:

- Oberzentren
- Mittelzentren
- Unterzentren
- Kleinzentren.

Als Sonderformen Zentraler Orte werden unterschieden:

- Städteverbände
- Kooperierende Zentrale Orte
- Siedlungsschwerpunkte.

Karte Die Zentralen Orte (ohne Kleinzentren) sind in diesem Plan durch Darstellung in der Karte 3 "Raumstruktur" ausgewiesen.

Die langfristige Entwicklung nichtzentraler Gemeinden zu Zentralen Orten wird ebenso wie Umstufungen von Zentralen Orten hiervon nicht ausgeschlossen.

1.4.1 Zentrale Orte sollen so über das Staatsgebiet verteilt sein und entwickelt werden, daß

- die überörtliche Versorgung der Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches mit Gütern und Dienstleistungen unterschiedlicher Stufen (zentralörtliche Einrichtungen) gebündelt in zumutbarer Entfernung sichergestellt wird
- ein für diese zentralörtlichen Einrichtungen weitgehend wirtschaftlich tragfähiger Verflechtungsbereich vorhanden ist
- in allen Teilräumen des Landes leistungsfähige Wirtschaftsstandorte als Schwerpunkte für Wohn- und Arbeitsstätten erhalten und entwickelt werden können
- die gewachsenen Siedlungsstrukturen erhalten bleiben und die Vorteile der damit verbundenen Wirtschafts- und Sozialstruktur gesichert und weiterentwickelt werden
- der Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt und auf die Ordnung und Gestaltung des Siedlungsraumes und den Schutz der Freiräume hingewirkt wird.

1.4.2 Zentrale Orte sind so zu entwickeln, daß sie die ihnen zugewiesenen überörtlichen Funktionen erfüllen können. Sie sollen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bevorzugter Sitz von

- Verwaltungsgemeinschaften
- Verwaltungsverbänden und
- Zweckverbänden

sein.

1.4.3 Die überörtlichen Einrichtungen des wirtschaftlichen, sozialen, administrativen und kulturellen Bedarfs der Bevölkerung (siehe Ausstattungskatalog; Anhang 1) sollen im Zentralen Ort des Verflechtungsbereiches bereitgestellt werden und mit zumutbarem Zeit- und Kostenaufwand erreichbar sein.

In dünner besiedelten, siedlungsstrukturell stark zersplitterten oder topographisch stark gegliederten Räumen und in Grenzlagen sowie in Räumen mit einer zeitlich differenzierten Bedarfsgröße können Zentrale Orte auch entwickelt und gefördert werden, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtungen nicht gegeben,

aber ihre zentralörtliche Ausstattung für einen Verflechtungsbereich von erheblicher Bedeutung ist.

1.4.4

In den Zentralen Orten sind öffentliche Mittel insbesondere

- zur Schaffung eines vielfältigen Arbeitsplatz-, Aus- und Fortbildungsangebots durch Ausbau und Sicherung entsprechender Standortvoraussetzungen
- zur Schaffung von bedarfsgerechtem Wohnraum durch städtebauliche Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere durch Zurverfügungstellung von ausreichendem Wohnbauland
- zur Schaffung attraktiver Standortvoraussetzungen für die Entwicklung von Gewerbe, Industrie und innerstädtischem Einzelhandel besonders durch den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur
- zur Erhöhung des Wohn- und Freizeitwertes sowie der Umweltqualität durch geeignete Maßnahmen
- zur Schaffung eines vielfältigen Angebotes zentralörtlicher Einrichtungen, insbesondere im Sozial-, Kultur-, Jugend- und Bildungsbereich
- zur Verbesserung der Wohnfunktion durch Gestaltung geeigneter Flächen und Einrichtungen für Freizeit und Naherholung
- zur umweltschonenden Verkehrserschließung, insbesondere durch Sicherung und Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und durch Ausbau des Radwegenetzes im Zentralen Ort und zu den Gemeinden seines Verflechtungsbereiches
- zur umweltgerechten und kostengünstigen Ver- und Entsorgung

einzusetzen.

- 1.4.5 Es soll darauf hingewirkt werden, daß benachbarte Zentrale Orte die Möglichkeiten der Funktionsteilung untereinander (Nutzen- und Lastenteilung) durch kommunale Zusammenarbeit ausschöpfen, insbesondere durch die Bildung von Planungsgemeinschaften und Zweckverbänden.
- 1.4.6 Kooperierende Zentrale Orte (K) und Städteverbände sollen die zentralörtlichen Funktionen für ihren Verflechtungsbereich gemeinsam wahrnehmen, wenn der bestehende oder zu erwartende baulich-räumliche Zusammenhang oder eine bestehende oder anzustrebende funktionale Ergänzung der zentralörtlichen Funktion dies ermöglichen bzw. erfordern und dadurch eine leistungsfähigere und wirtschaftlichere zentralörtliche Versorgung der Bevölkerung erreicht wird.
- 1.4.7 Zentrale Orte ohne oder mit einem schwach ausgeprägten Verflechtungsbereich sollen als Siedlungsschwerpunkte (S) das Netz der Zentralen Orte ergänzen. Sie sollen in Verdichtungsräumen Entlastungsfunktionen für höherrangige Zentrale Orte wahrnehmen.
- 1.4.8 In den ausgeprägt polyzentralen Strukturen des Erzgebirges, seines Vorlandes, des sächsischen Vogtlandes sowie in den Siedlungsbändern der Oberlausitz soll der Ausbau der zentralörtlichen Funktionen im gesamten Nahbereich unter Beachtung von II 1.4.5 möglich sein.
- 1.4.9 In den grenznahen Bereichen zu Bayern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen sollen bei der Entwicklung und Förderung der Zentralen Orte grenzüberschreitende Verflechtungsbeziehungen mit den Nachbarländern beachtet und abgestimmt werden. Langfristig soll darauf hingewirkt werden, die Verflechtungsbeziehungen zwischen den grenznahen Zentralen Orten und den angrenzenden Gemeinden in der Tschechischen Republik und Polen zu entwickeln.

1.4.10 Oberzentren

1.4.10.1 Oberzentren sind die

Landeshauptstadt Dresden

Städte Leipzig

Chemnitz

Zwickau

sowie die Stadt Plauen und der Oberzentrale Städteverbund Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda.

1.4.10.2 Als Zentrale Orte mit großstädtischer Prägung und als Kerne von Verdichtungsräumen sollen die Oberzentren Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau Standortvoraussetzungen und Führungsvorteile für Unternehmen mit hohen Anforderungen an die Infrastruktur, an Dienstleistungsfunktionen mit nationaler und internationaler Bedeutung bieten sowie die Voraussetzungen für das Entstehen eines breiten Spektrums an Arbeitsplätzen schaffen. Dazu sind die oberzentralen Funktionen weiter zu entwickeln.

1.4.10.3 Die Stadt Plauen und der Oberzentrale Städteverbund Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda sollen so ausgebaut und entwickelt werden, daß sie für ihren Verflechtungsbereich (Oberbereich) die oberzentralen Funktionen wahrnehmen können. Hierzu sollen insbesondere die wirtschaftsnahe Infrastruktur ausgebaut und die Voraussetzungen für das Entstehen eines breiten Spektrums an Arbeitsplätzen geschaffen werden.

Innerhalb des Oberzentralen Städteverbundes ist der jetzigen Grenzlage und der späteren Bedeutung der Stadt Görlitz im Hinblick auf die Erweiterung der EU besonders Rechnung zu tragen.

1.4.10.4 Die Oberzentren sollen für ihre Verflechtungsbereiche (Oberbereiche) als Schwerpunkte von überregionaler und gesamtstaatlicher Bedeutung die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen auch des spezialisierten höheren Bedarfs übernehmen. Sie sollen über ein umfangreiches und differenziertes kulturelles Angebot verfügen.

1.4.10.5 Jedes Oberzentrum soll über die im Ausstattungskatalog (Anhang 1) aufgeführten Einrichtungen verfügen.

1.4.10.6 Das Oberzentrum Leipzig soll mit dem Oberzentrum Halle eine enge, auf die Entwicklung des Gesamttraumes gerichtete Zusammenarbeit anstreben.

1.4.11 Mittelzentren

1.4.11.1 Mittelzentren sind die Städte:

Planungsregion Chemnitz/Oberes Erzgebirge

(Regionaler Planungsverband Chemnitz-Erzgebirge):

- Annaberg-Buchholz
- Burgstädt
- Flöha
- Frankenberg
- Freiberg
- Hohenstein-Ernstthal - Lichtenstein/Sa. (K)
- Limbach-Oberfrohna
- Marienberg
- Mittweida
- Olbernhau
- Stollberg
- Zschopau

Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge

(Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge):

- Coswig (S)
- Dippoldiswalde
- Freital
- Großhain
- Meißen
- Neustadt/i.Sa. - Sebnitz (K)
- Pirna
- Radeberg
- Radebeul (S)
- Riesa

Planungsregion Oberlausitz/Niederschlesien

(Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien):

- Bischofswerda
- Kamenz
- Löbau
- Weißwasser
- Zittau

Planungsregion Westerzgebirge/Vogtland

(Regionaler Planungsverband Südwestsachsen):

- Städteverbund Aue - Lauter - Löbnitz - Schlema - Schneeberg - Schwarzenberg/Erzg.
- Städteverbund Auerbach/Vogtl.- Ellefeld - Falkenstein/Vogtl. - Rodewisch
- Crimmitschau
- Glauchau
- Meerane
- Städteverbund Mylau - Netzschkau - Reichenbach/Vogtl.
- Oelsnitz/Vogtl.
- Werdau

Planungsregion Westsachsen

(Regionaler Planungsverband Westsachsen):

- Borna
- Delitzsch
- Döbeln
- Eilenburg
- Grimma
- Oschatz
- Schkeuditz (S)
- Torgau
- Wurzen

1.4.11.2

Mittelzentren sollen Standortvoraussetzungen für den Erhalt und die Ansiedlung von Betrieben der Industrie und des Dienstleistungsbereichs bieten und damit für ihren Verflechtungsbereich (Mittelbereich) die Schaffung eines breiten Angebotes an Arbeitsplätzen ermöglichen.

- 1.4.11.3 Die Mittelzentren sollen für ihre Verflechtungsbereiche (Mittelbereiche) die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen auch des gehobenen Bedarfs gewährleisten. Dies schließt auch entsprechende kulturelle Angebote ein. Die Mittelbereiche sind in diesem Plan durch Darstellung in der Karte 4 "Verflechtungsbereiche der Mittelzentren (Mittelbereiche)" dargestellt.
- 1.4.11.4 Im Hinblick auf eine möglichst vollständige und gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung in allen Teilräumen des Landes sollen Mittelzentren in einem angemessenen Zeitaufwand von allen Städten und Gemeinden ihres Mittelbereiches erreichbar sein.
- 1.4.11.5 Jedes Mittelzentrum soll über die im Ausstattungskatalog (Anhang 1) aufgeführten Einrichtungen verfügen.
- 1.4.11.6 Die Stadt Freiberg und der mittelzentrale Städteverbund Aue - Lauter - Löbnitz - Schlema - Schneeberg - Schwarzenberg/Erzg. übernehmen auf Grund ihrer räumlichen Lage und Ausstattung einzelne oberzentrale Funktionen bei der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten und höheren Bedarfs und bei der Bereitstellung hochqualifizierter Arbeitsplätze. Sie sind insoweit geeignete Standorte für oberzentrale Einrichtungen, wenn dafür ein tragfähiger Einzugsbereich gewährleistet ist.

1.4.12 Unterzentren

- 1.4.12.1 Unterzentren sind die Städte und Gemeinden:

Planungsregion Chemnitz/Oberes Erzgebirge
(Regionaler Planungsverband Chemnitz-Erzgebirge):

- Brand-Erbisdorf
- Städteverbund Crottendorf - Scheibenberg - Schlettau
- Ehrenfriedersdorf - Thum (K)
- Frauenstein
- Geyer
- Hainichen
- Hartmannsdorf
- Lengfeld - Pockau (K)
- Lugau/Erzg. - Oelsnitz/Erzg. (K)
- Oberlungwitz (S)

- Oberwiesenthal
- Oederan
- Penig
- Rochlitz
- Thalheim

Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge

(Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge):

- Altenberg
- Bad Gottleuba - Berggießhübel (K)
- Bad Schandau
- Glashütte
- Gröditz
- Hartha - Tharandt (K)
- Heidenau (S)
- Königstein/Sächs. Schweiz
- Lommatzsch
- Nossen
- Nünchritz
- Ottendorf-Okrilla
- Stolpen
- Strehla
- Radeburg
- Weinböhla (S)
- Wilsdruff
- Zeithain

Planungsregion Oberlausitz/Niederschlesien

(Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien):

- Bad Muskau - Krauschwitz (K)
- Bernsdorf
- Bernstadt - Ostritz (K)
- Boxberg
- Großröhrsdorf
- Großschönau
- Herrnhut
- Hirschfelde
- Städteverbund Kirschau - Schirgiswalde - Sohland - Wilthen

- Königsbrück
- Königswartha
- Lauta - Laubusch (K)
- Neugersdorf - Ebersbach (K)
- Neukirch
- Neusalza-Spremberg - Oppach (K)
- Niesky
- Pulsnitz
- Reichenbach/O.L.
- Rothenburg
- Seifhennersdorf
- Wittichenau.

Planungsregion Westerzgebirge/Vogtland

(Regionaler Planungsverband Südwestsachsen):

- Adorf - Markneukirchen (K)
- Eibenstock
- Elsterberg
- Johanngeorgenstadt
- Kirchberg
- Klingenthal/Sa.
- Lengenfeld
- Pausa
- Schönheide
- Treuen
- Waldenburg
- Wilkau-Haßlau
- Zwönitz

Planungsregion Westsachsen

(Regionaler Planungsverband Westsachsen):

- Bad Dübén
- Bad Lausick
- Belgern
- Brandis
- Böhlen (S)
- Böhlitz-Ehrenberg (S)
- Colditz

- Dahlen
- Dommitzsch
- Frohburg
- Geithain
- Groitzsch
- Hartha
- Kitzscher (S)
- Leisnig
- Liebertwolkwitz
- Markkleeberg (S)
- Markranstädt
- Mügeln
- Naunhof
- Pegau
- Regis-Breitungen
- Roßwein
- Taucha (S)
- Waldheim
- Zwenkau (S)

- 1.4.12.2 Sie sollen Standortvoraussetzungen für den Erhalt und die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben bieten.
- 1.4.12.3 Die Unterzentren sollen für ihre Verflechtungsbereiche (Nahbereiche) die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs gewährleisten.
- 1.4.12.4 Jedes Unterzentrum soll über die im Ausstattungskatalog (Anhang 1) aufgeführten Einrichtungen verfügen.

1.4.12.5 Die Städte Adorf - Markneukirchen (K), Brand-Erbisdorf, Geithain, Hainichen, Heidenau (S), Kirchberg, Klingenthal, Lugau - Oelsnitz (K), Neugersdorf - Ebersbach (K), Markkleeberg (S), Niesky, Rochlitz und der Städteverbund Kirschau - Schirgiswalde - Sohland - Wilthen übernehmen einzelne mittelzentrale Funktionen bei der Versorgung der Bevölkerung, insbesondere im Bildungswesen, bei der gesundheitlichen Versorgung, im Einzelhandel und bei der Bereitstellung von Arbeitsplätzen.

1.4.13 Kleinzentren

1.4.13.1 Kleinzentren und ihre Funktionen sind in den Regionalplänen auszuweisen.

1.4.13.2 Bevorzugt sind solche Orte als Kleinzentren auszuweisen, die

- auf Grund ihrer zentralen Lage im Raum das Netz der höherrangigen Zentralen Orte ergänzen
- ein differenziertes Angebot nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze aufweisen
- einen guten Anschluß an öffentliche Personennahverkehrsmittel zu höherrangigen Zentralen Orten haben
- für ihre Verflechtungsbereiche (Nahbereiche) die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des häufig wiederkehrenden Grundbedarfs gewährleisten können
- Standortvoraussetzungen für die Ausweisung von Gewerbegebieten und Wohnbauflächen schaffen können.

1.4.13.3 Im Ländlichen Raum, besonders in den Teilen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll, können zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs Kleinzentren Funktionen eines Unterzentrums übernehmen, auch wenn die Tragfähigkeit dieser Einrichtungen gegenwärtig noch nicht gesichert ist.

1.4.13.4 In den Verdichtungsräumen sollen Kleinzentren nur dann ausgewiesen werden, wenn sie über eine gegenüber umliegenden Gemeinden deutlich stärker ausgeprägte Arbeitsplatz-, Versorgungs- und Einkaufszentralität verfügen.

1.4.13.5 Jedes Kleinzentrum soll über die im Ausstattungskatalog (Anhang 1) aufgeführten Einrichtungen verfügen.

1.5 Gebietskategorien

Begriff Gebietskategorien sind Räume, die eine weitgehend einheitliche Raumstruktur aufweisen und deshalb hinsichtlich ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind. Sie werden nach raumstrukturellen Kriterien abgegrenzt.

Danach sind folgende Gebietskategorien zu unterscheiden:

Verdichteter Raum

- Verdichtungsraum
- Randzone des Verdichtungsraumes

Ländlicher Raum

- Gebiete mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum
- Gebiete ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum.

Der Verdichtete Raum besteht aus dem Verdichtungsraum und seinen Randzonen. Abgrenzungskriterium ist insbesondere eine starke innere arbeitsräumliche Verflechtung. Im Verdichteten Raum stehen Ordnungsaufgaben neben Entwicklungs- und Sanierungsaufgaben im Vordergrund.

Der Ländliche Raum ist der Raum außerhalb des Verdichteten Raumes. Ihm gehören überwiegend dünner besiedelte Gebiete an. Im Ländlichen Raum stehen Entwicklungsaufgaben neben Sanierungs- und Ordnungsaufgaben im Vordergrund.

Karte Die Gebietskategorien sind in diesem Plan durch Darstellung in der Karte 3 "Raumstruktur" ausgewiesen.

1.5.1 Verdichtungsräume

Begriff Verdichtungsräume sind großflächige Gebiete mit einer hohen Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten, Trassen, Anlagen und Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur sowie einer hohen inneren Verflechtung.

Verdichtungsräume im Freistaat Sachsen sind die Großräume Dresden, Leipzig und Chemnitz / Zwickau. Sie umfassen die im Anhang 2 aufgeführten kreisfreien Städte und Gemeinden.

1.5.1.1 Im Verdichtungsraum ist ein leistungsfähiger Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) zu entwickeln, der der Konzentration der Bevölkerung sowohl mit hoher Mobilität innerhalb des Verdichtungsraumes sowie mit anderen Räumen als auch den Belangen des Umweltschutzes Rechnung trägt.

1.5.1.2 Im Verdichtungsraum sollen zur Entlastung der jeweiligen Oberzentren und zur Effektivierung des ÖPNV Zentrale Orte ohne oder mit einem schwach ausgeprägten Verflechtungsbereich unter Beachtung von II 1.4.7 zu Siedlungsschwerpunkten mit einem in Quantität und Qualität ausreichenden Angebot an Wohn- und Arbeitsplätzen ausgebaut werden.

1.5.1.3 Im Verdichtungsraum soll die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die Achsen konzentriert werden. Einer ringförmigen Ausweitung der Bebauung um die Oberzentren ist entgegenzuwirken. Der Verdichtungsraum soll trotz und wegen der hohen Bevölkerungskonzentration weitestgehend über ein dauerhaft tragfähiges und ökologisch wirksames System von Freiflächen verfügen.

1.5.1.4 Im Verdichtungsraum sind die Wohn- und Lebensbedingungen durch die Sanierung der verschlissenen Bausubstanz, die notwendige Neuausweisung von Wohnbauland sowie eine ansprechende Gestaltung des Wohnumfeldes zu verbessern.

1.5.1.5 Im Verdichtungsraum kann der Siedlungsbedarf des Zentralen Ortes auch in Gemeinden seines Umlandes gedeckt werden. Dazu ist eine gemeinsame Bauleitplanung zwischen Zentralem Ort und Umlandgemeinde anzustreben. Gleichzeitig sollen die Lasten der Erschließung und die mit dem Siedlungsvorhaben verbundenen Vorteile zwischen den beteiligten Gemeinden angemessen verteilt werden (Lasten- und Nutzenteilung).

1.5.2 Randzonen der Verdichtungsräume

Begriff Die Randzonen der Verdichtungsräume umgeben die Verdichtungsräume. In ihnen liegen auch land- und forstwirtschaftlich geprägte Gebiete und Gemeinden mit dörflichen Strukturen. Sie weisen starke arbeits- und versorgungsräumliche Beziehungen zu den Verdichtungsräumen auf.

Die im Anhang 2 aufgeführten Gemeinden bilden die Randzonen der Verdichtungsräume Dresden, Leipzig und Chemnitz / Zwickau.

1.5.2.1 In den Randzonen der Verdichtungsräume soll auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen baulicher Verdichtung und offener Bebauung hingewirkt werden, das der Lage dieser Gebietskategorie zwischen Verdichtungsraum und Ländlichem Raum gerecht wird. Die Wohn- und Lebensbedingungen sollen durch städtebauliche Erneuerung und Dorfentwicklung verbessert werden.

1.5.2.2 In den Randzonen der Verdichtungsräume ist in den Zentralen Orten das Versorgungs- und Arbeitsplatzangebot so zu entwickeln, daß Versorgungsfunktionen für die angrenzenden Gemeinden des Ländlichen Raumes, soweit erforderlich, mit wahrgenommen werden können.

1.5.2.3 In den Randzonen der Verdichtungsräume soll die verkehrliche Anbindung an den Verdichtungsraum bevorzugt entlang der Achsen erfolgen.
Der ÖPNV ist durch eine günstige Kombination der verschiedenen Verkehrsmittel zu optimieren.

1.5.2.4 In Gemeinden der Randzonen der Verdichtungsräume mit verstärkter Siedlungstätigkeit ist auf einen ÖPNV-Anschluß der neu entstehenden Siedlungseinheiten hinzuwirken.

1.5.2.5 Die für Erholung, aus ökologischen oder sonstigen Gründen bedeutsamen Freiräume sollen in Verbindung mit entsprechenden Gebieten des Verdichtungsraumes und des angrenzenden Ländlichen Raumes möglichst erhalten und untereinander vernetzt werden.

1.5.3 Gebiete mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum

Begriff Gebiete mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum sind die Teile des Ländlichen Raumes, in denen sich aufgrund gewerblicher und industrieller Tradition und im Zusammenhang mit der extensiven Erweiterung der Industrie Gebiete mit Verdichtungsansätzen ohne großstädtische Verdichtungskerne herausgebildet haben.

Gebiete mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum sind:

- Teile des Niederschlesischen Oberlausitzkreises und die Stadt Görlitz
- die südliche Oberlausitz (Teile der Landkreise Bautzen und Sächsischer Oberlausitzkreis)
- Teile des Landkreises Riesa - Großenhain
- Teile des Landkreises Freiberg
- Teile der Landkreise Plauen und Oelsnitz und die Stadt Plauen
- Teile des Landkreises Hoyerswerda.

Sie umfassen die im Anhang 2 aufgeführten kreisfreien Städte und Gemeinden.

1.5.3.1 Die überwiegend einseitig strukturierte und zum Teil nicht mehr wettbewerbsfähige Wirtschaft der Gebiete mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum ist durch die Schaffung funktionsfähiger industrieller und gewerblicher Erwerbsstrukturen so zu verändern, daß eine vielseitige und qualifizierte Arbeitsplatzstruktur entsteht.

1.5.3.2 In den Gebieten mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum soll die Neuausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten vorzugsweise auf den zahlreich vorhandenen Industriebrachen erfolgen.

1.5.3.3 In den Gebieten mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum sind Fremdenverkehr und Naherholung in den dafür geeigneten Teilräumen als ergänzende Erwerbsgrundlagen für die Bevölkerung zu nutzen.

1.5.3.4 In den Gebieten mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum sollen nicht revitalisierbare Industriebrachen am Ortsrand und außerhalb geschlossener Ortschaften renaturiert und in die Landschaft integriert werden.

1.5.4 Gebiete ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum

Begriff Gebiete ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum sind die Teile des Ländlichen Raumes, die die geringste Verdichtung aufweisen. Sie sind Lebens- und Wirtschaftsraum für etwa 30 % der Bevölkerung auf einer Fläche von etwa 70 % des Freistaates Sachsen. Ihre Wirtschaftsstruktur ist überwiegend durch industrielle und gewerbliche Einzelstandorte sowie einen gegenüber den anderen Räumen relativ hohen Beschäftigtenanteil in der Land- und Forstwirtschaft geprägt.

1.5.4.1 Die Gebiete ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum sollen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart mit ihren vielfältigen Funktionen als eigenständiger, gleichwertiger und zukunftsreicher Lebensraum bewahrt und weiterentwickelt werden. Der Abwanderung insbesondere junger Menschen aus den Gebieten ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum ist entgegenzuwirken.

1.5.4.2 In Gebieten ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum soll eine Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten bevorzugt in den Zentralen Orten entlang der Achsen angestrebt werden. Die dezentrale Siedlungsstruktur ist durch die funktionale Stärkung der Zentralen Orte und die Verbesserung ihrer Erreichbarkeit zu festigen. Die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind durch städtebauliche Erneuerung oder durch eine maßstäbliche ganzheitliche Dorfentwicklung zu verbessern.

1.5.4.3 In Gebieten ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum ist die Infrastruktur zu verbessern. Insbesondere sind Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen so auf die Zentralen Orte zu verteilen, daß sie unter zumutbaren Bedingungen für die Bevölkerung erreichbar sind (siehe aber auch Ziff. III 5.5.1). Ein entsprechender Ausbau des ÖPNV ist schrittweise zu sichern.

1.5.4.4 In Gebieten ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum sollen die Land- und Forstwirtschaft als wichtige Wirtschaftsfaktoren erhalten und gestärkt werden.

Gleichzeitig sollen zur Aufnahme der durch Umstrukturierung freigesetzten Arbeitskräfte Angebote an Arbeits- und Ausbildungsplätzen im außerland- und außerforstwirtschaftlichen Bereich erhalten und erweitert werden. Ein ausreichendes Arbeitsplatzangebot in angemessener Pendelentfernung ist anzustreben.

1.5.4.5 In Gebieten ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum sollen außerhalb der Siedlungsflächen möglichst große unzerschnittene Freiflächen erhalten werden. Die nicht mehr von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen mit Hilfe landschaftspflegerischer Maßnahmen weitgehend für den Aufbau der ökologischen Verbundsysteme (siehe Ziff. III 2.4) genutzt werden.

1.5.4.6 In Gebieten ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum sind unter Beachtung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes die Möglichkeiten für eine naturnahe Erholung und den Fremdenverkehr als zusätzliche Erwerbsquelle zu nutzen.

1.6 Überregionale Verbindungsachsen

Begriff Überregionale Verbindungsachsen sind großräumig bedeutsame Achsen, die das Grundgefüge der räumlichen Verflechtung von Verdichtungsräumen und von Oberzentren darstellen.

Karte Die Überregionalen Verbindungsachsen sind in diesem Plan durch Darstellung in der Karte 3 "Raumstruktur" ausgewiesen.

1.6.1 Überregionale Verbindungsachsen sollen über Staats- und Ländergrenzen hinweg die sächsischen Oberzentren mit entsprechenden Zentren in den angrenzenden Bundesländern und im benachbarten Ausland verbinden.

1.6.2 In den Überregionalen Verbindungsachsen sollen neu zu schaffende überregionale Einrichtungen der Bandinfrastruktur (Verkehrswege und Versorgungsleitungen) vorrangig mit bestehenden gebündelt werden.

1.6.3 In den Regionalplänen sollen regionale Verbindungs- oder Entwicklungsachsen zur Konzentration der Siedlungstätigkeit und Bündelung von Infrastruktureinrichtungen auf regionaler Ebene unter Beachtung der überregionalen Verbindungsachsen ausgewiesen werden.

1.6.4 Sowohl die regionalen als auch die Überregionalen Achsen sind durch Ausweisung von Siedlungsbereichen, Orten mit Eigenentwicklung sowie durch regionale Grünzüge und Grünzäsuren zu gliedern, das Entstehen von Bandsiedlungen ist zu vermeiden, und zusammenhängende siedlungsnahen Freiräume sind zu sichern.

2. **Gebiete mit besonderen Entwicklungs-, Sanierungs- und Förderungsaufgaben**

Begriff Gebiete mit besonderen Entwicklungs-, Sanierungs- und Förderungsaufgaben sind Gebiete, in denen auf Grund ihrer Lage im Raum, ihrer großflächigen umwelt- oder bergbaubedingten Belastungen die Lebensbedingungen oder die Entwicklungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Landesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist.

Folgende Gebiete werden ausgewiesen:

- die grenznahen Gebiete an der EU-Außengrenze zur Tschechischen Republik und zu Polen einschließlich des Gebietes entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu Bayern
- die Problemgebiete Bergbaufolgelandschaften
 - des Braunkohlenbergbaus
 - des Steinkohlenbergbaus
 - des Erzbergbaus und
 - des Uranbergbaus
- die Waldschadensgebiete einschließlich der beeinträchtigten Siedlungsgebiete.

Dessen ungeachtet können durch die Träger der Fachplanung weitere Fördergebiete nach fachlichen Erfordernissen ausgewiesen werden.

Karte Die Gebiete mit besonderen Entwicklungs-, Sanierungs- und Förderungsaufgaben sind in diesem Plan durch Darstellung in der Karte 5 "Gebiete mit besonderen Entwicklungs-, Sanierungs- und Förderungsaufgaben" ausgewiesen.

2.1 Grenznahe Gebiete einschließlich des Gebietes entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu Bayern

2.1.1 Die grenznahen Gebiete einschließlich des Gebietes entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu Bayern sind bevorzugt mit dem Ziel zu stärken, daß Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie eine Wirtschafts- und Sozialstruktur geschaffen werden, die denen im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen gleichwertig sind. Die Bildungs-, Kultur-, Verkehrs-, Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen sowie die Sozial- und Jugendhilfeeinrichtungen sind vordringlich zu schaffen.

2.1.2 Zwischen den grenznahen Gebieten und den angrenzenden Gebieten der Tschechischen Republik, Polens und Bayerns sind Planungen insbesondere zur Entwicklung der Wirtschaft, des Verkehrs und zur Verbesserung des Umweltschutzes soweit wie möglich und erforderlich abzustimmen. Daraus abzuleitende Maßnahmen sollen soweit wie möglich und erforderlich gemeinsam umgesetzt werden.

2.1.3 In den grenznahen Gebieten sollen die Gemeinden eine grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gebietskörperschaften der angrenzenden Gebiete der Tschechischen Republik, Polens und Bayerns anstreben.

2.1.4 Infrastrukturförderprogramme und ökologisch relevante Programme für die grenznahen Gebiete einschließlich des Gebietes entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu Bayern sind unter Beachtung der rechtlichen Möglichkeiten so zu gestalten, daß Förderungen über die Landes-, Bundes- und EU-Außengrenze möglich sind.

2.2 Problemgebiete Bergbaufolgelandschaften

2.2.1 In den Problemgebieten Bergbaufolgelandschaften sollen solche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, durch die großräumig eine ökologisch stabile Landschaft entsteht, in der geschlossene Stoff- und Energiekreisläufe angestrebt werden.

2.2.2 In den Problemgebieten Bergbaufolgelandschaften sollen die Siedlungsgebiete durch Wiederherstellung und Ausbau der infrastrukturellen Netze und Anlagen sowie durch Verbesserung der Arbeitsplatzsituation, der Wohnverhältnisse und der Erholungs- und Freizeitangebote revitalisiert werden.

2.2.3 In den Problemgebieten Bergbaufolgelandschaften ist zur Umsetzung der Ziele nach Ziff. II 2.2.1 und II 2.2.2 die Leistungskraft der betroffenen Kommunen zu stärken.

2.3 Waldschadensgebiete

2.3.1 In den Verursachergebieten soll durch Maßnahmen zur raschen und nachhaltigen Reduktion des Schadstoffausstoßes auf eine Wiederherstellung der Gesundheit und Vitalität der Wälder und damit zur generellen Verbesserung der lufthygienischen und ökologischen Bedingungen in den Waldschadensgebieten sowie den beeinträchtigten Siedlungsgebieten hingewirkt werden.

Dabei soll durch national und international abgestimmte Maßnahmen, insbesondere im Rahmen einer konstruktiven Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik und Polen, einer grenzüberschreitenden großräumigen Verfrachtung von Luftbelastungen entgegengewirkt werden.

2.3.2 Durch forstliche Maßnahmen wie Fortsetzung des Waldumbaus zur Schaffung stabiler Mischbestände, Pflege der Waldbestände und Bodenschutzkalkung sollen die Auswirkungen von Luftschadstoffen gemildert und die geschädigten Wälder langfristig saniert werden.

3. Planungsregionen

Begriff Planungsregionen sind die durch das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen, § 19 Abs. 2, abgegrenzten Regionen, in denen die Regionalplanung von kommunal verfaßten Regionalen Planungsverbänden wahrgenommen wird.

Karte Die Planungsregionen sind in diesem Plan in der Karte 6 "Planungsregionen" dargestellt.

- 3.1 Durch Zusammenarbeit der Regionalen Planungsverbände soll mit dazu beigetragen werden, daß im gesamten Land gleichwertige und ausgewogene Lebensverhältnisse geschaffen werden.
- 3.2 Sind Teilräume von Planungsregionen in besonderem Maße durch Planungen und Maßnahmen vor allem in den Bereichen Umweltschutz, Ressourcenschutz, Landschaftserhaltung und Ressourcennutzung betroffen, so sind für solche Leistungen Ausgleichsleistungen vorrangig innerhalb der Planungsregion zu erbringen.
- 3.3 Den außergewöhnlich engen und vielfältigen Verflechtungen des Verdichtungsraumes Chemnitz - Zwickau soll durch besonders intensive Koordinierung und Zusammenarbeit der beiden Regionalen Planungsverbände Südwestsachsen und Chemnitz-Erzgebirge Rechnung getragen werden.
- 3.4 Der Regionale Planungsverband Westsachsen soll den besonders engen und vielfältigen Verflechtungen im grenzübergreifenden Verdichtungsraum Leipzig - Halle durch intensive Koordinierung und Abstimmung der raumordnerischen und regionalplanerischen Belange mit dem Träger der Regionalplanung des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung tragen.
- 3.5 In der Planungsregion Westsachsen/Vogtland sollen die grenznahen Bereiche zu Bayern (Vogtland) so entwickelt werden, daß die langjährig unterbrochenen sozioökonomischen Verflechtungen der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur wieder aufgebaut werden können und langfristig eine Angleichung der Lebensbedingungen erfolgt.
- 3.6 In den Planungsregionen, die an Bayern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie Polen und die Tschechische Republik grenzen, ist die Entwicklung der grenznahen Bereiche durch Koordinierung der raumordnerischen Belange und die entsprechende Zusammenarbeit zu fördern.
- 3.7 In der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Besonderheit des deutsch - sorbischen Siedlungsgebietes Rechnung getragen werden.

III. Fachliche Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Begriffsbestimmung

Vorranggebiet/-standort ist ein Gebiet oder Standort, in dem aufgrund raumstruktureller Erfordernisse eine bestimmte Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen ist und in dem alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen.

Vorranggebiete und -standorte sind Ziele der Raumordnung und Landesplanung im Sinne dieses Planes.

Vorbehaltsgebiet/-standort ist ein Gebiet oder Standort, in dem einem bestimmten, überörtlich bedeutsamen fachlichen Belang bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Vorbehaltsgebiete und -standorte sind Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung im Sinne dieses Planes.

1. Grundsätze zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Boden

Der Boden ist als Naturkörper und Grundlage der Landnutzung in seinen Funktionen zu erhalten.

Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens, insbesondere durch Versiegelung, Erosion, Auswaschung und Schadstoffanreicherung, sollen bei allen Maßnahmen und Nutzungen so gering wie möglich gehalten werden.

Geschädigte Böden, insbesondere durch Versiegelung, Verunreinigung, Erosion, großräumige Abgrabung, Altlasten, sollen soweit möglich und vertretbar rekultiviert bzw. renaturiert werden, so daß sie natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen wahrnehmen können.

Luft /Klima

Die Luft ist in ihrer Zusammensetzung so zu erhalten bzw. qualitativ zu verbessern, daß Menschen sowie Pflanzen und Tiere in ihren Ökosystemen wie auch Kultur- und sonstige Sachgüter nicht beeinträchtigt werden.

Siedlungsklimatisch wichtige Freiräume, wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie in Siedlungsgebiete hineinführende Frisch- und Kaltluftbahnen, sollen in ausreichender Größe langfristig erhalten werden.

Wasser

Wasser ist als Lebensgrundlage nach dem Grundsatz der Vorsorge zu schützen und in seinen natürlichen Eigenschaften zu bewahren.

Gewässer und ihre Uferbereiche sollen, soweit sie in ihrer naturraumtypischen Ausprägung noch erhalten sind, als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und als landschaftsprägende Bestandteile gesichert und, soweit sie in ihren ökologischen Funktionen nachhaltig gestört sind, möglichst renaturiert werden.

Pflanzen und Tiere

Das Artenpotential, die genetische Vielfalt und die standorttypischen Lebensräume der heimischen Tiere und Pflanzen, insbesondere der seltenen oder im starken Rückgang befindlichen Arten sowie deren Lebensgemeinschaften, sollen dauerhaft gesichert werden.

Landschaft

Die Landschaft soll insgesamt mit ihren Naturgütern Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt, ihren charakteristischen Landschaftsbildern, ihren schützenswerten historischen Kulturlandschaften nachhaltig gesichert und entwickelt werden.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

G Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, daß durch eine flächendeckend wirksame umweltverträgliche Landnutzung die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gewährleistet wird.

2.1 Schutzgebiete

G Landschaften und Landschaftsteile, die sich wegen ihrer höheren Natürlichkeit, ihres Wertes als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere, ihres Wertes als Kulturlandschaft mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftsbild) auszeichnen, sollen in der jeweils geeigneten Form unter Schutz gestellt werden.

2.1.1 Die in diesem Plan in den Karten 7.1 und 7.2 "Vorrang- und Vorbehaltsgebiete" dargestellten Vorrang- / Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind in den Regionalplänen zu konkretisieren und als Vorrang- / Vorbehaltsgebiete auszuweisen.

2.1.2 Der Nationalpark "Sächsische Schweiz" soll unter Berücksichtigung der in der Tschechischen Republik bestehenden Planungen zu einem international anerkannten Großschutzgebiet entwickelt werden (siehe Maßnahmenkatalog, Anhang 3). Die Nationalparkregion "Sächsische Schweiz" - bestehend aus dem Nationalpark und dem Landschaftsschutzgebiet - soll naturräumlich einheitlich, aber hinsichtlich des Schutzzweckes abgestuft entwickelt werden.

2.1.3 Das Biosphärenreservat "Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft" ist mit und wegen seiner reichen Naturausstattung als Kulturlandschaft zu erhalten und weiter zu entwickeln.

2.1.4 Auf die Unterschutzstellung ökologisch intakter Brachflächen im Bereich von Bergbaufolgelandschaften sowie Flächen ehemaliger Truppen- oder Standortübungsplätze mit reichhaltiger oder seltener Arten- oder Biotopausstattung ist hinzuwirken.

2.2 Landschaftspflege und -entwicklung

- G Die Landschaften Sachsens sollen in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit erhalten werden. Das charakteristische Relief, die landschaftsprägenden Gewässer, die standort- und nutzungsbedingten Vegetations- und Bewirtschaftungsformen sowie die landschaftstypischen Bauweisen sollen erhalten und landschaftsgerecht entwickelt werden.
- G Natur und Landschaft sollen bei Planungen und Maßnahmen möglichst so erhalten bzw. entwickelt werden, daß - aufbauend auf natürliche und kulturhistorische Gegebenheiten - jeweilig vorhandene naturräumliche Potentiale Berücksichtigung finden.
- 2.2.1 In den Regionalplänen sollen für die in der Karte 10 "Naturräumliche Gliederung Sachsens" dargestellten Naturräume regionalisierte Leitbilder für Natur und Landschaft entwickelt werden.
- 2.2.2 Ausgeräumte Landschaften sollen durch Anreicherung mit landschaftstypischen Elementen aufgewertet werden.
- 2.2.3 Die für Sachsen landschaftstypischen Baumbestände entlang der Straßen und Gewässer sind zu erhalten oder sollen wiederhergestellt werden.
- 2.2.4 Naturnahe Flußauen und Flußlandschaften sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sind von jeglicher Bebauung und Verbauung freizuhalten.
- 2.2.5 Landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen sind in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten.
- 2.2.6 Die Ziele III 2.2.4 und III 2.2.5 gelten nicht für Vorhaben, die notwendigerweise unter fachplanerischen Aspekten und unter Beachtung des Schutzzweckes dort ihren Standort haben. Abbauvorhaben dürfen den Landschaftscharakter nicht grundlegend verändern.
- 2.2.7 Naturnahe Fließgewässer sollen in ihren Biotopfunktionen erhalten und einschließlich ihrer angrenzenden Auenbereiche zu naturnahen Landschaftsräumen entwickelt werden.

Bei unumgänglichen Maßnahmen, insbesondere des Gewässerbaus und bei der Gewässerunterhaltung, sollen die Lebensraumfunktionen des jeweiligen Fließgewässers und seiner Aue in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigt werden.

2.2.8 In den Regionalplänen sind zum Schutz des Landschaftsbildes dafür geeignete oder potentiell gefährdete Gebiete und Standorte im Sinne der Ziele III 2.2.4 und III 2.2.5 als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete auszuweisen.

2.2.9 Es soll darauf hingewirkt werden, die für die Landschaftspflege und -entwicklung notwendigen Maßnahmen (siehe Maßnahmenkatalog, Anhang 3) umzusetzen.

2.3 Biotop- und Artenschutz

G Die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume sollen langfristig gesichert und erhalten werden, um höchstmögliche genetische Vielfalt zu bewahren.

2.3.1 Bei unvermeidbaren Eingriffen in Lebensräume gefährdeter Arten sollen funktionsfähige Ersatzlebensräume bereits vor Maßnahmebeginn zur Verfügung gestellt werden.

2.3.2 In den Regionalplänen sind Lebensräume für gefährdete Arten als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete auszuweisen.

2.3.3 Es ist darauf hinzuwirken, die Maßnahmen zum Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere (siehe Maßnahmenkatalog, Anhang 3) umzusetzen.

2.4 Ökologische Verbundsysteme

G Zur Überwindung der Isolation von Biotopen oder ganzer Ökosysteme sind funktional zusammenhängende Netze ökologisch bedeutsamer Freiräume aufzubauen.

2.4.1 Auf der Grundlage kleinräumiger Biotopvernetzungen sollen die Flächen für ökologische Verbundsysteme in den Regionalplänen durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gesichert werden.

3. Wasser

G Wasser als eines der wichtigsten Naturgüter ist sparsam zu nutzen und soll geschont sowie angemessen geschützt werden.
Durch die Mitwirkung in internationalen oder grenzüberschreitenden Gremien soll auf den Schutz von Gewässern auch über die Landesgrenzen hinaus hingewirkt werden.

3.1 Oberirdische Gewässer

3.1.1 Fließgewässer mit einer Beschaffenheit schlechter als Güteklasse II sowie Standgewässer, deren Wasserbeschaffenheit nicht den dafür bestimmten Nutzungsanforderungen entspricht, sollen schrittweise saniert werden.
Vordringlich sind dabei zu sanieren:

- Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar der Trinkwasserversorgung dienen
- Gewässer, die in Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Erholungsgebieten liegen
- Gewässer, die als Fisch- bzw. Badegewässer nach EU-Richtlinien ausgewiesen sind.

3.1.2 Weitgehend unbelastete Gewässer sollen in besonderer Weise vor Verunreinigung geschützt werden. Das gilt besonders für ökologisch bedeutsame Gewässer, die als natürliche Lebensräume für besonders geschützte, insbesondere vom Aussterben bedrohte Arten, erhaltenswert sind, wie die Kirmitsch und der Wolfsbach bei Ebmath. Maßgeblich für die Reinhaltanforderungen soll jeweils der empfindlichste Teil des Gewässerökosystems sein.

3.1.3 Die Wärmebelastung der Gewässer soll so begrenzt werden, daß deren Funktion als Lebensraum erhalten bleibt.

3.2 Grundwasser

G Grundwasserschutz soll sich landesweit am Vorsorgeprinzip und am Besorgnisgrundsatz orientieren.
Grundwasserbelastungen sollen vermieden werden.

3.2.1 Grundwasser soll auf Dauer nur in dem Maße genutzt werden, wie es sich neu bildet. Die Grundwasserneubildung soll nach Menge und Beschaffenheit nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

3.2.2 Grundwasserbelastungen sollen entsprechend ihrem Gefährdungspotential beseitigt werden.

Vorrangig saniert werden sollen:

- Einzugsgebiete großer Grundwasserfassungen der öffentlichen Trinkwasserversorgung
- Einzugsgebiete anderer bedeutender Grundwassernutzungen
- Grundwasserabsenkungsgebiete infolge des Braunkohlenbergbaues
- durch Uranbergbau (Wismut) und Altlasten beeinflusstes Grundwasser
- durch ehemaligen Steinkohlenbergbau beeinflusstes Grundwasser.

3.2.3 Regional bedeutsame Sanierungsgebiete sind in den Regionalplänen auszuweisen.

3.3 Wasserversorgung

G Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser soll in allen Landesteilen auf qualitativ hohem Niveau bei sozialverträglichen Preisen erfolgen.

3.3.1 Die in diesem Plan in den Karten 7.1 und 7.2 "Vorrang- und Vorbehaltsgebiete" dargestellten Vorrang- / Vorbehaltsgebiete für die Bereitstellung von Wasser sind in den Regionalplänen zu konkretisieren und als Vorrang- / Vorbehaltsgebiete auszuweisen.

3.3.2 Geeignete Standorte für künftige Talsperren sind in diesem Plan durch Darstellung in der Karte 7.2 "Vorbehaltsgebiete" als Vorbehaltsstandorte ausgewiesen.

- 3.3.3 Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sollen Wasserschutzgebiete festgesetzt werden.
- 3.3.4 Der Anschlußgrad der Bevölkerung an eine öffentliche Trinkwasserversorgung soll schrittweise auf ca. 99 % erhöht werden.
- 3.3.5 Soweit mit örtlichen Versorgungsanlagen eine einwandfreie Wasserversorgung mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann, genießt ihre Nutzung Vorrang vor der Zuführung von Fernwasser.
- 3.3.6 Es soll darauf hingewirkt werden, daß die gewerbliche Wirtschaft ihren Bedarf - soweit keine Trinkwasserqualität gefordert ist - insbesondere in Trinkwassermangelgebieten möglichst aus oberirdischen Gewässern deckt und durch betriebliche Mehrfachverwendung des Wassers reduziert.
- 3.3.7 Schadhafte Trinkwasserversorgungsnetze sollen insbesondere in den Ober- und Mittelzentren so saniert werden, daß der Verlust von Trinkwasser von im Mittel 25 % auf weniger als 15 % bis zum Jahre 2000 zurückgeht.
- 3.4 Abwasserbeseitigung
- G Abwasser soll unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte zu sozialverträglichen Preisen abgeleitet, behandelt und dem natürlichen Wasserkreislauf auf möglichst kurzem Wege wieder zugeführt werden.
- 3.4.1 Zentrale Abwasserbehandlungsanlagen sollen dort vorrangig ausgebaut bzw. errichtet werden,
- wo sie großräumige Bedeutung und Auswirkung haben
 - wo sie überörtliche und besondere Bedeutung und Auswirkung haben, d.h. in Mittelzentren und in den Gebieten, in denen sie wegen des Trinkwasserschutzes erforderlich sind
 - wo sie örtliche Bedeutung für die Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung haben oder für den Fortbestand von Freizeit- und Erholungseinrichtungen notwendig sind.

- 3.4.2 Dezentrale Kläranlagen sollen dort erhalten oder errichtet werden, wo der Anschluß an eine zentrale Kläranlage wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes unzumutbar ist und die Ziele des Gewässerschutzes nicht entgegenstehen.
- 3.4.3 Ein stufenweiser Ausbau von Anlagen der Abwasserentsorgung soll erfolgen, wenn ein sofortiger Endausbau aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Anlagen der Abwasserentsorgung oder der Sozialverträglichkeit der Abwasserpreise nicht möglich ist.
- 3.4.4 Schadhafte Abwasserkanäle sollen saniert werden. Bei der Sanierung sind die Prioritätsgrundsätze nach Ziff. III 3.4.1 anzuwenden.
- 3.4.5 Bei bestehenden Gewerbe- und Industriebetrieben soll den notwendigen Umstrukturierungen durch angemessene Fristen bei der Sanierung der Abwasser-einleitung Rechnung getragen werden.

3.5 Hochwasserschutz

- G Der allgemeine Hochwasserschutz soll landesweit vorrangig durch vorbeugende Maßnahmen gewährleistet werden. Die Nutzung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens der Einzugsgebiete der Wasserläufe besitzt Vorrang vor der Errichtung von Hochwasserschutzanlagen.
- Zur Sicherung des schadlosen Abflusses des Hochwassers und der dafür freizuhaltenen Flächen sollen Überschwemmungsgebiete ausgewiesen und erhalten werden.
- 3.5.1 In den Einzugsgebieten der Wasserläufe soll das Wasserrückhaltevermögen durch weitere geeignete Maßnahmen wie
- Reaktivierung natürlicher Überflutungsgebiete wie Flußauen, Auenwälder, Altarme mittels landschaftsökologischer Maßnahmen
 - Aufforstung und zweckmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung an Hängen und Hügeln, insbesondere in Gebieten mit hoher Starkregenwahrscheinlichkeit und Erosionsgefährdung zur Verzögerung des Direktabflusses und zum Erosionsschutz
 - Herstellung eines für die Vermeidung von Starkabflüssen geeigneten Verhältnisses von Frei- und Versiegelungsflächen außerhalb von Flußauen erhalten bzw. erhöht werden.

3.6 Ausbau und Renaturierung der Gewässer

- G Gewässer und ihre Uferbereiche sollen so gestaltet werden, daß die vorhandene ökologische Funktion verbessert wird, mindestens aber in ihrem bisherigen Umfang erhalten bleibt.
Nicht naturnah ausgebaute Gewässer sollen, sofern sie nicht wertvolle Zeugen der Technikgeschichte sind, in einen naturgerechten Zustand zurückgeführt werden.
- 3.6.1 Gewässerausbau und Gewässerunterhaltung sollen die Belange des Naturhaushaltes berücksichtigen und den Erholungswert der Gewässerlandschaft gewährleisten.
- 3.6.2 Zur Gewährleistung der Eigendynamik des Gewässerbettes, zum Erosions- und Gewässerschutz, aus ökologischen Erfordernissen und zur Gewässerpflege sollen Gewässerrandstreifen ausgewiesen werden.
- 3.6.3 Die Elbe soll in ihren ökologischen Funktionen unter Beachtung von Ziff. III 7.6.1 gesichert und gestärkt werden.

4. **Siedlungswesen¹**

- G In allen Gemeinden soll eine bauliche Eigenentwicklung² möglich sein.
Der intensiven Nutzung vorhandener Bauflächen soll der Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete eingeräumt werden, soweit die vorhandenen Flächen verfügbar und nicht mit unzumutbaren Altlasten belastet sind.
- 4.1 Eine über die Eigenentwicklung² hinausgehende Siedlungsentwicklung soll vorrangig in den Zentralen Orten stattfinden.

¹ Darüber hinaus sind für das Siedlungswesen insbesondere auch die Ziele im Kapitel Raumstruktur (II 1.), wie sie dort für die Zentralen Orte (II 1.3 ff.), die Gebietskategorien (II 1.5 ff.) und die Überregionalen Verbindungsachsen (II 1.6 ff.) sowie im Kapitel Naturschutz und Landschaftspflege (III 2.) - dort in den Zielen III 2.2.4 und III 2.2.5 - und im Kapitel Immissionsschutz (III 18.3.3.2 und 18.3.3.9) festgelegt sind, zu beachten.

² Zum Begriff Eigenentwicklung siehe Fußnote 1 im Kap. II 1.3 Gemeinden

- 4.2 Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich in die vorhandene Siedlungsstruktur und in die Landschaft einfügen.
Der Entstehung, Verfestigung und Ausweitung von Splittersiedlungen ist entgegenzuwirken.
- 4.3 Vor der Neuausweisung größerer Baugebiete außerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile soll der Erneuerung, Abrundung und maßvollen Erweiterung des Siedlungskörpers Vorrang eingeräumt werden.
- 4.4 Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Industriebrachen, sollen schnellstmöglich beplant und wieder einer Nutzung zugeführt werden.
- 4.5 Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollen neue Bauflächen dem Bedarf entsprechend ausgewiesen werden. Dies soll vorrangig in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten erfolgen, die neben der Erschließung über die sonstigen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen ganz oder teilweise verfügen. Insbesondere in den Zentralen Orten soll auf überwiegend flächensparende Bauformen hingewirkt werden.
- 4.6 Die Deckung des Eigenbedarfs an Wohnbau- und Gewerbeflächen in Gemeinden, deren Gemeindegebiet durch großflächige Schutzgebietsausweisungen erhebliche Restriktionen erfährt, soll an ausgewählten Standorten unter Beachtung der aus dem Schutzzweck resultierenden Forderungen ermöglicht werden.
- 4.7 Die landschaftstypischen Siedlungsformen, wie Waldhufendörfer, Straßen- und Angerdörfer und Rundlinge sowie die ortsbildprägenden Elemente, wie historische Marktplätze und mittelalterliche Stadtkerne, Umgebendhäuser und Fachwerkhäuser sollen erhalten und gepflegt werden.
Ihr Umfeld soll unter Beachtung denkmalpflegerischer und kulturhistorischer Belange entsprechend gestaltet werden. Neu- und Umbaumaßnahmen im Umfeld sollen sich einfügen.
- 4.8 In den Regionalplänen ist durch Ausweisung von Grünzäsuren und Grünzügen einer Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken. Dabei sind die Belange des Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft einzubeziehen.

5. **Wirtschaft**

G Die Wirtschaftskraft des Freistaates und seiner Teilräume soll durch den Aufbau einer ausgeglichenen Wirtschaftsstruktur nachhaltig entwickelt werden.

5.1 Die Schaffung guter Standortbedingungen soll dazu führen, daß durch die Ansiedlung neuer und den Erhalt, die Erweiterung oder die Umstrukturierung bestehender Gewerbebetriebe ausreichend Arbeitsplätze sowie Aus- und Weiterbildungsplätze geschaffen werden und die Wirtschaftskraft nachhaltig gestärkt wird. Insbesondere soll in den Zentralen Orten die Infrastruktur so ausgebaut werden, daß diese Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung bilden können.

5.2 Das vorhandene ausbaufähige wirtschaftliche Potential der einzelnen Regionen ist zu entwickeln. Vor allem in Gebieten, die im besonderen Maße vom Strukturwandel betroffen sind, sollen alle Möglichkeiten zur Ansiedlung gewerblicher Betriebe verschiedener Branchen und Größe insbesondere in den Zentralen Orten unterstützt werden.

5.3 Als wesentlicher Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung sollen das Fachkräftepotential und die bestehenden Kapazitäten für Forschung und Entwicklung genutzt, gesichert und ausgebaut werden.
Die der regionalen Wirtschaftsstruktur angepaßten Technologietransfereinrichtungen sollen zur Förderung des Strukturwandels beitragen und sind, vor allem in Zentralen Orten, ggf. durch zusätzliche Einrichtungen zu ergänzen.
In den grenznahen Zentralen Orten an der EU-Außengrenze sollen diese Einrichtungen auch grenzüberschreitend wirksam werden.

5.4 Industrie und Gewerbe

5.4.1 In allen Gemeinden sollen ausreichend gewerbliche Bauflächen (entspr. Ziel II 1.3.2) ausgewiesen und zur Verfügung gestellt werden.

5.4.2 Betriebe des produzierenden Gewerbes von überörtlicher Bedeutung sollen, soweit nicht spezielle Standortanforderungen vorliegen, vorrangig in Zentralen Orten angesiedelt werden.

Sie können auch in geeigneten Umlandgemeinden errichtet werden, wenn eine überörtlich abgestimmte Bauleitplanung erfolgt.

5.4.3 Bei der Ansiedlung von Industrie soll darauf hingewirkt werden, daß diese vorrangig auf geeigneten industriellen Altstandorten und anderen geeigneten brachgefallenen Flächen erfolgt.

5.4.4 Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutsame Investitionen sollen (ungeachtet des Ziels III 5.4.2) in allen Gemeinden möglich sein, soweit die infrastrukturellen Voraussetzungen vorhanden sind oder geschaffen werden.

5.4.5 Industriellen Kernen, die an ihrem Standort erhalten werden können, ist die Möglichkeit zur Entwicklung zu geben. In ihrem Umfeld soll die Ansiedlung weiterer Unternehmen ermöglicht werden.

5.4.6 Bei der Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben ist zu prüfen, ob hierdurch zusätzlicher Wohnbedarf entsteht. Ist dies der Fall, soll darauf hingewirkt werden, daß zeitgleich entsprechende Wohnbauflächen ausgewiesen werden.

5.4.7 Die Belange von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Fremdenverkehrs sind bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben zu berücksichtigen.

5.5 Handel

G Auf die qualitativ und quantitativ bestmögliche Versorgung der Bevölkerung soll mit einer Vielfalt von Handelsbetrieben hingewirkt werden.

G Einkaufszentren sowie großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf ihre Auswirkungen den vorgenannten entsprechen, sollen nur an solchen Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden, wo sie sich nach Größe, Einzugsgebiet und Entfernung in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen.

- 5.5.1 Auf eine Grundversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs sowie eine ausreichende Ausstattung mit Gaststätten ist in allen Gemeinden hinzuwirken.
- 5.5.2 Einkaufszentren sowie großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf die Auswirkungen den vorgenannten entsprechen, mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche sind
- nur in Oberzentren, Mittelzentren und Unterzentren gem. Ziff. II 1.4.12.5
 - im Ländlichen Raum, insbesondere in dünn besiedelten Gebieten, auch in Unterzentren, wenn dies nach raumordnerischer Einzelfallprüfung für die Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung erforderlich ist
- zulässig.
- 5.5.3 Die Einkaufszentren sowie großflächige Einzelhandelsbetriebe und großflächige Handelsbetriebe, die im Hinblick auf die Auswirkungen dem Vorgenannten entsprechen, können ausnahmsweise in Umlandgemeinden des berechtigten Zentralen Ortes zugelassen werden, sofern im Zentralen Ort keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen und eine einvernehmlich abgestimmte Bauleitplanung sowie eine Lasten- und Nutzenteilung bezüglich des Vorhabens erfolgt.
- 5.5.4 Es soll darauf hingewirkt werden, daß der Einzugsbereich solcher Betriebe den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreitet. Benachbarte Zentrale Orte sollen ihre Planungen untereinander abstimmen.
- 5.5.5 Die Ansiedlung oder wesentliche Änderung von Einkaufszentren sowie großflächigen Einzelhandelsbetrieben und großflächigen Handelsbetrieben, die im Hinblick auf die Auswirkungen den vorgenannten entsprechen, soll weder durch Lage, Größe oder Folgewirkungen das städtebauliche Gefüge, die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungszentrums oder die verbrauchernahe Versorgung substantiell beeinträchtigen.

5.5.6 Bei der Errichtung von Einkaufszentren sowie großflächigen Einzelhandelsbetrieben und großflächigen Handelsbetrieben, die im Hinblick auf die Auswirkungen den vorgenannten entsprechen, ist darauf hinzuwirken, daß diese auch durch Einrichtungen des ÖPNV erreichbar sind.

Bei den vorzusehenden Parkmöglichkeiten soll darauf hingewirkt werden, daß durch den Bau von Parkhäusern, Parkdecks und Tiefgaragen ein übermäßiger Flächenverbrauch vermieden wird.

5.5.7 Einrichtungen des Großhandels und logistische Einrichtungen des Einzel- und Versandhandels sollen an Knotenpunkten des Verkehrsnetzes errichtet werden.

5.6 Sonstige Dienstleistungen und Handwerk

5.6.1 Von allen Gemeinden sollen die Voraussetzungen für eine Stärkung und Ansiedlung moderner und wettbewerbsfähiger Betriebe des Handwerks und privater Dienstleistungen geschaffen werden, um damit die örtliche Versorgung sicherzustellen.

Vorrangig in den Zentralen Orten sollen die Voraussetzungen für die überörtliche Versorgung geschaffen werden.

5.6.2 Von den Zentralen Orten sollen in ausreichendem Maße Flächen für Handwerksbetriebe, insbesondere durch die Einrichtung von Handwerkerhöfen, bereitgestellt werden.

5.7 Arbeitsmarkt

G Es soll darauf hingewirkt werden, daß sich das Angebot und die Nachfrage in den regionalen Arbeitsmärkten ausgleichen.

5.7.1 In den regionalen Arbeitsmärkten soll ein nach Quantität und Qualität breites Arbeitsplatzangebot angestrebt werden.

In den regionalen Arbeitsmärkten soll dazu darauf hingewirkt werden, daß

- ein ausreichendes Angebot an betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsplätzen zur Verfügung steht
- Beschäftigungsmöglichkeiten zugunsten der Bevölkerungsgruppen, deren berufliche Eingliederung erschwert ist, zur Verfügung stehen

- qualifizierte Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere für Frauen und Jugendliche geschaffen werden
- eine familien- und frauengerechte Arbeitsplatz- und Arbeitszeitstruktur besondere Förderung erfährt.

5.7.2 Den besonderen Aufgaben des Handwerks sowie anderer klein- und mittelständischer Unternehmen für die Bereitstellung eines breiten Spektrums an Arbeits- und Ausbildungsplätzen, vor allem auch im Ländlichen Raum, ist durch geeignete Maßnahmen der Kommunen Rechnung zu tragen.

6. Fremdenverkehr, Freizeit und Erholung

G Bei der Ordnung und Entwicklung des Raumes soll dem Bedürfnis nach Erholung in umwelt- und sozialverträglicher Weise, insbesondere in Gebieten mit landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, bioklimatisch günstiger Lage, wertvollen Baustrukturen und hochwertigen kulturellen Einrichtungen Rechnung getragen werden.

Karte Die Fremdenverkehrsgebiete und die Schwerpunkte des Städtetourismus sind in diesem Plan in der Karte 8 "Gebiete für Fremdenverkehr, Freizeit und Erholung" dargestellt.

6.1 In den Fremdenverkehrsgebieten sind die Belange des Fremdenverkehrs bei allen Planungen und Maßnahmen besonders zu berücksichtigen.

6.2 In Fremdenverkehrsgebieten mit bereits vorhandenem längerfristigem Fremdenverkehr soll die touristische Infrastruktur gesichert und insbesondere qualitativ ausgebaut werden.

6.3 Gebiete, die aufgrund ihres Landschaftscharakters oder vorhandener kulturhistorischer Sehenswürdigkeiten für eine Entwicklung des Fremdenverkehrs geeignet sind, sollen ausgebaut werden.

- 6.4 Die Städte Bautzen, Chemnitz, Dresden, Freiberg, Görlitz, Leipzig, Meißen, Pirna, Plauen, Torgau, Zittau, Zwickau und andere geeignete Orte mit über die Landesgrenze hinaus bekannten, historisch wertvollen städtebaulichen Strukturen oder bedeutenden kulturellen Einrichtungen sollen als Fremdenverkehrsschwerpunkte - Städtetourismus - durch Ausbau der Freizeiteinrichtungen sowie durch den Erhalt der kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten und kulturellen Einrichtungen gestärkt werden. Die touristischen Angebote in den Innenstadtbereichen sollen entsprechend den modernen Anforderungen ausgebaut werden.
- 6.5 Für thematisch interessierte Touristen sollen Ferienstraßen wie die "Silberstraße" oder die "Weinstraße" attraktiv ausgestaltet werden. Ferienlandschaften wie die "Umgebndelandschaft" oder das "Tal der Burgen" sind weiterzuentwickeln.
- 6.6 In bestehenden Kurorten und Heilbädern sowie in den sonstigen für eine Kurortentwicklung geeigneten Kommunen sollen durch Modernisierung und Neubau kurorttypischer Einrichtungen die Voraussetzungen für ein hohes Niveau der medizinisch-therapeutischen Behandlung sowie für ein attraktives Kurortmilieu, das einen ganzjährigen Kurbetrieb gewährleistet, geschaffen werden.
- 6.7 Es ist darauf hinzuwirken, daß das Angebot an touristisch genutzten Ferienwohnungen erweitert wird. Dabei soll nach Möglichkeit die vorhandene Bausubstanz genutzt werden.
Der Bedarf an eigengenutzten Ferienwohnungen (Zweitwohnungen) soll vorrangig außerhalb von stark vom Fremdenverkehr frequentierten Gemeinden gedeckt werden.
- 6.8 Camping- und Caravanplätze sowie Feriensiedlungen sollen in Gebieten errichtet werden, in denen sie zur Entwicklung oder Stärkung des Fremdenverkehrs beitragen können. Sie sollen in der Regel in Anbindung an die bebaute Ortslage errichtet und ihre Kapazität mit den Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten der Gemeinden abgestimmt werden. Sie sollen sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.

- 6.9 Der Urlaub auf dem Lande und der Wintersport sollen als attraktive Spezialangebote des Fremdenverkehrs in geeigneten Gebieten ausgebaut und entwickelt werden.
- 6.10 Ein Netz von Wander-, Radwander- und Reitwegen (einschließlich Fernwegen) abseits stark befahrener Straßen, möglichst auf bestehenden Wegen in natur- und landschaftsverträglicher Weise, soll schrittweise geschaffen bzw. ausgebaut werden. Es soll darauf hingewirkt werden, diese Wege mit benachbarten Bundesländern sowie unter Beachtung historischer grenzüberschreitender Wege mit der Tschechischen Republik und Polen abzustimmen.
- 6.11 Standorte für großflächige Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen mit erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit und erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt wie Motorsportanlagen und Vergnügungsparks sollen unter Ausschluß ökologisch wertvoller Gebiete vorrangig sein:
- ökologisch verarmte Kulturlandschaften
 - ehemals industriell, für Rohstoffabbau oder militärisch genutzte Flächen
 - landwirtschaftliche Flächen mit geringer Wertigkeit
- außerhalb der stark belasteten Fremdenverkehrsgebiete.
- Sie sollen nach Möglichkeit an öffentliche Verkehrsmittel und an ein leistungsfähiges Straßennetz angebunden sein.
- 6.12 Dem Freizeitbedürfnis in Verdichtungsräumen soll durch die Schaffung von Naherholungs- und Sporteinrichtungen auch innerhalb der verdichteten Räume Rechnung getragen werden.
- 6.13 An Gewässern, an denen Gefährdungen des Naturhaushalts durch die Erholungs- und Sportnutzung bestehen oder zu erwarten sind, sollen in den Regionalplänen Gewässer oder Gewässerteile ausgewiesen werden, in denen eine Neuerschließung bzw. Erweiterung für die Erholungsnutzung aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich möglich sein oder unterbleiben soll. Ein frei zugänglicher Streifen an den Gewässern soll erhalten bleiben.

- 6.14 In Fremdenverkehrsgebieten soll bei der Bauleitplanung der Kommunen, bei der Ländlichen Neuordnung und bei der Dorfentwicklung auf eine Sicherung und Bereitstellung von Flächen für Erholungszwecke im erforderlichen Umfang hingewirkt werden. Die Beeinträchtigung von ökologisch wertvollen Gebieten oder des Landschaftsbildes durch neue Erholungseinrichtungen soll vermieden werden.
- 6.15 Bei Neu- und Umbau von Erholungs- und Sporteinrichtungen sind eine landschaftsgerechte Gestaltung und ökologische Bauweise, z.B. Niedrigenergiebauten u. ä., anzustreben. Die Zugänglichkeit zu den Erholungs- und Sporteinrichtungen soll möglichst auch für Behinderte gewährleistet werden.
- 6.16 Durch Landesgartenschauen sollen beispielgebende Grünanlagen zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten, des Stadtklimas und der Lebensbedingungen für die heimische Pflanzen- und Tierwelt vorrangig in Mittelzentren geschaffen werden.

7. Verkehr

7.1 Gesamtverkehrskonzeption

- G Das Verkehrssystem in Sachsen ist unter Zugrundelegung der zentralörtlichen Struktur so zu gestalten, daß
- durch den Aufbau einer intakten Verkehrsinfrastruktur die angestrebte Entwicklung des Landes erreicht
 - die Erreichbarkeit der zentralörtlichen Einrichtungen, der Arbeits- und Ausbildungsstätten, der Erholungsräume sowie die Anbindung an das großräumige und internationale Verkehrsnetz verbessert
 - umwelt- und ressourcenschonende Verkehrsmittel gefördert sowie verkehrsberuhigte Siedlungs- und Landschaftsräume unter Berücksichtigung von Sicherheit und Wirtschaftlichkeit des Verkehrs erhalten und geschaffen
 - der Differenziertheit der Verkehrsaufgaben hinsichtlich Funktion, Verkehrsgut, Raum und Zeit Rechnung getragen

- die spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Kindern, Behinderten und älteren Menschen berücksichtigt
- die einzelnen Planungen und Maßnahmen im Verkehrsbereich von EU, Nachbarstaaten, Bund, Land und Kommunen abgestimmt und deren Harmonisierung angestrebt

werden.

Weitere, mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung abzustimmende, verkehrsfachliche Regelungen erfolgen in Abstimmung mit regionalen Verkehrskonzepten im Landesverkehrsplan.

- 7.1.1 Durch Sanierungs-, Ausbau- und Neubaumaßnahmen soll die Verkehrsleistung der Schiene wesentlich erhöht und damit Anteile der Bahn am Güter- und Personenverkehr deutlich gesteigert werden.
- 7.1.2 Erhaltung, Modernisierung und Ausbau des Schienenverkehrs sollen Vorrang haben.
- 7.1.3 Die Instandsetzung und der Ausbau bestehender Straßen sollen im erforderlichen Umfang durchgeführt werden.
- 7.1.4 Beim Verkehrswegebau soll Ausbau grundsätzlich gegenüber Neubau bevorzugt werden. Nicht mehr benötigte Verkehrsflächen sollen zurückgebaut, renaturiert bzw. rekultiviert werden.
- 7.1.5 Um die Effektivität und die Umweltverträglichkeit des Güterverkehrs zu erhöhen, soll die Kooperation der unterschiedlichen Verkehrsträger verbessert werden. Dazu sind landesweit Zentren für den kombinierten Ladungsverkehr (KLV) wie in Leipzig, Dresden und Glauchau aufzubauen.
In Leipzig, Dresden und Glauchau sind Güterverkehrszentren (GVZ) zu errichten, darüber hinaus Gütertransportzentren nach regionalem Bedarf wie in Görlitz.

7.2 Öffentlicher Personennahverkehr

G Der ÖPNV ist im Freistaat Sachsen als eine wertvolle Alternative zum motorisierten Individualverkehr unter Einbeziehung flexibler Bedienungsmodelle und mit besonderer Rücksicht auf Kinder und Familien sowie auf alte und behinderte Menschen auszubauen. Er ist mit den übrigen Verkehrsträgern zu einem integrierten Verkehrssystem zu verknüpfen, Parallelverkehre sind zu vermeiden. Die Bildung von Verkehrsverbänden auch über die Landesgrenze hinweg ist anzustreben.

7.2.1 In den Verdichtungsräumen Dresden, Leipzig / Halle und Chemnitz / Zwickau sind leistungsfähige S-Bahnnetze oder ein S-Bahn-ähnliches schienengebundenes Verkehrsangebot aufzubauen.

7.2.2 In Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Plauen und Zwickau sind die Straßenbahnnetze zu erhalten, nach Möglichkeit auf vom übrigen Straßenverkehr unabhängigen Trassen zu führen, soweit erforderlich zu erweitern und mit anderen Verkehrsträgern zu verknüpfen.

Es ist anzustreben, daß die Chemnitzer Straßenbahn zukünftig für umsteigefreie Direktverbindungen in das angrenzende Eisenbahnnetz genutzt werden kann.

Die Kirmitschtalbahn soll erhalten und über ihre derzeitigen Endstationen hinaus verlängert werden.

7.2.3 Im Einzugsbereich von Schienenstrecken soll die Hauptlast des ÖPNV auf diese verlagert werden.

7.2.4 Buslinien sollen die Fläche erschließen und alle Gemeinden an den ÖPNV anbinden. Sie sollen auf das Netz der Zentralen Orte ausgerichtet und optimal mit der Schiene verknüpft werden.

Der Bus soll dabei insbesondere

- Direktverbindungen zwischen Zentralen Orten und anderen Gemeinden herstellen, die nicht ausreichend vom Schienenverkehr bedient werden
- im Ländlichen Raum die notwendige Mindestbedienung sicherstellen, wobei bedarfsweise auch flexible Angebotsformen (z.B. Rufbus) einzurichten sind.

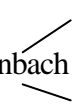
7.2.5 Insbesondere in landschaftlich sensiblen Gebieten sollen neuartige ökologisch verträglichere Verkehrsmittel, wie elektrisch- oder wasserstoffgetriebene Busse, für den ÖPNV erprobt und eingesetzt werden.

7.2.6 An Haltepunkten des Schienenfernverkehrs und geeigneten Haltestellen des ÖPNV sollen Park & Ride sowie Bike & Ride-Möglichkeiten geschaffen werden.

7.3 Schienerverkehr

G Die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Bahn soll so gestärkt werden, daß damit die wirtschaftliche Entwicklung unterstützt, die Verkehrserschließung aller Landesteile verbessert und die Umwelt soweit wie möglich geschont wird.
Die Schienenverkehrsverbindungen Sachsens mit den großen Verdichtungsräumen in Deutschland und dem benachbarten Ausland sind als Bestandteile eines europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes vorrangig auszubauen.

7.3.1 Die Strecken
Leipzig - Dresden
Chemnitz - Leipzig

(Hof) - Plauen - Reichenbach  Leipzig - (Berlin)
Zwickau - Chemnitz - Dresden - Görlitz - (Polen)
[Sachsenmagistrale]

(Kassel - Erfurt - Gera - Gößnitz) - Glauchau - Chemnitz
[Mitte-Deutschland-Verbindung]

(Frankfurt a.M. - Erfurt) - Halle / Leipzig - (Berlin)

(Berlin) - Dresden - (Prag)

(Berlin) - Weißwasser - Görlitz

und die Knoten Leipzig, Dresden und Chemnitz

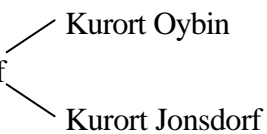
sollen als Bestandteile bedeutender innerdeutscher Verbindungen oder als Bestandteile des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes vorrangig ausgebaut werden.

7.3.2 Die Eisenbahnstrecken des überregionalen und des regionalen Verkehrs sollen vor allem im Zuge der Überregionalen Verbindungsachsen dieses Planes bzw. von regionalen Achsen erhalten und, soweit erforderlich, ausgebaut werden.

7.3.3 Die sächsischen Eisenbahnanlagen sollen saniert und modernisiert, geeignete Strecken elektrifiziert werden.

7.3.4 Streckenstilllegungen sollen nur dann erfolgen, wenn die bestehende Siedlungs- und Gewerbestruktur sowie die Ansiedlungsmöglichkeiten keine Chance eröffnen, heutige oder künftige Verkehrsbedürfnisse des ÖPNV und des Güterverkehrs sinnvoll auf der Schiene zu befriedigen.

7.3.5 Die traditionsreichen sächsischen Schmalspurbahnen
Cranzahl - Kurort Oberwiesenthal
Freital/Hainsberg - Kurort Kipsdorf
Radebeul Ost - Radeburg

Zittau-Bertsdorf 
Kurort Oybin
Kurort Jonsdorf

sollen erhalten und gegebenenfalls in das regionale Nahverkehrssystem eingebunden bzw. als touristische Attraktion in Tourismuskonzepte aufgenommen werden.

Soweit regionale Tourismuskonzepte dies begründen, können ehemalige Schmalspurbahnen wiederbelebt werden.

7.3.6 Im Schienengüterverkehr sollen die sächsischen Verdichtungsräume an die entsprechenden Angebote der Deutschen Bahn AG angeschlossen werden.

7.3.7 Die flächenmäßige Erschließung Sachsens durch den Schienengüterverkehr soll weiterhin gewährleistet werden.

7.4 Straßenverkehr

G Das sächsische Straßennetz ist zielgerichtet, maßvoll und umweltschonend entsprechend den sich verändernden Verkehrsbedürfnissen so auszubauen, daß es den Anforderungen des Nah- und Fernverkehrs gerecht wird, strukturschwache und periphere Räume gestärkt werden sowie eine möglichst große Entflechtung und Verteilung des Verkehrs erreicht wird.

Dazu sollen vorrangig

- die Qualität des bestehenden Netzes verbessert
- bestehende Lücken geschlossen
- die Durchlaßfähigkeit des Netzes und der Knoten erhöht
- erforderliche Ortsumgehungen gebaut
- Unfallschwerpunkte beseitigt und
- Verkehrsnebenflächen naturnah gestaltet und extensiv gepflegt werden.

7.4.1 Die für die Entwicklung Sachsens bedeutsamen Straßen sollen entsprechend ihren Funktionen in folgende Kategorien eingeteilt und ausgebaut werden:

Verbindungsfunktionsstufe I:

- großräumige Verbindungen
(Verbindungen zwischen Verdichtungsräumen, Oberzentren)

Verbindungsfunktionsstufe II:

- überregionale/regionale Verbindungen
(Verbindungen von Mittel- zu Oberzentren sowie zwischen benachbarten Mittelzentren)

Verbindungsfunktionsstufe III:

- zwischengemeindliche Verbindungen
(Verbindungen von Unter- und Kleinzentren zum zugehörigen Mittelzentrum sowie der Unter- und Kleinzentren untereinander).

7.4.2 Vorrangig sollen folgende großräumige Verkehrsverbindungen ausgebaut werden:

- A 4 Landesgrenze Thüringen - Dresden (6-streifiger Ausbau)
- A 4 Dresden - Bundesgrenze Polen (4-streifiger Ausbau, Neubau)
- A 9 Teilstück im Bereich Schkeuditzer Kreuz (6-streifiger Ausbau)
- A 13 Sachsen - Böhmen (4-streifiger Neubau)
- A 14 Autobahnkreuz Schkeuditz - Anschlußstelle Dübener Straße (6-streifiger Ausbau)
- A 72 Landesgrenze Bayern - Zwickau Ost (4-streifiger Ausbau)
- A 83/B 95 Chemnitz (A4) - Leipzig (A140) (4-streifiger Neubau)
- A 140 Südumgehung Leipzig (4-streifiger Neubau).

Diese Verkehrsverbindungen sind durch den Ausbau weiterer wichtiger Bundesstraßen zu ergänzen.

7.4.3 Die Straßen nach den Verbindungsfunktionsstufen II und III sind unter Beachtung der Ziele der Landes- und Regionalplanung auszubauen.

7.4.4 Durch den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraßen soll die Verbindung der Gemeinden untereinander sowie die Anbindung der Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz sichergestellt werden.

7.4.5 In besonders vom Durchgangsverkehr betroffenen Gemeinden sollen zur Verbesserung des Verkehrsflusses, der Verkehrssicherheit und der Umweltsituation Ortsumgehungen geschaffen werden.

7.4.6 In Sachsen sollen innerörtliche Radwege und ein überörtliches Radwegenetz, abgestimmt mit dem touristisch orientierten Radwanderwegenetz, aufgebaut werden (siehe auch Ziff. III 6.10).

7.5 Luftverkehr

G Die Einbindung des Freistaates Sachsen in das nationale und internationale Luftverkehrsnetz soll sichergestellt werden. Dabei soll den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen werden.

- 7.5.1 Die Verkehrsflughäfen Leipzig - Halle und Dresden sind so auszubauen, daß sie die nationale und internationale Luftverkehrsanbindung Sachsens dauerhaft gewährleisten.
- 7.5.2 Der Verkehrsflughafen Leipzig - Halle soll durch eine weitere Start- und Landebahn ergänzt werden. Neben einer verbesserten Anbindung an das regionale und überregionale Straßennetz ist die Verknüpfung mit dem schienengebundenen Nah- und Fernverkehr sowie mit dem Güterverkehrszentrum Leipzig zu verwirklichen.
- 7.5.3 Die Start- und Landebahn des Verkehrsflughafens Dresden soll verlängert werden. Der Verkehrsflughafen soll direkt an das überregionale Straßennetz, an den schienengebundenen Nahverkehr sowie an das Güterverkehrszentrum Dresden angeschlossen werden.
- 7.5.4 Ergänzend zu den beiden Verkehrsflughäfen soll jede Planungsregion mindestens über einen für die Allgemeine Luftfahrt geeigneten Verkehrslandeplatz verfügen. Sonstige Verkehrslandeplätze der allgemeinen Luftfahrt sollen soweit als möglich erhalten und ggf. ausgebaut werden. Die Verkehrslandeplätze sollen in den Regionalplänen ausgewiesen werden.
- 7.6 Binnenschifffahrt
- G Es sollen Voraussetzungen für die weitere Übernahme von Gütertransporten durch die Binnenschifffahrt auf der Elbe geschaffen werden.
- 7.6.1 Im Rahmen einer Gesamtkonzeption zum Ausbau einer leistungsfähigen Wasserstraße Elbe sollen unter angemessener Berücksichtigung des Umwelt- und Naturschutzes Sanierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Schifffahrtsbedingungen erfolgen.
Auf die Errichtung von Staustufen ist zu verzichten.
- 7.6.2 Die Elbehäfen Dresden, Riesa und Torgau sollen modernisiert und ausgebaut werden.
- 7.6.3 Die Personenschifffahrt auf der Elbe ist als eine Attraktion des Tourismus und des Fremdenverkehrs in Sachsen zu erhalten und weiterzuentwickeln.

8. Bergbau und Abbau oberflächennaher Rohstoffe

G Zur Sicherung der Rohstoffversorgung soll die Nutzung der Bodenschätze gewährleistet werden. Auf eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen und Bodenschätzen soll hingewirkt werden.

8.1 Die Gewinnung von Bodenschätzen zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs soll unter Beachtung folgender Belange erfolgen:

- Sicherung der Rohstoffversorgung
- Standortgebundenheit der Lagerstätten
- Wiedernutzbarmachung der Abbauflächen
- geordnete Siedlungsentwicklung
- Wasserschutz
- Immissionsschutz
- Bodenschutz
- Walderhaltung
- Schutz ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräume
- Schutz prägender Landschaftsbilder (siehe auch Ziff. III 2.2.4 u. III 2.2.5)
- Vorhandensein oder zeitgleiche Errichtung einer geeigneten Verkehrsinfrastruktur, vor allem unter dem Gesichtspunkt kurzer Wege
- Fremdenverkehr
- Archäologie und Denkmalschutz.

8.2 Die Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgenutzung zugeführt werden. Dabei soll darauf hingewirkt werden, daß durch Re-kultivierungsmaßnahmen wieder Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen und kulturfähige Flächen vorbereitet werden. Geeignete Abbauflächen sollen für die Ergänzung von ökologischen Verbundsystemen zur Verfügung gestellt werden.

8.3 Braunkohle

8.3.1 Der subventionsfreie Braunkohlenabbau soll in einem gegenüber 1990 wesentlich reduzierten Umfang für die Energiegewinnung in den Revieren der sächsischen Lausitz und im Südraum Leipzig langfristig fortgeführt werden.

8.3.2 Der Braunkohlenabbau soll dabei auf wenige Abbauschwerpunkte konzentriert und unter Prüfung aller Abbauvarianten umweltschonend und sozialverträglich gestaltet werden, so daß insbesondere

- weitere Ortsverlagerungen nach Möglichkeit unterbleiben
- den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Sanierung und Wiedernutzbar-machung Rechnung getragen wird
- beim Abbau anfallende sonstige Rohstoffe genutzt werden
- die wasserwirtschaftlichen Zusammenhänge und Erfordernisse beachtet werden
- vorhandene Kulturlandschaften möglichst erhalten und verbessert werden
- für den Naturschutz wertvolle Landschaften oder Landschaftsteile möglichst erhalten bzw. wenig beeinträchtigt werden.

8.3.3 Die Vorranggebiete für den Braunkohlenbergbau sind in diesem Plan durch Darstellung in der Karte 7.1 "Vorranggebiete" ausgewiesen.

8.4 Oberflächennahe Rohstoffe

8.4.1 Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe soll insbesondere in den hierfür festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgen.

8.4.2 Die in diesem Plan in den Karten 7.1 und 7.2 "Vorrang- und Vorbehaltsgebiete" dargestellten Vorrang- / Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in den Regionalplänen zu konkretisieren und als Vorrang-/Vorbehaltsgebiete auszuweisen.

8.5 Sanierung

8.5.1 Die Sanierung der Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlen-, Steinkohlen-, Erz- und Uranbergbaues soll sukzessive unter der Beachtung der Ziele in Ziff. II 2.2 ff. erfolgen.

8.5.2 Sanierte Flächen sollen umgehend einer neuen Nutzung zugeführt werden.

8.5.3 Die Halden des Uranbergbaues sollen an ihrem Ort verbleiben, sofern nicht besondere Umstände Veränderungen notwendig machen.

9. Energie

G Die Energieversorgung soll sich auf ein breites Angebot an Energieträgern stützen, sicher, kostengünstig, sozialverträglich und umweltschonend sein.
In allen Bereichen soll auf sparsameren und rationelleren Umgang mit Energie hingewirkt werden.
Unter Wahrung der sächsischen Interessen soll auf einen verstärkten nationalen und internationalen Energieaustausch hingewirkt werden.

9.1 Es ist darauf hinzuwirken, daß zur Deckung des Grundlaststrombedarfs sowie zur Wertschöpfung in Sachsen Kraftwerke auf der Basis von Braunkohle betrieben werden. Hierzu sollen zunächst Kraftwerke an folgenden Standorten ertüchtigt bzw. neu errichtet werden:

- Lippendorf 2 x 800 MW (neu)
- Boxberg 2 x 800 MW (neu)
2 x 500 MW (ertüchtigt).

Die Möglichkeiten zur Wärmeauskopplung sollen genutzt werden.

Daneben soll Braunkohle auch in ausgewählten Bereichen des Wärmemarktes in geeigneten Anlagen eingesetzt werden.

9.2 Die wirtschaftlichen Möglichkeiten dezentraler Energieerzeugung auf der Basis von

- Wasserkraft
- Windkraft
- Solarenergie sowie
- sonstigen erneuerbaren Energien, wie Geothermie und nachwachsenden Rohstoffen

sollen unter Beachtung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes genutzt werden.

Bei Einsatz fossiler Energieträger zur dezentralen Energieerzeugung sollen die Möglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung, vorzugsweise wärmegeführt, genutzt werden.

9.3 Die leitungsgebundene Erdgasversorgung soll insbesondere in den Verdichtungsräumen und in den Zentralen Orten ausgebaut werden.

9.4 Energieleitungen sollen unter Wahrung der Erfordernisse der Siedlungsstruktur und unter besonderer Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes mit anderen Ver- und Entsorgungsleitungen gebündelt werden, überregionale in den Verbindungsachsen.

Bei Hochspannungsleitungen ist in sensiblen Landschafts- und Siedlungsbereichen auf eine Verkabelung hinzuwirken.

9.5 Auf die Sanierung sowie einen weiteren Ausbau der Fern- und Nahwärmeversorgung auf der Basis der wärmegeführten Kraft-Wärme-Kopplung und der wirtschaftlichen Form der Abwärmenutzung soll, insbesondere in Verdichtungsräumen, hingewirkt werden.

10. Land- und Forstwirtschaft

G Es sind die räumlichen und strukturellen Voraussetzungen dafür zu sichern und zu schaffen, daß die Land- und die Forstwirtschaft wegen ihrer wirtschaftlichen Stellung und hohen Bedeutung für das Allgemeinwohl erhalten bleiben.

Es soll darauf hingewirkt werden, daß die Land- und Forstwirtschaft im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung

- einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen gesundheitlich einwandfreien Nahrungsmitteln leistet
- der holzbe- und holzverarbeitenden Wirtschaft nachhaltig den Rohstoff Holz zur Verfügung stellt
- einen Beitrag zur umweltgerechten Rohstoff- und Energieversorgung leistet

- mit der Dorfentwicklung und der Ländlichen Neuordnung einen Beitrag zur Aufwertung ländlich geprägter Siedlungsstrukturen und zur ökologisch verträglichen sowie funktionsgerechten Gliederung der Landschaft leistet
- eine sichere wirtschaftliche Grundlage für einen Teil der Bevölkerung in den Dörfern sichert und damit typische kulturelle und soziale Eigenarten erhält
- eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft erhält, pflegt und gestaltet
- die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt.

10.1 Landwirtschaft

G Die Landwirtschaft soll in ihrer räumlichen Differenzierung und betriebswirtschaftlichen Struktur so gestaltet werden, daß sie innerhalb der Europäischen Union umweltgerecht und wettbewerbsfähig betrieben werden kann.

10.1.1 Eine vielfältige landwirtschaftliche Betriebsstruktur ist unter Berücksichtigung aller Betriebs- und Besitzformen zu entwickeln.
Durch die Ländliche Neuordnung sind hierzu die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Sie soll der Land- und Forstwirtschaft die Anpassung an die sich ändernden Rahmenbedingungen erleichtern und die ökologischen, sozialen, siedlungsstrukturellen sowie wirtschaftlichen Belange unterstützen.

10.1.2 Landwirtschaftliche Flächen mit höherwertigen Böden und klimatisch günstigen Bedingungen sind nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorzusehen.

In den Regionalplänen sind ausgewählte Flächen mit Bodenwertzahlen über 50 als Vorbehaltsgebiete für landwirtschaftliche Produktion auszuweisen.

Zusätzlich sollen in den Gebieten, die keine oder nur in geringem Umfang derartige Flächen aufweisen, die Bodenflächen, die gegenüber ihrer Umgebung besonders wertvoll sind, auch dann als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, wenn sie die Bodenwertzahl 50 nicht erreichen.

- 10.1.3 Landwirtschaftliche Flächen, die ständig oder zeitweise aus der landwirtschaftlichen Erzeugung ausscheiden, sollen unter Beachtung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms und des Vertragsnaturschutzes insbesondere durch die Land- und Forstwirtschaft gepflegt werden.
- 10.1.4 Die landwirtschaftlichen Betriebe sollen durch die standortgerechte Nutzung, eine schonende Bodenbewirtschaftung und eine maßvolle Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln eine umweltgerechte Landwirtschaft betreiben.
- 10.1.5 Durch die Schaffung wettbewerbsfähiger Einrichtungen für die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse soll die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert und somit ein Beitrag zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Ländlichen Raumes geleistet werden.
- 10.1.6 Der Weinbau im Elbtal und in den angrenzenden Gebieten ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Umwidmung von Rebflächen zu anderen Nutzungen ist zu vermeiden. Die Bewirtschaftung der Weinberge hat umweltgerecht unter Beachtung ihres landschaftsgestaltenden Wertes zu erfolgen.
- In den Regionalplänen sollen zum Weinbau geeignete Flächen als Vorranggebiete für den Weinbau ausgewiesen werden.
- 10.1.7 Die sächsischen Teichlandschaften sind für die Fischwirtschaft zu erhalten. Die Bewirtschaftung der Teiche hat umweltgerecht unter Beachtung ihres hohen ökologischen Wertes zu erfolgen. Die fischereiwirtschaftliche Nutzung ist als Erwerbsmöglichkeit zu gewährleisten.

10.2 Forstwirtschaft

- G Der Wald soll im Hinblick auf seine besondere Bedeutung für den Bodenschutz, den Trinkwasser- und Hochwasserschutz, den Klima- und Immissionsschutz, für die Erholung, den ökologischen Ausgleich, als Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere sowie als Grundlage einer umweltfreundlichen Rohstoffversorgung in seinem Umfang und seiner genetischen Vielfalt erhalten und erweitert werden.

- 10.2.1 Der Waldanteil in Sachsen soll mittelfristig von 27 % auf 30 % erhöht werden. Vorrangig sind die dazu erforderlichen Aufforstungsmaßnahmen in ausgeräumten Agrargebieten und in Bergbaufolgelandschaften durchzuführen. Darüber hinaus sind die immissionsgeschädigten Waldgebiete langfristig wieder aufzuforsten.
- 10.2.2 Der Wald ist standortgerecht und naturnah zu bewirtschaften. Waldstrukturen, die nicht standortgerecht ausgebildet sind, sollen langfristig im Rahmen der Bewirtschaftung entsprechend umgebaut werden. Neuaufforstungen dürfen nur standortgerecht erfolgen.
- 10.2.3 Die Waldfunktionen (Nutzfunktion, Schutzfunktion, Erholungsfunktion) sollen nachhaltig gesichert werden.
Die Sanierung der in ihrer Funktion gestörten oder gefährdeten Wälder mit Schutzfunktionen ist vorrangig durchzuführen.
- 10.2.4 Die Nutzung einheimischer Hölzer ist sowohl aus ökologischen als auch aus ökonomischen Gründen zu fördern.

11. Gesundheits- und Sozialwesen, Jugendhilfe

11.1 Gesundheits- und Sozialwesen

G Die Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich des öffentlichen Gesundheitsdienstes sollen in allen Landesteilen in zumutbarer Entfernung, fachlich gegliedert in bedarfsgerechtem Umfang angeboten bzw. vorgehalten werden. Dabei sollen die Versorgungsbereiche die Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte berücksichtigen.

11.1.1 Das funktional abgestufte Netz einander ergänzender Krankenhäuser soll sich möglichst eng an dem hierarchisch gestuften System der Zentralen Orte orientieren. Krankenhäuser der Regelversorgung sollen in geeigneten Mittelzentren und Oberzentren zur Verfügung stehen und durch Krankenhäuser höherer Versorgungsstufen in Oberzentren und in ausgewählten Mittelzentren ergänzt werden.

- 11.1.2 Die ambulante ärztliche und zahnärztliche Versorgung mit Kassenärzten soll insbesondere in den Zentralen Orten des dünn besiedelten Ländlichen Raumes stabilisiert bzw. bedarfsgerecht verbessert werden.
- 11.1.3 Das Netz der Apotheken soll insbesondere durch Neueinrichtungen in Ober-, Mittel- und Unterzentren bedarfsgerecht verdichtet werden.
- 11.1.4 Offene, ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Altenhilfe sollen ausreichend und in zumutbarer Entfernung und unter Berücksichtigung der Trägervielfalt angeboten werden.
Der Neubau von altengerechten Wohnungen ist angemessen zu berücksichtigen. Stationäre Einrichtungen der Altenhilfe sollen in allen Mittelzentren und Oberzentren ausgebaut oder errichtet werden. Zur Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung sollen - entsprechend dem örtlichen Bedarf - stationäre Einrichtungen auch in geeigneten Unterzentren errichtet werden.
- 11.1.5 Es soll ein ausreichend dichtes Netz von Frauenhäusern, von sozialen Einrichtungen zur Beratung von Schwangeren und von Familien, zur Rehabilitation Behinderter, zur Suchtberatung, zur Betreuung psychisch Kranker, zur Aids-Vorsorge und zur Unterbringung und Betreuung von Obdachlosen in Zentralen Orten aufgebaut werden.
- 11.1.6 Offene, ambulante, integrative, teilstationäre und stationäre Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe sollen ausreichend, in zumutbarer Entfernung und unter Berücksichtigung der Trägervielfalt angeboten werden. Sie sind aufeinander und auf das Netz der Zentralen Orte abzustimmen. Wohnortferne Großeinrichtungen sind zu vermeiden.
- 11.1.7 Übergangwohnheime für Spätaussiedler sollen insbesondere in Ober-, Mittel- und Unterzentren bereitgestellt werden.
- 11.2 Jugendhilfe
- G Das Netz der Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe soll in allen Landesteilen erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

- 11.2.1 Kindertageseinrichtungen sollen in allen Zentralen Orten dem Bedarf entsprechend vorhanden sein. Im Ländlichen Raum sollen sie darüber hinaus, soweit möglich, in Orten erhalten werden, in denen auch Grundschulen vorhanden sind.
- 11.2.2 Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit sollen in allen Landesteilen erhalten und weiter ausgebaut werden. Pädagogisch geleitete Jugendfreizeitstätten sollen in allen Unterzentren und Zentralen Orten höherer Stufen vorhanden sein und möglichst in der Nähe von Schulen errichtet werden.
- 11.2.3 Jugendherbergen, Jugendgästehäuser, Schullandheime und sonstige Kinder- und Jugenderholungszentren sollen in ihrem Bestand erhalten, modernisiert und bei Bedarf auch neu errichtet werden. Sie sollen insbesondere in der Nähe kulturhistorisch interessanter und landschaftlich wertvoller Standorte zur Verfügung stehen.

12. Erziehungs- und Bildungswesen, Wissenschaft

- G Im Zuge der Reform des Bildungswesens sollen in allen Landesteilen möglichst vielfältige Bildungseinrichtungen in zumutbaren Entfernungen zugänglich sein, die eine integrative Erziehung und Bildung von behinderten und nichtbehinderten jungen Menschen im Rahmen des Möglichen gewährleisten. Dabei sollen vorausschaubare Veränderungen im Bildungsbedarf und in der Wirtschaftsstruktur beachtet werden.
- 12.1 Grundschulen sollen in allen Zentralen Orten vorhanden sein. Darüber hinaus können Grundschulen in Orten angeboten werden, die aufgrund ihrer eigenen Größe und der in den benachbarten Orten wohnenden Einwohner eine ausreichende Tragfähigkeit gewährleisten. Die Funktionsfähigkeit von vorhandenen Schulen in Klein- und Unterzentren darf dadurch nicht in Frage gestellt werden.
- 12.2 Mittelschulen sollen in Ober-, Mittel- und Unterzentren vorhanden sein.
- 12.3 Gymnasien sollen in Ober- und Mittelzentren sowie in Unterzentren gem. Ziff. II 1.4.12.5 vorhanden sein. Bei langfristig ausreichender Schülerzahl oder unzumutbaren Entfernungen kommen auch andere Unterzentren in Betracht.
- 12.4 Schulen für behinderte Kinder, die keine Regelschule besuchen können, sollen bedarfsgerecht in Ober- und Mittelzentren und nach Möglichkeit auch in geeigneten

Zentralen Orten niedrigerer Stufe vorhanden sein. Eine Verbindung mit schulvorbereitenden und berufsbildenden Einrichtungen soll nach Möglichkeit angestrebt werden.

Bei unzumutbar langen Schulwegen sollen Internate insbesondere an Förderschulen für Blinde, Sehschwache, Gehörlose, Schwerhörige und Körperbehinderte und an Sprachheilschulen eingerichtet werden.

- 12.5 Das Netz der berufsbildenden Schulen, einschließlich der berufsbildenden Schulen für Behinderte, soll entsprechend dem Bedarf weiter ausgebaut werden.

Berufliche Schulzentren und überbetriebliche Ausbildungsstätten sollen in Ober- und Mittelzentren, in dicht besiedelten Gebieten bei Bedarf auch in Unterzentren gem. Ziff. II 1.4.12.5, zur Verfügung stehen.

- 12.6 Einrichtungen des zweiten Bildungsweges und Volkshochschulen sollen in Oberzentren sowie bei Bedarf in Mittelzentren zur Verfügung stehen.
Außenstellen von Volkshochschulen können auch in Zentralen Orten niedrigerer Stufe unterhalten werden.

- 12.7 Im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet sollen zweisprachige Kindertagesstätten, Bildungseinrichtungen und Jugendfreizeitstätten, dem besonderen Bedarf entsprechend, in ausreichendem, die sorbische Identität förderndem Maß und Qualität, vorhanden sein.

- 12.8 Die bestehenden Universitäten und künstlerischen Hochschulen sowie außeruniversitären institutionell geförderten Forschungseinrichtungen sollen an ihren traditionellen Standorten ausgebaut werden.

Die Hochschulen für Technik und Wirtschaft (Fachhochschulen) sollen in ihrer fachlichen Ausrichtung eine enge Verbindung zur regionalen Wirtschaft anstreben. In jeder Planungsregion soll in mindestens einem Ober- oder Mittelzentrum eine solche Hochschule vorhanden sein. Das Hochschulsystem soll durch Neuerrichtung weiterer Hochschulen für Technik und Wirtschaft in Abhängigkeit von der Bedarfssituation des Landes unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Entwicklung ergänzt werden.

Neu zu entwickelnde außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sollen vorrangig im Einzugsbereich von Universitäts- und Fachhochschulstandorten angesiedelt werden.

Einrichtungen der Berufsakademie sollen in allen Planungsregionen ausgebaut werden.

12.9 Die Versorgung mit Literatur und Information soll durch ein flächendeckendes Netz aus Öffentlichen und Wissenschaftlichen Bibliotheken sichergestellt werden.

12.10 Das Netz der Sportanlagen und -einrichtungen soll so ausgebaut werden, daß der Bevölkerung in allen Landesteilen in zumutbarer Entfernung ein ausreichend gegliedertes und dimensioniertes Angebot zur Verfügung steht.

13. Kultur

G Die kulturelle Landschaft Sachsens mit ihrem Netz der Kultureinrichtungen, verbunden mit den regionalen kulturellen Traditionen, soll in allen Landesteilen in ihrer historisch gewachsenen Vielfalt durch die Bildung moderner, leistungsstarker und finanzierbarer Strukturen erhalten und entwickelt werden.

13.1 Durch die Bildung der urbanen Kulturräume in den Oberzentren
- Chemnitz, Leipzig, Dresden
und der ländlichen Kulturräume
- Vogtland, Zwickau, Erzgebirge, Mittelsachsen, Leipziger Land, Elbtal, Ost-
erzgebirge/Sächsische Schweiz, Oberlausitz
soll die Dezentralisierung der Kulturaufgaben weiterentwickelt werden.

13.2 In den einzelnen Kulturräumen sollen die regional bedeutsamen Kultureinrichtungen so entwickelt werden, daß sie den regionalen Traditionen und Besonderheiten Rechnung tragen.

Der besondere bikulturelle Charakter des Siedlungsgebietes der Sorben soll dabei berücksichtigt werden.

14. Telekommunikation

- 14.1 In allen Landesteilen soll eine moderne und gleichwertige Telekommunikationsinfrastruktur aufgebaut werden, um Standortnachteile wegen Unterversorgung zu beseitigen und die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen zu fördern.
- 14.2 Bestehende und geplante Richtfunkstrecken sind von störender Bebauung freizuhalten. In den Regionalplänen sind diese Strecken in Karten darzustellen.
- 14.3 Die Telekommunikationsnetze und -dienste sind flächendeckend, qualitativ hochwertig und zu verbrauchergerechten Tarifen zur Verfügung zu stellen. Die Anbindung der Einwohner eines Mittelbereichs an ihr Mittelzentrum ist anzustreben.

15. Verteidigung

- 15.1 Militärische Anlagen sollen vorrangig außerhalb der Verdichtungsräume errichtet werden, sich nach Möglichkeit in die gegebene wirtschaftliche und soziale Struktur einordnen und sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen.
- 15.2 Militärische Anlagen, von denen erhebliche störende Wirkungen ausgehen, sollen durch einen ausreichenden Abstand von Wohngebieten getrennt sein. Soweit dies nicht möglich ist, sollen entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.
- 15.3 Garnisonen und einzelne Truppenunterkünfte einschließlich der dazugehörigen Wohnungen sollen insbesondere in geeigneten Zentralen Orten in dünn besiedelten Gebieten des Ländlichen Raums errichtet werden.
- 15.4 Im Rahmen ihrer militärischen Zweckbestimmung sind Übungsplätze so umweltverträglich wie möglich zu nutzen. Umweltbeeinträchtigungen sind zu minimieren und Umweltschäden zu vermeiden; soweit möglich, sind sie durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

- 15.5 Übungsplätze sind unbeschadet ihrer jeweiligen Zweckbestimmung insbesondere unter Beachtung eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen, der jeweiligen Fachziele des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie einer naturnahen Forstwirtschaft zu betreiben.
- 15.6 Für militärische Anlagen sollen nach Möglichkeit nur geringwertige land- oder forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden.
- 15.7 Das Vorranggebiet für Verteidigung (Truppenübungsplatz Nochten) ist in diesem Plan durch Darstellung in der Karte 7.1 "Vorranggebiete" ausgewiesen.

16. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- 16.1 Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sollen entsprechend der räumlichen Struktur und den polizeigeographischen Verhältnissen vorhanden sein. In den Ober- und Mittelzentren sowie, soweit erforderlich und möglich, in Unterzentren sollen Polizeidienststellen zur Verfügung stehen.
- 16.2 Zur schnellen Alarmierung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sollen gemeinsame Leitstellen eingerichtet und betrieben werden. Zur flächendeckenden und effektiven Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) sollen Rettungswachen in ausreichender Anzahl errichtet werden.

17. Behörden, Gerichte und sonstige öffentliche Einrichtungen

- 17.1 Die Behörden, Gerichte und andere Organe der Rechtspflege sowie die sonstigen öffentlichen Einrichtungen sollen räumlich so verteilt werden, daß in allen Landesteilen eine ausreichende und bürgernahe Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Dienstleistungen und ein ausgewogenes Angebot an Arbeitsplätzen im Öffentlichen Dienst sichergestellt sind.
- 17.2 Bei der Neuerrichtung von Behörden und Gerichten oder der Übertragung bisher zentral wahrgenommener Aufgaben soll den Gebieten außerhalb der Verdichtungsräume mit Oberzentrum der Vorrang eingeräumt werden. Dabei sollen insbesondere ehemalige Kreisstädte berücksichtigt werden.

- 17.3 Behörden und Gerichte der unteren Stufen sollen ihren Standort vorrangig in Mittelzentren oder Oberzentren haben und mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Zentrale Fachbehörden können auch in anderen Zentralen Orten errichtet werden, sofern diese mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind.
- 17.4 Bei der Festlegung der Dienstbezirke der Behörden und Gerichte sollen die Grenzen der Planungsregionen und Landkreise möglichst nicht durchschnitten werden.

18. Technischer Umweltschutz

18.1 Abfallwirtschaft

- G Abfallwirtschaft in Sachsen ist so zu gestalten, daß die Abfallmenge und der Schadstoffgehalt in Abfällen so gering wie möglich gehalten werden (Abfallvermeidung), nicht vermeidbare Abfälle soweit wie möglich in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden (Abfallverwertung) und nicht verwertbare Abfälle so entsorgt werden, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (sonstige Entsorgung).

Für Abfälle sollen ausreichende Entsorgungskapazitäten in Sachsen geschaffen werden. Die Verbringung von Abfällen in Anlagen außerhalb Sachsens soll nur dann erfolgen, wenn dies im Rahmen sinnvoller Kooperation geschieht.

Zur Verwertung von Siedlungsabfällen soll auf der Grundlage getrennter Erfassung von Altstoffen unter Einbeziehung privater Erfassungssysteme ein flächendeckendes Netz von Einrichtungen geschaffen werden.

- 18.1.1 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen zur Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Ziele im Bereich der Siedlungsabfälle flächendeckend regionale Abfallverbände als kommunale Zweckverbände bilden.
- 18.1.2 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften oder die an deren Stelle handelnden kommunalen Zweckverbände sollen rechtzeitig auf der Grundlage verbindlicher kommunaler Abfallwirtschaftsplanung die Sicherung der Standorte für Abfallentsorgungsanlagen (§5 EGAB) veranlassen.

18.1.3 Vermeidung und Verwertung von Abfällen

18.1.3.1 Alle Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen darauf hinwirken, daß bei Herstellung, Verteilung, Nutzung und Entsorgung von Gütern möglichst wenig Abfälle entstehen. Sie haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorbildhaft auf die Vermeidung von Abfällen hinzuwirken.

18.1.3.2 Zur getrennten Erfassung schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushalten soll ein flächendeckendes Netz von Einrichtungen (stationäre Sammelstellen und mobile Sammlungen) geschaffen werden.

18.1.3.3 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften oder die an deren Stelle handelnden kommunalen Zweckverbände haben sicherzustellen, daß rechtzeitig in ausreichendem Maße und in sachgerechter räumlicher Verteilung Anlagen zur Verwertung von Siedlungsabfällen geschaffen werden.

18.1.3.4 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften oder die an deren Stelle handelnden kommunalen Zweckverbände sollen in ihrem Gebiet die Kompostierung oder ein gleichwertiges biologisches Verfahren für organische Abfälle (Bioabfälle) einführen. Dabei soll die Kompostierung von Pflanzenabfällen auf bewirtschafteten Kompostplätzen auf dem Gebiet der Gemeinde oder des Landkreises vorrangig erfolgen. Die Eigenkompostierung ist zu fördern. Für den Kompostabsatz sollen integrierte Konzepte entwickelt werden.

18.1.3.5 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen darauf hinwirken, daß beim Abbruch baulicher Anlagen Abbruchmaterial getrennt erfaßt wird. Abbruchmaterial ist soweit wie möglich einer Verwertung zuzuführen. Unbelastetes Erdaushubmaterial und verwertbares Abbruchmaterial sollen nicht als Abfall abgelagert werden.

18.1.4 Behandlung und Ablagerung von Abfällen

18.1.4.1 Die entsorgungspflichtigen Körperschaften oder die an deren Stelle handelnden kommunalen Zweckverbände sollen sicherstellen, daß rechtzeitig eine ausreichende Anzahl von Anlagen zur Behandlung und Ablagerung von Siedlungsabfällen zur Verfügung steht. Dabei ist eine verfügbare Deponiekapazität von mindestens 8 Jahren zugrunde zu legen. Die erforderlichen Schritte für die Schaffung der Deponiekapazitäten, wie die Standortsuche und die Einleitung der erforderlichen

Standortsicherungs- und Zulassungsverfahren, sollen so rechtzeitig von den entsorgungspflichtigen Körperschaften oder den an deren Stelle handelnden kommunalen Zweckverbänden vorgenommen werden, daß die Mindestdeponiekapazität von 8 Jahren stets gewährleistet ist.

- 18.1.4.2 Das Land wirkt darauf hin, daß im Freistaat Sachsen ausreichende Kapazitäten für die Verwertung und sonstige Entsorgung der in Sachsen anfallenden Sonderabfälle zur Verfügung stehen. Es soll dabei planerische Unterstützung für die Entsorgungspflichtigen von Sonderabfällen leisten, damit diese ihre gesetzlichen Pflichten bei der Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Sonderabfällen erfüllen können.
Das Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung stellt einen Fachlichen Entwicklungsplan "Sonderabfalldeponiestandorte" im Sinne von § 11 SächsLPIG auf.
- 18.1.4.3 Abfälle sind so zu behandeln, daß deren Gefahrenpotential vermindert wird, indem in den Abfällen vorhandene Schadstoffe zerstört oder immobilisiert werden. Die dazu erforderlichen Anlagen, auch zur thermischen Behandlung, sind zu schaffen.
- 18.1.4.4 Schadstoffarme Klärschlämme sind vorrangig stofflich zu verwerten. Soweit dies nicht möglich ist, sind diese thermisch nach dem Stand der Technik zu behandeln. Klärschlamm-trocknungsanlagen sollen zum Erhalt einer langfristigen Entsorgungssicherheit vorrangig im Zusammenhang mit zentralen Abwasserbehandlungsanlagen geschaffen werden.
- 18.1.4.5 Für nicht vermeidbare und nicht verwertbare Baurestmassen sind ausreichende Flächen für Anlagen zur Ablagerung vorzusehen. Nicht verwertbare mineralische Massenabfälle sind getrennt von Siedlungsabfällen abzulagern. Die Behandlung kontaminierter Böden und die Wiederverwendung des gereinigten Materials haben Vorrang vor der Deponierung.

18.1.5 Beratungsstellen

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sollen sicherstellen, daß Beratungsstellen für die Fachberatung und Öffentlichkeitsarbeit über Vermeidung, Verwertung und sonstige umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen in ihrem Gebiet dezentral zur Verfügung stehen. Für die Beratung der Sonderabfallbesitzer soll vom Land eine fachliche Einrichtung geschaffen werden.

18.2 Altlastenbehandlung

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die altlastenverdächtigen Flächen zu erheben. Die Altlasten sind entsprechend ihrem Gefahrenpotential für Schutzgüter stufenweise zu erkunden und zu bewerten.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen sicherstellen, daß die von Altlasten ausgehenden Gefährdungen durch geeignete Sicherungs- und Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden. Bei der Altlastenbehandlung soll die Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen besonders berücksichtigt werden.

18.3 Immissionsschutz

18.3.1 Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, landwirtschaftliche Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen sowie Spiel- und Erholungsflächen sollen einander so zugeordnet werden, daß Nutzungskonflikte durch Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen vermieden werden. Bestehende industrielle und landwirtschaftliche Altanlagen, die aufgrund ihrer zentrums- oder ortsnahen Lage bereits heute zu Nutzungskonflikten führen, sollen mittelfristig im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten in konfliktfreie Bereiche umgesiedelt werden. Erweiterungen dieser Betriebe sollen nur im Rahmen des Bestandsschutzes zugelassen werden. Industrie- und Gewerbebrachen im innerstädtischen Bereich sind so zu überplanen (Bauleitplanung), daß Nutzungskonflikte mit benachbarten Gebieten vermieden werden.

18.3.2 Luftreinhaltung

G Im Freistaat Sachsen ist auf einen hohen Luftqualitätsstandard hinzuwirken, insbesondere durch den Abbau von Luftverunreinigungen in den städtischen Verdichtungsräumen, den als Smog-Gebieten ausgewiesenen Gebieten sowie den lufthygienisch besonders schutzwürdigen Bereichen.

18.3.2.1 Auf die rasche und drastische Verringerung der klassischen Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Stickoxide, Kohlenmonoxid und Schwebstaub sowie auf die Reduzierung von CO₂ aus gewerblichen Anlagen und Privathaushalten ist hinzuwirken.

Vorrangig ist dabei

- auf die grundlegende Sanierung und Umstrukturierung der Kraftwerke zur Wärme- und Energieerzeugung sowie der Kleinf Feuerungsanlagen
- auf die Umstrukturierung des Verkehrs

hinzuwirken.

18.3.2.2 In Kleinf Feuerungsanlagen sollen vorrangig besonders schadstoffarme oder schadstofffreie Energieträger eingesetzt und, soweit dies möglich und sinnvoll ist, auch gefördert werden. In besonders belasteten Gebieten oder lufthygienisch besonders schutzwürdigen Bereichen sollen besonders umweltbelastende Brennstoffe verboten werden.

18.3.2.3 In den städtischen Verdichtungsräumen, den Smog-Gebieten und den lufthygienisch besonders schutzwürdigen Gebieten sollen die Emissionen verkehrsbedingter Luftschadstoffe durch

- Verkehrsvermeidung
- verstärkten Einsatz schadstofffreier (z. B. Elektrofahrzeuge) und besonders schadstoffarmer Kraftfahrzeuge (z.B. methanbetriebene Busse des ÖPNV)
- verkehrslenkende Maßnahmen bis hin zum Fahrverbot für schadstoffreiche Kfz bei Smog-Lagen und
- verkehrsbeschränkende Maßnahmen (z.B. Straßenrückbau, Pfortnerampeln, Geschwindigkeitsbeschränkungen, autoarme Innenstadtbereiche)

vermindert werden.

18.3.2.4 Neben der Verminderung der Emissionen aus Einzelanlagen und dem Verkehrsbereich sollen auch weitere in besonderem Maße relevante Flächenemissionen, insbesondere die aus Großanlagen für Tierhaltung, vermindert werden. Diese Emissionsminderungen sollen durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen erzielt werden. Landwirtschaftliche Unternehmen sind hierbei im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zu fördern.

18.3.2.5 Einer grenzüberschreitenden großräumigen Verfrachtung von Luftverunreinigungen soll entgegengewirkt werden. Vorrangig soll auf die Sanierung der böhmischen und polnischen Kraftwerke entlang der Grenze hingewirkt werden.

18.3.3 Lärm- und Erschütterungsschutz

G Auf den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Einwirkungen durch Lärm und Erschütterungen soll durch Maßnahmen des Schallschutzes in erster Linie an der Quelle, mit Hilfe der örtlichen und überörtlichen Planung und, soweit nötig, durch Vorkehrungen am Einwirkungsort hingewirkt werden. Der Verkehrsvermeidung kommt eine besondere Bedeutung zu.

18.3.3.1 Ein weiteres Anwachsen der Lärmbelastung der Bevölkerung insbesondere durch den Straßenverkehr soll in den Bereichen, die überwiegend dem Wohnen und der Erholung dienen, verhindert werden.

18.3.3.2 Bei der Bestimmung der Standorte von schutzbedürftigen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Altenheimen, Kureinrichtungen u.ä., schutzbedürftigen Gebieten wie Kur- und Erholungsgebieten sowie Wohngebieten sollen die Erfordernisse des Lärmschutzes besonders berücksichtigt und in die Planung einbezogen werden.

18.3.3.3 Straßen- und Schienenverkehrswege sind so zu planen, daß von ihnen ausgehende Lärmbelastungen auf Wohngebiete und andere schutzbedürftige Gebiete, gegebenenfalls unter Berücksichtigung ausreichender sonstiger Schutzmaßnahmen, vermieden werden.
Verkehrswege sind, soweit möglich, zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.

- 18.3.3.4 Der Nationalpark "Sächsische Schweiz", Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturparks und Gebiete, die vorwiegend der ruhigen Erholung dienen, sollen von Lärm weitgehend freigehalten werden.
- 18.3.3.5 Sport- und Freizeitanlagen sollen so errichtet und betrieben werden, daß sie nicht zu unzumutbaren Belästigungen führen.
- 18.3.3.6 Zur Verminderung bestehender Lärmbelastungen sind Lärminderungspläne von den Gemeinden aufzustellen und bei weiteren Planungen zu berücksichtigen.
- 18.3.3.7 Der Straßenverkehrslärm soll durch Verkehrsvermeidung, verkehrslenkende Maßnahmen sowie durch Einräumung von Benutzervorteilen für die nach dem Stand der Technik lärmarmen Nutzfahrzeuge gemindert werden.
- 18.3.3.8 Die Belastung der Bevölkerung durch Fluglärm soll gesenkt werden.
- 18.3.3.9 In den Regionalplänen soll für die Verkehrsflughäfen sowie für Militärflugplätze mit Strahlflugzeugbetrieb und für sonstige Verkehrslandeplätze unbeschadet der Anforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm jeweils ein eigener Siedlungsbeschränkungsbereich ausgewiesen werden.

Innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches sollen unter Berücksichtigung der Ziele zur Entwicklung der Region im Rahmen der 7Bauleitplanung grundsätzlich nur

- gewerbliche Bauflächen im Flächennutzungsplan und
- Industrie- und Gewerbegebiete im Bebauungsplan

ausgewiesen werden.

Eine Ausweisung von Wohnbauflächen in begrenztem Umfang ist nur dann zulässig, wenn anderweitig keine geeigneten Flächen für die bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist auch die Abrundung von Wohnbauflächen möglich. Bei zulässiger Wohnbebauung innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches sind in besonderem Maße Vorkehrungen zum Schutz gegen Lärm zu treffen.

18.3.4 Strahlenschutz

G Bevölkerung und Umwelt sind vor schädigenden Einwirkungen ionisierender Strahlen zu schützen. Dies gilt insbesondere in den durch Bergbaualllasten gefährdeten Bereichen im Erzgebirge, Erzgebirgsvorland und im Vogtland.

18.3.4.1 Beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und dem Betrieb von kerntechnischen Anlagen ist jederzeit sicherzustellen, daß

- in kerntechnischen Anlagen radioaktive Stoffe weder beim Normalbetrieb noch bei Störungen unkontrolliert oder in unzulässiger Menge freigesetzt werden
- niemand einer unzulässigen Strahlenexposition ausgesetzt wird.

18.3.4.2 Für die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen i.S. des § 9 a des Atomgesetzes wird in Rossendorf eine Landessammelstelle errichtet und betrieben. Sämtliche im Freistaat Sachsen anfallenden radioaktiven Abfälle aus Industrie, Gewerbe, Medizin und Forschung sind an diese Landessammelstelle abzuliefern.

18.3.4.3 Zur Information von Bevölkerung, Behörden und Firmen wird eine Beratungsstelle über "radonsicheres Bauen" betrieben.

18.3.4.4 Die Umweltradioaktivität ist durch ein flächendeckendes Meßnetz fortlaufend zu überwachen. Hierzu ist so rasch als möglich ein Meßnetz aufzubauen.

18.3.4.5 Es ist darauf hinzuwirken, daß das von der Bundesanstalt für Strahlenschutz zu erstellende Uranbergbaualllastenkataster kurzfristig dem Freistaat Sachsen zur Verfügung steht.

V. Begründungen der Ziele

Zu II. Überfachliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Zu 1. Raumstruktur

Zu 1.1 Allgemeines

Zu 1.1.1

Leitziel der Landesentwicklungspolitik ist neben der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen gegenüber den alten Bundesländern die Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landes. Dieses Ziel ist noch nicht erreicht; es bestehen noch erhebliche Unterschiede in der Wertigkeit der Lebensbedingungen. Wichtig hierfür ist die Entwicklung der Raumstruktur; sie besitzt grundlegende Bedeutung für die soziale, ökonomische und ökologische Entwicklung des Landes. Die Raumstruktur wird geprägt von unterschiedlichen, insbesondere naturräumlichen, demographischen, kulturellen, siedlungsstrukturellen, wirtschaftsräumlichen und verwaltungsmäßigen Gegebenheiten der einzelnen Teilräume. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die künftige Ordnung und Entwicklung differenziert nach teilräumlichen Voraussetzungen zu gestalten. Dies setzt ein vergleichbares raumordnerisches Instrumentarium voraus. Unter dem Gesichtspunkt der Berücksichtigung räumlicher Identitäten und Erfordernisse wurden die Europäische Cityregion, Zentrale Orte, Gebietskategorien, Überregionale Achsen und Planungsregionen bestimmt, die einen problemnahen Zielanspruch ermöglichen. Diese Strukturelemente bilden das Planungsinstrumentarium zur Rahmensetzung und räumlichen Koordination, der für die Siedlungsentwicklung relevanten Fachpolitiken und der kommunalen Bauleitplanung. Den Gemeinden kommt bei der Entwicklung der Raumstruktur besondere Bedeutung zu, weil letztlich die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in ihrem Bereich verwirklicht werden.

Zu 1.1.2

Der Freistaat Sachsen stellt sich nicht als ein homogen entwickeltes Siedlungs- und Wirtschaftsgebiet dar. Vielmehr haben die vielfältigen Naturausstattungen, die historisch entstandenen, verschiedenartigen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, die in Folge politischer Grenzziehungen entstandenen Randlagen, die qualitativ und quantitativ unterschiedlichen Infrastrukturausstattungen zu regionalen Unterschieden in der Raumstruktur geführt. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die künftige Ordnung und Entwicklung des Landes differenziert zu gestalten. Dabei kommt den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und deren Wirkungen auf die Lebensbedingungen besondere Bedeutung zu.

Zu 1.1.3

Im Interesse einer vorteilhaften Gesamtentwicklung Sachsens muß der Abbau noch bestehender oder neu entstandener Disparitäten und Nutzungskonflikte alle Landesteile einbeziehen. Dabei gilt es, die Vorzüge der jeweiligen Teilräume, wie naturräumliche Voraussetzungen, zu schützen und zu erhalten und Nachteile, beispielsweise Infrastrukturdefizite, abzubauen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Stärkung der speziellen räumlichen Funktionen der Verdichteten Räume und des Ländlichen Raumes unter Hervorhebung der Abhängigkeiten und Verflechtungen dieser Räume untereinander.

Die geographische Situation des Staatsgebietes ist gekennzeichnet durch seine Randlage innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der bestehenden Europäischen Union. Dadurch bestehen Nachteile, die es insbesondere durch Verbesserung der überregionalen Verkehrserschließung und -bedienung auszugleichen gilt. Dabei kommt den Überregionalen Achsen besondere Bedeutung zu. Deren Ausbau verbessert die Standortbedingungen für die heimische Wirtschaft und bindet Sachsen besonders an die alten Bundesländer und an Osteuropa an. Der Ausbau der grenzüberschreitenden Verflechtungen zur Tschechischen Republik und zu Polen, beispielsweise in den Bereichen des Umweltschutzes, der Kultur und der Bildung, mindert die Barrierewirkung von Grenzen und damit die Nachteile, die durch die Randlage entstehen. Gleichzeitig können damit die spezifischen Standortvorteile bei einem Ausbau der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen besser genutzt werden.

Zu 1.1.4

Maßgebliche Entscheidungen für die Entwicklung der Teilräume werden in diesen selbst getroffen. Dabei kann dem vorhandenen eigenen Entwicklungspotential, den räumlichen Besonderheiten sozioökonomischer Strukturen am besten Rechnung getragen werden. Die Förderung und zunehmende Wertschätzung regionaler Identität bildet deshalb ein wichtiges Anliegen der Landesentwicklungspolitik. Insbesondere sind auch die Regionalen Planungsverbände angehalten, mit Hilfe möglichst konkreter regionaler Zielsetzungen die Entwicklung der Regionen und ihrer Teilräume zu stärken.

Zu 1.2

Europäische Cityregion "Sachsendreieck"

Der Grundsatz "die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz / Zwickau durch den Ausbau ihrer räumlichen Beziehungen zu einer Europäischen Cityregion "Sachsendreieck" zu entwickeln", ist eine langfristige (30-50 Jahre) und strategische Zielstellung der Landesplanung zur Entwicklung der Raumstruktur im europäischen Rahmen.

Der Begriff der Städtenetze hat seinen Ursprung in europapolitischen Strategien sowie in raumordnungspolitischen Vorstellungen anderer Nachbarländer (Schweiz, Niederlande). Der "Raumordnungspolitische Orientierungsrahmen" (1992) greift diesen Ansatz für die Bundesrepublik auf und mißt ihm eine grundlegende Bedeutung bei.

Städtenetze werden geprägt durch bewußt gestaltete funktionale Verbindungen zwischen den Städten und Gemeinden; man kann sie auch als eine spezielle Form der kommunalen Zusammenarbeit bezeichnen, die gegebenenfalls über große Entfernungen reicht, jedoch kein Nachbarschaftsverhältnis voraussetzt. Solche Städtenetze agieren auf verschiedenen Plattformen: europaweit, national oder im regionalen Kontext. Dabei können Marketingstrategien zusammen entwickelt und Interessen gemeinsam vertreten werden.

Von Regionsentwicklungen traditioneller Prägung unterscheiden sich Städtenetze dahingehend, daß sie nicht flächendeckend angelegt sind, sondern einen punktuellen Raumbezug haben. Sie sind eine mögliche Gegenstrategie der Diversifikation, mit der einer befürchteten Zusammenballung in wenigen europäischen Zentren entgegengewirkt werden kann.

Diese Städtenetze sind zum einen durch enge Transport- und Kommunikationsverflechtungen zwischen den Städten gekennzeichnet. Zugleich aber stellen sie moderne Kooperationsformen selbständiger Partner dar, die zwar miteinander konkurrieren, gleichzeitig aber gemeinsame Interessen erkennen und wahrnehmen sollten.

In diesem Sinne könnte der Städteverbund der oben genannten Oberzentren wesentlich zur wirtschaftlichen Entwicklung Sachsens beitragen. Dieser Städteverbund bildet einen geeigneten Ansatzpunkt für die Bündelung von Investitionsvorhaben im Bereich hochwertiger Infrastruktur.

Bei der Entwicklung des Sachsendreiecks bedarf es allerdings in besonderem Maße der Berücksichtigung siedlungsstruktureller, ökologischer und landschaftlicher Belange, um die Lebensgrundlagen und die Attraktivität des Raumes zu erhalten und zu verbessern.

Siedlungsstrukturell gilt es, ausreichende Freiräume zwischen den Siedlungsräumen zu sichern, um die Entstehung von Siedlungsbändern oder allgemein eines "Siedlungsbreits" zu verhindern. Als wesentlich erscheint daher die Entwicklung von Entlastungsstädten, aufbauend auf der vorhandenen Siedlungsstruktur.

Hinsichtlich der landschaftlichen und ökologischen Erfordernisse gilt es vor allem, Freiräume für den Luftaustausch und die Erholung zu erhalten. Dabei kommt der kleinräumigen Landschaftspflege und Biotopvernetzung - unter Beachtung insbesondere der ortsnahen Erholung - vorrangige Bedeutung bei der Nutzung dieser Freiräume zu. Darüber hinaus bedarf es der vorrangigen Beseitigung der für die weitere Entwicklung restriktiven Umweltschäden.

Die vom Sachsendreieck aufgrund seiner potentiellen wirtschaftlichen Dynamik ausgehenden Entwicklungsimpulse werden auch die Entwicklung in den anderen Landesteilen beschleunigen. Eine wichtige Rolle spielen dabei die Zentralen Orte als Kristallisationskerne für Entwicklung und Versorgung gerade auch in ländlich geprägten und peripheren Räumen. Herausragende Bedeutung hierfür kommt der zum Oberzentrum auszubauenden Stadt Plauen im Vogtland und den zum Oberzentralen Städteverbund auszubauenden Städten Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda in der Planungsregion Oberlausitz/Niederschlesien zu.

Zu 1.2.1

Hinsichtlich des Personenverkehrs gilt es, das Sachsendreieck in ein zu konzipierendes Hochgeschwindigkeitssystem für Europa zu integrieren, das aus einer Kombination von Schienenschnellverkehrsstrecken zwischen den hochrangigen europäischen Zentren und Luftverkehrsverbindungen zur Anbindung peripherer Regionen bestehen soll. Hierzu wird die Anbindung an den europäischen Schienenschnellverkehr über einen der Knoten des Sachsendreiecks notwendig sein. Im Bereich des Flugverkehrs tragen die Flughäfen Leipzig-Halle und Dresden wesentlich zur Standortqualität des Freistaates Sachsen bei. Deren weiterer Ausbau (siehe dazu III 7.5.1, 7.5.2 und 7.5.3) hat daher für die Landesentwicklung große Bedeutung. Im Bereich des Güterverkehrs können durch die Anbindung des Sachsendreiecks an ein europäisches Netz des kombinierten Ladungsverkehrs wesentliche Entlastungseffekte für diesen stark verdichteten Raum erreicht werden.

Die Sanierung und Modernisierung der Wirtschaft erfordert darüber hinaus einen großen Entwicklungsschub auf dem Gebiet der Daten- und Informationsübertragung. Hierbei könnten durch die Anbindung des Sachsendreiecks an multinationale Kommunikationsnetze und die damit verbundene Möglichkeit kurzzeitiger Informationsverfügbarkeit und -übertragbarkeit bedeutende Entwicklungseffekte und eine Entlastung der Umwelt erreicht werden.

Der Anschluß an internationale Energieverbundsysteme sichert die Energieversorgung und trägt zu einer effizienten Energienutzung in der Wirtschaftsregion bei. Die Diversifizierung ermöglicht dabei die Nutzung heimischer Energiequellen und vermindert die Abhängigkeit von einem Energieträger.

Zu 1.2.2

Eines der Hauptprobleme kooperativer Beziehungen zwischen den einzelnen Knoten eines Städtenetzes stellt die infrastrukturelle Verknüpfung der Knoten dar. Der zu erwartende höhere Bedarf an Transportkapazität und Informationsübertragung ist eine Herausforderung an eine möglichst umweltschonende Lösung neuer Art. Hierzu gehört, daß im Bereich des Schienenverkehrs eine kurze Taktfolge mit Nahverkehrsqualität eingerichtet wird. Dies schließt den Aufbau eines Schnellbahnnetzes ein.

Ein dichtes und modernes Informationsübertragungsnetz ermöglicht die spürbare Entlastung des Verkehrs innerhalb des Sachsendreiecks. Auch stellt es einen wesentlichen Teil der wirtschaftsnahen Infrastruktur dar. Es bildet daher eine wesentliche Grundlage für die weitere Entwicklung dieses Raumes und stärkt die Entwicklungsschwerpunkte in ihren räumlichen Funktionen.

Zu 1.2.3

Die durch den europäischen Binnenmarkt beschleunigte Internationalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft erfordert die Kooperation zwischen den Entwicklungsschwerpunkten. Nur dadurch läßt sich das endogene Potential über regionale Synergieeffekte voll ausschöpfen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit erreichen.

So besitzt Leipzig bereits heute wieder große Bedeutung als Handels- und Finanzzentrum. Dresden nimmt wichtige Funktionen als Verwaltungs- und Kulturzentrum wahr. Chemnitz / Zwickau verfügt über ein überregional bedeutsames Technologiepotential. Der Ausbau dieser Potentiale und die Nutzung der jeweiligen regionalen und überregionalen Standortvorteile führen zu einer hohen Entwicklungsdynamik, ohne dabei funktionale Abhängigkeiten zu schaffen. Die Kooperation dieser Zentren versetzt das Sachsendreieck in die Lage, sich insgesamt als Region für verschiedenste europäisch bedeutsame Aufgaben anzubieten. Eine Voraussetzung hierfür bildet allerdings der Aufbau eines völlig neuartigen Logistik- und Informationsnetzes.

Zu 1.3 Gemeinden

Zu 1.3.1

Die Gemeinden haben verfassungsmäßig garantierte Rechte der Selbstverwaltung und Planungshoheit, die lediglich durch übergeordnete gemeinschaftliche (staatliche) Interessen eine Einschränkung erfahren. In den Gemeinden werden wohnortnahe Entscheidungen getroffen, die die Lebensbedingungen der Bevölkerung unmittelbar betreffen. Der von der Landesplanung gesetzte Rahmen wurde daher so gestaltet, daß so wenig wie möglich in gemeindliche Belange eingegriffen wird, aber dennoch die für die Entwicklung des Gesamtstaates erforderlichen Regelungen getroffen werden. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung geschieht letztlich in den Gemeinden. Sie sind daher der wichtigste Partner der Landesplanung.

Die Gemeinden als kleinste Planungseinheit innerhalb der öffentlichen Verwaltung weisen naturgemäß eine sehr unterschiedliche Struktur auf. Diese Strukturen gilt es so zu nutzen und weiterzuentwickeln, daß gleichwertige Lebensbedingungen in allen Landesteilen erreicht werden. Keinesfalls bedeutet dies eine Zementierung vorhandener Ungleichheiten und Strukturen.

Zu 1.3.2

Auch in nichtzentralen Gemeinden steht ein umfangreiches Angebot an örtlichen Versorgungseinrichtungen zur Verfügung. Darüber hinaus wird die überörtliche Grundversorgung über ein enges Netz von Zentralen Orten gewährleistet, das kurze Wege ermöglicht.

Auf Grund dieser Struktur kann der Begriff der Eigenentwicklung in Sachsen - im Sinne einer organischen Entwicklung - vergleichsweise weit ausgelegt werden. Er umfaßt nicht nur die aus der Bevölkerungsentwicklung, dem Auflockerungs- und Ersatzbedarf resultierende Nachfrage nach Wohnraum, sondern auch eine Zuwanderung, die sich an der Größe, Ausstattung und Struktur der Gemeinde orientiert. Im gewerblichen Bereich umfaßt die Eigenentwicklung neben dem Erweiterungs-, Ersatz- und Auflockerungsbedarf der ortsansässigen Betriebe auch die Neuansiedlung von Betrieben, die an bestimmte Standortvoraussetzungen gebunden oder für die örtliche Grundversorgung oder Strukturverbesserung in der Gemeinde notwendig sind.

Damit wird ein so weiter Rahmen gesetzt, daß die Planungshoheit der Gemeinden nur im unbedingt erforderlichen Umfang eingeschränkt, im übrigen aber gestärkt wird. Es setzt voraus, daß in den Gemeinden dieser Spielraum verantwortungsvoll genutzt wird.

Zu 1.3.3

Die Lebensbedingungen in den Gemeinden werden wesentlich durch die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen geprägt. Hierzu gehören etwa Bildungseinrichtungen, Sportplätze, die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung, das gemeindliche Straßennetz, aber auch Sozialeinrichtungen, Geschäfte, Gasthäuser u.ä.

Je leistungsfähiger sich diese Versorgungsstruktur herausgebildet hat, desto eher ist es den Gemeinden möglich, an der Gesamtentwicklung teilzuhaben. Andererseits können überdimensionierte Einrichtungen die Leistungskraft einer Gemeinde mindern. Das Vorhandensein einer differenzierten und den jeweiligen Verhältnissen angepaßten Infrastruktur ermöglicht daher erst eine eigenständige gemeindliche Entwicklung. Dies bildet gleichzeitig die Voraussetzung für die Gesamtentwicklung des Landes und damit auch für die Angleichung der Lebensbedingungen an jene der alten Bundesländer.

Zu 1.3.4

Aufgrund ihrer gegenwärtigen Lage und Ausstattung sind bestimmte Gemeinden für die Wahrnehmung überörtlicher Versorgungsfunktionen besonders geeignet und nehmen diese auch bereits wahr. Sie werden im Rahmen der Regional- und Landesplanung zumeist als Zentrale Orte ausgewiesen. Darüber hinaus gibt es Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung, die einzelne überörtliche Funktionen, etwa im Bildungs-, Sozial- oder gewerblichen Bereich, wahrnehmen. Die weitere Entwicklung der überörtlichen Funktionen, v.a. in Zentralen Orten, nutzt vorhandene Potentiale und stärkt die Gemeinde als eigenständige Verwaltungseinheit.

Zu 1.4 Zentrale Orte

Nach dem Grundsatz § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 des ROG sollen in einer für die Bevölkerung zumutbaren Entfernung Zentrale Orte mit den zugehörigen Einrichtungen gefördert werden. Unter den Instrumenten der Raumordnung, die auf die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen, die Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und eine ökologisch und ökonomisch verträgliche Raumnutzung hinwirken, hat das System der Zentralen Orte besondere Bedeutung.

Innerhalb der historisch entstandenen, reich gegliederten Raum- und Siedlungsstruktur des Freistaates Sachsen haben sich natürliche Kristallisationskerne für bestimmte Teilräume entwickelt. Die zentralörtliche Gliederung übernimmt diese Strukturen, baut sie in ein landesweites Konzept ein und ergänzt es, soweit es zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen unbedingt erforderlich ist. Entscheidend für die Bestimmung Zentraler Orte unterschiedlicher Stufen sind ihre überörtlichen Funktionen. Da diese aber nicht direkt meßbar sind, wird bei der Bestimmung der

Zentralen Orte unter Beachtung konkreter siedlungsstruktureller Bedingungen und Erfordernisse insbesondere von folgenden Kriterien ausgegangen:

- Einwohnerzahl des Zentralen Ortes
- Einwohnerzahl im Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes
- Lage des Zentralen Ortes, insbesondere im dünner besiedelten Raum
- Arbeitsplatzzentralität
- Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen.

Jeder Zentrale Ort übernimmt innerhalb der hierarchischen Struktur und der flächendeckenden Funktionsteilung im Raum für einen entsprechenden Verflechtungsbereich auch Funktionen der jeweils niedrigeren Stufe.

Je nach Bedeutung des Zentralen Ortes - entsprechend o. g. Kriterien - werden unter Beachtung der Empfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung als Zentrale-Orte-Stufen

- Oberzentren
- Mittelzentren
- Unterzentren
- Kleinzentren

unterschieden.

Die Zentralen Orte werden mit Ausnahme der Kleinzentren in diesem Plan bestimmt. Die Kleinzentren werden in den Regionalplänen gemäß II 1.4.13 bestimmt.

Die Zentralen Orte werden in diesem Plan im Text benannt und in der Karte dargestellt, im Zweifelsfall hat die Darstellung in der Karte Vorrang. Bei kooperierenden Zentralen Orten und Städteverbänden erfolgt die Nennung der Städte und Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge, dies ist keine Wertigkeit.

Aus landesentwicklungspolitischen, siedlungsstrukturellen und versorgungstechnischen Gründen können in Einzelfällen Zentrale Orte bestimmt werden, die hinsichtlich einzelner zentralörtlicher Funktionen das Netz der jeweils höherrangigen Zentralen Orte im besonderen Maße ergänzen; diese Zentralen Orte werden hinsichtlich der Netzergänzung von Ober- und Mittelzentren in diesem Plan (vgl. Ziele II 1.4.10.3, 1.4.12.5) hinsichtlich der Netzergänzung von Unterzentren in den Regionalplänen bestimmt.

Die Zuordnung des Verflechtungsbereiches zum Zentralen Ort resultiert aus der überwiegenden Orientierung zu in der Regel einem Zentrum. In Einzelfällen gibt es jedoch Verflechtungsbereiche, bei denen zwei Orte oder mehrere Orte in ihrer Komplexität die Funktionen eines Zentralen Ortes ausüben. Solche Sonderformen sind

- kooperierende Zentrale Orte
- Städteverbände.

Kooperierende Zentralen Orte werden dort ausgewiesen, wo zwei etwa gleichwertige benachbarte Zentrale Orte zumindest teilweise gemeinsame Verflechtungsbereiche bilden. Diese Konkurrenzsituation kann für die Entwicklung vorteilhaft sein, wenn die gegenseitige bevölkerungsabhängige Proportionalität nicht verletzt wird und Einrichtungen erhalten oder errichtet werden, die jeweils in einem Zentrum tragfähig sind.

Auf der Ebene der Kleinzentren kann die Ausweisung kooperierender Zentraler Orte nur sehr restriktiv erfolgen. Dies erklärt sich daraus, daß die Versorgung des jeweiligen Verflechtungsbereiches darunter leidet, wenn zentralörtliche Einrichtungen des häufig wiederkehrenden Grundbedarfs nicht räumlich konzentriert zur Verfügung stehen. Bei den Kleinzentren wird daher eine Ausweisung als kooperierender Zentraler Ort nur

- bei bandartigen Siedlungsstrukturen,
- wenn zwei benachbarte Zentrale Orte über tragfähige, sich ergänzende Einrichtungen der Versorgung und Betreuung verfügen und sich diese Funktionsteilung über Jahre herausgebildet und bewährt hat,
- wenn die bauliche Entwicklung im zentralörtlichen Siedlungskern eingeschränkt ist, die Nachbargemeinde aber gute Voraussetzungen bietet, in Frage kommen.

Städteverbände werden dann ausgewiesen, wenn Städte und Gemeinden mit gleicher oder verschiedener zentralörtlicher Stufe, aber auch im Einzelfall mit Städten und Gemeinden ohne Zentralität in engem funktionsräumlichen und baulichen Zusammenhang stehen und in ihrer Komplexität als Zentraler Ort der jeweils höchsten Stufe betrachtet werden können.

Diese qualitative und quantitative Sonderform kooperierender Zentraler Orte stellen die Städteverbände im Westerzgebirge, im oberen Vogtland sowie in der südlichen Oberlausitz dar, die aus mehreren Städten und großen benachbarten, baulich weitgehend zusammengewachsenen Industrie- und Wohngemeinden bestehen und lokale Agglomerationen und relativ geschlossene Siedlungssysteme bilden.

Als eine weitere Sonderform Zentraler Orte werden Siedlungsschwerpunkte bestimmt. Dies sind Zentrale Orte, die auf Grund ihrer Größe und infrastrukturellen Leistungskraft die Kriterien eines Zentralen Ortes erfüllen, die aber auf Grund ihrer Lage im Raum keinen oder einen nur schwach ausgeprägten Verflechtungsbereich besitzen. Sie vervollständigen als Siedlungsschwerpunkte das Netz Zentraler Orte auf der jeweiligen zentralörtlichen Stufe und treten in der Regel auf Grund der dort vorhandenen hohen Bevölkerungs- und Siedlungsdichte in Verdichtungsräumen auf.

Auf kleinzentraler Stufe sollten Siedlungsschwerpunkte nur ausnahmsweise und bei überdurchschnittlicher Ausstattung ausgewiesen werden, sofern sie zur Netzergänzung erforderlich sind.

Der Einstufung der Zentralen Orte wurden in der Regel folgende Einwohnerrichtwerte und Kriterien zugrunde gelegt:

Oberzentren

- Einwohner im Verflechtungsbereich (Oberbereich) einschließlich Zentraler Ort: mehrere 100.000
- Einwohner im Ort: 100.000
- Kern eines Verdichtungsraumes oder eines Gebietes mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum- Versorgung mehrerer Mittelbereiche
- Entfernung im Verflechtungsbereich / Erreichbarkeit mit ÖPNV: rd. 60 km/ 90 Min.
- Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen (s. Ziel II 1.4.10.5)

Mittelzentren

- Einwohner im Verflechtungsbereich (Mittelbereich) einschließlich Zentraler Ort: 40.000 und / oder Kreisstadtfunktion
- Einwohner im Ort: 20.000
- Versorgung mehrerer Nahbereiche
- Entfernung im Verflechtungsbereich / Erreichbarkeit mit ÖPNV: rd. 20 km/ 45 Min.
- Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen (s. Ziel II 1.4.11.5)

Unterzentren

- Einwohner im Verflechtungsbereich (Nahbereich) einschließlich Zentraler Ort: mindestens 10.000
- Einwohner im Ort: mindestens 5.000
- Entfernung im Verflechtungsbereich / Erreichbarkeit mit ÖPNV: rd. 15 km/ 30 Min.
- Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen (s. Ziel II 1.4.12.4)

Bei der Bestimmung der Zentralen Orte soll unter Berücksichtigung ihrer Verflechtungsbereiche den besonderen siedlungsstrukturellen Bedingungen in den einzelnen Landesteilen Rechnung getragen werden.

In dünner besiedelten Räumen, Grenzlagen und bei Auftreten saisonaler Bedarfsschwankungen werden Gemeinden auch dann zu Mittel- und Unterzentren eingestuft, wenn die Ausweisung zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in diesen Teilräumen des Landes für erforderlich erachtet wird, die Einstufungskriterien aber nicht erfüllt werden.

Das Zentrale-Orte-System wird entsprechend den gegenwärtigen Bedingungen und Erfordernissen bestimmt. Dies schließt nicht aus, daß sich längerfristig die Raumstruktur in Teilbereichen hiervon abweichend entwickeln kann. Daher bedarf es langfristig im Rahmen kommender Fortschreibungen des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne einer Überprüfung der jeweiligen zentralörtlichen Einstufung der Gemeinden.

Zu 1.4.1

Das zentralörtliche System hat vor allem die Funktion, für die Bevölkerung aller Landesteile in zumutbarer Entfernung eine gleichwertig gute Ausstattung mit Versorgungseinrichtungen und ein in Qualität und Quantität ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen zu sichern und zu entwickeln.

Im Landesentwicklungsplan bzw. in den Regionalplänen werden deshalb ein ausreichend dichtes flächendeckendes Netz Zentraler Orte ausgewiesen und Ziele für deren Entwicklung und Förderung aufgestellt. Leistungsfähige überörtliche Versorgungseinrichtungen erfordern jedoch aus organisatorischer und technischer Sicht gewisse Mindestgrößen und für einen wirtschaftlichen Betrieb eine möglichst optimale Ausnutzung. Bei der Bestimmung Zentraler Orte ist deshalb die Tragfähigkeit der überörtlichen Versorgungseinrichtungen zu berücksichtigen.

Über Zentrale Orte hinaus verfügen auch weitere Orte über zentralörtliche Einrichtungen, die es bei ausreichend bemessener Tragfähigkeit zu erhalten und zu fördern gilt.

Durch die Konzentration privater und öffentlicher Einrichtungen sowie vorhandener und ausbaufähiger Infrastruktureinrichtungen bieten Zentrale Orte im allgemeinen gute Voraussetzungen für eine weitere Siedlungstätigkeit im Wohn- und im gewerblichen Siedlungswesen. Deren historisch gewachsene Traditionen und Funktionen stellen ein wichtiges Entwicklungspotential dar, das durch die Siedlungsentwicklung unterstützt werden kann. Darüber hinaus dient die Erhaltung des Grundmusters der historisch entstandenen in weiten Teilen des Landes dezentralen, im Westerzgebirge, dem oberen Vogtland und der südlichen Oberlausitz aber auch polyzentralen Siedlungsstruktur, und damit auch des Systems der Zentralen Orte, der Bewahrung der Freiräume sowie dem Schutz von Natur und Landschaft.

Im Zuge der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans sind eventuelle Auswirkungen der Kreis- und Gemeindegebietsreform auf das System der Zentralen Orte und auf ihre Funktionen zu prüfen und erforderlichenfalls neue Festsetzungen zu treffen.

Zu 1.4.2

Aus der Bündelung zentralörtlicher Einrichtungen und der Übernahme von Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung anderer Gemeinden resultiert auch eine Belastung des Zentralen Ortes. So bedingt die Wahrnehmung der zentralörtlichen Funktionen, daß entsprechend der jeweiligen zentralörtlichen Einstufung die Infrastruktur entwickelt und deren Ausbau unter Beachtung vorhandener oder geplanter Einrichtungen in benachbarten Zentralen Orten unterstützt wird. Das zentralörtliche Konzentrationsprinzip bildet dabei eine Grundvoraussetzung dafür, staatliche und kommunale Mittel effektiv einzusetzen sowie Standorte für private und öffentliche Projekte erfolgreich zu sichern.

Verwaltungseinrichtungen von Verwaltungsgemeinschaften, Verwaltungsverbänden und Zweckverbänden sind Bestandteile der zentralörtlichen Einrichtungen. Sie ergänzen und komplettieren dort das Leistungsangebot der öffentlichen Infrastruktur und ermöglichen es, der Bevölkerung auf kurzen Wegen ein umfassendes Angebot an Verwaltungsdienstleistungen anzubieten. Damit tragen sie in starkem Umfang dazu bei, daß sich die Bevölkerung mit ihrem Umfeld identifiziert.

Zu 1.4.3

Zentrale Orte bedürfen zur Erfüllung ihrer Versorgungsfunktionen in ihrer jeweiligen Zentralitätsstufe bestimmter öffentlicher und privater Versorgungseinrichtungen. Da nach § 5 Abs. 4 ROG die Ziele der Raumordnung und Landesplanung von allen öffentlichen Planungsträgern bei Planungen und sonstigen Maßnahmen zu beachten sind, kommt dem Erhalt bzw. der Schaffung einer entsprechenden Infrastrukturausstattung besondere Bedeutung zu. Dabei dient der Ausstattungskatalog für die notwendige Ausstattung mit Gütern und Dienstleistungen zur langfristigen Orientierung (vgl. Anhang 1). Eine Verpflichtung der zuständigen Fachplanungsträger zu konkretem Handeln hinsichtlich zeitlicher Realisierung und standörtlicher Zuweisung ist aber damit nicht verbunden.

Die hierarchische Struktur der Zentralen Orte und ihre flächendeckende Funktionsteilung bringen es mit sich, daß die Zentralen Orte für einen entsprechenden Verflechtungsbereich auch Funktionen der jeweils niedrigeren Stufen wahrnehmen. Ein Mittelzentrum übernimmt beispielsweise neben der gehobenen Bedarfsdeckung im Mittelbereich auch die Deckung der Grundversorgung im Nahbereich.

Grundsätzlich sind zentralörtliche Einrichtungen höherer Stufen auch in anderen Zentralen Orten möglich. Dies gilt insbesondere, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen, z.B. durch die besondere Funktion eines Ortes als Fremdenverkehrsort, gegeben ist oder wenn sich bereits vorhandene - oft historisch entstandene - Zusatzausstattungen außerhalb des Zentralen Ortes für die Versorgung im Verflechtungsbereich des höherrangigen Zentralen Ortes anbieten, wie z.B. Einrichtungen der stationären Altenhilfe.

Verflechtungsbereiche sind keine politischen Verwaltungsbereiche; ihre Grenzen haben deshalb rechtlich keine eigenständige Funktion und werden nicht förmlich festgesetzt. Die Abgrenzung bestimmt sich jedoch nach den Grenzen der einbezogenen Gemeinden.

Die Verflechtungsbereiche geben Hinweise für die Bemessung der Tragfähigkeit von Versorgungseinrichtungen sowie Hinweise für den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und der Verkehrsbedienung durch die Einrichtungen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Innerhalb der als Zentraler Ort festgelegten Gemeinde werden die zentralörtlichen Funktionen in der Regel vom Versorgungs- und Siedlungskern wahrgenommen, in dem überörtliche Versorgungseinrichtungen sowie Wohn- und Arbeitsstätten konzentriert sind. Die Konzentration überörtlich bedeutsamer Einrichtungen im Zentralen Ort ermöglicht es, ein breites Spektrum an wesentlichen Versorgungsleistungen in - für die Bevölkerung des jeweiligen Verflechtungsbereiches - zumutbarer Entfernung bereitzustellen. Über die Schaffung der Voraussetzungen für die Ansiedlung gewerblicher Betriebe können auch kurze Wege zwischen Wohnung und Arbeitsplatz angestrebt werden. Die Vorteile der Konzentration von Versorgungseinrichtungen und Arbeitsplätzen in den Zentralen Orten können für die Bevölkerung im Verflechtungsbereich nur zur Geltung kommen, wenn Verkehrsinfrastruktur und -bedienung auf den Versorgungs- und Siedlungskern des Zentralen Ortes ausgerichtet sind. Dabei gilt es, auch eine attraktive Verkehrsbedienung und die Erreichbarkeit des Zentralen Ortes, insbesondere seines zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskernes, nach Möglichkeit von allen Gemeinden des Verflechtungsbereiches durch öffentliche Verkehrsmittel sicherzustellen. Besonderer Beachtung bedarf dabei die Schaffung eines leistungsfähigen ÖPNV zwischen kooperierenden Zentralen Orten und Städteverbänden.

Das Leitziel des Landesentwicklungsplanes - die Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Bevölkerung in allen Teilräumen des Landes - macht es dabei erforderlich, in dünner besiedelten Landesteilen, siedlungsstrukturell stark zersplitterten sowie in topographisch stark gegliederten Räumen oder in Räumen mit zeitlich stark differenzierter Bedarfsgröße zentralörtliche Einrichtungen auch dann vorzuhalten, wenn deren Auslastung nicht im selben Maße sichergestellt ist wie in anderen Teilräumen. Dabei kommt dem Aspekt der Erreichbarkeit dieser Einrichtungen mit zumutbarem Aufwand besondere Bedeutung zu.

Zu 1.4.4

Durch eine besondere Förderung soll es Zentralen Orten ermöglicht werden, überörtliche Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, die auch der Bevölkerung des übrigen Verflechtungsbereiches zugute kommen, ohne diese im besonderen zu belasten. Die zentralörtliche Gliederung ermöglicht es, durch den räumlich gezielten und koordinierten Einsatz der Mittel eine planungsorientierte Entwicklung zu fördern und zu unterstützen. Die allgemeine Förderung der Gemeinden zur Erfüllung ihrer örtlichen Aufgaben bleibt hiervon unberührt.

Zur zentralörtlichen Ausstattung gehört auch ein entsprechend breit gefächertes Arbeitsplatzangebot sowie Aus- und Fortbildungsangebote zur Qualifizierung der Arbeitskräfte. Dies ermöglicht es auch strukturschwachen Gebieten, an der allgemeinen Entwicklung teilzunehmen und bildet deshalb eine wichtige Voraussetzung für die Sicherung und Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen, insbesondere auch für den Ländlichen Raum.

Aufgrund ihrer Versorgungszentralität sind Zentrale Orte für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit, insbesondere auch im Wohnsiedlungsbereich, geeignet. Durch städtebauliche Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen können dabei die Voraussetzungen für ein attraktives Wohnumfeld geschaffen werden.

Die Ansiedlung von Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetrieben wird in den Zentralen Orten durch das Vorhandensein einer leistungsfähigen Infrastruktur unterstützt. Zudem bietet dort die räumliche Konzentration von Gewerbe- und Industriebetrieben unterschiedlicher Branchen wichtige Fühlungs- und Agglomerationsvorteile. Die Abstimmung der gewerblichen und industriellen Entwicklung mit der Zentralität des Standortes erhöht daher die Effektivität des Einsatzes öffentlicher Mittel. Zur Ausstattung von Zentralen Orten gehört auch eine attraktive Ausstattung mit Handelseinrichtungen; hier ist der Revitalisierung und dem Ausbau von Innenstadtlagen besondere Beachtung beizumessen. Einen wichtigen Standortfaktor stellt der Wohn- und Freizeitwert sowie die Umweltqualität dar. Er wirkt auf das Gesamtbild eines Standortes zurück und erleichtert die Anwerbung von qualifizierten Arbeitskräften. Abwanderungen wird dadurch entgegengewirkt.

Zentrale Orte stellen aufgrund ihrer Ausstattung mit Versorgungseinrichtungen sowie der Konzentration von Arbeitsplätzen geeignete Schwerpunkte für die Bevölkerungsentwicklung dar.

Die Bevölkerungsentwicklung sichert dort eine optimale Nutzung und Auslastung zentralörtlicher Einrichtungen. Konkurrierende Infrastruktureinrichtungen in anderen Orten des Verflechtungsbereiches könnten demgegenüber einen erheblichen finanziellen Mehraufwand erfordern.

Zu einem attraktiven Wohnumfeld gehören auch ausreichender Freiraum und Erholungsmöglichkeiten. Zum Beispiel lassen sich durch vielfältige städtebauliche Maßnahmen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Begrünung, Renaturierung von Gewässern) die Wohnbedingungen in den bestehenden Siedlungsgebieten verbessern. Dabei ist besonderes Gewicht auf die Gestaltung des unmittelbaren Wohnumfeldes zu legen.

Beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur kommt dem ÖPNV große Bedeutung zu. Er ist die ökologisch verträglichere Alternative zum motorisierten Individualverkehr und erhöht die Mobilität für jene Bevölkerungskreise, die nicht selbst motorisiert sind bzw. sein können. Ebenso wie beim Ausbau des Radwegenetzes wird damit die Erreichbarkeit des zentralörtlichen Versorgungs- und Siedlungskernes, insbesondere im Ländlichen Raum, mit einer gegenüber dem motorisierten Individualverkehr deutlich geringeren Belastung der Umwelt erhöht.

Die Bereitstellung von zentralörtlichen Leistungen umfaßt auch Ver- und Entsorgungsaufgaben, die über den örtlichen Rahmen hinausgehen. Die Zentralen Orte bedürfen daher der Unterstützung bei der Suche nach umweltgerechten Möglichkeiten der Ver- und Entsorgung, wobei sich auch verstärkt kooperative Problemlösungen anbieten. Damit lassen sich Entwicklungshemmnisse, die die Entwicklung des gesamten Raumes negativ beeinflussen würden, ausschließen.

Zu 1.4.5

Die Kooperation benachbarter Zentraler Orte und der Städte und Gemeinden in den Städteverbänden kann durch Instrumente der kommunalen Zusammenarbeit unterstützt werden. Durch die Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zwischen den Kommunen kann Fehlplanungen entgegengewirkt werden. Auch wird dadurch auf eine möglichst bodensparende und -schonende Planung und Durchführung erforderlicher Maßnahmen in den kooperierenden Zentralen Orten und Städteverbänden hingewirkt.

Zu 1.4.6

Die Zielaussage geht von der Gleichwertigkeit kooperierender Zentraler Orte aus. Dies erfordert es, daß diese Orte vergleichbare raumordnerische Entwicklungsvorstellungen haben bzw. daß Einvernehmen zwischen diesen Zentralen Orten über ihre zukünftige Entwicklung besteht.

Den Kommunen kooperierender Zentraler Orte und Städteverbände kommt die Aufgabe zu, insbesondere die funktionale Ergänzung und den Erhalt höherrangiger zentralörtlicher Einrichtungen zum gegenseitigen Vorteil gemeinsam zu planen.

Soweit nicht die Art der Einrichtung, die räumliche Ausdehnung des Verflechtungsbereiches oder die Zahl der zu versorgenden Einwohner anderes erfordern, ist es vorteilhaft, in

kooperierenden Zentralen Orten und Städteverbänden zentralörtliche Einrichtungen der jeweils höchsten möglichen Stufe nur einmal an dem für den gesamten Verflechtungsbereich unter raumordnerischen Gesichtspunkten geeignetsten Standort bereitzustellen. Damit würde eine sparsame und effektive Verwendung öffentlicher Mittel sichergestellt. Dabei setzt insbesondere das Zusammenwirken im Städteverbund ein besonders hohes Maß an Einsicht und kommunaler Zusammenarbeit voraus.

Zu 1.4.7

Siedlungsschwerpunkte sind hinsichtlich ihrer Bedeutung und Entwicklung Zentralen Orten gleichgestellt. In Verdichtungsräumen an den Hauptverkehrslinien, vor allem an den Linien des schienenengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs gelegen, übernehmen sie hier insbesondere Entlastungsfunktionen für höherrangige Zentrale Orte. Mit der Ausweisung von Siedlungsschwerpunkten wird auf die Erhaltung der für den Luftaustausch und die Gliederung der Siedlungsstruktur wesentlichen Freiräume im Verdichtungsraum hingewirkt und der Siedlungsdruck auf den Kern des Verdichtungsraumes vermindert. Außerhalb der Verdichtungsräume werden Zentrale Orte ohne Verflechtungsbereich nur in siedlungsstrukturell begründeten Einzelfällen ausgewiesen und wirken dort als Selbstversorgerorte.

Zu 1.4.8

In den ausgeprägt polyzentralen Strukturen des Erzgebirges, seines Vorlandes, Teilen des Sächsischen Vogtlandes sowie in der südlichen Oberlausitz hat sich unterhalb der Mittelbereiche keine hierarchisch eindeutig gliederbare zentralörtliche Struktur ausgebildet.

Ihre lineare siedlungsstrukturelle Entwicklung, insbesondere auch unter den Bedingungen der Mittelgebirgslandschaft hat bewirkt, daß sich in diesen Räumen Kleinstädte und fast gleich große Industriegemeinden mit relativ geringer Zentralität gegenüber ihrem Umland entwickeln konnten. Hier hat sich oft eine linienhafte Verteilung unterzentraler Einrichtungen über die Ortslängen ohne dominante Schwerpunktbildung entwickelt. Kennzeichnend ist insbesondere in Gebirgslagen die morphologisch bedingte Beengtheit der Stadtzentren der Kleinstädte, die häufig mit ihren Nachbargemeinden in direktem baulichen Zusammenhang stehen. Diese Flächensituation kann aus Gründen der raumordnerischen Zweckmäßigkeit erfordern, zentralörtliche Einrichtungen und eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit im gesamten Nahbereich (und damit auch in Nachbargemeinden) zuzulassen. Ungeachtet dessen gilt es, die Stadtzentren insbesondere durch die Entwicklung des Einzelhandels zu stärken, um deren Attraktivität und Zentralität zu erhöhen.

Zu 1.4.9

Der Ausbau grenzüberschreitender Verflechtungsbeziehungen mit anderen Bundesländern nutzt die dort vorhandenen endogenen Potentiale und wirkt Entwicklungshemmnissen, die von Verwaltungsgrenzen ausgehen, entgegen. Damit werden der inner- und interregionale Leistungsausgleich gestärkt und die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse erleichtert. Besondere Bedeutung besitzt dabei jedoch die Abstimmung und Beachtung regionalplanerischer Zielsetzungen sowie kommunaler Entwicklungsvorstellungen, da nur dadurch die Stimmigkeit der planerischen Vorgaben verschiedener Planungsebenen gewährleistet werden kann.

Mit der Öffnung weiterer Grenzübergänge werden langfristig auch staatsgrenzüberschreitende Verflechtungsbeziehungen grenznah gelegener Zentraler Orte zu den angrenzenden Gemeinden in der Tschechischen Republik und in Polen zunehmend eine Rolle spielen.

Die Festlegung, welche Zentralen Orte und welche Aufgabenbereiche für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Betracht kommen, hängt von den jeweiligen teilräumlichen Verhältnissen ab. Im einzelnen können die Regionalpläne darüber Aussagen treffen.

Zu 1.4.10 Oberzentren

Zu 1.4.10.1

Die Oberzentren Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau verfügen über eine Größe und Ausstattung, die es ihnen bereits heute erlaubt, oberzentrale Funktionen für ihren jeweiligen Verflechtungsbereich wahrzunehmen. Die Stärkung dieser Städte in ihren Funktionen erscheint aufgrund der von dort ausgehenden Entwicklungsimpulse für den gesamten Freistaat von großer Bedeutung. Das jeweilige endogene Entwicklungspotential gilt es dabei zu nutzen.

Der besonders engen Beziehung von Chemnitz und Zwickau in einem gemeinsamen Verdichtungsraum kann durch sinnvolle Ergänzung und Ausbau der räumlichen Verflechtungen Rechnung getragen werden. Eine enge Kooperation der Städte wäre dabei vorteilhaft.

Die Gewährleistung von oberzentralen Versorgungsaufgaben im Vogtland und in Ostsachsen wird durch das Fehlen eines voll ausgebauten und funktionsfähigen Oberzentrums erschwert. Durch den Ausbau und die Entwicklung der Stadt Plauen zum Oberzentrum sowie der Städte Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda zu einem Oberzentralen Städteverbund wird planerisch auf einen besseren Ausgleich für das Landesganze hingewirkt. Wichtig erscheint dabei insbesondere, die wirtschaftlichen und Dienstleistungsfunktionen dieser Städte zu stärken sowie ihre Einbindung in ein leistungsfähiges Verkehrsnetz zu sichern.

Zu 1.4.10.2

Die Oberzentren Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zwickau und ihre zugeordneten Verdichtungsräume weisen aufgrund der dort angesiedelten Großbetriebe von Industrie und Dienstleistungsbereich sowie aufgrund der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen (einschließlich sozialer und kultureller Institutionen) und der Konzentration von Verwaltungs- und Führungskräften Führungsvorteile auf. Der Ausbau der oberzentralen Einrichtungen vermag diese Standortvorteile zu verstärken und damit zur Entwicklung des ganzen Landes beizutragen. Dabei können auch Einrichtungen für die Deckung des spezifischen Bedarfs der Bevölkerung umfassend bereitgestellt werden, da deren Auslastung durch eine hohe Zahl der Nachfrager gewährleistet wird. Die Stärkung der oberzentralen Funktionen bildet gleichzeitig eine Voraussetzung für die Sicherung und die Verbesserung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit dieser Städte und ihrer Verdichtungsräume.

Das Arbeitsplatzangebot in den Oberzentren erweitert dasjenige der Mittelzentren. Daher verfügen die Oberzentren über ein breites Spektrum an Arbeitsplätzen, das auch hochqualifizierten Fachkräften Beschäftigungsmöglichkeiten bietet. Die bestehende Arbeitsmarktsituation erfordert dabei einen erheblichen Ausbau des Arbeitsplatzangebotes auf allen Ebenen. Hierfür gilt es, die notwendigen Rahmenbedingungen, z.B. durch Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten und Fördermaßnahmen, zu schaffen.

Zu 1.4.10.3

Die Entwicklung der Stadt Plauen als Oberzentrum besitzt unter dem Aspekt der Wiederbelebung und Stärkung historisch gewachsener und neu entstandener Verflechtungen zu Bayern eine wesentliche Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Stärkung des Vogtlandes und des gesamten südwestsächsischen Raumes. Die Entwicklung und der Ausbau der oberzentralen Funktionen, insbesondere durch gezielte Ansiedlung oberzentraler Funktionen wie im Bereich Wissenschaft und Forschung und die Verbesserung der Einbindung in das überregionale Verkehrsnetz, soll die Stadt in die Lage versetzen, diesem Anspruch gerecht zu werden und zum Abbau von Disparitäten und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Region beizutragen.

Die Region Oberlausitz-Niederschlesien weist auf Grund ihrer historischen Entwicklung im Vergleich zu den anderen Regionen eine besonders stark heterogen ausgeprägte Wirtschafts-, Sozial- und Siedlungsstruktur auf. Keine der drei von der Bevölkerungszahl her größten und auf Grund ihrer historisch entstandenen Wirtschafts-, Infra- und Sozialstruktur für die Entwicklung der Region bedeutendsten Städte Bautzen, Görlitz und Hoyerswerda ist auf Grund ihres differenzierten Ausstattungsgrades mit oberzentralen Funktionen und ihrer Umlandfunktion für ihren Verflechtungsbereich gegenwärtig als Oberzentrum prädestiniert;

alle Städte verfügen gleichermaßen, wenn auch in differenzierter räumlicher und funktionaler Ausprägung, über Voraussetzungen für die Erfüllung einzelner oberzentraler Funktionen.

Die Städte Bautzen, Görlitz und Hoyerswerda sind geeignete Standorte für oberzentrale Einrichtungen, wenn jeweils ein tragfähiger Verflechtungsbereich vorhanden ist. Planungen und Maßnahmen von oberzentralen Einrichtungen, deren wirtschaftliche Tragfähigkeit den Verflechtungsbereich einer Stadt überschreiten, sind im Interesse der Gesamtregion abzustimmen. Durch den kooperativen Ausbau der Infrastruktur, insbesondere durch die Einbindung der Städte in das überregionale Verkehrssystem, werden die östlichen Gebiete des Freistaates besser in die Lage versetzt, an der allgemeinen Entwicklung des Landes teilzunehmen und Standortnachteile auszugleichen.

Zur Schaffung der für die Gesamtentwicklung der Städte im Städteverbund notwendigen, insbesondere planerischen Voraussetzungen bietet sich im Zusammenwirken mit der Regionalplanung die Erarbeitung eines an den raumordnerischen Belangen der Gesamtregion orientierten Handlungs- und Orientierungsrahmens als Leitbild für die Entwicklung der drei Städte an.

Auf Grund ihrer Bedeutung und räumlichen Lage sind das Oberzentrum Plauen als auch der Oberzentrale Städteverbund Bautzen - Görlitz - Hoyerswerda geeignet, Entwicklungsimpulse aus dem Sachsendreieck aufzunehmen und für die Entwicklung der hiervon entfernt gelegenen Räume im südwestlichen und östlichen Teil des Freistaates Sachsens nutzbar zu machen. Dies betrifft in besonderem Maße die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und damit auch des Arbeitsmarktes. Ein breites und tiefgegliedertes regionales Arbeitsplatzangebot wirkt Abwanderungen entgegen und erhöht die Attraktivität des Raumes. Dies stellt eine wichtige Voraussetzung dafür dar, eine gleichgewichtige Entwicklung aller Landesteile, insbesondere auch des Ländlichen Raumes, zu erreichen.

Zu 1.4.10.4

Die hierarchische Struktur der Zentralen Orte setzt voraus, daß Oberzentren sowohl hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung des Verflechtungsbereiches mit Gütern und Dienstleistungen als auch hinsichtlich der Bereitstellung von Arbeitsplätzen über ein qualitativ und quantitativ umfassendes Angebot verfügen. Dementsprechend gilt es, Einrichtungen in jenen Bereichen zu ergänzen, in denen die oberzentralen Funktionen bisher nicht oder nur ungenügend wahrgenommen werden konnten. Die den Oberzentren zugeordneten Oberbereiche sind die räumlich umfassendsten Verflechtungsbereiche Zentraler Orte und erstrecken sich über mehrere Mittelbereiche. Oberzentren bilden aber auch geeignete Standorte für Einrichtungen, deren Bedeutung über ihren Verflechtungsbereich hinausgehen und die insbesondere die Wirtschaftskraft der Oberzentren und der zugeordneten Verdichtungsräume und deren Entwicklung zu Stadtregionen mit europäischem Rang fördern.

Zu den wichtigen Ausstattungsmerkmalen von Oberzentren gehört auch ein umfangreiches und differenziertes kulturelles Angebot. Es hat nicht nur für den Städtetourismus große Bedeutung, sondern stellt auch einen wesentlichen Standortfaktor dar. Das Erscheinungsbild eines Oberzentrums nach außen wird davon mitgeprägt. Auch bestimmt die Kultur in hohem Maße die Selbsteinschätzung sowie die regionale Identität der Bevölkerung eines Raumes.

Zu 1.4.10.5

Die ausgewiesenen Oberzentren verfügen zum Teil noch nicht über die erforderliche Ausstattung mit oberzentralen Einrichtungen. Auch sind die vorhandenen Einrichtungen vielfach modernisierungsbedürftig und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Um hier einerseits im nationalen und internationalen Wettbewerb mit anderen vergleichbaren Oberzentren nicht zurückzufallen und andererseits die Funktionsfähigkeit des jeweiligen Oberzentrums zu sichern, bedarf es daher einer möglichst baldigen Ergänzung und Anpassung der Ausstattung entsprechend den oberzentralen Kriterien.

Zu 1.4.10.6

Die wirtschaftsstrukturell und sozial eng miteinander verflochtene Raum- und Siedlungsstruktur des Raumes Leipzig - Halle, seine Standortvorteile und Lagegunst bieten gute Voraussetzungen für eine positive wirtschaftliche und soziale Entwicklung Mitteldeutschlands. Dabei bildet insbesondere das Geflecht der Zentralen Orte eine Grundlage länderübergreifender Entwicklung. Insbesondere bietet sich aufgrund der räumlichen Nähe, der Verkehrsverbindungen und bestehender Verflechtungen eine Zusammenarbeit zwischen dem Oberzentrum Leipzig und dem Oberzentrum Halle in Sachsen-Anhalt an.

Zu 1.4.11 Mittelzentren

Zu 1.4.11.1

Bei der Bestimmung der Mittelzentren wurde davon ausgegangen, daß diese eine besondere Bedeutung für die Schaffung gleichwertiger Arbeits- und Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landes besitzen. Sie bilden zum einen mit ihren Mittelbereichen relativ eigenständige Arbeitsmärkte und sorgen zum anderen mit ihren mittelzentralen Einrichtungen für eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs.

Bei der Festlegung der Mittelzentren wurde eine möglichst enge Anpassung an die spezifische Raum- und Siedlungsstruktur Sachsens angestrebt. Dabei wurde darauf geachtet, Versorgungslücken zu schließen und die Wirtschaftskraft einzelner Teilräume zu stärken.

Zu 1.4.11.2

Die Mittelzentren nutzen einerseits die Entwicklungsimpulse aus den Oberzentren für die eigene Entwicklung und geben andererseits eigene Entwicklungsimpulse an ihren Verflechtungsbereich, dabei insbesondere an die darin liegenden Zentralen Orte. Hierfür wäre es wünschenswert, wenn über eine breit strukturierte gewerbliche Wirtschaft das Risiko von regionalen Wirtschaftskrisen möglichst gering gehalten werden könnte. Durch entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung, eine gut ausgebaute Infrastruktur (v.a. auch Verkehrsinfrastruktur), die Beseitigung von sonstigen Investitionshemmnissen, die Schaffung eines attraktiven Standortumfeldes und Unterstützung von Betriebsansiedlungen erscheint es möglich, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Korrespondierend damit käme es zu positiven Rückwirkungen auf das Arbeitsplatzangebot und dessen Struktur. Der Ausbau der gewerblichen Wirtschaft und deren Arbeitsplatzangebotes wird durch eine entsprechende Erweiterung der Aus- und Fortbildungsangebote unterstützt, da dadurch die erforderlichen Qualifikationen bereitgestellt werden können.

Zu 1.4.11.3

Mittelzentrale Verflechtungsbereiche (Mittelbereiche) werden den Mittelzentren und Oberzentren zugeordnet. Diese Zentralen Orte höherer Stufe übernehmen die Deckung des gehobenen Bedarfs der Bevölkerung ihres Mittelbereiches. Damit wird sichergestellt, daß flächendeckend und verhältnismäßig gut erreichbar entsprechende Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung stehen. Hierzu gehören auch kulturelle Angebote. Diese tragen dazu bei, das Regionalbewußtsein zu verstärken und erhöhen die Attraktivität des Ländlichen Raumes für die dort ansässige Bevölkerung.

Mittelbereiche umfassen zumeist mehrere Nahbereiche umliegender Zentraler Orte der unteren Stufen. Durch Darstellung in der Karte 4 werden die Mittelbereiche definiert. Bei der Abgrenzung werden stets ganze Gemeinden einbezogen. Die mittelzentrale Zuordnung erfolgt nach der vorherrschenden Orientierung zu einem Mittelzentrum. Ist diese nicht feststellbar, können Überschneidungsbereiche ausgewiesen werden. Die Abgrenzung eines Mittelbereichs schließt aber generell nicht die Überlagerung von Einzugsbereichen der einzelnen Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen aus; sie dient im übrigen der Berücksichtigung mittelzentraler Verflechtungen bei allen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Planungsträger.

Zu 1.4.11.4

Eine gute Verkehrsanbindung bildet die Voraussetzung dafür, daß die mittelzentralen Einrichtungen von der Bevölkerung des Verflechtungsbereiches auch genutzt werden können. Hierzu gehören sowohl gut ausgebaute Straßen als auch eine regelmäßige und schnelle Bedienung durch den ÖPNV. Für jeden Mittelbereich ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer flächenhaften Verkehrserschließung des gesamten Gebietes und der möglichst kurzen Anbindung der einzelnen Siedlungsbereiche an das Mittelzentrum.

Zu 1.4.11.5

Nicht alle ausgewiesenen Mittelzentren können ihre mittelzentralen Funktionen bereits heute voll wahrnehmen. Zum Teil fehlen noch die angegebenen Ausstattungsmerkmale, und zum Teil bedürfen Einrichtungen des Ausbaus, der Erneuerung oder Ergänzung. Ausstattungsmängel beeinträchtigen jedoch die Qualität der mittelzentralen Versorgung und/oder verlängern die erforderlichen Wege. Daher erscheint es geboten, die mittelzentralen Einrichtungen entsprechend den mittelzentralen Kriterien zu ergänzen und auszubauen. Dies schließt die Erhaltung geeigneter mittelzentraler Einrichtungen ein.

Zu 1.4.11.6

Die Stadt Freiberg und der Städteverbund Aue - Lauter - Löbnitz - Schlema - Schneeberg - Schwarzenberg/Erzg. nehmen aufgrund ihrer Größe und Bedeutung sowie ihrer räumlichen Lage und relativen Eigenständigkeit über ihre mittelzentralen Versorgungsfunktionen hinaus bereits jetzt in wesentlichen Teilbereichen Aufgaben der Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs wahr. Damit ergänzen die Stadt Freiberg und der Städteverbund Aue - Lauter - Löbnitz - Schlema - Schneeberg - Schwarzenberg/Erzg. die oberzentralen Funktionen der Oberzentren Dresden, Chemnitz, Zwickau und Plauen und tragen zu deren Entlastung bei. Der Ausbau der dort vorhandenen oberzentralen Einrichtungen schränkt damit den Entwicklungsspielraum der genannten Oberzentren nicht ein, sondern erweitert ihn. Auf eine Zusammenarbeit mit den genannten Oberzentren gilt es hinzuwirken.

Zu 1.4.12 Unterzentren

Zu 1.4.12.1

Die Unterzentren übernehmen für ihren Nahbereich die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs. Ihre Entwicklung besitzt daher insbesondere für den Ländlichen Raum erhebliche Bedeutung, um dort eine flächendeckende Versorgung mit Gütern des regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs zu gewährleisten.

Bei deren Einstufung, die im Benehmen mit den Regionalen Planungsverbänden erfolgte, wurde die jeweilige verkehrliche, topographische und siedlungsstrukturelle Situation berücksichtigt.

Zu 1.4.12.2

Unter Berücksichtigung der Wirtschaftsstruktur des Raumes und der anzustrebenden Versorgungsfunktion des Zentralen Ortes ergänzen Unterzentren das Arbeitsplatzangebot in den Mittelzentren. Dort steht daher der erwerbsfähigen Bevölkerung in der Regel eine größere Anzahl von Arbeitsplätzen in verschiedenen Erwerbszweigen zur Verfügung. Die Konzentration verschiedenartiger Infrastruktureinrichtungen in den Unterzentren und deren zumeist gute Verkehrsanbindung an die Mittelzentren machen sie zu attraktiven Standorten, vor allem für mittelständische Unternehmen. Günstig wirkt sich auch das Vorhandensein kommunaler Verwaltungseinrichtungen aus. Aufgrund der dadurch möglichen kurzen Wege sind sie auch für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit geeignet.

Zu 1.4.12.3

Die Unterzentren stellen für ihre Verflechtungsbereiche (Nahbereiche) die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sicher, wobei eine entsprechende Größe und Differenzierung der Einrichtungen zugrunde gelegt wird. Maßgeblich hierfür ist vor allem die Bevölkerungszahl im Verflechtungsbereich. Unterzentren können darüber hinaus in Abstimmung mit benachbarten Mittelzentren und Oberzentren auch Standorte für bestimmte höherrangige Einrichtungen sein, wenn deren wirtschaftliche Tragfähigkeit gegeben ist und benachbarte Zentrale Orte in ihren Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Zu 1.4.12.4

Die im Ausstattungskatalog für Unterzentren genannten Einrichtungen gewährleisten eine qualifizierte Grundversorgung. Soweit sie nicht vorhanden sind, beeinträchtigt dies die Wahrnehmung ihrer unterzentralen Funktionen und führt zu Nachteilen für die Bevölkerung ihres Nahbereichs, da die Vorteile einer wohnortnahen Versorgung nicht gegeben wären. Daher gilt es, die Ausstattung der Unterzentren entsprechend den genannten Kriterien sicherzustellen und ggf. unterzentrale Einrichtungen neu zu errichten oder auszubauen.

Zu 1.4.12.5

Die genannten Städte erfüllen in vollem Umfang für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches die Versorgungsfunktionen eines Unterzentrums. Darüber hinaus nehmen sie, insbesondere als ehemalige Kreisstädte, im dünner besiedelten Raum sowie in Randlagen in Teilbereichen überlagernde mittelzentrale Versorgungsfunktionen wahr. Sie ergänzen damit das Netz der Mittelzentren und somit das Angebot an Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs. Im Einzelfall gilt es beim Ausbau

dieser Zentralen Orte darauf zu achten, daß nicht die Existenzfähigkeit von Einrichtungen in benachbarten Mittelzentren und Oberzentren gefährdet wird.

Zu 1.4.13 Kleinzentren

Zu 1.4.13.1

Die Ausweisung der Kleinzentren erfolgt in den Regionalplänen (vgl. § 6 Abs. 2, Ziffer 1 SächsLPlG) entsprechend den konkreten siedlungsstrukturellen Bedingungen und Erfordernissen unter Beachtung der in den nachfolgenden Zielen aufgeführten allgemeinen Kriterien. Insoweit liegt es im Ermessen der Regionalen Planungsverbände, im Rahmen dieser Kriterien Gemeinden zu Kleinzentren zu bestimmen. Diese Zentralen Orte der untersten Stufe ergänzen das im Landesentwicklungsplan bestimmte Netz der Zentralen Orte hinsichtlich des häufig wiederkehrenden Grundbedarfs der verschiedenen Lebensbereiche für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches und gewährleisten damit landesweit und flächendeckend eine bevölkerungsnah und gut erreichbare Grundversorgung. Hierzu zählen sowohl Infrastruktureinrichtungen, wie schulische Einrichtungen, Sportstätten, Einrichtungen zur gesundheitlichen Betreuung u.ä., als auch entsprechende Einzelhandelseinrichtungen und ein entsprechendes Angebot an Arbeitsplätzen.

Zu 1.4.13.2

Die Einstufung der Kleinzentren bestimmt sich nach folgenden Kriterien und Gesichtspunkten:

- Ergänzung des Netzes höherrangiger Zentraler Orte (ausreichender Abstand zum Siedlungs- und Versorgungskern des nächstgelegenen Zentralen Ortes)
- Richtwert Einwohner im Verflechtungsbereich (Nahbereich) einschl. Zentraler Ort: 5.000, im Ländlichen Raum: 3.000,
- Entfernung im Verflechtungsbereich: rd. 10 km
- zentrale Lage im Nahbereich
- Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen (siehe Anhang 1).

Bei der Bestimmung der Kleinzentren gilt es, besonders die wirtschaftliche Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen sowie die jeweilige Siedlungsstruktur in den einzelnen Landesteilen zu berücksichtigen. In dünner besiedelten Räumen, Grenzlagen und bei saisonalen Bedarfsschwankungen können Kleinzentren zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in diesen Teilräumen in Ausnahmefällen auch dann zu Kleinzentren bestimmt werden, wenn die Einstufungskriterien noch nicht erfüllt sind, sich aber keine höherrangigen Zentralen Orte in zumutbarer Entfernung anbieten.

Die Kleinzentren sind für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungsentwicklung geeignet, wobei Größe, Lage und Ausstattung der Gemeinde hierfür einen zu beachtenden Rahmen bilden. Bei der Ausweisung von Gewerbegebieten und Wohnbaugebieten kann daher auch die Neuansiedlung geeigneter Betriebe und eine angemessene Zuwanderung berücksichtigt werden.

Zu 1.4.13.3

Im Einzelfall, soweit sich das raumordnerisch begründen läßt, kann die Ausweisung geeigneter Kleinzentren mit Teilfunktionen von Unterzentren erfolgen. Dies erscheint vor allem dann geboten, wenn Versorgungsengpässe oder -lücken bestehen, die die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs in Frage stellen können. Der Auf- oder Ausbau der dann erforderlichen zentralörtlichen Einrichtungen im Kleinzentrum bedarf dabei jedoch der Abstimmung mit benachbarten Zentralen Orten, damit dort die Tragfähigkeit gleichartiger Einrichtungen nicht beeinträchtigt wird.

Zu 1.4.13.4

Verdichtungsräume weisen eine besonders intensive Verflechtung und Verdichtung von zentralörtlichen Leistungen auf. Dies gilt in besonderem Maße für die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des häufig wiederkehrenden Grundbedarfs. Die Ausbildung eigenständiger Kleinzentren mit einem eigenen Nahbereich wird daher im Verdichtungsraum im unmittelbaren Einzugsgebiet der Oberzentren erschwert. Sie sind dort zur Sicherung der flächendeckenden Grundversorgung nicht zwingend notwendig. Ausnahmen bilden Gemeinden in Randlagen der Verdichtungsräume, die die erforderliche Zentralität besitzen und einen entsprechenden Verflechtungsbereich aufweisen. Daher erscheint es auch nur in diesen Fällen raumordnerisch vertretbar, Kleinzentren in Verdichtungsräumen auszuweisen.

Zu 1.4.13.5

Die im Ausstattungskatalog für Kleinzentren genannten Einrichtungen sind von überörtlicher Bedeutung und dennoch für die Deckung des Grundbedarfs unentbehrlich. Ihre Bereitstellung in Kleinzentren schafft ein flächendeckendes Netz an derartigen Einrichtungen, das die Tragfähigkeit mit dem Kriterium der guten Erreichbarkeit und damit der kurzen Wege verbindet. Soweit die genannten Einrichtungen fehlen oder nicht im erforderlichen Maße funktionsfähig sind, können aus landesplanerischer Sicht unvermeidbare Nachteile für die im Nahbereich ansässige Bevölkerung entstehen. Die vorhandene Ausstattung bedarf daher in diesem Fall der Ergänzung oder des Ausbaus.

Zu 1.5 Gebietskategorien

Die Abgrenzung der Gebietskategorien erfolgte auf Gemeindeebene zum Gebietsstand vom 01.03.1994. Die nach den jeweiligen Kriterien abgegrenzten Gebietskategorien wurden, um das Entstehen von Inseln zu vermeiden, nach Einzelprüfung der betroffenen Gemeinden maßvoll abgerundet. Darüber hinaus können in Ausnahmefällen Gemeinden auch aus landes- oder regionalplanerischen Gründen einer anderen Gebietskategorie zugeordnet worden sein.

Zu 1.5.1 Verdichtungsräume

Die Bestimmung und Abgrenzung der Verdichtungsräume erfolgte in Anlehnung an die Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 21.11.1968 "Fragen der Verdichtungsräume" und im Zusammenhang mit der Neuabgrenzung der Verdichtungsräume gemäß Beschluß der MKRO vom 07.09.1993 unter Beachtung der vorhandenen statistischen Daten nach folgenden Kriterien:

- Einwohnerdichte > 300 EW/qkm
- Siedlungsdichte > 2000 EW/qkm Siedlungsfläche
- Siedlungsflächenanteil > 10 %
- absolute Dominanz der arbeits- und versorgungsräumlichen Beziehungen in den Verdichtungsraum.

Gemeinden wurden dann in den Verdichtungsraum einbezogen, wenn sie drei dieser vier Kriterien erfüllen. Derart abgegrenzte Gebiete wurden dann zu Verdichtungsräumen bestimmt, wenn folgende Voraussetzungen vorlagen:

- EW > 150.000
- Vorhandensein eines Oberzentrums.

Die zugrundegelegten Abgrenzungskriterien ermöglichen es, spezifische Ziele für die Verdichtungsräume aufzustellen. In den so abgegrenzten Verdichtungsräumen leben mehr als 50 % der Bevölkerung des Freistaates. Sie umfassen auch ländlich geprägte Gebiete mit dörflichen Strukturen, z.B. Teile des südlichen Ausläufers des Verdichtungsraumes Chemnitz.

Zu 1.5.1.1

Wegen der intensiven Verflechtungsbeziehungen sowohl innerhalb der Verdichtungsräume als auch mit anderen Räumen zur Realisierung der menschlichen Grundbedürfnisse Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Bilden und Erholen sind die Verkehrsverhältnisse durch eine Überlastung des Straßennetzes gekennzeichnet. Darüber hinaus führt der intensive Individualverkehr zu einer starken Luft- und

Lärmbelastung und bei einem weiteren Ausbau des Straßennetzes zur Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für den fließenden und ruhenden Verkehr. Ein leistungsfähiges öffentliches Personennahverkehrssystem mit einer Ausrichtung auf die Oberzentren besitzt daher als realistische Alternative zum Individualverkehr große Bedeutung. Die Leistungsfähigkeit ist dann gegeben, wenn die Verkehrsmittel in verhältnismäßig kurzen Zeitabständen verkehren und preisgünstig angeboten werden. Auch sollte eine ausreichende Kapazität bereitgestellt werden. Nur dann besteht ein Anreiz, vom Pkw auf die Einrichtungen des ÖPNV umzusteigen.

Zu 1.5.1.2

Die Oberzentren sind aufgrund der hohen Konzentration von Arbeitsplätzen täglich das Ziel von Arbeitspendlern aus dem dazugehörigen Verdichtungsraum. Durch den Wohnungsmangel in den Oberzentren, bedingt durch steigende Wohnflächennachfrage pro Einwohner sowie eine geringe Verfügbarkeit von ausgewiesenem Wohnbauland, können sich die Verkehrsströme zwangsläufig noch vergrößern.

Die Verdichtungsräume besitzen andererseits gegenüber den anderen Gebietskategorien u.a. durch das Vorhandensein eines qualifizierten Arbeitskräftepotentials, einer vielseitigen Industrie- und Gewerbestruktur sowie von Führungsvorteilen günstige Voraussetzungen für die Entwicklung einer leistungsfähigen Wirtschaft. Diese Vorteile gehen teilweise dann verloren, wenn Restriktionen im Bereich des Siedlungswesens bzw. des Verkehrs auftreten. Durch den Ausbau von Siedlungsschwerpunkten läßt sich eine gleichmäßigere Verteilung der Aufgaben und Entwicklungschancen und damit eine größere Effektivität des Mitteleinsatzes in diesen Wirtschaftsräumen erreichen. Die Siedlungsschwerpunkte sind daher geeignete Standorte für eine verstärkte Wohn- und gewerbliche Siedlungstätigkeit.

Zu 1.5.1.3

Die Verdichtungsräume sind durch eine hohe Siedlungsdichte und einen verhältnismäßig geringen Umfang an Freiflächen gekennzeichnet. Gleichzeitig besteht ein großer Siedlungsdruck, der tendenziell die Freiräume zwischen den Siedlungseinheiten weiter einengt. Dies gefährdet auch Flächen, die besondere Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie für die Ökologie besitzen. Deren Erhalt läßt sich v.a. dadurch erreichen, daß die Siedlungsentwicklung konzentriert in den vorhandenen Siedlungsbereichen an den Achsen stattfindet, die auch zumeist über eine gut ausgebaute Infrastruktur verfügen. Dort kann oftmals auch eine entsprechende Verdichtung der Bebauung realisiert werden, ohne daß dies siedlungsstrukturell schädlich wäre. Sowohl die Verdichtung der Bebauung als auch deren Konzentration auf geeignete Siedlungsbereiche wirken in Richtung auf einen Erhalt der für den Luftaustausch, die Erholung und die geordnete Siedlungstätigkeit erforderlichen Freiflächen (öffentliche Grünflächen, gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich nutzbare Flächen). Für bestimmte ökologische Funktionen von Freiflächen (z.B. Luftaustausch) gilt es, darauf zu achten, daß für die Sicherung solcher Funktionen im Einzelfall

zusammenhängende Freiflächensysteme unbedingt notwendig sind. Gleichzeitig bleibt damit eine stadtnahe und landeskulturell bedeutsame land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung möglich sowie die Identität ländlich geprägter Gemeinden im Verdichtungsraum, wie z.B. Neundorf, Niedermülsen oder Schneppendorf, gesichert.

Zu 1.5.1.4

In den Verdichtungsräumen besteht ein besonders hohes Wohnungsdefizit, das trotz der gegenwärtig starken Neubautätigkeit noch längere Zeit bestehen bleiben wird. Die Funktion der Verdichtungsräume als Zentren der Wirtschaft, des Bildungswesens, der Verwaltung, des Dienstleistungsbereichs und des kulturellen Lebens sowie als Impulsgeber für die Entwicklung der anderen Räume erfordert aber einen möglichst ausgeglichenen Wohnungsmarkt, insbesondere auch für sozial schwache Bevölkerungsgruppen, sowie eine entsprechende Wohnqualität. Die Wohn- und Lebensverhältnisse lassen sich dabei kurzfristig durch Wohnungsmodernisierung, Maßnahmen zur städtebaulichen Erneuerung, zur Verkehrsberuhigung und zur Verringerung von Luftverschmutzung, Lärm und Gewässerverschmutzung sowie durch Verbesserung des Wohnumfeldes günstiger gestalten. Dies erhöht die Lebensqualität in den Städten und wirkt einer Entleerung der Innenstädte sowie einer weiteren Zersiedlung der Landschaft im Umland der größeren Städte tendenziell entgegen. Auch wird damit die Wohnattraktivität für die ansässige Bevölkerung erhöht.

Zu 1.5.1.5

Bedingt durch eine positive wirtschaftliche Entwicklung in den Zentralen Orten und die dadurch zu erwartenden Wanderungsgewinne sowie durch die angestrebte tendenzielle Angleichung der pro Einwohner zur Verfügung stehenden Wohnfläche an jene der alten Bundesländer, besteht in den Zentralen Orten innerhalb der Verdichtungsräume ein erhöhter Bedarf an Flächen für Gewerbeansiedlungen bzw. Wohnbebauung. Die hierfür notwendigen Flächen sind aus den unterschiedlichsten Gründen jedoch nicht immer in ausreichendem Maße dort vorhanden bzw. verfügbar, möglicherweise aber in benachbarten Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung. In diesem Fall wäre es nicht vertretbar, die Ausweisung von Bauflächen restriktiv zu handhaben und damit die Entwicklungschancen für den gesamten Raum zu beschränken. Andererseits benötigt eine derartige über die Eigenentwicklung einer Gemeinde hinausgehende Siedlungstätigkeit einen Rahmen, der schädliche Rückwirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Zentralen Ortes vermeidet. Diesen Rahmen bietet in erster Linie eine gemeinsame Bauleitplanung, die auch die Lasten- und Nutzenteilung ermöglicht.

Zu 1.5.2 Randzonen der Verdichtungsräume

Die Abgrenzung der Randzonen der Verdichtungsräume erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Einwohnerdichte > 200 EW/qkm
- Siedlungsdichte > 2000 EW/qkm Siedlungsfläche
- Siedlungsflächenanteil > 10 %
- absolute Dominanz der arbeits- und versorgungsräumlichen Beziehungen in den Verdichtungsraum.

Die Gemeinden wurden dann in diese Gebietskategorie einbezogen, wenn sie mindestens zwei der vier Kriterien erfüllen.

Zu 1.5.2.1

Bedingt durch die Flächenverknappung in den Verdichtungsräumen sowie aufgrund günstiger Standortbedingungen in den Randzonen der Verdichtungsräume, vor allem für eine Wohnbebauung, kann es hier, wie die Erfahrungen aus den alten Bundesländern belegen, zu großräumigen Verdichtungsprozessen kommen. Dies kann zu negativen Auswirkungen, wie erhöhte Verkehrs- und Immissionsbelastung, Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes, Aufhebung bedeutender Freiräume sowie Verlust der dörflichen Identität führen und die bestehenden Infrastruktureinrichtungen überlasten. Das Ziel richtet sich darauf, die bestehende Siedlungsstruktur fortzuentwickeln und sowohl der baulichen Verdichtung wie der offenen Bebauung ausreichend Raum zu geben. Ein ausgeglichenes Verhältnis von baulicher Verdichtung und offener Bebauung ermöglicht, die vorhandenen Freiräume zu schonen, das Versorgungsangebot zu vervollständigen oder besser zu nutzen, gesundheitliche Belastungen der Bevölkerung und Beeinträchtigungen der Wohngebiete zu vermeiden oder zu verringern. Es ermöglicht die Weitergabe von Entwicklungsimpulsen in den angrenzenden Ländlichen Raum. Die Ergänzungsfunktion für den Verdichtungsraum bleibt dadurch erhalten.

Zu 1.5.2.2

Die Randzonen der Verdichtungsräume weisen im Vergleich zum Verdichtungsraum eine geringere Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen sowohl hinsichtlich der Art als auch der Kapazität auf. Zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensbedingungen, v.a. bei kleinräumigen Verdichtungen, gilt es daher, die zentralörtlichen Einrichtungen so weiterzuentwickeln, daß Versorgungsengpässe beseitigt oder vermieden werden. Der qualitative und quantitative Ausbau sowohl der sozialen als auch der technischen Infrastruktur entsprechend den steigenden Anforderungen ermöglicht es, die Standortvorteile der Randzonen zu nutzen. Diese liegen darin, daß Nachteile der Verdichtung noch wenig spürbar sind und dennoch enge Verflechtungen mit dem Oberzentrum bestehen. Die funktionale Stärkung der

Zentralen Orte in den Randzonen vermag daher, eine geordnete Entwicklung trotz zunehmendem Siedlungsdruck zu unterstützen.

Die Zentralen Orte in den Randzonen der Verdichtungsräume gewährleisten auch die Versorgung der Gemeinden des angrenzenden Ländlichen Raumes und geben Entwicklungsimpulse an diese Gebiete. Sie bilden insoweit das Verflechtungsglied zwischen dem Oberzentrum und den Zentralen Orten im Ländlichen Raum. Daher kommt der Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Eigenständigkeit der Zentralen Orte große Bedeutung zu.

Zu 1.5.2.3

Die Konzentration von Versorgungseinrichtungen und Arbeitsplätzen im Verdichtungsraum führt zu vielfältigen Verflechtungsbeziehungen mit den hiermit geringer ausgestatteten Randzonen der Verdichtungsräume. Diese wiederum übernehmen Entlastungsaufgaben für den Verdichtungsraum, z.B. hinsichtlich der Bereitstellung von Ressourcen und der Wohnbautätigkeit. Beides führt zu einer starken Inanspruchnahme der Bandinfrastruktur, dabei v.a. der Verkehrsinfrastruktur. Erhöhte Mobilitätsansprüche der Bevölkerung und Wirtschaftswachstum werden in Zukunft diese Austauschbeziehungen noch verstärken.

Als wesentlich erscheint es daher, die Bandinfrastruktur so auszubauen, daß sie den Anforderungen gerecht wird. Nachteilige Auswirkungen für den Gesamtraum können durch Bündelung der Bandinfrastruktureinrichtungen verringert werden. Die bevorzugte Anbindung der Randzonen der Verdichtungsräume entlang der Verbindungsachsen verhindert die Durchschneidung bisher unbelasteter Räume und ermöglicht den Erhalt von für die Erholung, das Landschaftsbild, den Luftaustausch oder den Naturhaushalt wesentlichen Freiräumen. Gleichzeitig erfolgt damit eine wirtschaftlich effektive Flächennutzung.

Im Bereich des Personennahverkehrs bedarf es eines weiteren Ausbaus des ÖPNV vorzugsweise entlang der Verbindungsachsen. Vor allem die dort vorhandenen Schienenverbindungen gilt es zu nutzen, um einerseits den gewichtigen Umweltafordernungen gerecht zu werden und andererseits den Nutzern eine schnelle Anbindung mit kurzen Taktzeiten zu bieten. Die Konzentration auf Schnellverkehre entlang der Achsen läßt sich aber nur dann durchführen, wenn es zu einer geeigneten Kombination verschiedener Verkehrsmittel kommt. So kann der Pkw durch Park & Ride-Plätze, der Busverkehr durch Abstimmung der Fahrzeiten und Einrichtung von Umsteigeplätzen und der Radfahrverkehr durch Radwege und Abstellmöglichkeiten eingebunden werden. Die Attraktivität des ÖPNV wird dadurch insgesamt erhöht.

Zu 1.5.2.4

In den Verdichtungsräumen des Freistaates Sachsen ist der Anteil an Ein- und Zweifamilienhäusern gering. Im Vergleich zu den alten Bundesländern und den anderen Gebietskategorien ergibt sich diesbezüglich ein hoher Nachholbedarf. Dieser wird noch dadurch verstärkt, daß aufgrund einer stark geschädigten bzw. überalterten Bausubstanz sowie aufgrund zunehmender Umweltbelastungen der Drang nach individuellem Wohnen zunimmt.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, ausreichend Wohnbauland für die Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern unter dem Gesichtspunkt des flächensparenden Bauens bereitzustellen. Dies ist innerhalb der Verdichtungsräume nicht im erforderlichen Umfang möglich. Die Randzonen der Verdichtungsräume werden deshalb bevorzugte Zuzugsgebiete für die Bevölkerung aus den Verdichtungsräumen, aber auch aus dem Ländlichen Raum sein. Daher werden sich dort der Siedlungsdruck sowie die Gefahr einer Zersiedelung spürbar verstärken. Dies erfordert entsprechende Maßnahmen der Bauleitplanung in geeigneten Gemeinden der Randzonen, um einerseits der gemeindlichen Entwicklung einen Rahmen zu geben und andererseits ausreichende Freiräume für den ökologischen Ausgleich, die Erholung sowie die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung zu erhalten. Gesichtspunkte des Umweltschutzes und der Verkehrslenkung sprechen dafür, auch dort, trotz der - aufgrund geringerer Bevölkerungsdichte und hohem Pkw-Besatz - geringeren Nachfrage, einen attraktiven ÖPNV-Anschluß herzustellen.

Zu 1.5.2.5

Ein hoher Anteil von versiegelten Siedlungsflächen, ein großer Verbrauch an natürlichen Ressourcen, ein hohes Abfall- und Abwasseraufkommen, erhebliche Emissionen von Industrie, Haushalten und Verkehr und die Barrierewirkungen von Verkehrsstrassen führen auch in den Randzonen der Verdichtungsräume zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Um so mehr gilt es, die Freiflächen und Freiräume mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Umweltschutz zu erhalten. Sie nehmen wichtige Ausgleichsfunktionen wahr. Zu den aus sonstigen Gründen bedeutsamen Freiräumen zählen insbesondere gärtnerisch sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Außer ihrer produktiven und reproduktiven Funktion für die Versorgung der Bevölkerung erfüllen sie auch gleichzeitig eine bedeutende ökologische und bioklimatische Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion. Durch ihre Erhaltung und Vernetzung mit den Freiräumen der anderen Gebietskategorien werden eine ausreichende Frischluftzufuhr und Trinkwasserzubereitung gewährleistet, Erholungsgebiete für eine naturnahe Erholung in bzw. in unmittelbarer Nähe von Siedlungen geschaffen und das Ressourcenpotential für Biotope und Lebewesen gesichert.

Zu 1.5.3 Gebiete mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum

Die Abgrenzung der Gebiete mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Einwohnerdichte > 300 EW/qkm
- Siedlungsdichte > 2000 EW/qkm Siedlungsfläche
- Siedlungsflächenanteil > 10 %
- absolute Dominanz der arbeits- und versorgungsräumlichen Beziehungen in das Gebiet mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum.

Von diesen Kriterien müssen mindestens zwei erfüllt sein. Die derart abgegrenzten Räume wurden dann als Gebiete mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum bestimmt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt haben:

- Einwohnerzahl > 70.000
- Vorhandensein mindestens eines Mittelzentrums.

Zu 1.5.3.1

Die im Landesmaßstab bedeutsamen Gebiete mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum mit einer in der Regel kleinräumigen Konzentration von Industrie und Gewerbe haben teilweise erhebliche Probleme mit der Umstrukturierung ihrer oft einseitig strukturierten Wirtschaft. Diese zeigen sich vor allem in mangelnder Konkurrenzfähigkeit, einer rückläufigen Produktion, einem hohen Unterbeschäftigungsgrad, einer Vielzahl von Industriebranchen und einem bedeutenden Wanderungsverlust vor allem von jungen Menschen. Um die Wirtschaftsstruktur zu verbreitern, sind daher aufbauend auf den vorhandenen Standortpotentialen neue Entwicklungsimpulse erforderlich. In diesem Zusammenhang kommt der Ansiedlung von klein- und mittelständischen Unternehmen sowie der Modernisierung und Erneuerung der technischen Infrastruktur große Bedeutung zu. Damit würde auch das regionale Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot sowohl quantitativ als auch qualitativ verbessert und die Konjunkturanfälligkeit vermindert.

Zu 1.5.3.2

In den Gebieten mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum ist im Vergleich zu den anderen Gebietskategorien der Anteil von Industriebranchen besonders hoch. Die Ursachen liegen darin, daß die dort überdurchschnittlich stark vertretenen Industriebranchen Textil- und Bekleidungsindustrie, Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Metallurgie im Rahmen des Strukturwandels und infolge des Verlustes traditioneller Absatzmärkte einen erheblichen Produktionsrückgang verzeichnet haben. Dies hat zur Stilllegung einer Vielzahl von Betrieben geführt, deren Betriebsflächen noch brachliegen.

Sie sind jedoch zum Teil kontaminiert und stehen dann nicht für eine sofortige Wiedernutzung zur Verfügung. Eine Neuansiedlung von Betrieben erfordert daher vorhergehende Untersuchungen über die Bodenbeschaffenheit. Diese Flächen haben jedoch als Altstandorte Vorteile gegenüber der Neuausweisung von Baugebieten (z.B. altes Baurecht, Einbindung in die bestehende Bebauung, kein erneuter Eingriff in Natur und Landschaft). Ihrer industriellen Wiedernutzung kommt daher für die weitere Entwicklung erhebliche Bedeutung zu. Daher gilt es, vorzugsweise diese Flächen so zu sanieren und ggf. zu erschließen, daß sie wiederbesiedelt werden können und für den potentiellen Investor im Vergleich zu Flächen auf der "Grünen Wiese" attraktiv sind.

Zu 1.5.3.3

Der weitere Ausbau des Dienstleistungsbereichs trägt ebenfalls zum Aufbau einer vielseitigen und stabilen Wirtschaftsstruktur bei. Ein bedeutendes Entwicklungspotential stellt dabei vor allem auch der Fremdenverkehr und die Naherholung dar. In den fünf Gebieten mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum befinden sich landschaftlich reizvolle Teilräume und eine Vielzahl von kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten als Zeugnisse der gebietspezifischen Entwicklung. Sie bilden eine geeignete Grundlage für die Entwicklung des Fremdenverkehrs und der Naherholung, was wiederum die Erwerbsmöglichkeiten der hier wohnenden Bevölkerung erweitern würde. Mit der damit verbundenen Verbesserung der Arbeitsplatzstruktur kann Abwanderungen entgegengewirkt und eine Stärkung des regionalen Entwicklungspotentials erreicht werden.

Zu 1.5.3.4

Die Gebiete mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum verfügen über eine Vielzahl von Industriebrachen, die nur zum Teil wieder als Industriegebiete genutzt werden können. Ein Rückbau der im Ortsrandbereich oder außerhalb geschlossener Ortschaften liegenden Industriebrachen und deren Renaturierung ermöglicht es, diese Flächen wieder in bestehende Landschaftsstrukturen bzw. in die in die freie Landschaft übergreifenden Grünzüge einzubeziehen. Dadurch kann eine Verbesserung des Wohnumfeldes sowie eine Verringerung der Umweltbelastung erreicht werden. Auch besteht die Gelegenheit, die Versiegelung des Bodens zu verringern und die Landschaftsstruktur durch neue Landschaftselemente zu bereichern. Die Attraktivität dieser Gebiete sowohl für die ortsansässige Bevölkerung als auch ggf. für den Tourismus würde sich dadurch erhöhen.

Zu 1.5.4 Gebiete ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum

Zu den Gebieten ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum gehören die Gebiete, die gemäß den zugrundegelegten Kriterien in keine der anderen Gebietskategorien einzuordnen sind.

Zu 1.5.4.1

Die Gebiete ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum bilden einen eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum mit einer zunehmenden Bedeutung für die Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen und die Erholung. Sie verfügen über umfangreiche natürliche Ressourcen und weisen oftmals eine geringere Umwelt- und Verkehrsbelastung auf. Günstige Miet- und Grundstückspreise, das Vorhandensein verfügbarer Baugrundstücke, ein qualifiziertes Arbeitskräftepotential sowie Heimatverbundenheit der Bevölkerung schaffen günstige Standortvoraussetzungen. Diese Vorzüge machen die Gebiete ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum für breite Bevölkerungskreise sowohl für Wohn- als auch für gewerbliche Siedlungstätigkeit interessant und unterstützen damit die weitere Entwicklung. Sie können Nachteile, wie etwa das Fehlen von Führungsvorteilen oder geringere Dichte an Versorgungseinrichtungen, zumindest teilweise, ausgleichen. Dementsprechend gilt es, die Chancen des Ländlichen Raumes zu nutzen und den Nachteilen durch geeignete Maßnahmen, z.B. Verbesserung der Verkehrsanbindung an Zentrale Orte, entgegenzuwirken.

Die Bevölkerungsentwicklung der Gebiete ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum war in der Vergangenheit im Vergleich zu den anderen Gebietskategorien durch eine höhere Geburtenrate aber auch durch einen negativen Wanderungssaldo gekennzeichnet. Durch den Urbanisierungsprozeß ist es zu einem Angleichen der Geburtenrate gekommen. Bei einem Anhalten des gegenwärtig deutlichen Wanderungsverlustes der Gebiete ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum und dem Fehlen des Ausgleichs durch einen Geburtenüberschuß sind Rückwirkungen auf die Qualität der Lebensbedingungen zu erwarten. So ändert sich damit die Auslastung wichtiger örtlicher und überörtlicher Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen. Deren Tragfähigkeit kann dadurch in Frage gestellt sein. Des weiteren kann es aufgrund von Abwanderungen zu einer Bevölkerungsselektion kommen, die die weitere Entwicklung und die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Lebensraum negativ beeinflusst.

Das Motiv für die Bevölkerungsabwanderung aus den Gebieten ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum ist in der Hauptsache der Mangel an attraktiven Arbeitsplätzen. Deshalb kommt dem Erhalt und der Erweiterung des Arbeitsplatzpotentials im produktiven Gewerbe und im Dienstleistungsbereich unter Nutzung der spezifischen Standortvorteile des Ländlichen Raumes große Bedeutung zu. Wichtig ist darüber hinaus die Aufrechterhaltung einer wohnortnahen Versorgung entsprechend dem Zentrale-Orte-System, um die Wohnortattraktivität zu sichern.

Zu 1.5.4.2

Die Siedlungsstruktur der Gebiete ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum ist durch eine geringe Netzdichte und durch die Dominanz von kleinen Siedlungen gekennzeichnet. Eine weitere kleinräumige Verdichtung wäre dort nicht nur möglich, sondern sogar vorteilhaft. Die Ausstattung mit Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen könnte dann verbessert oder die Auslastung dieser Einrichtungen erhöht werden. Jedoch erfordert dies, daß die Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten bevorzugt in den Zentralen Orten erfolgt. Dort ist ein konzentriertes, leistungs- und ausbaufähiges Angebot an Infrastruktureinrichtungen vorhanden, das einen wichtigen Standortfaktor darstellt.

Die verstärkte Siedlungstätigkeit in den Zentralen Orten trägt damit zur Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen bei und wirkt einer Zersiedelung der Landschaft in Gebieten ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum entgegen.

Die Wohnverhältnisse eines Raumes spielen eine wichtige Rolle für die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen. Sie werden bestimmt durch die Zahl und Größe der Wohnungen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl und -struktur sowie durch die Art, die Ausstattung und den Bauzustand der Wohnungen. Vor allem in den kleinen Siedlungen der Gebiete ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum liegen Qualität und Ausstattung der Wohnungen oft unter dem Landesdurchschnitt. Durch Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung oder der Dorfentwicklung lassen sich Verbesserungen der Wohnqualität, aber auch vor allem des Wohnumfeldes erreichen.

Zu 1.5.4.3

Zu den Voraussetzungen für eine eigenständige und gleichwertige Entwicklung der Gebiete ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum gehört ein ausreichendes, in den Zentralen Orten konzentriertes Angebot an überörtlichen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, u. a. auch an Bildungs- und Kultureinrichtungen, die gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind. Dabei kommt dem Ausbau eines der Siedlungs- und Bevölkerungsdichte angepaßten ÖPNV oder ÖPNV-ähnlichen Verkehrssystems besondere Bedeutung zu. Bedingt durch die geringere Bevölkerungsdichte im Ländlichen Raum besitzt das Problem der Unterauslastung von Infrastruktureinrichtungen und der damit zusammenhängenden Unwirtschaftlichkeit dieser Einrichtungen besondere Bedeutung. Dies kann in Einzelfällen bewußte Unterschreitungen der Mindestschwellen für eine Kapazitätsauslastung erfordern, um eine Ausdünnung des Infrastrukturangebots oder eine Vergrößerung der Einzugsbereiche mit unzumutbaren Entfernungen zu vermeiden.

Zu 1.5.4.4

Trotz des Strukturwandels in der sächsischen Landwirtschaft, der zu Veränderungen in der Anbaustruktur, zur partiellen Flächenstillegung, zum Rückgang der Viehbestände sowie zum Verlust von Arbeitsplätzen geführt hat, und trotz einer zunehmenden Durchmischung der Gebiete ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum mit nicht landwirtschaftlichen Strukturelementen bleibt die Land- und Forstwirtschaft ein bedeutender und prägender Wirtschaftssektor im Ländlichen Raum. Die Aufgabe der Land- und Forstwirtschaft umfaßt nicht nur die Nahrungs- und Rohstoffproduktion, sondern auch mit zunehmender Bedeutung die Pflege der Kulturlandschaft sowie die Erhaltung des Naturhaushalts. In den Teilräumen mit entsprechend günstigen natürlichen Voraussetzungen gilt es daher, die Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu fördern und auf die künftigen Erfordernisse auszurichten. Dabei kann durch Neuordnung und Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Produktion sowie über eine verstärkte Grünlandnutzung bzw. differenzierte Aufforstung in von landwirtschaftlicher Produktion freiwerdenden Bereichen die Leistungsfähigkeit und Umweltverträglichkeit der Land- und Forstwirtschaft erhöht sowie deren Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit gesichert werden.

Der Umstrukturierungsprozeß in der Landwirtschaft hat auch die Freisetzung von Arbeitskräften zur Folge. Dies erfordert es, das Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen im außerland- und außerforstwirtschaftlichen Bereich entsprechend zu erweitern. Hierzu kommt den Zentralen Orten im Ländlichen Raum besondere Bedeutung zu. Das dort vorhandene Arbeitsplatzpotential gilt es daher verstärkt auszubauen.

Zu 1.5.4.5

Die Zerschneidung von Freiflächen hat nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die landwirtschaftliche Nutzung . Durch eine zeitliche und räumliche Bündelung von Einrichtungen beim Ausbau der Bandinfrastruktur wird erreicht, daß diese Eingriffe möglichst gering gehalten werden.

Grünlandumbruch und hochmechanisierte Ackernutzung führten in der Vergangenheit im Freistaat Sachsen teilweise zu ausgeräumten Kulturlandschaften. Folgen davon waren Artenverarmung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Zunahme der Bodenerosion. Durch die Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion besteht die Möglichkeit, mit Hilfe des Kulturlandschaftsprogramms diese Flächen, z.B. durch die Anlage von Schutzpflanzungen und Streuobstwiesen, die Umwandlung von Acker- in Grünland sowie eine gezielte Aufforstung, in das ökologische Verbundsystem aufzunehmen.

Zu 1.5.4.6

Der Strukturwandel in den Gebieten ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum setzt einerseits kurzfristig Arbeitskräfte frei, die in anderen Bereichen nicht sofort beschäftigt werden können. Andererseits ist die Nachfrage nach naturverbundener Freizeit-, Erholungs- und Urlaubsgestaltung, wie z. B. Urlaub auf dem Lande, im Steigen begriffen. Deshalb bestehen günstige Voraussetzungen, in Gebieten ohne Verdichtungsansätze im Ländlichen Raum mit ihrer vielfältigen naturräumlichen Ausstattung den Fremdenverkehr weiterzuentwickeln und damit auch nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen. Diese Voraussetzungen gilt es zu erhalten und zu sichern. Hierzu zählen vor allem auch die regionalen charakteristischen Ausprägungen von Natur und Landschaft, Wirtschaft, Siedlungsstruktur, Kultur sowie Landwirtschaft.

Durch eine regionale Verteilung von Freizeit- und Fremdenverkehrseinrichtungen können übermäßige Besucherkonzentrationen, die ggf. unvermeidbare Belastungen oder die Zerstörung der Landschaft zur Folge haben, vermieden werden. Wichtig erscheint es darüber hinaus, diese Einrichtungen möglichst harmonisch ins Landschaftsbild einzuordnen, um die Attraktivität der Ferienregionen zu erhalten.

Zu 1.6 Überregionale Verbindungsachsen

Zu 1.6.1

Die überregionalen Verbindungsachsen bilden zusammen mit den Zentralen Orten einen punktaxialen Zusammenhang, der das Grundgerüst der räumlichen Verflechtungen und der angestrebten räumlichen Entwicklung des Landes darstellt. Die Ausweisung großräumig orientierter überregionaler Achsen ist dabei in Verbindung mit den in den Regionalplänen auszuweisenden regionalen Achsen und den Zentralen Orten ein geeignetes Instrument zur Ordnung der weiteren Entwicklung des Landes. Die überregionalen Verbindungsachsen verlaufen entlang von Fernverkehrsstraßen und Schienenverbindungen. Sie haben vor allem die Aufgaben:

- die sächsischen Verdichtungsräume und Oberzentren miteinander und mit benachbarten Verdichtungsräumen außerhalb Sachsens zu verbinden und
- den von ihnen berührten Gebieten Lagevorteile zu vermitteln sowie strukturelle Entwicklungsimpulse zu geben.

Sie bieten im überregionalen Zusammenhang besondere Erreichbarkeits- und Standortvorteile für die jeweiligen Zentren und bilden damit das Grundgerüst für die Fortentwicklung der großräumigen Siedlungsstruktur.

Überregionale Verbindungsachsen mit ihrem hohen Schematisierungsgrad eignen sich als großräumige Koordinationsinstrumente auf europäischer und gesamtstaatlicher Ebene. Es sind relativ weiträumige Achsennetze, die hinsichtlich ihrer verkehrlichen Leistungsfähigkeit jedoch hinreichend präzisiert sind. Im Hinblick auf die Neuorientierung innerdeutscher Verkehrsströme und die Öffnung nach Osteuropa werden sie künftig erheblich an Bedeutung gewinnen.

Zu 1.6.2

Durch weitgehende Bündelung der überregional bedeutsamen Bandinfrastruktur entlang der Verbindungsachsen werden zum einen Eingriffe in bisher unberührte Landschaftsteile minimiert und Zerschneidungseffekte verhindert. Zum anderen sichert die Bündelung leistungsfähiger Verkehrsadern und Leitungsverbindungen die Funktionsfähigkeit der Verbindungsachsen und verstärkt die von dort ausgehenden Entwicklungsimpulse. So führt die Bündelung zu einer Verbesserung der Standortvoraussetzungen und erhöht die Wirtschaftlichkeit der Infrastruktureinrichtungen. Daher gilt es, bei den Trassenplanungen für Bandinfrastruktureinrichtungen den Bündelungseffekt neben der vorhandenen Raum- und Siedlungsstruktur sowie den Erfordernissen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.

Zu 1.6.3

Das Netz der überregionalen Verbindungsachsen wird durch ein bedeutend dichteres Netz regionaler Verbindungs- oder Entwicklungsachsen ergänzt. Sie setzen sich aus kleinräumigen, insbesondere auf schienengebundenen Nahverkehrssystemen aufbauenden Achsen zusammen. Die wesentlichen Elemente von regionalen Achsenkonzepten sind:

- Lineares, in der Regel schienengebundenes Nah- und Regionalverkehrssystem im Taktverkehr
- Konzentration der Besiedelung in den zu Fuß erreichbaren Bereichen von Haltepunkten des Nah- und Regionalverkehrs
- Erhaltung von Freiflächen in den Siedlungszwischenräumen, in denen keine nennenswerte Siedlungstätigkeit stattfinden soll
- Grünzäsuren im Längsverlauf von Achsen, die ein Zusammenwachsen der einzelnen Siedlungseinheiten verhindern sollen
- Hervorhebung von regionalen Achsenendpunkten, denen eine spezielle Auffang- und Entwicklungsfunktion zukommen soll.

Die Steuerung der Siedlungsentwicklung durch eine Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die an den Achsen gelegenen Orte, der Schutz von Freiräumen, die Verbesserung der Erreichbarkeit v.a. auch im Bereich des ÖPNV sowie die Vermittlung von Entwicklungsimpulsen auch im Umland der Achsenendpunkte sind die wichtigsten Funktionen der regionalen Achsen. Die regionalen Verbindungsachsen erfüllen dabei in den Verdichtungsräumen vorwiegend Ordnungsfunktionen, im Ländlichen Raum dagegen vorwiegend Entwicklungsfunktionen. Sie sind nicht schematisch

anwendbar, sondern müssen in der Planungspraxis strukturgerecht ausgeformt werden. Dies gilt auch für die räumliche Ausformung der überregionalen Verbindungsachsen des Landesentwicklungsplanes auf der Ebene der Planungsregion.

Zu 1.6.4

Eine durchgehende Bebauung, die aufgrund der Standortattraktivität naheliegt, gilt es aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes, der Ortsbildgestaltung und der Erhaltung ortsnaher Erholungsflächen zu vermeiden. Dies bedingt ausreichende Freiflächen zwischen den Siedlungseinheiten. Ebenso erfordern es diese Gesichtspunkte, die zwischen den Entwicklungsachsen liegenden Freiflächen zu sichern.

Eine verstärkte Siedlungstätigkeit, sowohl der überörtlichen Schwerpunktbildung als auch der örtlichen Schwerpunktbildung, soll insbesondere in den Verdichtungsräumen entlang der überregionalen und regionalen Achsen auf geeignete Siedlungsbereiche konzentriert werden. Diese Siedlungsbereiche sind in den Regionalplänen auszuweisen. Dabei legt der Regionalplan nicht die Bauflächen fest, sondern weist die Orte aus, in denen die Siedlungstätigkeit schwerpunktmäßig auf Siedlungsbereiche gelenkt werden soll. Entscheidend für die Ausweisung von Siedlungsbereichen ist deren funktionale und flächenmäßige Eignung als geeigneter Vorbehaltsstandort für eine verstärkte Siedlungstätigkeit, insbesondere unter dem Aspekt der besseren Auslastung der Infrastruktur.

Zu 2. Gebiete mit besonderen Entwicklungs-, Sanierungs- und Förderungsaufgaben

Innerhalb des Freistaates bestehen unterschiedliche Ausgangsbedingungen für die Schaffung gleichwertiger Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen, die sich zum einen aus der Lage im Raum, zum anderen aus der Verteilung großräumig bedeutsamer Umweltschäden und aus einschränkenden Rahmenbedingungen ergeben haben. Dies hat zu Strukturschwächen geführt, die sich nachteilig auf die Arbeits-, Lebens- und Umweltbedingungen auswirken. Insofern weisen diese Gebiete einen besonderen Entwicklungs-, Sanierungs- und Förderungsbedarf auf.

Die grenznahen Gebiete an der EU-Grenze zur Tschechischen Republik und zu Polen besitzen aufgrund ihrer relativen Ferne zu den Oberzentren der Verdichtungsräume, ihrer geringeren Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen und oft mangelhaften Anbindung an das großräumige Verkehrsnetz vergleichsweise ungünstigere Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung und die Daseinsvorsorge als andere Landesteile. Hinzu kommen räumlich spezifische Nachteile, wie ungünstige morphologische Situation (Gebirgslage), hohe grenzüberschreitende

Umweltbelastung und daraus resultierende Waldschäden, Folgeschäden des Bergbaus sowie eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund eines umfangreichen Bundeswehrgeländes.

Der Darstellung der grenznahen Gebiete in diesem Plan liegt das administrativ-institutionelle Abgrenzungskonzept auf der Ebene der EU zu Grunde, das von der Zuordnung einzelner Raumpunkte zu Verwaltungseinheiten oder Gebietskörperschaften ausgeht. Es wurde deshalb die Abgrenzung nach den neuen Kreisgrenzen vorgenommen. Insofern ist die Verhältnismäßigkeit der Zuordnung von Gemeinden in allen Teilräumen gewahrt. Die Beurteilung der Förderbedürftigkeit einzelner Gebietsteile erfolgt im Rahmen konkreter Entwicklungskonzepte.

Die Darstellung des Gebietes entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu Bayern ist an dem Bereich der ehemaligen Sperrzone ausgerichtet.

Die Problemgebiete der Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus sind gekennzeichnet durch

- die Folgen der direkten Betroffenheit durch den Braunkohlenbergbau (Flurflächenverluste, Teilortsverlegungen, begonnene bzw. vorgesehene Zerstörung der Landschaft)
- gravierende Auswirkungen des Kohleabbaus auf den Wohnwert (Immissionen, Grundwasserabsenkung, Zerstörung von Erholungsgebieten)
- Beeinträchtigung der Ortsentwicklung durch die Lage im ehemaligen Bergbauschutzgebiet oder in aktuellen Baubeschränkungsgebieten
- Beeinträchtigung bzw. Unterbrechung von Verkehrsverbindungen und gravierende Veränderungen historisch gewachsener Beziehungen zwischen den Siedlungseinheiten
- Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden durch Industriebrachen bzw. Altlasten der Braunkohlenveredelung.

Bei den in der Karte 5 dargestellten Problemgebieten Braunkohlenbergbau gilt es zu beachten, daß die einbezogenen Gemeinden bzw. Gemeindeteile hinsichtlich ihrer Fördernotwendigkeiten räumlich und zeitlich differenziert zu bewerten sind. Eine räumliche Konkretisierung der Sanierungsgebiete des Braunkohlenbergbaus erfolgt durch die Regionalplanung. Die Abgrenzung der Problemgebiete ist dabei nicht identisch mit den Braunkohlenplangebieten gemäß Anlage zum Landesplanungsgesetz.

Die Problemgebiete des Uranerzbergbaus, des sonstigen Erzbergbaus sowie des Steinkohlenbergbaus wurden entsprechend den jeweiligen Sanierungserfordernissen abgegrenzt. Sie sind gekennzeichnet durch eine räumlich differenzierte dauerhafte Störung der natürlichen Morphologie in Form von Hohlformen, Bruchzonen und Kippen. Weitere negative Umweltveränderungen haben sich durch die Ablagerung von Aufbereitungsrückständen, die Ableitung von Bergbau- und

Aufbereitungsabwässern sowie in Folge schwermetallhaltiger Immissionen eingestellt. Eine spezielle Problematik stellen dabei die Auswirkungen des Uranerzbergbaus unter Beachtung der Auswirkungen des Altbergbaus, insbesondere durch die Ablagerung von Berge- und Aufbereitungsmaterial, dar. Die betroffenen Gebiete unterliegen auf noch nicht absehbare Zeit differenzierten Nutzungsbeschränkungen. Die Feststellung der tatsächlichen Sanierungserfordernisse obliegt den Fachplanungen.

Der Wald stellt einen sensiblen Indikator für die Schadstoffbelastung der Luft dar; die Waldschäden im Erzgebirge und in anderen Regionen werden maßgeblich durch Luftschadstoffe wie Schwefeldioxid und Stickoxide verursacht. Bei den in der Karte dargestellten Waldschadensgebieten handelt es sich um die am stärksten immissionsgeschädigten Waldgebiete Sachsens.

Zu 2.1 Grenznahe Gebiete

Zu 2.1.1

Die Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen bedeutet nicht Gleichheit und Verpflichtung des Staates zum pauschalen Ausgleich, sondern einen Abbau der räumlichen Ungleichheiten durch gezielte Unterstützung der regionalen Eigenentwicklung, insbesondere auch durch Fördermaßnahmen. Ein wichtiger Maßstab für die Beurteilung der Lebensbedingungen ist dabei das Angebot von wohnortnahen Infrastruktureinrichtungen. Dieses erspart weite Wege und wirkt Abwanderungen entgegen. Daher gilt es, entsprechend der zentralörtlichen Einstufung in den einzelnen Gemeinden ein ausreichendes Angebot an Bildungs-, Kultur-, Sozial-, Jugendhilfe-, Verwaltungs- und Einzelhandelseinrichtungen bereitzustellen.

Die spezielle Problemsituation des Gebietes entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu Bayern ergibt sich nicht generell durch seine periphere Lage im Ländlichen Raum, sondern vielmehr infolge besonderer Vernachlässigung in jahrzehntelanger Isolation, was hier das wesentliche Zurückbleiben der Lebensbedingungen und Entwicklungsvoraussetzungen bewirkt hat. Zum Abbau der Entwicklungsrückstände und zur Nutzung neu entstandener Chancen bedarf dieses Gebiet besonderer Unterstützung.

Der naturräumlichen Sensibilität einzelner Räume in den grenznahen Gebieten, beispielsweise der Nationalparkregion Sächsische Schweiz oder naturschutzfachlich sensibler Bereiche entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Um ihre Entwicklungschancen besser nutzen zu können, bedürfen insbesondere die grenznahen Gebiete darüber hinaus einer verstärkten und beschleunigten Anbindung an die Zentren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der EU. Besondere Bedeutung kommt daher dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sowohl für den öffentlichen Verkehr als auch für den Individualverkehr zu.

Zu 2.1.2

Eine Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen in den grenznahen Gebieten zu Polen und zur Tschechischen Republik ist nur umfassend zu erreichen, wenn gleichermaßen den angrenzenden Gebieten dieser Länder geholfen wird, bestehende Probleme, insbesondere im Umweltschutz, in der Wirtschaft und in der Infrastruktur, durch geeignete Strategien und Maßnahmen abzubauen. Hierzu ist sowohl eine Abstimmung der Planungen wie auch der darauf aufbauenden kommunalen und regionalen Initiativen und Maßnahmen erforderlich. Einen Beitrag dazu leisten gemeinsame Entwicklungskonzepte, die es erleichtern, grenzüberschreitend und einheitlich vorzugehen.

In den grenznahen Gebieten zu Bayern gilt es, die jahrzehntelang verschütteten funktionalen und wirtschaftlichen Beziehungen wieder herzustellen und weiter auszubauen.

Zu 2.1.3

Die bestehenden Ansatzpunkte für eine Institutionalisierung der grenzüberschreitenden kommunalen und regionalen Zusammenarbeit sind ausbaufähig. Dadurch lassen sich bestehende Verflechtungen verstärken, so daß die Staatsgrenze und die ehemalige innerdeutsche Grenze in ihren negativen Auswirkungen auf die weitere Entwicklung weniger spürbar sind. Auch besteht dadurch die Möglichkeit, die Entscheidungswege zu verkürzen und die Informationen über die Planungen in den Nachbargebieten zu erhöhen. Institutionelle Grundlage für die Zusammenarbeit bilden vor allem auch die Euroregionen Egrensis, Elbe-Labe, Erzgebirge und Neiße.

Zu 2.1.4

Die Durchsetzung der in II 2.1.2 und II 2.1.3 genannten Ziele erfordert eine offene Ausgestaltung der Förderprogramme von EU, Bund und Land. Dabei gilt es, insbesondere die regionalen Interessen und situationsbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen. Nur dadurch ist es möglich, die regional vorhandenen Informationen zu nutzen und grenzüberschreitend regionale Entwicklungspotentiale voll auszuschöpfen.

Zu 2.2

Problemgebiete Bergbaufolgelandschaften

Zu 2.2.1

In den Problemgebieten Bergbaufolgelandschaften stellt sich insbesondere die Aufgabe, frühere negative Eingriffe in das Umweltpotential zu korrigieren, um weitgehend die natürliche Regenerationsfähigkeit der Räume wiederherzustellen. Durch die Sanierung der geschädigten Gebiete werden die eingetretenen Beeinträchtigungen verringert und die Regenerationsfähigkeit gestärkt. Dies verbessert die Lebensbedingungen für die dort ansässige Bevölkerung. Auch bildet die nachhaltige Beseitigung der großräumigen Umweltschäden (Bodenbelastungen, Grundwasserschäden, Renaturierungserfordernisse an Fließgewässern) eine wichtige Voraussetzung für die Verbesserung der Standortqualität. Dies wirkt sich wiederum positiv auf die regionale Entwicklung aus. Die Betroffenheit durch Folgen des Braunkohlenbergbaus macht nicht an Ländergrenzen halt. Insofern ist die ländergrenzüberschreitende Abstimmung von Planungen und Maßnahmen im Rahmen der Sanierung und Revitalisierung der Bergbaufolgelandschaften an den Landesgrenzen zu Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen unabdingbar. Dies geschieht insbesondere in Rahmen der Regionalplanung.

Zu 2.2.2

Der Ausbau der Infrastruktur und die ökonomische Entwicklung bedingen sich gegenseitig in besonderem Maße. Deshalb kommt der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Siedlungsgebiete, die durch Einwirkungen von Braunkohlenbergbau und Veredlungsindustrie massive Beeinträchtigung erfahren, durch infrastrukturelle Maßnahmen große Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr, als dadurch der notwendige Strukturwandel in den Bergbaufolgelandschaften unterstützt wird. Darüber hinaus bedarf es auch zusätzlicher Arbeitsplätze und der Modernisierung und Erweiterung des Wohnungsangebotes, um dadurch einer weiteren Abwanderung aus diesen Gebieten entgegenzuwirken. Dies erfordert eine entsprechende Ausweisung von Baugebieten.

Zu 2.2.3

Der Abbau regionaler Disparitäten kann durch geeignete Fördermaßnahmen unterstützt werden. Dies trifft insbesondere auf jene Gemeinden zu, die durch die erheblichen Kosten für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen überfordert würden. Die Stärkung der Leistungskraft der Kommunen gleicht die finanziellen Nachteile aus, die ihnen aus der Lage in den Problemgebieten Bergbaufolgelandschaften entstehen. Sie trägt damit dazu bei, die Arbeits- und Lebensbedingungen in diesen Gebieten zu verbessern.

Zu 2.3 Waldschadensgebiete

Zu 2.3.1

Die Schadstoffbelastung der Luft stellt ein erhebliches Problem dar. Hohe Bevölkerungsdichte, starke Industrialisierung, veraltete Anlagen mit fehlender bzw. unzureichender Abgasreinigung und Rohbraunkohle als dominanter Energieträger sind traditionell die Ursachen für die hohe Schadstoffbelastung der Luft. Hinzu kommen Einträge insbesondere aus der Tschechischen Republik und aus Polen. Dabei begünstigen die Geländeformen im Mittelgebirgsraum und in dessen Vorland sowie die dadurch entsprechenden spezifischen meteorologischen Bedingungen die Auswirkungen der Schadstoffbelastung.

Nur eine grundlegende Reduzierung des Schadstoffausstoßes an den Quellen der Verursachung kann die Folgen der schädlichen Umwelteinwirkungen langfristig reduzieren. Dies erfordert einen ganzen Komplex von Maßnahmen, der die grenzüberschreitenden Aktivitäten einbezieht.

Zu 2.3.2

In den Waldschadensgebieten stehen bei forstlichen Maßnahmen die Walderhaltung und -wiederherstellung an erster Stelle; dabei werden alle Möglichkeiten des Voranbaues und der natürlichen Sukzession im Schutz des Vorbestandes sowie Maßnahmen der Bodenschutzkalkung genutzt.

Zu 3. Planungsregionen

Regionalplanung ist Teil der Landesplanung und damit zunächst Aufgabe des Staates. Mit der Errichtung kommunal verfaßter regionaler Planungsverbände und der Übertragung der Regionalplanung an diese zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung dieser Aufgabe wurde dem Anliegen einer Demokratisierung der Planung in besonderem Maße Rechnung getragen. Auch sind damit die Kommunen, die die Ziele der Regionalpläne in ihren Bauleitplänen konkretisieren sollen, an der staatlichen Planung eng beteiligt. Die Abgrenzung der Planungsregionen ergibt sich aus dem Landesplanungsgesetz. Dabei wurden, soweit als möglich, sozioökonomische Gesichtspunkte und Verflechtungen berücksichtigt.

Zu 3.1

Die Regionalplanung konkretisiert den Landesentwicklungsplan in räumlicher Hinsicht und formt ihn weiter aus. Sie verbindet die staatliche Planungsebene mit der kommunalen Planungsebene. Durch die gegenseitige Abstimmung der Grundsätze und Ziele des Regionalplans wird sichergestellt, daß sich regionale Entwicklungsziele benachbarter Regionen nicht widersprechen und eine ausgewogene

Entwicklung in allen Landesteilen ermöglicht wird. Damit wird die weitere Entwicklung aller Regionen unterstützt, ohne daß sich regionale Disparitäten verstärken.

Zu 3.2

Die Größe der Planungsregionen ermöglicht es in der Regel, spezielle teilträumliche Probleme innerhalb der Regionen zu lösen und auszugleichen. So erfordert eine angemessene Teilnahme aller Regionsteile an der weiteren siedlungs-, wirtschafts- und infrastrukturellen Entwicklung Sachsens auch den Ausgleich jener Entwicklungshemmnisse, die sich aus der Wahrnehmung regionaler Funktionen ergeben. Nur dann wäre längerfristig gewährleistet, daß gleichwertige Arbeits- und Lebensbedingungen erreicht oder gesichert würden. Dies schließt den in Einzelfällen erforderlichen landesweiten Ausgleich nicht aus.

Zu 3.3

Die engen sozioökonomischen Verflechtungen im Verdichtungsraum Chemnitz - Zwickau erfordern ein zwischen den Regionalen Planungsverbänden Chemnitz-Erzgebirge und Südwestsachsen abgestimmtes raumordnerisches Konzept. Dies betrifft insbesondere die Bündelung der höherwertigen Infrastruktur sowie die weitere siedlungs- und infrastrukturelle Entwicklung der Oberzentren Chemnitz und Zwickau. Zielkonflikte lassen sich dadurch vermeiden, und Synergieeffekte könnten für die Erweiterung des Entwicklungspotentials genutzt werden.

Zu 3.4

Der Raum Leipzig - Halle bildet - historisch entstanden - einen eigenständigen, verflochtenen, dynamischen Wirtschaftsraum, dessen spezifische Situation eine länderübergreifende Kooperation und Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, insbesondere zur Infrastrukturentwicklung, zur Entwicklung des großflächigen Einzelhandels und zur Gestaltung von Bergbaufolgelandschaften erforderlich macht. Der Staatsvertrag zwischen Sachsen und Sachsen-Anhalt über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Landesplanung trägt diesem Erfordernis sowohl auf der Ebene der Landes- als auch der Regionalplanung Rechnung. Die zu bildende Arbeitsgemeinschaft der Regionalplanungsinstitutionen für das Gebiet Leipzig - Halle hat die Aufgabe, die Regionalplanung abzustimmen.

Zu 3.5

Durch die positive Veränderung der Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung der Gebiete an der Landesgrenze zu Bayern wurden die Voraussetzungen für die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen entscheidend verbessert. Die Wiederherstellung der über 40 Jahre unterbrochenen sozioökonomischen Verflechtungen zu Bayern erweitert den Entwicklungsspielraum und kann die Angleichung der Lebensbedingungen beschleunigen. Dies bedarf jedoch der Unterstützung und Prioritätensetzung. Insbesondere gilt es, die grenzüberschreitende Infrastruktur

auszubauen und die regionale Wirtschaftsstruktur langfristig so zu stärken, daß eine vergleichbare Wettbewerbsfähigkeit wiederhergestellt wird.

Zu 3.6

Bei der Zusammenarbeit im Bereich der Raumordnung und Landesplanung über die Landesgrenzen hinaus kommt den grenznahen Bereichen besondere Bedeutung zu. Vor allem könnten geeignete Zentrale Orte - soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind - eine Aufgabenteilung und Zusammenarbeit mit entsprechenden Zentralen Orten im Nachbarland anstreben. Dies erfordert entsprechende Festlegungen in den Regionalplänen. Die langfristig angestrebte grenzübergreifende Zusammenarbeit und Aufgabenteilung mit Zentralen Orten in Polen und der Tschechischen Republik erfolgt auf der Grundlage gemeinsamer Entwicklungskonzeptionen.

Gleichermaßen gilt es, im Rahmen der Regionalplanung eine Abstimmung vorzunehmen. Dies betrifft vor allem die Ausweisung von regionalen Achsen und die Aufstellung von fachlichen Zielen mit grenzüberschreitender Relevanz.

Zu 3.7

Die sorbische Identität zeigt sich am stärksten in der Anwendung der sorbischen Sprache und Pflege der Kultur. Öffentlich dokumentierte Zweisprachigkeit, wie Benennung der Orte, Fluren, Einrichtungen und Straßen ist eine Wertschätzung des sorbischen Volkes und stellt zugleich eine Aufwertung der Region Oberlausitz / Niederschlesien hinsichtlich ihrer Vielfalt und interessanten Eigenart dar. Diese Besonderheit gilt es bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Zu III. Fachliche Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Zu 2. Naturschutz und Landschaftspflege

Zu2.1 Schutzgebiete

Zu 2.1.1

Die in der Karte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete dargestellten Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete, geplante Naturschutzgebiete, einstweilig gesicherte Landschaftsschutzgebiete, internationale Vogelschutzgebiete, gesamtstaatlich repräsentative Gebiete, Flußauen, Naturparke) dienen der Erhaltung vielfältiger Funktionen der Landschaft und des Landschaftsbildes auf der Grundlage naturgegebener Strukturen und Prozesse.

Ihre Ausweisung im Landesentwicklungsplan bewirkt, daß bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, die Konkretisierung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Frage zu stellen, zu unterlassen sind. Ob dies der Fall ist, ist im Einzelfall durch die Regionalplanung zu prüfen.

Schützenswert sind vor allem naturnahe und ökologisch intakte oder renaturierbare Kulturlandschaften. Diese schließen Leistungen des Naturhaushalts für die spezifische Funktionsfähigkeit ein, deren Belastbarkeit sich aus dem Verhältnis zwischen natürlichen Voraussetzungen und Nutzungseignung bzw. -anforderung ergibt. Im Hinblick auf die nachhaltige Bestandssicherung natürlicher Ressourcen und die genetische Vielfalt dürfen diese ökologischen Systeme nicht zerstört oder in ihrem Fortbestand gefährdet werden.

Naturnahe Landschaften sind vom Menschen wenig beanspruchte Landschaften. Unter dem Begriff Kulturlandschaft ist dagegen die vom Menschen mehr oder weniger umgestaltete Landschaft zu verstehen, deren Schutzwürdigkeit darin begründet liegt, daß ein Großteil der erhaltenen Biotop- und Artenmannigfaltigkeit von ihrem Entstehen her eng mit der Nutzungsgeschichte der jeweiligen Landschaft verknüpft ist.

Unter dem Begriff Ökosystem sind Wirkungsgefüge zwischen Lebewesen verschiedenster Arten und ihrem Lebensraum zu verstehen. Aufgrund der Fähigkeit zur Selbstregulation und Selbstorganisation sind intakte Ökosysteme - vor allem naturnahe - äußerst wichtig für den gesamten Umwelt- und Naturschutz. Dies gilt auch für anthropogen stärker überprägte Räume. Der Begriff Population umfaßt die Gesamtheit der Individuen einer Art mit gemeinsamen genetischen Gruppenmerkmalen innerhalb eines bestimmten Raumes.

Naturschutzgebiete sind die Kernbereiche des Arten- und Ökosystemsschutzes. Sie sind Lebensraum für typische Tier- und Pflanzenarten einer Landschaft. Ihre zentrale Bedeutung beruht auf der Sicherung der Lebensgemeinschaften, der Erhaltung des genetischen Potentials der Pflanzen und Tiere und der naturraumspezifischen Vielfalt. Die heimischen Pflanzen- und Tierarten können nur dauerhaft erhalten werden, wenn neben dem Schutz von Einzelindividuen vor allem die standorttypischen Lebensräume der Populationen in einem bestimmten Raum mit prägenden Landschaftsfaktoren erhalten und gesichert werden.

Die Festsetzung von Naturschutzgebieten dient der Erhaltung von naturnahen Ökosystemen bzw. von wertvollen Teilen der Kulturlandschaft, die durch eine geringere Nutzungsintensität geprägt sind. Weiterhin sind Naturschutzgebiete von den Naturwissenschaften benötigte Landschaftsbestandteile, um zuverlässige Ergebnisse bei der Erforschung und Beobachtung des Wirkungsgefüges der Naturkräfte (Ökologische Grundlagenforschung, Umwelt-Monitoring u.a.) erzielen zu können.

Die Ausweisung von naturraumspezifischen Biotoptypen oder Ökosystemen unterschiedlicher raumhierarchischer Ebenen als Naturschutzgebiete richtet sich neben den standortgebundenen Voraussetzungen auch nach dem Grad der Gefährdung sowie der Repräsentanz im jeweiligen Naturraum. Der raumordnerischen Sicherung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in der Regionalplanung kommt damit die Aufgabe zu, die maßstäblichen Konkretisierungen so vorzunehmen, daß die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt werden. Hierbei ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es sich um ein regionalplanerisch bedeutsames Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet handelt. Eine Konkretisierung der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Gebiete heißt, daß diese räumlich ausgeformt werden müssen. Dies bedeutet, daß auch kleinere Gebietsteile hinzugefügt oder entfernt werden können. So ist beispielsweise bei den bebauten Ortslagen, die nach dem Naturschutzgesetz der DDR Bestandteil des entsprechenden Schutzgebietes waren und heute nach dem SächsNatSchG nicht eingeschlossen sind, ein Fall des Entfernens gegeben.

Zu 2.1.2

Nationalparke dienen vorrangig der Erhaltung und wissenschaftlichen Beobachtung in natürlichen und weitgehend naturnahen Lebensgemeinschaften auf großen Flächen bzw. in Gebieten, die "wegen ihrer naturräumlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit überragende Bedeutung besitzen" (§ 17 SächsNatSchG). Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn keine Nutzung stattfindet, die den Schutzzweck gefährdet. Grundlage für die Entwicklung von Nationalparks bilden die Charakteristika für Nationalparke, die von der "Internationalen Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen" (IUCN), deren Mitglied auch die Bundesrepublik Deutschland ist, in ihrer 2. Weltkonferenz in Wyoming/USA im September 1972 beschlossen wurden.

Der Nationalpark "Sächsische Schweiz" befindet sich in einem Landschaftsraum mit großflächigen schutzwürdigen Bereichen und empfindlichen Lebensgemeinschaften. Auf dem Gebiet der

Tschechischen Republik schließt der vorgesehene Nationalpark "Böhmische Schweiz" an. Es gilt die beiderseitigen Zielvorstellungen und die ökologischen Wechselbeziehungen innerhalb desselben Naturraumes zu berücksichtigen. Die Vernetzung und Ergänzung von naturraumspezifischen Lebensräumen in dem den Nationalpark umschließenden Landschaftsschutzgebiet dient dazu, eine hohe Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft zu gewährleisten und das Landschaftsbild zu erhalten.

Eine besondere Bedeutung besteht daher darin, im Landschaftsschutzgebiet die Wirkungszusammenhänge zwischen wirtschaftlichen Aktivitäten, Landnutzung und Naturhaushalt aufzuzeigen und die Prozesse so zu lenken, daß eine langfristige Sicherung der Entlastungs- und Biotopfunktionen für den Nationalpark gewährleistet wird.

Zugleich ist die Nationalparkregion der Lebens- und Wirtschaftsraum für die einheimische Bevölkerung. Dabei besitzt der Fremdenverkehr eine große Bedeutung. Wesentlich erscheint es jedoch, den Besucherstrom so zu lenken, daß die Kernzone des Nationalparks weitgehend geschont wird.

Der Anhang 3 gibt einen Überblick über die im Nationalpark vorgesehenen Maßnahmen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege.

Zu 2.1.3

Biosphärenreservate repräsentieren wertvolle Kulturlandschaften mit vielfältiger und reichhaltiger Biotop- und Artenausstattung, welche durch eine großflächige extensive Landnutzung entstanden sind und durch diese auch weiterhin erhalten werden können. In Biosphärenreservaten ist daher die Aufgabe zu erfüllen, die traditionellen extensiven Wirtschaftsweisen und besondere "kulturelle" Traditionen zu erhalten und zu fördern. Der Begriff des Biosphärenreservates beinhaltet sowohl die Erhaltung der durch die Verbindung von Natur- und Kulturelementen entstandenen außerordentlich wertvollen Flora und Fauna als auch das beispielhafte Vorhandensein von extensiver, naturverträglicher Landnutzung in Verbindung mit traditionsbezogenen kulturellen Lebensweisen. Die Festsetzung des Biosphärenreservates orientiert sich an den Grundsätzen des UNESCO-Programmes "Man and the Biosphere" (MAB) und der dem Gebietscharakter entsprechenden Landnutzung als Voraussetzung für die Erhaltung der Naturgüter, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der kulturellen Eigenart des Raumes.

Das MAB-Programm hat die Aufgabe, auf internationaler Ebene wissenschaftliche Grundlagen für eine umweltgerechte Nutzung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen zu entwickeln. Das Programm bezieht ausdrücklich auch die vom Menschen direkt beeinflussten Räume ein und ist als fachübergreifendes problemorientiertes Forschungsprogramm angelegt. Neben den auf den Schutz und Erhalt natürlicher und weitgehend naturnaher Ökosystemkomplexe in den Schutzzonen I und II gerichteten Planungen und Maßnahmen soll der Erhalt der natürlichen Ressourcen auch über eine besondere naturschonende Bewirtschaftung der Biosphäre, d.h. durch nachhaltig dauerhaft in die Zukunft gerichtete Nutzung der Ökosysteme erreicht werden. Für das Biosphärenreservat "Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft" erfordert die Umsetzung des Programms auch zielgerichtete Bemühungen aller Planungsbeteiligten, die Lebensbedingungen der einheimischen Bevölkerung, insbesondere ihre Wohnungs-, Arbeits- und Erholungsmöglichkeiten, langfristig zu erhalten und zu verbessern. Für die Sicherung und Verbesserung der Lebensbedingungen der einheimischen Bevölkerung unter Beachtung der naturschutzfachlichen Zielstellungen für den Erhalt der Kulturlandschaft dient auch die Entwicklung besonders naturschutzgerechter Tourismus- und Erholungsformen in den dafür geeigneten Zonen des Biosphärenreservates außerhalb der Schutzzone I.

Die Unterschutzstellung bezweckt insbesondere die Erhaltung, Pflege und Demonstration einer durch traditionelle Landnutzung historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit wertvollen Biotopen in gebietstypisch enger Verzahnung von Teichen, Fließgewässern, landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wäldern und Forsten sowie ländlichen Siedlungen. Schutz, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen (z.T. nur unter Beibehaltung traditioneller Nutzungsformen) dienen der Erhaltung der lebensraumbezogenen Vielfalt von Flora und Fauna.

Das Gebiet stellt einen repräsentativen Ausschnitt des Naturraumes Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet dar. Die Unterschutzstellung als Biosphärenreservat schafft sichere Voraussetzungen für Schutz, Pflege und Entwicklung dieses besonders wertvollen und charakteristischen Ausschnitts der größten und ökologisch reichhaltigsten Teichlandschaft Mitteleuropas. Damit wird zugleich ein Beitrag zur Errichtung eines weltweiten Netzes von Biosphärenreservaten geleistet.

Der Schutzzweck erfordert es, das Gebiet in vier Zonen mit differenzierten Ge- und Verboten zu gliedern. Dazu gehören die Kernzone (Totalreservate), die Pflegezone (naturnahe Ökosysteme mit Pflege- und Entwicklungsplänen), die Zone der harmonischen Kulturlandschaft (gebietstypische, harmonische Ganzheit von Natur- und Kulturelementen) und die Regenerationszone (durch einseitige Nutzung stark beeinträchtigte Flächen mit Regenerierungszielen). Die Ge- und Verbote sind jeweils nach den Anforderungen in den Schutzzonen bezüglich der Nutzungsarten und -intensitäten formuliert. Damit können gezielt die unterschiedlichen Grade der Beeinflussung des Naturhaushaltes

durch differenzierte Bewirtschaftungsformen dargestellt werden. Maßnahmen der Landschaftspflege stellen oft eine notwendige Ergänzung dar.

Der Anhang 3 gibt einen Überblick über die im Biosphärenreservat vorgesehenen Maßnahmen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege.

Zu 2.1.4

Brachflächen im Bereich von Bergbaufolgelandschaften sowie ehemalige Truppen- oder Standortübungsplätze sind in der Regel großflächige Landschaften oder Landschaftsteile, deren besonderer Schutz oder Pflege naturschutzfachlich erforderlich ist. In aufgelassenen Bergbaufolgelandschaften und ehemaligen militärischen Übungsgebieten sind wegen ihrer besonderen Standortbedingungen oft Biotope gefährdeter Pflanzen- und Tierarten entstanden. Diese können aufgrund der langen Dauer eines allgemeinen Betretungsverbot zu Rückzugsräumen für seltene oder besonders störanfällige Tierarten geworden sein. Werden solche militärischen oder ehemals bergbaulich genutzten Liegenschaften aufgelassen, so besteht die naturschutzfachliche Notwendigkeit, die ökologisch besonders wertvollen Landschaftsteile vor einer Intensivierung der Landbewirtschaftung, Überbauung oder vor anderweitigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Dazu gilt es, zuerst in den betreffenden Landschaftsausschnitten die unterbrochenen ökologischen Grundfunktionen der Landschaft durch geeignete Sanierungsmaßnahmen zu induzieren bzw. zu fördern (Regulation von Stoff- und Energiekreisläufen).

Werden ausgewählte Freiflächen sich selbst überlassen, können natürliche Entwicklungen von landschaftstypischen Ökosystemen (Sukzessionen) in Gang kommen und zur ökologischen Stabilität der betreffenden Landschaft beitragen.

Unter dem Begriff der Sukzession wird die natürliche, schrittweise Wiederbesiedlung durch Flora und Fauna verstanden, die die zeitliche Aufeinanderfolge der an einem Standort einander ablösenden Pflanzen- und Tiergesellschaften als Reaktion auf eine Folge einseitig gerichteter Vorgänge ausdrückt.

Bestimmte Tier- und Pflanzenarten von z.T. hohem Gefährdungsgrad sind aufgrund ihrer speziellen Anpassungen und schwachen Konkurrenzkraft auf verbleibende offene Standorte angewiesen. Geländeabschnitte mit extremen Standortbedingungen (Rohbodenflächen, Gewässer mit extremen pH- und Nährstoffverhältnissen) sind daher als Lebensräume für andernorts selten gewordene Pionier-Biozöosen geeignet.

Die Sicherung, Wiederherstellung oder Neugestaltung der für die Naturräume typischen Ausstattung an naturnahen Ökosystemen sowie von kulturhistorisch wertvollen Landschaftsstrukturen trägt entscheidend zur Schönheit, Vielfalt und Eigenart der jeweiligen Landschaften bei. Damit wird die landschaftliche Attraktivität erhöht und die Erholungsfunktion gestärkt.

Zu 2.2 Landschaftspflege und -entwicklung

Zu 2.2.1

Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft setzen naturraumspezifische Schutz- und Entwicklungsziele (Leitbilder) für die jeweiligen Gebiete voraus.

Das regionale Leitbild beschreibt einen Zustand, der für eine bestimmte Region angestrebt wird. Es orientiert sich am naturräumlichen Potential und an der besonderen Eigenart des Gebietes, die sich aus den natürlichen Standortverhältnissen und der kulturhistorischen Entwicklung herleitet. Will man aus naturschutzfachlicher Sicht ein regionales Leitbild für einen bestimmten Landschaftsteil entwickeln, so gilt es zu entscheiden und zu begründen, welche Biotoptypen in diesem Raum entwickelt bzw. wiederhergestellt werden sollen. Diese Aussagen werden für die gesamte Landschaft, d.h. auch für die intensiv genutzten Bereiche getroffen.

Für die in der Karte 10 "Naturräumliche Gliederung Sachsens" dargestellten Regionen gilt es, in den Regionalplänen Leitbilder für Natur und Landschaft zu entwickeln. Die dargestellte Naturraumgliederung gibt dabei einen Rahmen vor. Es ist daher möglich, auch rangniedere Naturraumeinheiten zu berücksichtigen.

Zu 2.2.2

Die natürlichen Regelungsmechanismen eines Ökosystems stehen im engen Zusammenhang mit der ökologischen Diversität, d.h. mit der Vielfalt an Arten (Tiere und Pflanzen) und Strukturen (z.B. verschiedenen Schichten eines Sees oder Waldes). Die Stabilität der meisten Ökosysteme beruht auf der vielfältigen strukturellen und funktionellen Vernetzung; sie ermöglicht es, auf äußere Einflüsse abpuffernd zu reagieren und Schädigungen des Systems weitgehend auszugleichen. Daraus leitet sich einerseits die Forderung nach Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Elementen und Strukturen der Naturausstattung ab und andererseits auch die Notwendigkeit, die an solchen Strukturen verarmten Kulturlandschaften durch die Sicherung der lebensraumtypischen Standortverhältnisse, insbesondere auch von extrem feuchten oder trockenen und mageren Standorten, wieder mit möglichst standorttypischen Strukturen des betreffenden Naturraumes zu bereichern.

Durch differenzierte landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen können mechanische und chemische Veränderungen (Bodenauf- und -abtrag, Bodenverdichtung, Überdüngung, Veränderung bodenchemischer Prozesse durch Biozideinsatz) der Lebensräume vermieden und damit ebenfalls eine Anreicherung standorttypischer Elemente erreicht werden. Dies ist auf geeigneten Standorten in der Landschaft über die natürliche Entwicklung weitgehend unbeeinflusster Sukzessionsabfolgen

möglich. Hierzu bieten sich u.a. ausgebeutete Abbauf Flächen, aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidende Flächen, Ackerrandstreifen, Straßenbegleitflächen und Deponieflächen an.

Zu 2.2.3

Grünstrukturen entlang von Straßen oder Gewässern erfüllen wichtige Funktionen als Sauerstoffproduzenten, für den Temperatenausgleich und das Abpuffern von Immissionen. Darüber hinaus sind sie gleichzeitig insbesondere entlang von Gewässern auch von wesentlicher Bedeutung als Grundstein für einen Biotopverbund und für die Erhaltung einer Mindestvielfalt an Pflanzen und Tieren im Siedlungs- und Verkehrsbereich mit überwiegend versiegelten Flächen.

Baumbestände an Ufern naturnaher Gewässer erfüllen eine bedeutende Aufgabe als wertvolle ökologische Ausgleichszonen. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Selbstreinigung des Gewässers und z.T. auch für den biologisch wirksamen Uferschutz. Diese Bereiche sind in der Regel gleichzeitig Laichplätze für Fische und Amphibien sowie Nahrungs- und Brutbiotope von Wasservögeln.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes spielen die meist linienhaft ausgebildeten Grünstrukturen insbesondere in sonst weiträumig ausgeräumten Landschaften eine hervorragende Rolle im Hinblick auf die Raumgliederung und Ästhetik.

Unter Beachtung des gesetzlichen Schutzes (Baumschutzverordnung, z.T. § 22 SächsNatSchG) gilt es, die genannten Baumbestände grundsätzlich zu erhalten und durch dazu geeignete Flächen funktionsgerecht zu ergänzen. In diesem Zusammenhang sind notwendige Untersuchungen zur Erfassung und Bewertung der Baumbestände und ihrer ökologischen Leistungen vorgesehen.

Unter der "Erhaltung" kann auch die Wiederherstellung des ökologischen Wertes in direkter räumlicher Nähe verstanden werden.

Zu 2.2.4

Durch die intensive Landnutzung wurden und werden zahlreiche naturnahe Biotope zerstört oder stark beeinträchtigt. Der Verlust an Lebensräumen kommt in dem Rückgang von Tier- und Pflanzenarten zum Ausdruck. Viele Biotoptypen müssen als gefährdet eingeschätzt werden. Dabei sind hier insbesondere solche Biotoptypen betroffen, die bereits einem gesetzlichen Schutz unterliegen bzw. deren landschaftliche Ausstattung von so großer Bedeutung ist, daß sie in den überregionalen und regionalen Planungen Eingang finden und durch planungsrechtliche Instrumentarien gesichert werden müssen. Die Bedeutung ergibt sich vor allem aus der Tatsache, daß zur Erhaltung eines intakten Naturhaushaltes für eine biologisch möglichst vielfältige Landschaft zu sorgen ist.

Auenbereiche im eigentlichen Sinne (Bereich der natürlich größten Hochwassergrenze innerhalb und außerhalb des eingedeichten Bereiches mit direktem Grundwassereinfluß) besitzen aufgrund ihrer vielfältigen Lebensräume ein sehr hohes Artenpotential und sind daher von besonderem

naturschutzfachlichen Wert. Eine Flußbaue oder Flußlandschaft ist auch dann noch naturnah, wenn zwar einzelne Bebauungen und Verbauungen erfolgt sind, Charakter und Funktion aber insgesamt nicht gestört sind. Dazu gehören auch Restlöcher des historischen Bergbaus. Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flußbauen und Flußlandschaften sind eingeschlossen. Als Fluß gelten alle Fließgewässer, unabhängig von ihrer Größe.

Zu den ökologisch wertvollen Uferbereichen von Standgewässern gehören die Flachwasserzonen, Verlandungsbereiche und grundwasserbeeinflussten Uferzonen der Gewässer, die in der Regel ein hohes Artenpotential aufweisen. Die Uferbereiche sind dann ökologisch wertvoll, wenn keine solche Uferbefestigung oder Uferverbauung erfolgte, die die natürlichen Funktionen wesentlich beeinträchtigt.

Zu 2.2.5

Neben der naturschutzfachlichen Bedeutung von landschaftprägenden Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen als Lebensraum bei einer entsprechend naturnahen Ausprägung oder extensiven Bewirtschaftung kommt diesen Schutzgütern insbesondere eine Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Hierzu gehören insbesondere solche Oberflächenformen, die für das Landschaftsbild des entsprechenden Naturraumes prägend sind. Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen sind auch dann noch prägend, wenn einzelne Eingriffe (z.B. kleinere Steinbrüche, einzelne Ver- und Bebauungen) in der Vergangenheit erfolgten, die aber den Charakter und die Funktion des Schutzgutes nicht wesentlich beeinträchtigen.

Zu 2.2.6

Die Begriffe Bebauung und Verbauung sind weit auszulegen, d.h. neben den klassischen baulichen Anlagen der Wohn- und Gewerbebauung gehören hierzu auch Verkehrsbauten und andere bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur (z.B. Zeltplätze, Kleingartenanlagen, bergbauliche Vorhaben, Maste). Das Ziel III 2.2.4 kann solchen Maßnahmen nicht entgegengehalten werden, die typischerweise unter Beachtung fachplanerischer Vorgaben in Flußbauen oder Flußlandschaften errichtet werden. Beispielhaft seien hier genannt Kläranlagen, Anlegestege, Pegel, Brückenpfeiler u.ä. Das Ziel III 2.2.5 kann solchen Maßnahmen nicht entgegengehalten werden, die zur Gewährleistung ihrer Funktion unter Beachtung fachplanerischer Vorgaben auf Höhenrücken, Kuppen oder Hanglagen errichtet werden.

Zu 2.2.7

Naturnahe Fließstrecken sind besonders schützenswerte und selten gewordene Bereiche, die noch eine typische Arten- und Biotopvielfalt aufweisen. Dazu gehören in besonderer Weise auch die Ufer- und Auenbereiche in ihrer Funktion als ökologische Ausgleichszonen. Jedes Fließgewässer ist von der Quelle bis zur Mündung als ökologische Einheit zu betrachten, da zwischen den einzelnen Gewässerabschnitten ein ständiger Stoff- und Individuenaustausch stattfindet. Die einzelnen Fließgewässerabschnitte beherbergen eine Fülle unterschiedlich angepaßter Kleinlebensräume, die aufgrund der jeweilig unterschiedlichen Fließgeschwindigkeit, der wechselnden Wassertiefe, des unterschiedlichen Substrats, wechselnder Beschattungs- und Temperatursituationen sehr vielfältige, abschnittsspezifische Tier- und Pflanzengemeinschaften bilden. Die spezifischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und ihres genetischen Potentials bedürfen einer nachhaltigen Sicherung und daher dem vorrangigen Schutz vor Beeinträchtigungen noch naturnaher Fließgewässerabschnitte und ihrer angrenzenden Auenbereiche. Der Artenvielfalt dient die Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturgemäßer Temperatur- und Nährstoffverhältnisse in den Gewässern und die Schaffung biologisch aktiver Gewässerränder und -säume.

Die Fließgewässer sind einer Vielzahl von Beeinträchtigungen ausgesetzt. Beispielhaft seien hier genannt wasserbauliche Maßnahmen, Wasserentnahmen, Abwassereinleitungen u.ä. Eine Vermeidung ist dadurch möglich, daß in den Naturräumen Fließgewässer von der Quelle bis zur Mündung naturnah entwickelt werden. Dazu dient eine über erhaltene naturnahe Teilabschnitte hinausgehende und mit ihren Nebenbächen zu verbindende möglichst naturnahe Renaturierung des Fließgewässersystems. Diese Maßnahmen führen insbesondere auch zur Verbesserung der Gewässergüte, der Reduktion des Nährstoffeintrages, der Erhaltung bzw. Rückführung der natürlichen Fließdynamik einschließlich periodischer Hochwässer, der Erhaltung, Sicherung und Entwicklung von Mäandern, Prallhängen und Flachwasserzonen, natürlichen Vegetationsbeständen und Uferstreifen mit extensiver Nutzung.

In den Flußauen kommen neben den eigentlichen Fließgewässerlebensgemeinschaften Altwässer mit spezifischer Gewässer- und Verlandungsvegetation vor, oft eng benachbart mit Auewald-Lebensgemeinschaften und Trockenstandorten. Diese besonders idealen Biotopabfolgen erfüllen wesentliche Funktionen im Naturhaushalt (z.B. Lebensraumfunktion, Wasserspeicherfunktion), insbesondere dann, wenn typische Gewässer der Aue (Altwasserarme, Weiher, Tümpel) die Übergangszone zwischen Wasser und Land (Röhrichte, Großseggenriede, Hochstaudenfluren, Bruchwälder), die Weich- und Hartholzaue sowie Streu- und Naßwiesen räumlich eng benachbart auftreten.

Wasserbauliche Maßnahmen können zu erheblichen Beeinträchtigungen und zur Zerstörung von Lebensräumen und des Landschaftsbildes führen. Nachteilige Auswirkungen von Gewässerbaumaßnahmen sind daher der Verlust oder die Bedrohung standortgebundener Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensgemeinschaften durch nachteilige Biotopveränderungen, die Herabsetzung der Selbstreinigungskraft der Gewässer, die Beeinträchtigung der Wechselbeziehungen zwischen Fließgewässer und Aue sowie die Zerstörung harmonischer, besonders erholungswirksamer Landschaftsbilder.

Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich auf die Erhaltung eines umweltgerechten Zustandes des Gewässerbettes und der Ufer für den Wasserabfluß. Inwieweit sich dabei Unterhaltungsmaßnahmen beeinträchtigend oder fördernd auf den Lebensraum im und am Gewässer auswirken, ist nicht schlechthin von der Maßnahme selbst, sondern auch von der Art und Weise und dem Zeitpunkt der Ausführung abhängig. So können insbesondere schädigende Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch Veränderungen der Wasserspiegelhöhe infolge des schnelleren Gebietswasserabflusses, durch Entwässerung von Feuchtgebieten infolge von Grundwasserspiegelabsenkungen, durch die damit verbundenen Veränderungen oder den Verlust von Lebensräumen, durch Störungen des Brutverhaltens der in und am Wasser lebenden Vögel u.ä. auftreten.

Zu 2.2.8

Ein vielgestaltiges Erscheinungsbild der Landschaft (Landschaftsbild) trägt wesentlich zum Wohlbefinden des Menschen und zur Ausbildung eines Heimatgefühls bei. Bei Planungen und Maßnahmen kommt daher der Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild, wie es insbesondere durch Oberflächengestaltung, Landnutzung und charakteristische Landschaftselemente geprägt wird, besondere Bedeutung zu.

Aufgrund der unterschiedlichen geomorphologischen Ausgangssituation findet sich in Sachsen eine Fülle typischer Reliefformen, die in Verbindung mit den jeweiligen standorttypischen Vegetationsformen wie auch landschaftstypischen Bauweisen das Landschaftsbild in den einzelnen Naturräumen prägen. Diese landschaftsprägenden Gestaltungsfaktoren bilden unverwechselbare Charakteristika einer Landschaft und verdienen daher besondere Berücksichtigung bei der Regionalplanung.

Das Landschaftsbild wird mancherorts neben dem Relief auch durch historische Bewirtschaftungsformen (z.B. Steinrücken- und Heckenlandschaften, Teichlandschaften) geprägt, die für die Eigenart und Schönheit der jeweiligen Landschaft von besonderer Bedeutung sind. Diese typischen Landschaftselemente bieten Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Auch sprechen landschaftsästhetische Gründe für deren Erhalt.

Zum Teil lassen sich allerdings Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht vermeiden. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, daß in den Regionalplänen zum Schutz des Landschaftsbildes dafür geeignete oder potentiell gefährdete Gebiete und Standorte ausgewiesen werden.

Die Ausweisung in den Regionalplänen wird aufgrund der Darstellung im größeren Maßstabsbereich notwendig. Die landesweite Zielsetzung zum Schutz des Landschaftsbildes wird damit in den Regionalplänen mit konkreten Inhalten belegt.

Zu 2.2.9

Nach § 5 Abs. 2 SächsNatSchG sind die landesweiten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, dem Landesentwicklungsplan in einer Anlage beizufügen. Eine Konkretisierung dieser Maßnahmen und eine raumbezogene Darstellung ist nur im großmaßstäblichen Bereich und mit Bezug auf die naturraumspezifischen Standortbedingungen möglich. Die Umsetzung der Maßnahmen kann daher nur in den Regionalplänen verbindlich festgelegt werden.

Besondere Bedeutung kommt der Landschaftspflege bei der Sicherung eines optimalen Verhältnisses zwischen ökologischen, strukturell-visuellen und nutzungsspezifischen Elementen zu.

Zu 2.3 Biotop- und Artenschutz

Zu 2.3.1

Ein wesentliches Problem von Eingriffen in Lebensräume gefährdeter Arten ist die Gefahr, daß die gefährdeten Arten durch den Eingriff vollständig beseitigt werden. Ersatzlebensräume erfordern aber teilweise erhebliche Wiederherstellungszeiträume.

Ökosysteme und Biozönosen sind aufgrund der Struktur und Vielfalt ihrer Elemente nur in Ansätzen funktionsgleich rekonstruierbar. Stabile Systeme, die in ihrer Zusammensetzung, wenn überhaupt, einen ähnlichen Wert wie vor dem Eingriff repräsentieren, kann man nur dadurch schaffen, daß man die Eigendynamik des Systems ausnutzt bzw. abwartet, bis die Entwicklungs- und Sukzessionsprozesse zum erwünschten Ergebnis führen. Nach bisherigen Erfahrungen bilden sich höher strukturierte artenreiche Biozönosen und Ökosysteme, wenn überhaupt, erst über langfristige Zeiträume von neuem wieder heraus. Pflegemaßnahmen können dabei unterstützend wirken, den Prozeß aber nicht ersetzen. Aufgrund dieser Problematik ergibt sich die Notwendigkeit, daß funktionsfähige Ersatzlebensräume, in die die gefährdeten Arten angesiedelt werden können, bereits langfristig vor Maßnahmebeginn zur Verfügung gestellt werden.

Über solche Ausgleichsmaßnahmen, die auf gleicher Flächengröße gleiche Populationen mit gleichen Vernetzungen gewährleisten, wird die Eigendynamik der Ökosysteme gefördert. Bei einem Flächen- und Funktionsverlust gilt es, auch die langfristigen Folgen des Eingriffs zu berücksichtigen.

Da oftmals ein Ausgleich im Sinne der sofortigen Bereitstellung von Ersatzlebensräumen für den einzelnen Eingriffsverursacher nicht möglich ist, gilt es nach Maßnahmen zu suchen, mit denen das zeitliche Auseinanderfallen von Eingriff und Ausgleich kompensiert werden kann. Eine solche Maßnahme kann die über Ersatzmaßnahmen anderer Eingriffe, die bereits vorher stattgefunden haben, oder über Ausgleichsabgabegelder finanzierte vorsorgende Biotopentwicklung sein.

Zu 2.3.2

Die Ausweisung von Lebensräumen für gefährdete Arten in den Regionalplänen ist insbesondere aus Maßstabs- sowie spezifischen Naturraum- und Standortbedingungen erforderlich. Die zu erhaltenden Lebensräume und Biotope umfassen in der Regel so kleine Flächen, daß eine maßstäbliche Darstellung im Landesentwicklungsplan nicht möglich ist. Darüber hinaus können diese Bereiche nur auf der Grundlage einer tiefgründigen Gebietskenntnis exakt bestimmt werden. Das Problem, welche der beiden Planungskategorien für ein spezielles Gebiet zu wählen ist, hängt in erster Linie von den regionalen Planungsgegebenheiten ab. Unberührt hiervon bleibt, daß sowohl für Geschützte Landschaftsbestandteile als auch für nach § 26 SächsNatSchG geschützte Biotope der gesetzlich ausdrücklich festgeschriebene besondere Schutz zu beachten ist.

Zu 2.3.3

Die Bedeutung der im Maßnahmenkatalog enthaltenen Maßnahmen zum Schutz wildlebender Pflanzen und Tiere besteht einerseits in der für künftige Planungen notwendigen Grundlagenerfassung und andererseits in besonderen Maßnahmen zum Arten- und Lebensraumschutz.

Mit der Umsetzung der Analysearbeiten und Kartierungen besteht die Möglichkeit, verschiedene gesetzliche Aufträge, insbesondere in der Landschaftsplanung, auszuführen. Darüber hinaus dienen die Ergebnisse als wesentliche Grundlage für die Planung und Ausweisung von Schutzgebieten sowie für den Vollzug der Eingriffsregelung.

Der Vollzug zeitlich befristeter besonderer Schutzmaßnahmen für die Lebensstätten bestimmter Arten (§ 25 Abs. 5 SächsNatSchG), des Pauschalschutzes für bestimmte Biotope (§ 26 SächsNatSchG) und bestimmter Artenschutzprojekte gewährleistet den sofortigen Schutz gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Darüber hinaus unterstützen Landschaftspflegemaßnahmen, insbesondere in besonderen Gebieten (z.B. IBA-Gebiete, Bergbaufolgelandschaften, bayerisch-sächsischer Abschnitt des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens), die Bemühungen des Lebensraum- und Artenschutzes.

Zu 2.4

Ökologische Verbundsysteme

Zu 2.4.1

Der Begriff "Ökologisches Verbundsystem" wird sehr verschieden interpretiert. Ein ökologisches Verbundsystem im engeren Sinne besteht nur dann, wenn gleichartige Lebensräume durch Stoff- und Energieströme miteinander verbunden sind. Das bedeutet, ausgehend von den Ansprüchen an Struktur und Größe der Lebensräume, ihrer Standortbedingungen einschließlich ihrer Dynamik sowie der Verknüpfung mit anderen Lebensräumen, besser von einem Biotopmosaik zu sprechen. Das System von Kernbereichen, Klein- und Kleinststrukturen, Saumzonen und Vernetzungselementen ist ein System von Lebensraumtypen und Nutzungsformen, die dem Naturraumpotential entsprechen. Die Isolierung und Verkleinerung von Lebensräumen sowie eine Nutzungsintensivierung sonstiger Flächen wirken hingegen funktionsökologisch orientierten Biotopverbundsystemen entgegen. Biotopverbund bedeutet daher auch nicht, sich auf Ackerrandstreifen, Wiesenbrachen, Feuchtwiesen und Hecken zu konzentrieren und die weitaus größeren Flächen der Umgebung den Nutzern völlig freizugeben bzw. dieselben zu vernachlässigen.

Die räumlichen und funktionalen Verbindungen zwischen Siedlungen, Agrar- und Forstkulturen einerseits und Gebieten mit hohem Natürlichkeitsgrad andererseits können gewährleisten, daß eine bestimmte Landschaft auf lange Sicht leistungsfähig und funktionstüchtig bleibt. Ökosysteme von hohem Natürlichkeitsgrad sind zur Selbstregulation fähig. Ihre Bewahrung und Förderung durch Ausweisung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für den Natur- und Landschaftsschutz gründet sich darauf, daß von diesen ökologisch noch intakten Gebieten günstige Nachbarschaftswirkungen auf die umgebenden, stärker beanspruchten Teile der Kulturlandschaft ausgehen.

Die angestrebte großräumige ökologische Verbindung zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist naturwissenschaftlich nur auf der Grundlage kleinräumiger Biotopvernetzungen sinnvoll, in denen Verbindungen oder enge räumliche Nachbarschaft gleichartiger Lebensraumtypen gewährleistet werden können. Ein Verbund naturnaher Ökosysteme und ihrer Biotope durch Kernbereiche, Klein- und Kleinststrukturen, Saumzonen und Vernetzungselemente verbindet die betreffenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete miteinander und soll die stark beanspruchten, an Biotopstrukturen verarmten Gebiete durchsetzen. Damit werden Voraussetzungen geschaffen, die die für das gesamte Leistungsvermögen der Landschaft wesentlichen Funktionen aufrechterhalten.

Grundlage für die Planung von Biotopvernetzungen ist eine wissenschaftliche Analyse und Bewertung des Landschaftszustandes.

Für den Landschaftshaushalt gehören hierzu die folgenden natürlichen Regulations- und Ausgleichsprozesse:

- klimatisch-meteorologische Prozesse wie Temperaturlausgleich, Windfeldbeeinflussung, Luftmassentransport und -austausch, Erhöhung der Luftfeuchte/Verdunstung
- hydrologische Prozesse wie Wasserrückhalt, Abflussausgleich, Grundwasserneubildung und Versickerung sowie die Selbstreinigung von Oberflächengewässern
- bodengebundene Prozesse, vor allem Erosionsschutz, Schutz vor Vernässung oder Austrocknung, Schutz vor (großflächiger) Bodenverdichtung sowie der Fremdstoffabbau (Filterung und Pufferung)
- an Biozöosen gebundene Prozesse, vor allem Abfangen mineralischer Nährstoffüberschüsse durch pflanzliche Biomasseproduktion, Erhaltung einer für die jeweilige Landschaft optimalen biotischen Mannigfaltigkeit, Erhaltung von Genfonds.

Durch die mit Biotopverbundsystemen geschaffenen Möglichkeiten zur Überwindung von sonst kaum überbrückbaren Barrieren wird ein besserer Schutz vor Verinselung, Verkleinerung und dem letztendlich abzusehenden Erlöschen von Teilpopulationen gewährleistet. Es werden räumliche Ausbreitungs- und genetische Austauschmöglichkeiten geschaffen oder erhalten.

Naturnahe Biotope unterschiedlicher Größe innerhalb der Kulturlandschaft beleben und bereichern das Landschaftsbild (ästhetische Funktion) und bewahren bzw. erinnern an das kulturhistorische Erbe (ethische Funktion). Naturnahe Biotope sind ferner Bioindikatoren, die über den Zustand der Landschaft Auskunft geben, und stellen einen unverzichtbaren Fundus für Bildung und Wissenschaft dar. Ihre Erhaltung bzw. angemessene Renaturierung erhöht nicht zuletzt auch den Erholungswert im Hinblick auf humanökologische (bioklimatische), erlebnissteigernde, bildende und ästhetische Wirkungen.

Aufgrund ihres vergleichsweise hohen Natürlichkeitsgrades kommen nachstehende Landschaftsteile und Biotoptypen besonders als räumliche wie funktionale Vernetzungselemente für den Biotopverbund innerhalb Sachsens in Frage:

- Flußtallandschaften (Fließgewässer, Auen und Hangbereiche)
- Feuchte Niederungen mit Stillgewässern, Moorflächen unterschiedlicher Natürlichkeit und Feuchtgrasland
- Geschlossene Waldgebiete von größerer Ausdehnung, reich gegliederte Waldränder
- Bedeutende Flächen mit einer Vielzahl von Strukturelementen innerhalb der Agrargebiete (z.B. Feldgehölze, Streuobstwiesen, extensives Grünland, unverbaute Kleingewässer, Feldraine (besonders Steinrücken, Hecken u.a.), Feldwege mit ausgeprägter Kleinbiotopgliederung)
- Trocken- und Magerrasen.

Die Ausweisung dieser Landschaftsteile mit überörtlicher Bedeutung im Regionalplan sichert die Gebiete vor Eingriffen, die ihre Funktion erheblich und nachhaltig beeinträchtigen können.

Zu 3. Wasser

Zu 3.1 Oberirdische Gewässer

Zu 3.1.1

Obwohl sich die Anzahl der übermäßig verschmutzten Gewässerstrecken vermindert hat, ist ein erheblicher Teil der Gewässer in Sachsen kritisch belastet. Auf diesen Gewässerabschnitten ist das Selbstreinigungsvermögen erheblich gestört. Ursache für die hohe Belastung ist eine unzureichende Abwasserbehandlung; vorhandene Behandlungsanlagen erfüllen in der Regel nicht die an sie zu stellenden Anforderungen. Es gilt, den Abbau dieses enormen Nachholbedarfes zunächst emissionsseitig durch schrittweise Realisierung der Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer zu vollziehen. Dem stufenweisen Ausbau kommunaler Abwasserentsorgung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Vordringliche Sanierungsschwerpunkte sind dabei Gewässer, bei denen bestimmte Nutzungsansprüche zu sichern sind. Das sind u.a. Gewässer, deren Beschaffenheit den Anforderungen an das Rohwasser für eine problemlose Trinkwasseraufbereitung aus ökologischer, hygienischer und technischer Sicht entsprechen muß.

In Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Erholungsgebieten sind die Gewässer in besonderer Weise integraler Bestandteil des ökologischen Systems. Sie nehmen wichtige Funktionen in Natur und Landschaft sowie für die menschliche Erholung wahr, die oftmals nur durch Sanierungsmaßnahmen gewährleistet werden können.

Nach den EU-Richtlinien zu Fisch- und Badegewässern sollen die so ausgewiesenen Gewässer eine Wasserbeschaffenheit haben, die einen hohen Standard bezüglich der Artenvielfalt, der wirtschaftlichen Nutzung als Fischgewässer bzw. der hygienischen Anforderungen erfüllt.

Dem überregionalen und grenzüberschreitenden Aspekt des Gewässerschutzes wird in den Flußgebietskommissionen (Internationale Kommissionen zum Schutz der Elbe bzw. der Oder) und Grenzgewässerkommissionen (D-PL bzw. D-CZ) Rechnung getragen.

Zu 3.1.2

Weitgehend unbelastete Gewässer mit intaktem Selbstreinigungsvermögen (Fließgewässer der Beschaffenheitsklasse I und II sowie Standgewässer mit vergleichbaren Trophiestufen) sind notwendige Voraussetzung für den Erhalt der Artenvielfalt. Es handelt sich somit um ökologisch bedeutsame Gewässer.

Der jeweils empfindlichste Teil des Gewässerökosystems weist zumeist die höchste ökologische Wertigkeit auf. Bei der Standortplanung von Kläranlagen sowie bei der Abwasserbehandlung gilt es, diesen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.

Zu 3.1.3

Die Temperatur eines Gewässers bestimmt wesentlich die Sauerstoffaufnahmefähigkeit und damit den Sauerstoffgehalt des Wassers. Die Lebensfähigkeit und die Vermehrungsmöglichkeit von Organismen im Gewässer hängen sowohl von dem Gang der Wassertemperatur als auch vom Sauerstoffgehalt ab.

Dies gilt es bei der Errichtung von solchen Anlagen zu beachten, die zu einem erheblichen Wärmeeintrag in ein Gewässer führen, bei dem vor allem bei Niedrigwasser die erforderliche Wassermenge zur ökologisch verträglichen Aufnahme des Wärmeeintrags fehlt.

Zu 3.2 Grundwasser

Zu 3.2.1

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Für dessen Gewinnung besitzt das Grundwasser große Bedeutung, da es unter dem Boden vor Verunreinigungen besser geschützt ist als Oberflächenwasser und praktisch keine Abwassereinleitungen aufnehmen muß. Darüber hinaus ist das Grundwasser Teil des natürlichen Wasserkreislaufes und besitzt daher erhebliche Bedeutung für den Naturhaushalt.

Die Nutzung über die Neubildung hinaus hätte auf lange Sicht nachhaltige negative Folgen und würde unsere Lebensgrundlage zerstören. Daher bedarf es der Anpassung der langfristigen Wasserentnahme an die vorhandenen Potentiale und deren Wiederherstellbarkeit.

Darüber hinaus müssen die möglichen Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen auf Oberflächengewässer (ökologisch begründeter Mindestwasserabfluß, Feuchtgebiete u.a.) und das gesamte Ökosystem bei Grundwassernutzungen beachtet werden.

Zur Verhinderung der nachhaltigen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung nach Menge und Beschaffenheit gehören u.a. folgende Maßnahmen:

- Minimale Bodenversiegelung bei Baumaßnahmen
- Versickerung von aufgefangenem Niederschlagswasser, soweit möglich und zumutbar
- Freiflächengestaltung und Bodenbewirtschaftung unter Berücksichtigung der Grundwasserneubildung
- Minimierung des Einsatzes von wassergefährdenden Stoffen bei Düngung, Pflegemaßnahmen, Winterdienst u.a.

Damit kann zum einen der schnelle Wasserabfluß verringert und zum anderen die Beschaffenheit des Grundwassers erhalten werden und somit auf den Erhalt des Grundwasserstandes und auf die Sicherung seiner vielfältigen Funktionen hingewirkt werden.

Die Zumutbarkeit für den Maßnahmeträger gilt es allerdings zu beachten, soweit durch Rechtsnormen keine verbindlichen Vorgaben existieren.

Zu 3.2.2

Der Vorsorgegrundsatz besitzt hinsichtlich des Grundwasserschutzes erhebliche Bedeutung. Bei der Beseitigung eingetretener Belastungen wird unter Berücksichtigung begrenzter finanzieller Mittel in einer Reihenfolge vorgegangen, die die konkret ausgehende Gefährdung anderer Belange zum Maßstab hat.

Eine Grundwasserbelastung ist eine anthropogene Beschaffenheitsveränderung des Grundwassers, die besorgen läßt, daß hierdurch eine gegenwärtige oder zukünftige Nutzung des Grundwassers, insbesondere zur öffentlichen Wasserversorgung, oder seine ökologische Funktion im Wasser- und Naturhaushalt nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

Unter Sanierungsmaßnahmen sind zu verstehen:

- Dekontaminationsmaßnahmen, d.h. Entfernung der Schadstoffe aus Schadstoffherd und Grundwasser
- Sicherungsmaßnahmen, d.h. Verhinderung bzw. Verminderung des Schadstoffeintrages in das Grundwasser und der Schadstoffausbreitung mit dem Grundwasser
- Schutzmaßnahmen, d.h. Schutz eines konkreten Objektes vor kontaminiertem Grundwasser.

Zu 3.2.3

Als Grundlage für die regionale Entwicklungsplanung erfolgt im Regionalplan die Ausweisung von großflächigen Grundwasser-Sanierungsgebieten und die Klassifizierung der Gefährdungspotentiale. Dadurch stehen allen Planungsträgern die diesbezüglich erforderlichen Informationen für ihre

Investitionsplanung zur Verfügung. Gleichzeitig können die Sanierungsmaßnahmen in ihrer Dringlichkeit bestimmt werden.

Zu 3.3 Wasserversorgung

Zu 3.3.1

Die Qualität des für die Trinkwasseraufbereitung verwendeten Rohwassers wird von der natürlichen Situation und Nutzungsvielfalt im Wassereinzugsgebiet wesentlich bestimmt. Nutzungen wie z.B. intensive Landwirtschaft, Bebauung, Industrie- und Verkehrsanlagen oder Abwassereinleitungen können die Rohwasserqualität beeinträchtigen.

Die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Bereitstellung von Wasser dient deshalb dazu, das Trinkwasserreservoir bereits vor einer spezialgesetzlichen Unterschutzstellung qualitativ und quantitativ zu erhalten und für die Trinkwasserversorgung langfristig zu sichern. Dies ist umso bedeutsamer, als schädigende Eingriffe zumeist nachhaltig wirken und kostspielige Sanierungsmaßnahmen erfordern. Daher entspricht die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten dem Vorsorgeprinzip und sichert auch nachfolgenden Generationen die erforderlichen Wasserressourcen.

Im Grundsatz sollen deshalb Grundwasservorkommen sowie andere Wasservorkommen, die sich für die Trinkwasserversorgung besonders eignen, als Vorbehaltsgebiete und Wasserressourcen, die Bestandteil von Plänen der öffentlichen Wasserversorgung sind, als Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Wasservorkommen eignen sich dann besonders für die Trinkwasserversorgung, wenn sie

- mit angemessener Sicherheit zur Verfügung stehen
- eine Wasserbeschaffenheit haben, die eine Minimierung des Aufbereitungsaufwands und einfache, natürliche Aufbereitungsverfahren ermöglichen
- dauerhaft schützbar sind und ihr Schutz keine unzumutbare Einschränkung der Flächennutzung bedeutet.

Bei Vorranggebieten geht es dabei um die landesplanerische Sicherung fachplanerisch für die Trinkwasserversorgung vorgesehener Wasserressourcen. Änderungen der Flächennutzungen sind nur dann zulässig, wenn sie dem Schutzziel nicht zuwiderlaufen.

Mittels Vorbehaltsgebieten wird Vorsorge getroffen für noch nicht vorhersehbare Bedarfsanforderungen oder den nicht vorhersehbaren Ausfall anderer Ressourcen. Der Schutz von Wasserressourcen, die für die Trinkwasserversorgung geeignet sind, ist in den Abwägungsprozeß zur Zulässigkeit von Flächennutzungen mit einzubeziehen. Nutzungen, die dem Schutzziel entgegenstehen, sind nur dann zulässig, wenn Alternativen nicht zumutbar sind.

Ebenso sind Speichermöglichkeiten in den durch den Braunkohlenbergbau in ihrem Wasserhaushalt gestörten Gebieten (Grundwasserabsenkungstrichter) notwendig und dabei als Vorranggebiete zur Bereitstellung von Brauchwasser zu sichern. Sie tragen dazu bei, daß ein Ausgleich für die zurückgehenden Bergbaustümpfungswässer geschaffen wird und langfristig wieder eine ausgeglichene Wasserhaushaltsbilanz hergestellt werden kann. Die so entstehenden Brauchwasserreservoirs sind außer für diesen Ausgleich in unterschiedlicher Art und Weise auch für andere Nutzungen, wie die industriell-gewerbliche oder die touristische, gedacht.

Ihre Darstellung im Landesentwicklungsplan bewirkt, daß bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Frage zu stellen, zu unterlassen sind. Ob dies der Fall ist, ist im Einzelfall durch die Regionalplanung zu prüfen.

Zu 3.3.2

Zu sichernde Sperrstellen für Talsperren werden als Vorbehaltsstandorte ausgewiesen. Zweck ist es, Daseinsvorsorge zu treffen für zu erwartenden Bedarf an Rohwasser, für die Gewinnung von Trink- und Brauchwasser und/oder den Hochwasserschutz und die Wasserenergiegewinnung. Die für die Errichtung von Bauwerken zum Wasserrückhalt bzw. zur Wasserspeicherung erforderlichen hydrologischen, orographischen und geologischen Voraussetzungen sind naturgegeben nur noch an wenigen Standorten vorhanden. Geeignete Standorte, deren Nutzung mit einem dem Wohl der Allgemeinheit angemessenen Aufwand möglich ist, werden deshalb unter wasserwirtschaftlichen Vorbehalt gestellt.

Zu 3.3.3

Durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten können über die allgemeinen Anforderungen zum Gewässerschutz hinaus verbleibende Risiken der Beeinflussung der Rohwasserbeschaffenheit weiter vermindert werden.

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten ist die nächste Stufe nach der Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Bereitstellung von Wasser. Sie ermöglicht die endgültige rechtliche Sicherung der Trinkwasservorkommen.

Es existieren gegenwärtig in Sachsen etwa 2000 Wasserschutzgebiete, die ca. 11 % der Landesfläche unter Schutz stellen.

Zu 3.3.4

Die Umsetzung des Versorgungsgebotes nach § 57 SächsWG erfordert es, daß alle Haushalte an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden, bei denen dies mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich ist und darüber hinaus auch jene Haushalte, bei denen eine anderweitige hygienisch unbedenkliche Versorgung nicht möglich oder zumutbar ist.

Seine Grenzen hat dieses Ziel dort, wo eine hygienisch unbedenkliche Trinkwasserversorgung anderweitig möglich und zumutbar ist und der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung in keinem Verhältnis zum wirtschaftliche Aufwand steht.

Der Anschlußgrad der Bevölkerung an die öffentliche Wasserversorgung beträgt in Sachsen gegenwärtig 95,4 %.

Zu 3.3.5

Örtliche Versorgungsanlagen sind zentrale oder Gruppenwasserversorgungen mit örtlicher Wassergewinnung, -verteilung und Wasseraufbereitung für ein bestimmtes Versorgungsgebiet.

Verantwortungsbewußte Umweltpolitik verlangt, notwendige Eingriffe in den Wasserhaushalt stets so gering wie möglich zu halten. Großräumige Umverteilungen greifen jedoch unverhältnismäßig stärker in den Wasserhaushalt ein als die örtliche Wasserversorgung. Sie lassen sich deshalb nur dann rechtfertigen, wenn eine Nutzung örtlicher Ressourcen nicht vertretbar ist.

Vertretbar ist der Aufwand zur Nutzung örtlicher Ressourcen dann, wenn

- die Ressource auf Dauer schützbar ist
- der Schutz der Ressource die betroffenen Gemeinden nicht unzumutbar in der Entwicklung beeinträchtigt
- die Kosten der Wassergewinnung nicht erheblich über denen der Fernwasserversorgung liegen
- eine ausreichende Versorgungssicherheit erreichbar ist.

Zu 3.3.6

Das Ziel trägt dazu bei, die Grundwasserreserven zu schonen und die jederzeit bedarfs- und qualitätsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser insbesondere in Gebieten mit knappen Grundwasserressourcen nicht zu gefährden.

Trinkwassermangelgebiete sind dabei Gebiete, in denen in der Fachplanung "Grundsatzplan Wasserversorgung des Freistaates Sachsen" dem derzeitigen oder zukünftigen Bedarf noch nicht in ausreichender Menge erkundete und geschützte Ressourcen gegenüberstehen. Gerade diese Gebiete verfügen oftmals auch nicht über geeignete Oberflächenwasserressourcen, was deren Nutzung ebenfalls einschränkt. Grundwasser kann eingesetzt werden, wenn mit der Nutzung in effektiver Weise eine Sanierung kontaminierten Grundwassers verbunden werden kann.

Durch betriebliche Mehrfachverwendung und moderne, wassersparende Technologien lassen sich Verbrauch und Verbrauchszuwachs reduzieren. Der betrieblichen Mehrfachverwendung von Wasser kommt immer dann Bedeutung zu, wenn sie mit vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand angewandt werden kann (s.a. § 58 Abs. 2 SächsWG).

Zu 3.3.7

Schadhafte Trinkwasserversorgungsnetze führen in allen Landesteilen zu erheblichen Trinkwasserverlusten. Knappe Wasserressourcen sowie ökologische und wirtschaftliche Gesichtspunkte erfordern es, diese Transportverluste zu verringern. Die bevorzugte Sanierung der Trinkwasserversorgungsnetze in den Ober- und Mittelzentren berücksichtigt, daß dort die größte Bevölkerungsdichte besteht. Infolgedessen läßt sich dort der größte Nutzen im Verhältnis zum Aufwand erreichen. Längerfristig bedürfen jedoch alle Verteilernetze einer zumindest teilweisen Erneuerung.

Zu 3.4 Abwasserbeseitigung

Zu 3.4.1

Der enorme Nachholbedarf bei der abwassertechnischen Entsorgung erfordert die Setzung wasserwirtschaftlicher und ökonomischer Prioritäten für den Ausbau der erforderlichen Anlagen. Die aufgeführte Rangfolge entspricht auch künftig der mittelfristigen Förderkonzeption der Staatsregierung für den Bereich investiver Umweltschutzmaßnahmen. Vorrang genießt die Gesundheitsvorsorge. Die Elbesanierung besitzt hierbei für den Freistaat Sachsen höchste Priorität, weil etwa eine Million der Einwohner Sachsens aus dem Uferfiltrat der Elbe gewonnenes Trinkwasser erhalten. Andererseits erfordert die durch internationale Verträge seitens der Bundesrepublik Deutschland zugesicherte Entlastung von Nord- und Ostsee definierte Abwasserbehandlungsmaßnahmen in den Zuflüssen Elbe und Oder vorrangig durch die Errichtung zentraler Abwasserbehandlungsanlagen mit hohem Effekt im Bereich dieser Ströme (vgl. z.B. Elbe-Sofortprogramm der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe).

Ebenso wichtig sind zentrale Abwasserbehandlungsanlagen im Einflußbereich von Trinkwassergewinnungsgebieten, insbesondere für die vorwiegend im Erzgebirge liegenden 29 Trinkwasserspeicher und -talsperren, um erhöhte Belastungen des Rohwassers und damit kostspielige Aufbereitungsmaßnahmen zu vermeiden. Die Anwendung des Vorsorgeprinzips erfordert in jedem Fall einen geringeren wirtschaftlichen Aufwand.

Das Nichtvorhandensein der erforderlichen Anlagen zur Abwasserbehandlung schränkt aufgrund entsprechender gesetzlicher Vorgaben den Entwicklungsspielraum der Kommunen ein. Planungen können nur eingeschränkt realisiert werden. Dies wirkt jedoch auf die allgemeine örtliche und regionale wirtschaftliche Entwicklung zurück.

Bei Gewässerverschmutzungen kann auch der Fortbestand von Freizeit- und Erholungseinrichtungen gefährdet werden.

Besonders in den Zentren des Tourismus und der Erholung (Lausitz, Sächsische Schweiz, Erzgebirge, Vogtland) bilden geordnete sanitäre Bedingungen die Voraussetzung für den Bestand und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Gebiete.

Spürbare Entlastungen für die verschmutzten Fließgewässer versprechen zentrale Abwasserbehandlungsanlagen für Anschlußwerte von mehr als 10.000 EW in Ballungsräumen für Bevölkerung, Industrie und Gewerbe (Mittelzentren), sowie Schwerpunkte des Erholungs- und Fremdenverkehrs. Dort lassen sich aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte und Dichte der Industriebetriebe die größten Entlastungseffekte erreichen.

In Erholungsgebieten gilt es, einen an der Erholungsfunktion orientierten hohen Maßstab für die Reinhaltung von Gewässern zu legen. Dies verlangt den Erhalt bzw. die Wiederherstellung ökologisch intakter Gewässer.

Zu 3.4.2

Durch den Anschluß dünner besiedelter Räume an zentrale Kläranlagen können die Kosten für die Abwasserbeseitigung und somit für den Bürger in nicht mehr vertretbare Höhen anwachsen. In diesem Zusammenhang können dezentrale Kläranlagen, als Hauskläranlagen oder als Gruppenkläranlagen mit kleineren Teilnetzen, eine wirtschaftliche Alternative sein. Da bei Kleinkläranlagen oder vergleichbaren kleineren Kläranlagen sowohl die Reinigungsleistung als auch die Betriebssicherheit geringer ist als bei größeren Kläranlagen, ist dem Aspekt des Gewässerschutzes bei der Entscheidung Rechnung zu tragen. Für dezentrale Kläranlagen können aber auch wassermengeneconomische Ziele den Ausschlag geben.

Zu 3.4.3

Der ausgewiesene Mittelbedarf von 31 Milliarden DM (Baunettosumme, ermittelt 1992) für den Aufbau einer geordneten abwassertechnischen Entsorgung über öffentliche Abwasseranlagen im gesamten Freistaat Sachsen erfordert unter Beachtung der Prioritäten eine Streckung der Aufwendungen. Der stufenweise Ausbau der Abwasserableitung und -behandlung kann sowohl zur Abwasserentsorgung eines Teilgebietes als auch durch stufenweisen Ausbau einer größeren Kläranlage entsprechend dem fortschreitenden Ausbau des Kanalnetzes und der damit verbundenen Erhöhung des Anschlußgrades erfolgen. Der stufenweise Ausbau dient dabei einer schnelleren Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit und ermöglicht es, unter Einhaltung von Mindestanforderungen des Gewässerschutzes die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden zu gewährleisten. Bereits bei den Planungen zu den Abwasseranlagen sollte die Sozialverträglichkeit der Abwasserpreise ein Gesichtspunkt sein.

Mit der Zulassung des stufenweisen Ausbaus der Abwasserentsorgung wird im übrigen auch den Einwohnern kleiner und finanzschwacher Gemeinden die Möglichkeit gegeben, schrittweise die Wohn- und Lebensqualität auf der Basis einer ordnungsgemäßen abwassertechnischen Entsorgung zu erhöhen.

Die jeweiligen Ausbauschnitte sollen sich hierbei am Endausbauziel orientieren. Endausbauziel ist die Vorstellung über die Erfüllung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung eines Gebietes unter heutigen

wasserwirtschaftlichen und ökonomischen Randbedingungen, wie sie als mittel- bis langfristig realisierbar angesehen wird. Der Umfang solcher zukünftigen Maßnahmen wurde z.B. durch die Fachplanung "Abwassertechnische Grundsatzplanung für den Freistaat Sachsen" ermittelt.

Zu 3.4.4

Durch schadhafte Abwasserkanäle kann die Zuführung des Abwassers zur Kläranlage behindert sein, und es können auch erhebliche Grundwasserbelastungen in der Umgebung der schadhaften Abwasserkanäle eintreten. Eine schrittweise Sanierung dieser Anlagen beseitigt daher auch nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser oder führt zu einer wesentlichen Reduzierung der Belastung des Grundwassers. Durch Beachtung der Priorität entsprechend III 3.4.1 wird jenen Maßnahmen Vorrang eingeräumt, von denen die größten Entlastungseffekte erwartet werden können.

Zu 3.4.5

Im Gegensatz zu Abwassereinleitungen neuerrichteter Gewerbe- und Industriebetriebe ist für bestehende Einleitungen von Abwässern durch § 7a, Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz die Möglichkeit gegeben, eine Sanierung in angemessenen Fristen zuzulassen. Dies berücksichtigt, daß die ohnehin vorhandene schwierige wirtschaftliche Situation weiterbetriebener Industriebetriebe nicht durch sofortige Umstellung der Abwasserbehandlung weiter kompliziert wird.

Entsprechend den o.g. gesetzlichen Regelungen müssen die vorhandenen wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen durch zeitlich befristete Sanierungsbescheide in entsprechende Erlaubnisse überführt werden. In den Sanierungsbescheiden werden nach einem Stufenplan die zu den jeweiligen Fristen einzuhaltenden Überwachungswerte für die Abwassereinleitung festgelegt. Damit wird erreicht, daß nach einer angemessenen Frist auch die Abwassereinleitungen aus bestehenden Anlagen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Gemäß EG-Richtlinie 90/656/EWG ist bei Ableitung gefährlicher Stoffe in Gewässer die Frist bereits auf den 31.12.1995 festgelegt.

Zu 3.5 Hochwasserschutz

Zu 3.5.1

Hochwasser gefährdet in betroffenen Gebieten die Bürger, ihr Leben, ihre Gesundheit und ihr Eigentum sowie Infrastruktureinrichtungen und kulturelle Werte.

Nach § 99 Abs. 1 SächsWG ist der allgemeine Hochwasserschutz an Gewässern I. Ordnung Aufgabe des Freistaates Sachsen. Bei Gewässern II. Ordnung ist er Aufgabe der Gemeinden. Diese Aufgabe ist nach § 99 Abs. 3 vorrangig durch vorbeugende Maßnahmen zu erfüllen. Dabei gilt es, ökologische Forderungen mit ökonomischen Grundsätzen in Übereinstimmung zu bringen bzw. abzuwägen.

Sollen Beeinträchtigungen durch Hochwasser klein gehalten werden, müssen Überschwemmungsgebiete weitgehend von hochwasserempfindlichen Nutzungen freigehalten, Hochwasserabflüsse durch Rückhaltung oberhalb verringert oder Sicherungsmaßnahmen im Überschwemmungsgebiet getroffen werden.

Jeder Wasserlauf hat ein natürliches Überschwemmungsgebiet, das als natürlicher Hochwasserrückhalt dient. Dies wird im Einzugsgebiet durch die dort vorhandene Speicherkapazität des Bodens ergänzt. Ohne derartige natürliche Speicher würden Hochwasserereignisse in einem dichtbesiedelten Land wie Sachsen noch häufiger zu Schäden führen. Die Rückhaltung geschieht besonders vorteilhaft in Flußauen, Altarmen und Auenwäldern und ist durch die Reaktivierung dieser Gebiete zu erhöhen. Außerdem tragen weitere Maßnahmen im Einzugsgebiet, die die Aufnahmefähigkeit des Bodens erhöhen, zur Verringerung der Hochwassergefährdung bei. Wesentlich sind die Unterlassung vermeidbarer und der Rückbau nicht mehr benötigter Flächenversiegelungen. Dazu gehören auch standortgerechte Aufforstungen und zweckentsprechende landwirtschaftliche Nutzungen im Gebirge und Hügelland. Sie verzögern den Oberflächenabfluß und verringern damit auch den Bodenabtrag.

Unter Versiegelungsflächen sind dabei bebaute und beplante Flächen zu verstehen.

Sollte damit allein ein ausreichender Hochwasserschutz nicht erreichbar sein, so kann durch Errichtung von Hochwasserrückhaltebecken der Wasserabfluß zusätzlich ausgeglichen werden. Flutmulden und Entlastungskanäle haben vor allem Bedeutung für den örtlichen Hochwasserschutz, während Rückhaltebecken im Oberlauf von Gewässern errichtet werden, um bereits dort für den gesamten Talraum einen Abflugausgleich zu schaffen.

Zu 3.6 Ausbau und Renaturierung der Gewässer

Zu 3.6.1

Die Gewässer, ihre Ufer und ihr Umfeld nehmen wichtige ökologische Funktionen wahr. Sie sind durch frühere Nutzungen in diesen Funktionen zum Teil stark beeinträchtigt. Über geeignete Maßnahmen gilt es daher, möglichst naturnahe Ökosysteme mit einer gesunden Artenvielfalt neu zu entwickeln.

In Frage kommen dabei ein naturnaher Ausbau und eine Gewässerunterhaltung, die den Belangen des Naturhaushaltes Rechnung tragen und den Erholungswert der Gewässerlandschaft wiederherstellen. Grundsätzlich ist die ökologische Verbesserung aller Fließgewässer in Sachsen notwendig. Dieses Ziel kann jedoch nur schrittweise verwirklicht werden. Das sächsische Fließgewässerprogramm sollte in der ersten Phase daher alle die Fließgewässer erfassen, durch deren Renaturierung ein durchgängiges Netz funktionsfähiger Fließgewässer wiederhergestellt werden kann, das alle in Sachsen von Natur aus vorkommenden Fließgewässertypen repräsentiert.

Dies gilt auch für Standgewässer, für die im sächsischen Standgewässerprogramm Sanierungs- und Bewirtschaftungskonzeptionen zu erarbeiten sind.

Zu 3.6.2

Gewässerrandstreifen haben vielfältige ökologische Funktionen, die durch andere Nutzungen wie Landwirtschaft, Erholung, Fremdenverkehr, Bebauung gefährdet werden können. Sie bedürfen daher eines ausreichenden Schutzes. Nach § 50 SächsWG bestimmt die oberste Wasserbehörde die Gewässer, an denen Gewässerrandstreifen bestehen sollen.

Auf den Gewässerrandstreifen werden zur Erhaltung und zur Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer und zum Schutz vor diffusem Stoffeintrag Verbote und Nutzungseinschränkungen ausgesprochen. Dadurch wird sichergestellt, daß die ökologisch so wertvollen Gewässerrandstreifen erhalten bleiben bzw. neu angelegt werden.

Zu 3.6.3

Die Elbe hat für den Freistaat Sachsen erhebliche ökologische und landeskulturelle Bedeutung. Darüber hinaus wird sie u.a. als Bundeswasserstraße, zur Trink- und Brauchwassergewinnung und als Vorfluter sowie für Freizeitnutzungen und Erholung in Anspruch genommen. Dies kann zu Nutzungskonflikten führen, die eine Einzelfallentscheidung fordern. Dabei kommt dem Erhalt der ökologischen Funktion der Elbe besonderes Gewicht zu.

Ökologisch wertvoll ist die gesamte Flußlandschaft der Elbe, bestehend aus dem Elbeflußlauf selbst und den angrenzenden Auen.

Die Notwendigkeit, die Elbe als Schifffahrtsstraße zu nutzen, sowie der Ausbau eines koordinierten Verkehrssystems von Schiene, Straße und Wasserstraße werden anerkannt. Allerdings wäre der Ausbau der Elbe zu einem Schifffahrtskanal mit Staustufen mit den ökologischen Funktionen der Elbe nicht verträglich. Die Zerstörung der bisher weitgehend unberührten Elbauenlandschaft wäre die Folge. Im Ergebnis der niedrigen Fließgeschwindigkeiten würde das Selbstreinigungsvermögen des Flusses eingeschränkt, womit die Wirkungen von Sanierungsmaßnahmen teilweise wieder aufgehoben würden. Weitere, nicht zu unterschätzende negative Auswirkungen hätten die Staustufen auf den Grundwasseraustausch, auf Eintiefungen und Abdichtungen des Flußbettes.

Die Interessen des Freistaates Sachsen müssen dabei mit denen der anderen anliegenden Bundesländer und mit denen des Bundes als Eigentümer der Bundeswasserstraße sowie mit den Interessen der Tschechischen Republik in Übereinstimmung gebracht werden.

Zu 4. Siedlungswesen

Zu 4.1

Die Planungshoheit der Gemeinden schließt - ungeachtet der zentralörtlichen Einstufung - ein, daß jeder Gemeinde eine bauliche Eigenentwicklung zugestanden wird. Das bedeutet, daß der Bedarf an Wohnungen, der sich aus der natürlichen Zunahme der Bevölkerung oder auch bei rückläufiger Bevölkerungsentwicklung aus Veränderungen der Haushaltsstruktur, aus dem hohen Überalterungsgrad und schlechten Bauzustand vorhandener Wohnungen und der bisher verhinderten Möglichkeit, Wohneigentum zu erwerben, ergibt, für die ortsansässigen Einwohner auf Wunsch in der eigenen Gemeinde gesichert wird. Darüber hinaus kann auch für eine angemessene Zahl von Zuwandernden der Wohnungsbedarf mit berücksichtigt werden.

In den Ober- und Mittelzentren kann insbesondere der hohe Bedarf an Ein-, Zweifamilien- und Reihenhäusern nicht abgedeckt werden, da innerhalb der Stadtgrenzen nicht ausreichend preisgünstige Flächen zur Verfügung stehen bzw. diese Flächen für eine dichtere Bebauung genutzt werden müssen. Daraus ergibt sich ein hoher Siedlungsdruck auf alle Gemeinden im weiteren Umland der Oberzentren und der großen Mittelzentren. Der überwiegende Teil dieser Gemeinden hat keine infrastrukturellen Voraussetzungen für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungserweiterung und ist auch finanziell nicht in der Lage, kurzfristig die Infrastrukturausstattung zu verbessern.

Eine Konzentration von Baumaßnahmen auf wenige Gemeinden, insbesondere auf Unter- und Kleinzentren im Verdichtungsraum, ermöglicht kurzfristig eine Einsparung an Investitionen und langfristig eine höherwertige Infrastrukturausstattung und sichere Auslastung. Besonders Einrichtungen der Versorgung im Bereich Handel, Bildung, medizinische und soziale Betreuung sowie Kultur, die im Zentralen Ort auch für benachbarte Gemeinden vorgehalten werden müssen, können häufig ohne Erweiterung genutzt werden. Eine gute Verkehrsanbindung der Zentralen Orte untereinander und ein gegenüber den Gemeinden ohne zentrale Funktionen breiteres Angebot an Arbeitsplätzen in Industrie, Gewerbe und im Dienstleistungsbereich erhöhen die Chancen auf einen Arbeitsplatz für die Einwohner.

Das Ziel läßt darüber hinaus auch Spielraum für eine stärkere Siedlungsentwicklung in nichtzentralen Orten. Allerdings wird dabei ein relativ strenger Maßstab anzulegen sein, da zum einen jeder Gemeinde im Rahmen der Eigenentwicklung eine maßvolle Zuwanderung bereits grundsätzlich zugewilligt wird, zum anderen nach Ausweisung der Kleinzentren ein dichtes Netz Zentraler Orte besteht. Kriterien für eine stärkere Siedlungsentwicklung in nicht-zentralen Orten können sein:

- fehlendes Bauland im Zentralen Ort
- günstige Verkehrsanbindung zum Zentralen Ort, insbesondere durch ÖPNV
- ausreichende, bereits vorhandene Infrastruktur
- Lage des Ortes im Bereich einer Verbindungs-/Entwicklungsumachse.

Von den benachbarten Gemeinden sollte in solchen Fällen auch die im BauGB vorgesehene Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes oder die Bildung eines Planungsverbandes in Betracht gezogen werden.

Zu 4.2

Sachsen weist in allen Landesteilen eine hohe Siedlungsdichte auf. Große zusammenhängende Freiflächen zwischen den Siedlungen sind selten und müssen daher erhalten werden. Nur größere Siedlungen verfügen gewöhnlich über eine ausreichende Infrastruktur bzw. können diese kostengünstig errichten. Die Verhinderung von Splittersiedlungen erfolgt darüber hinaus auch im Interesse eines intakten Landschaftsbildes.

Besonders in der sächsischen Gefildezone, in der die heutigen Gemeinden aus einer Vielzahl häufig sehr kleiner Ortsteile bestehen, wird es Aufgabe der Kommunen sein, im Rahmen der Bauleitplanung eine Auswahl zu treffen, in welchen Siedlungen eine Erweiterung sinnvoll ist, um eine weitere Zersiedelung zu vermeiden.

Zu 4.3

Die Naturgüter Grund und Boden stehen nicht unbeschränkt zur Verfügung. Daher wird in den Grundsätzen der Raumordnung ein sparsamer und schonender Umgang mit ihnen gefordert (vgl. § 2 Abs. 1, Nr. 8, Satz 3, ROG). Auch die Bedeutung des belebten Bodens für den Naturhaushalt und die Erhaltung von Freiflächen erfordern eine möglichst sparsame Inanspruchnahme des Bodens. Da bei neuen Baugebieten rd. 30 % auf Erschließungsflächen entfallen, kommt der Erneuerung, Abrundung und maßvollen Erweiterung des bestehenden Siedlungskörpers der Vorrang zu.

Zu 4.4

Als Folge des wirtschaftlichen Strukturwandels der vergangenen und kommenden Jahre sowie aufgrund der Veränderungen im militärischen Bereich stehen große brachliegende oder nur vorübergehend noch genutzte Flächen, die infrastrukturell erschlossen sind, besonders in den Verdichtungsräumen zur Verfügung. Die Entscheidung, welcher Nutzung diese Flächen zukünftig zugeführt werden sollen, ist von vielen Faktoren abhängig und geht über einen rein städtebaulichen Planungsansatz hinaus. Sie muß aus Sicht einer größeren Region getroffen werden. Die ökologischen und räumlichen Auswirkungen der zukünftigen Nutzung auf die einzelnen Gemeinden gilt es zu berücksichtigen.

Durch die Bauleitplanung muß schnellstmöglich die Bebaubarkeit gesichert werden, damit die Inanspruchnahme bisher nicht bebauter Flächen auf notwendige Ausnahmen beschränkt werden

kann. Dabei bedarf es bei größeren, die Gemeindegrenzen überschreitenden Brachflächen einer gemeinsamen Bauleitplanung.

Sowohl für Industriebrachen als auch für ehemals militärisch genutzte Flächen sind spezielle Untersuchungen nötig, um eine mögliche Gefährdung durch Altlasten zu ermitteln. Erst dann kann in Abhängigkeit vom Flächenbedarf und der städtebaulichen Eignung eine der vorgesehenen Nutzung entsprechende Altlastenbehandlung und die Wiedernutzung solcher Flächen erfolgen.

Zu 4.5

Die Entwicklung von Wohnungsbau, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen erfordert die rechtzeitige Bereitstellung von Bauflächen. Die ergänzende Ausweisung neuer Bauflächen zum Wohnen und Arbeiten ist daher Voraussetzung für eine dynamische Siedlungsentwicklung. Es entspricht einer realistischen Raumordnungspolitik, diesen Prozeß vorausschauend zu gestalten. Mit der Ausweisung neuer Bauflächen wird zugleich das Baulandangebot erhöht und der Anstieg der Bodenpreise gebremst.

Geeignete Siedlungseinheiten sind solche, die über die erforderliche kommunale Infrastruktur und sonstige Einrichtungen und Dienste des üblichen privaten Bedarfs ganz oder teilweise verfügen. Soweit sie nicht in Zentralen Orten liegen, sollen sie zumindest mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut an Zentrale Orte angebunden sein.

Bei der Ausweisung von Bauflächen gilt es darauf zu achten, daß eine gemeinsame Erschließung und Erneuerung mit vorhandenen Siedlungskörpern möglich ist und vorhandene Einrichtungen mit genutzt werden können. Dies erhöht die Wirtschaftlichkeit der Infrastruktureinrichtungen. Die Anbindung neuer Baugebiete an die bebaute Ortslage wirkt darüber hinaus einer Zersiedelung der Landschaft entgegen und vermindert die Flächeninanspruchnahme.

Flächensparendes Bauen ist seit Jahrhunderten ein Merkmal der Innenstädte. Es betont den urbanen Charakter der Siedlungen. Neben der ökologisch bedeutsamen Minderung der Überbauung von Boden ergeben sich Kosteneinsparungen wegen des geringeren Grunderwerbs und der geringeren Aufwendungen für die Infrastruktur.

Zu 4.6

Zum Schutz von Natur und Landschaft sowie zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung sind ca. 25 % der Landesfläche in großflächigen Schutzgebieten ausgewiesen.

Der Bevölkerung in den Gemeinden, die in diesen Schutzgebieten liegen, dürfen keine wirtschaftlichen Nachteile dadurch entstehen, daß in ihren Gebieten Leistungen von überregionaler oder landesweiter Bedeutung erbracht werden.

Daher gilt es auch in diesen Gebieten in ausgewählten Gemeinden Flächen bereitzuhalten, die eine Deckung des Wohnungsbedarfs sowie eine gewerbliche Entwicklung für alle betroffenen Gemeinden ermöglichen, ohne den Schutzzweck des Gesamtgebietes zu beeinträchtigen. Die in diesen Fällen höheren Aufwendungen für technische Erschließung, landschaftsgerechte Bauweise oder landschaftsgestalterische Maßnahmen können aus staatlichen Mitteln ersetzt werden.

Zu 4.7

Die überkommenen Siedlungsformen, historischen Ortskerne und charakteristischen Bauformen sind der sichtbare Ausdruck der kulturellen Eigenart und Vielfalt im Freistaat Sachsen. Sie sind von wesentlicher Bedeutung für die Identität des Raumes und die Heimatverbundenheit der Bevölkerung. Die Erhaltung und Pflege des baukulturellen Erbes, das durch die zunehmende Internationalisierung von Baumaterialien und Baustilen bedroht wird, ist daher ein Anliegen der Landesentwicklung.

Jede bauliche Entwicklung oder Erneuerung bedingt Auswirkungen auf den Bestand. Eine harmonische Einfügung erfordert insbesondere die Wahrung der Maßstäblichkeit und die Beachtung der vorhandenen Funktion und Struktur.

Zu 4.8

Auch bei einer geordneten Bauleitplanung besteht in den Verdichtungsräumen sowie in Gebieten mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum in beengten oder landschaftlich reizvollen Tallagen die Gefahr einer ungegliederten Siedlungslandschaft ("Siedlungsbrei"). Dies hätte negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf den Luftaustausch, das Kleinklima und die Erholungsnutzung zur Folge. Die Ausweisung von Grünzügen und Grünzäsuren in den Regionalplänen kann das Zusammenwachsen von Siedlungen verhindern und einer Ausuferung der Siedlungsentwicklung und Zersiedelung der freien Landschaft entgegenwirken. Sie erfolgt auch im Interesse des Naturschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft. Eine Abstimmung mit diesen Belangen im Rahmen der Ausweisung ist daher zweckmäßig.

Zu 5.

Wirtschaft

Zu 5.1

Der Freistaat Sachsen braucht eine leistungsfähige Wirtschaft, für die es gilt, die Voraussetzungen durch Schaffung guter Standortbedingungen herzustellen. Dazu zählen nicht nur die räumliche Lage, die Erreichbarkeit von Absatz- und Beschaffungsmärkten, die Verkehrsanbindung und das Angebot von Arbeitskräften, sondern vor allem auch die sonstige wirtschafts- und wohnungsbezogene Infrastruktur, also das Angebot von Gewerbe- und Wohnbauflächen, die insbesondere auch die Expansion von Gewerbebetrieben ermöglichen und erleichtern, das Vorhandensein hochwertiger Kultur-, Bildungs- Freizeiteinrichtungen, die kommunale Steuer- und Gebührenpolitik sowie die übrigen administrativen Rahmenbedingungen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem weiteren Ausbau der Infrastruktur in den Zentralen Orten zu.

Für die Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung von Aus- und Weiterbildungsplätzen von wesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus erfordert der wirtschaftliche Strukturwandel die ständige Erweiterung und Umstrukturierung der einzelnen Unternehmen. Das derzeit vorhandene Wirtschaftspotential kann die benötigte Anzahl attraktiver Arbeitsplätze nicht bereitstellen. Vielmehr bedarf es dazu einer deutlichen Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sowie einer nachhaltigen Erweiterung dieses Potentials.

Eine unzureichende Berücksichtigung dieser Entwicklungsvoraussetzungen für die Wirtschaft würde letztlich zu sozialen Verwerfungen führen. Dies gilt es jedoch in allen Gemeinden zu vermeiden.

Zu 5.2

Die Stärkung der Wirtschaftskraft des Freistaates Sachsen erfordert, daß die einzelnen Regionen die Möglichkeit erhalten, ihr vorhandenes wirtschaftliches Potential durch Neuansiedlungen und Neugründungen von Betrieben zu entwickeln. Dies gilt vor allem für Gebiete, die vom Strukturwandel auf Grund ihrer einseitigen wirtschaftlichen Ausrichtung besonders betroffen sind.

Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ist in einer dynamischen, auf den Markt hin orientierten Wirtschaft eine Daueraufgabe, die von den Betrieben ständige Anstrengung verlangt. Daher gilt es, auch die Standortbedingungen ständig den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend flexibel zu gestalten. Insbesondere gilt es, in den Zentralen Orten gewerblichen Betrieben verschiedener Branchen und Größen die Ansiedlung zu ermöglichen. Auch in Orten, die keine Zentralen Orte sind, ist es erforderlich, eine organische Entwicklung zu ermöglichen, um die Wirtschaftskraft zu verbessern, Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken und den Standortwettbewerb der Regionen untereinander zu fördern. Dies gilt im besonderen vor dem Hintergrund des Strukturwandels und der noch nicht gefestigten Wirtschaftsstruktur.

Zu 5.3

Der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dient vor allem die Umsetzung von Forschungsergebnissen in Produktinnovationen. Der neu entstehende Mittelstand, der oft über keine eigenen Forschungs- und Entwicklungs- (FuE-) Kapazitäten verfügt, ist auf Forschungs- und Technologietransfereinrichtungen angewiesen. Dazu benötigt er ein der jeweiligen regionalen Wirtschaftsstruktur angepaßtes Netz von Technologietransfereinrichtungen und Fachinformationssystemen in der Region sowie Zugang zu den sonstigen FuE-Einrichtungen, insbesondere Forschungs-GmbHs. Für diese Einrichtungen bieten sich u.a. die Zentralen Orte, aber auch andere im Sinne der Fachplanung geeignete Gemeinden als Standorte an.

Diese Technologietransfereinrichtungen sollen die Technologievermittlung und -beratung zwischen grundlagenorientierter Hochschulforschung und anwendungsorientierter außeruniversitärer Forschung und Entwicklung und kleinen sowie mittelständischen Unternehmen im Freistaat Sachsen herstellen. Hierbei sind die für den Freistaat Sachsen relevanten Schlüsseltechnologien als Schwerpunktbereiche zu verstehen.

Es gilt, durch moderne zukunftsorientierte Technologien Voraussetzungen im Bereich des Umweltschutzes für den Erhalt und die Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit der sächsischen Regionen zu schaffen. Wie bei anderen Einrichtungen der Zentralen Orte ist es auch hier günstig, wenn es zu einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kommt.

Zu 5.4 Industrie und Gewerbe

Zu 5.4.1

Ein reichhaltiges Angebot an gewerblichen Bauflächen ist unabdingliche Voraussetzung für die Entwicklung der Gemeinden. Ein überhöhtes Bodenpreisniveau vermindert oft die betriebliche Wettbewerbsfähigkeit, bewirkt tendenziell Aufschiebung von Investitionen bzw. Verlagerung an kostengünstigere Standorte und verschlechtert die Chancen zur Gewinnung von Investoren. Daher fällt jeder Gemeinde die Aufgabe zu, im Rahmen der Eigenentwicklung hinreichend viel gewerbliche Bauflächen darzustellen und Baugebiete auszuweisen. Dazu können auch eigene Grundstücke der Gemeinde verwertet werden. Die Gemeinde erleichtert es sich dadurch, an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung teilzunehmen, ermöglicht die Schaffung von Arbeitsplätzen und stärkt so ihre kommunale Leistungskraft.

Zu 5.4.2

Betriebe des produzierenden Gewerbes von überörtlicher Bedeutung sind durch wesentlich über die Gemeinde hinausgehende Arbeitskräfteeinzugsbereiche, Liefer- und Absatzbeziehungen gekennzeichnet. Zumeist liegen die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Ansiedlung von überörtlich bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieben in den Zentralen Orten bereits vor. Dies schließt auch die Möglichkeit eines Bahnanschlusses und einer guten Einbindung in das ÖPNV-Netz zur Entlastung des Straßenverkehrs ein. Ferner gibt es dort oft ein breites Arbeitskräftepotential. Darüber hinaus verfügen die Zentralen Orte über eine Ausstattung, die eine verstärkte Wohnsiedlungstätigkeit ermöglicht. Daher werden sich insoweit auch in erster Linie dort derartige Betriebe ansiedeln. Vorrangig obliegt es den Zentralen Orten, geeignete Flächen hierfür auszuweisen.

Die Ansiedlung von überörtlich bedeutsamen Betrieben in nichtzentralen Umlandgemeinden ist dadurch nicht von vornherein ausgeschlossen. Voraussetzung ist allerdings die Eignung der Gemeinde, etwa auf Grund besonderer Nähe zum Zentralen Ort, guter Verkehrsanbindungen insbesondere durch ÖPNV oder vorhandener Infrastruktur. Weitere Voraussetzung ist eine überörtlich abgestimmte Bauleitplanung. Sie verlangt insbesondere die Prüfung der Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Raumstruktur. Dabei ist die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebene Stellungnahme des Zentralen Ortes besonders zu gewichten.

Zu 5.4.3

Gemeinden und Städte im Freistaat Sachsen haben bereits umfangreiche Neuausweisungen von Industrie- und Gewerbegebieten vorgenommen. Darüber hinaus gibt es jedoch auch zahlreiche industrielle Altstandorte und auch andere Brachflächen, die für eine Industrieansiedlung in Frage kommen. In diesen Bereichen sind zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes nicht zu erwarten. Darüber hinaus bestehen dort in der Regel die infrastrukturellen und baurechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Betrieben. Um einen möglichst reibungslosen Übergang in Folgenutzung zu ermöglichen, gilt es zu prüfen, ob zusätzlicher gewerblicher Bedarf dort geeignete Standortvoraussetzungen findet. Allerdings sollten die damit verbundenen Schwierigkeiten, insbesondere der Kosten- und Zeitbedarf im Rahmen der Neuerschließung, nicht übersehen werden.

Zu 5.4.4

Zu den für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutsamen Investitionen zählen Betriebsansiedlungen, die eine überregional bedeutsame Größenordnung aufweisen und/oder aufgrund ihrer Außenwirkung geeignet sind, den Standort Sachsen wesentlich aufzuwerten. Den Standortwünschen dieser Betriebe, die zumeist innerbetrieblich begründet sind, kommt erhebliche Bedeutung zu. Ihnen kann dann Rechnung getragen werden, wenn die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine Ansiedlung gegeben sind oder mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können. Anderweitige Gesichtspunkte werden dann - angesichts der gegenwärtigen

wirtschaftlichen Situation mit einer vergleichsweise schwachen Wirtschaftskraft und hohen Arbeitslosigkeit - im Rahmen des rechtlich Möglichen zurückgestellt.

Zu 5.4.5

Der wirtschaftliche Umbruch hat dazu geführt, daß viele Industriestandorte nur noch in ihrem Kernbereich erhalten sind. Dieses Potential gilt es zu sichern, umzustrukturieren und für den Aufbau einer leistungsfähigen Industrie- und Gewerbestruktur nutzbar zu machen. Diese industriellen Kerne sind Keimzellen neuen industriellen Wachstums. Dadurch ergeben sich auch günstige Voraussetzungen für die Ansiedlung weiterer Betriebe in ihrem Umfeld.

Zu 5.4.6

Ein attraktives Wohnangebot stellt für die Arbeitnehmer wie auch für die Unternehmer einen wichtigen Standortfaktor dar. Darüber hinaus zieht jede gewerbliche Entwicklung einen entsprechenden Bedarf an zusätzlichem Wohnraum nach sich. Das Angebot von Gewerbe- und Wohnbaufläche ist im Zusammenhang zu sehen. Umfangreichen gewerblichen Bauflächen stehen jedoch in vielen Gemeinden nicht ausreichend dimensionierte Wohnbauflächen gegenüber. Insoweit obliegt es den Gemeinden unter Beachtung eines geordneten Städtebaus, diesem Mangel durch eine Ausweisung von Wohnbauflächen über den jeweiligen Bedarf hinaus entgegenzuwirken, um einen funktionsfähigen Baulandmarkt sicherzustellen. Das gilt insbesondere bei Betriebsneuansiedlungen.

Zu 5.4.7

Mit der Errichtung weiterer Industrie- und Gewerbegebiete werden Flächen beansprucht, wird in den Naturhaushalt eingegriffen und das Orts- und Landschaftsbild verändert. Sie hat jedoch eine große Bedeutung für die Stärkung der Wirtschaftskraft und die Erhöhung der Wirtschaftsdynamik. Ferner werden auch in erheblichem Maße die Mittel erwirtschaftet, die dem Natur- und Umweltschutz zugute kommen. Ungeachtet dessen bedürfen die Belange von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Fremdenverkehrs einer eingehenden Abwägung im Hinblick auf den Gesamtnutzen der Wirtschaftsansiedlung.

Zu 5.5 Handel

Zu 5.5.1

Die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen hat sich in den Zentralen Orten in den letzten Jahren erheblich verbessert. Dies betrifft sowohl die Quantität als auch die Qualität des Warenangebotes. Andererseits hat sich die Zahl der Einzelhandelsgeschäfte für die Grundversorgung mit Lebensmitteln drastisch verringert. Besonders hart von dieser Entwicklung sind die kleineren Gemeinden im Ländlichen Raum betroffen, nachdem die zahlreichen Konsum-Verkaufsstellen geschlossen wurden. Aber auch in den Städten hat die Zahl der Geschäfte in den Wohngebieten

deutlich abgenommen, was zur Verschlechterung der Versorgung besonders für ältere Menschen geführt hat.

Im Ländlichen Raum wird über den Ausbau der Kleinzentren die Grundversorgung gesichert, während in den kleineren Gemeinden vielfach nur über Nebenerwerbseinrichtungen oder mobile Verkaufsangebote eine wirtschaftliche Versorgung möglich sein wird. Im Pilotprojekt des Bundesbauministeriums "Nachbarschaftsladen 2000" konnte nachgewiesen werden, daß durch eine Kombination aus Lebensmittelverkauf, Postservice, Annahmestelle für Reparaturen, Dienstleistungen u.a. bereits ab 500 Einwohnern die Wirtschaftlichkeit dieser Einrichtung erreicht werden kann.

In den Städten kann die wohnortnahe Versorgung durch die Ausweisung von Baugebieten und entsprechende bauplanungsrechtliche Festsetzungen unterstützt werden. Damit wird die Errichtung auch kleinerer Geschäfte erleichtert.

Gaststätten sind Versorgungseinrichtungen, die gerade im ländlichen Bereich große Bedeutung für die Kommunikation, aber auch für die Identifikation mit dem dörflichen Kulturkreis hat. In Fremdenverkehrsgebieten stellen sie eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung des Fremdenverkehrs dar. In allen Landesteilen tragen sie zur Erhöhung der Lebensqualität bei und bilden eine Grundlage des Geschäftstourismus. Eine ausreichende Ausstattung mit Gaststätten hat daher auch eine entsprechende wirtschaftliche Bedeutung.

Zu 5.5.2 und 5.5.3

In Sachsen stand 1990 - auf Einwohner bezogen - gegenüber den alten Bundesländern nur etwa die Hälfte an Verkaufsflächen zur Verfügung. Dieses große Defizit konnte am schnellsten durch den Bau großer Handelseinrichtungen gedeckt werden, die wegen ihrer preisgünstigen Angebote in den ersten Jahren von der Bevölkerung an jedem Standort angenommen wurden.

Ein hoher Anteil besonders der zuerst gebauten Einrichtungen entstand an ungeeigneten Standorten im Umland der großen Städte und führt langfristig zu erheblichen negativen Auswirkungen:

- Wegen des geringen Käuferpotentials im unmittelbaren Einzugsgebiet und der meist fehlenden Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel kommt es zu einer Steigerung des Autoverkehrs und damit der Lärm- und Schadstoffimmissionen.
- Der hohe Parkflächenbedarf hat durch hohen Flächenverbrauch, Flächenversiegelung zusätzliche negative Auswirkungen auf die Umwelt.
- In kleinen Gemeinden ist eine befriedigende städtebauliche Einbindung der meist architektonisch anspruchslos gestalteten großen Baukörper schwierig, Störungen des Landschaftsbildes sind daher zu befürchten.

Durch eine Ansiedlung solcher Betriebe auf geeigneten Flächen in Zentralen Orten höherer Stufen können diese negativen Auswirkungen weitgehend vermieden werden.

Großflächige Handelsbetriebe können ausnahmsweise auch in einer Umlandgemeinde errichtet werden, wenn in Zentralen Orten keine geeigneten Bauflächen zur Verfügung stehen. Vor allem bei Fachmärkten (z.B. Gartencenter, Bau- und Möbelmärkte), die überwiegend mit dem Pkw aufgesucht werden, angrenzende Gebiete damit belasten und sehr flächenintensiv sind, ist die Einordnung in städtische Bereiche zuweilen problematisch.

Dabei liegt es im Interesse sowohl des Zentralen Ortes wie auch der angrenzenden Gemeinde, vom Planungsbeginn an gemeinsam nach Lösungen zu suchen, die eine gute Versorgung der Bevölkerung sicherstellen, ohne einen der Partner zu übervorteilen.

Zu 5.5.4

Einzelhandelsgroßprojekte, deren Einzugsbereiche sich nicht an den zentralörtlichen Verflechtungsbereichen orientieren, können benachbarte Zentrale Orte in ihrer Entwicklung beeinträchtigen. Allerdings läßt sich bei benachbarten Zentralen Orten mit räumlich eng abgegrenzten Verflechtungsbereichen ein Überlappen der Einzugsbereiche und das Überschreiten des Verflechtungsbereiches oft nicht vermeiden. Um hier negative Auswirkungen auf den jeweils benachbarten Zentralen Ort zu vermeiden, bedarf es daher einer engen Abstimmung zwischen diesen Zentralen Orten.

Zu 5.5.5

Das enorme Versorgungsdefizit in allen Einzelhandelsbereichen wurde seit 1990 zum überwiegenden Teil durch großflächige Handelseinrichtungen am Stadtrand der Oberzentren und in deren Umland beseitigt. Im Ergebnis ist der Anteil der Verkaufsfläche in solchen Einrichtungen bereits deutlich höher als in den alten Bundesländern. Auch dadurch wird die Neugründung kleiner und mittlerer Geschäfte in den Innenstädten erschwert und die Existenz vorhandener Geschäfte besonders im Ländlichen Raum gefährdet. Daher gilt es, Neuansiedlungen von Handelseinrichtungen insbesondere so vorzunehmen, daß sie zur Erhöhung der Attraktivität der Innenstädte beitragen. Eine verbrauchernahe Versorgung ist nur gewährleistet, wenn Angebote des täglichen oder häufig wiederkehrenden Bedarfs auch zu Fuß erreichbar sind.

Zu 5.5.6

Bei einer Standortwahl kann durch die Anbindung an das ÖPNV-Netz der Parkplatzbedarf deutlich reduziert werden, und Bevölkerungsgruppen ohne Pkw können das Angebot nutzen. Bestimmte Bevölkerungskreise, dabei vor allem ältere Menschen, würden sonst von der Warenversorgung gänzlich ausgeschlossen. Somit sprechen sowohl soziale Gesichtspunkte als auch Gesichtspunkte des Bodenschutzes für eine möglichst gute Anbindung der einzelnen Einzelhandelsgroßprojekte an das ÖPNV-Netz.

Auch in den Städten bedarf es der Schaffung von ausreichenden Parkmöglichkeiten. Dies ist zumeist nur über den Bau von Parkhäusern, Parkdecks und Tiefgaragen möglich. Die Bereitstellung von solchen Parkmöglichkeiten führt zu einer Reduktion des Flächenverbrauchs.

Die städtebauliche Integration von Einzelhandelsgroßprojekten gestaltet sich aufgrund der firmenspezifischen Baukörper zum Teil sehr schwierig. Dennoch gilt es Mindeststandards hinsichtlich der städtebaulichen Einordnung und architektonischen Gestaltung einzuhalten und durch Eingrünungsmaßnahmen eine negative Beeinflussung des Orts- und Landschaftsbildes zu verringern.

Zu 5.5.7

Einrichtungen des Großhandels und logistische Einrichtungen des Einzel- und Versandhandels sind wichtige Glieder bei der Verteilung produzierter Waren an den Endverbraucher. Sie sind daher auf ein gut funktionierendes Transportsystem angewiesen; dies um so mehr, als die Just-In-Time-Produktion zur Verringerung der Lagerkosten zunehmend Bedeutung erhält. Das daraus resultierende hohe Transportaufkommen wird oftmals auf der Straße abgewickelt.

Um eine Verringerung der Einzelfahrten zu erreichen, die Belastung der Ortsbereiche durch Lkw-Fahrten zu minimieren und möglichst viele Transporte auf die Schiene zu verlagern, sind solche Firmen auf eine gute Einbindung in die bestehenden Verkehrsnetze angewiesen. Als Standorte kommen daher in erster Linie jene Bereiche in Frage, die sehr gut an das Schienen- und Straßennetz angebunden sind.

Zu 5.6 Sonstige Dienstleistungen und Handwerk

Zu 5.6.1 und 5.6.2

Das Handwerk stellt einen entscheidenden Teil der Grundversorgung an Waren und Dienstleistungen besonders in kleineren Gemeinden bereit. Die Ansiedlung bzw. Stärkung von Handwerksbetrieben führt zu einer Verbesserung der Wirtschaftsstruktur insbesondere auch für den Ländlichen Raum. Dem kommt zur Stärkung des Mittelstandes besondere Bedeutung zu. Das Handwerk trägt durch seine spezifischen Leistungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen bei und nimmt vor allem im Ländlichen Raum eine wirtschaftlich und gesellschaftspolitisch wichtige Aufgabe wahr.

Der Gemeinde obliegt es daher, Flächen in dem Umfang für dienstleistende und produzierende Handwerksbetriebe auszuweisen, der sich aus der Zentralität der Gemeinde und dem Versorgungsbereich der Betriebe ergibt. Dabei gilt es, alle baurechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die Verfügbarkeit der Bauflächen zu sichern. Beispielsweise kann durch Erwerb der Flächen durch die Kommunen vor der Ausweisung von Baugebieten die Verfügbarkeit dieser Flächen sichergestellt werden.

Dies erstreckt sich auch auf die Bereitstellung von bezahlbaren Gewerbeflächen für die Handwerksbetriebe, insbesondere für die Einrichtung von Handwerkerhöfen.

Zu 5.7.1

Sachsen hat zur Zeit eine Arbeitslosenquote von ca. 15 %, die weit über dem Bundesdurchschnitt liegt und mittelfristig nur schwer abzubauen ist. Gleichwertige Lebensbedingungen können aber langfristig in den neuen Bundesländern nur erreicht werden, wenn ein qualitativ und quantitativ dem Bedarf entsprechendes Angebot an Arbeitsplätzen in allen Regionen zur Verfügung steht. Der Staat kann dabei nur indirekt die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt beeinflussen. Der Ausbau der Bildungsinfrastruktur für alle Bildungswege, der technischen Infrastruktur als Anreiz und Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung und der sozialen Infrastruktur als Voraussetzung für die berufliche Eingliederung und soziale Betreuung kann Investitionen im produktiven Bereich induzieren und wichtige Rahmenbedingungen für die Schaffung eines breiten Spektrums an Arbeitsplätzen bilden.

Betriebswirtschaftliche Beratung und die Erhöhung des Informationsstandes, vor allem über neuere technische Entwicklungen, sind weitere Möglichkeiten der Einflußnahme auf das wirtschaftliche Geschehen.

Eine besondere Dringlichkeit besitzt die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Gebieten mit besonderer Strukturschwäche, die einen besonders hohen Industriebeschäftigtenanteil hatten und die höchsten Arbeitsplatzverluste aufweisen. Sie verfügen aufgrund ihrer Ausstattung über Standortvorteile, aufgrund von Altlasten und veralteten Produktionsstrukturen aber auch über erhebliche Standortnachteile. Diese Nachteile können durch Sanierungsmaßnahmen und Fortbildungs- sowie Umschulungsmaßnahmen der Erwerbstätigen verringert werden.

Die grenznahen Gebiete verfügen über Ansatzpunkte für eine weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs. Diese Fremdenverkehrsentwicklung, die vor allem auch für Frauen Arbeitsplätze schafft, erfordert jedoch Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft sowie Verbesserungen der Infrastruktur und des sonstigen touristischen Angebots.

In allen Landesteilen fehlen vor allem qualifizierte Erwerbsmöglichkeiten für Frauen, obwohl diese zumeist über eine gleich gute Ausbildung verfügen wie die Männer. Deren Eingliederung in den Arbeitsprozeß hat große gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung. Dies ermöglicht einerseits die wirtschaftliche Nutzung des vorhandenen Arbeits- und Bildungspotentials und erhöht andererseits das Selbstwertgefühl der erwerbstätigen Frauen. Vor allem bei der weiteren Entwicklung des Dienstleistungsbereichs bedarf es daher einer verstärkten Nutzung dieses Arbeitskräftereservoirs. Dabei sollten vermehrt qualifizierte Teilzeitarbeitsplätze geschaffen werden, die vielfach den familiären Bedürfnissen besser entsprechen. Insbesondere gilt es, vermehrt Arbeits- und Ausbildungsplätze für Jugendliche zu schaffen, um die Abwanderung junger Menschen zu verringern.

Auf dem Arbeitsmarkt gibt es darüber hinaus auch Arbeitskräfte, die aufgrund der persönlichen Situation nur erschwert in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden können. Hierzu zählen insbesondere Langzeitarbeitslose, Schwerbeschädigte, Erwerbstätige ohne Ausbildungsabschluß oder mit gesundheitlichen Einschränkungen. Deren Integration in den Arbeitsprozeß kann nicht außer acht gelassen werden. Dies erfordert jedoch entsprechende Eingliederungshilfen durch den Staat, sei es durch Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen oder finanzielle Unterstützung der Betriebe, die diese Erwerbstätigen einstellen.

Zu 5.7.2

Dem Handwerk sowie anderen klein- und mittelständischen Unternehmen kommt als Anbietern von Arbeits- und Ausbildungsplätzen insbesondere im Ländlichen Raum eine bedeutende Rolle zu, die es zu erhalten und auszubauen gilt. Das Handwerk im Freistaat Sachsen stellt etwa 1/3 der gesamten Ausbildungsplätze zur Verfügung. Diese Beschäftigungsmöglichkeiten gilt es auszubauen.

Zu 6. Fremdenverkehr, Freizeit, Erholung und großflächige Freizeiteinrichtungen

Zu 6.1, 6.2 und 6.3

Sachsen hat mit seinem bekanntesten Fremdenverkehrsgebiet, der Sächsischen Schweiz, aber auch mit den anderen traditionellen Fremdenverkehrsgebieten, wie dem Erzgebirge, Vogtland, Oberlausitzer Bergland und Zittauer Gebirge, durchaus die Möglichkeit, gegenüber anderen deutschen Fremdenverkehrsgebieten wettbewerbsfähig zu werden. Voraussetzung dafür ist einerseits, daß die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten bzw. wieder hergestellt und die Schönheit und Vielfalt der Landschaft erhalten wird, andererseits aber auch durch umfangreiche Sanierungsmaßnahmen der vorhandenen Bausubstanz und einem schrittweisen Ausbau der für eine gesicherte Fremdenverkehrswirtschaft benötigten Infrastruktur die Attraktivität der Siedlungen erhöht wird. In Gemeinden mit Ausrichtung auf den Fremdenverkehr ist diese Funktion bei der Bauleitplanung zu beachten.

Sichtbare Ergebnisse sind dabei erst längerfristig zu erreichen. Umso wichtiger ist es, daß alle für Fremdenverkehr und Erholung Zuständigen, wie Kommunen, Verbände, insbesondere die Fremdenverkehrsverbände und Behörden, besonders für die bereits stärker genutzten Fremdenverkehrsgebiete Fremdenverkehrskonzepte entwickeln.

In Gebieten mit intensivem Fremdenverkehr bietet es sich an, den Schwerpunkt auf den qualitativen Ausbau, insbesondere saisonverlängernde Maßnahmen zu legen.

Über die bisher bereits intensiv genutzten Fremdenverkehrsgebiete hinaus können insbesondere das Oberlausitzer Bergland, die Heide- und Teichlandschaften, die unteren Teile des Erzgebirges und Vogtlandes sowie geomorphologisch und kulturhistorisch besonders interessante Flußtäler oder zumindest Teile davon längerfristig zu konkurrenzfähigen Fremdenverkehrsgebieten entwickelt werden. Voraussetzung ist allerdings ein erheblicher Ausbau von Infrastruktureinrichtungen, besonders auch von Übernachtungsmöglichkeiten mit einem günstigen Preis-Leistungsverhältnis.

Benachbarte Gemeinden sollten ihre Konzepte abstimmen und ergänzende Freizeit- und Betreuungseinrichtungen anbieten. Eine Orientierung auf unterschiedliche Besuchergruppen ist zu empfehlen, um anfangs Konkurrenz einzuschränken.

Langfristig können auch Teile der Braunkohlesanierungsgebiete in diese Fremdenverkehrskategorie eingeordnet werden.

An einigen Standorten im dünn besiedelten Ländlichen Raum könnten sich Freizeitangebote, die die Landschaft wenig beeinflussen, wie Segelfliegen, Ballonfahren, Fallschirmspringen, günstig auf die Entwicklung des Fremdenverkehrs auswirken.

Zu 6.4

Der Städtetourismus hat gegenwärtig eine sehr große Bedeutung, weil nach der Wiedervereinigung viele Menschen aus den Altbundesländern und dem Ausland einen ersten Überblick über die Neubundesländer gewinnen wollen. Um längerfristig die hohen Besucherzahlen halten zu können, müssen deutliche Verbesserungen in der Vielfalt touristischer Angebote in den Städten erreicht werden. Auch sind weitere Städte als Geburts- oder Lebensort bekannter Persönlichkeiten, als Sitz von Schlössern, Burgen und Museen in vielen Reiseprogrammen enthalten.

Zu 6.5

Der Anteil der Touristen, die ihren Urlaub mit Hobby und Bildung verbinden wollen, nimmt besonders bei älteren Menschen zu. Erste Programme wurden dafür in Sachsen aufgestellt. Geschichte, städtebauliche, landschaftliche und kulturelle Auswirkungen des Silberbergbaus beziehen in einem breiten Band im Erzgebirge bekannte Städte und kleine Gemeinden in den Aufbau einer Ferienstraße "Silberstraße" ein, die auch die besonders in der Weihnachtszeit berühmten Zentren der Spielzeugherstellung und Volkskunst umfassen.

Das nördlichste Weinanbaugebiet Deutschlands kann neben von Kennern hoch geschätztem Wein und sächsischer Gemütlichkeit in den Weinstuben eine reizvolle Landschaft und Kultureinrichtungen von höchstem Rang in unmittelbarer Umgebung bieten.

Eine auch für das burgenreiche Sachsen besondere Konzentration von Burgen und Schlössern an Mulde und Zschopau führt zahlreiche Touristen in dieses Gebiet. Um die Attraktivität des Gebietes zu erhöhen, gilt es, die vielen Museen zu erhalten, weitere Burgen und Schlösser zugänglich zu machen und landschaftstypische gastronomische Einrichtungen und Übernachtungsmöglichkeiten zu verbessern.

Die kulturlandschaftlichen Besonderheiten des Oberlausitzer Berglandes, insbesondere die Vielzahl gepflegter Umgebendhäuser, können in gleicher Weise touristisch vermarktet werden.

Touristische Bildungsprogramme sind auch besonders geeignet, handwerkliche Traditionen wie Spitzenherstellung und Musikinstrumentenbau im Vogtland, Klöppelei, Schnitz- und Drechselkunst im Erzgebirge, Porzellanmalerei in Meißen, Töpferei, Damastweberei und Blaudruck in der Lausitz als regionale Besonderheiten einzubeziehen und gleichzeitig Absatzmöglichkeiten für das Handwerk zu verbessern.

Zu 6.6

Sächsische Kurorte und Heilbäder, insbesondere die Staatsbäder, haben eine lange Tradition. Sie stellen einen besonderen Schwerpunkt des Fremdenverkehrs dar, da sie auch die Entwicklung in den Umlandgemeinden fördern.

Seit der Wiedervereinigung sind sie einem starken Konkurrenzdruck ausgesetzt, dem sie nur begegnen können, wenn neben einer hervorragenden medizinischen Betreuung und einer Modernisierung der Einrichtungen selbst auch in den Gemeinden eine grundlegende Verbesserung der kurorttypischen Infrastruktur erreicht wird. Außerdem müssen die in einzelnen Kurorten vorhandenen hohen Luftverunreinigungen, Lärmbelästigungen und Wasserverschmutzungen deutlich reduziert werden.

Zu 6.7

Die Fremdenverkehrsgebiete gehören überwiegend zum Ländlichen Raum und zum grenznahen Gebiet. Vom wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozeß sind sie größtenteils besonders betroffen. Auf die Entwicklung des Fremdenverkehrs werden daher große Hoffnungen gesetzt. Um längerfristig die Besucherzahlen halten und erhöhen zu können, sollten auch für Familien bezahlbare Quartiere angeboten werden. Dafür sind touristisch genutzte Ferienwohnungen besonders geeignet. Die Betreuung der Gäste kann auch von älteren Personen übernommen werden. Für Beschäftigte in der Landwirtschaft ergeben sich Nebeneinkommen. Oft können Ferienwohnungen durch Um- und Ausbau kostengünstig in vorhandenen Gebäuden gewonnen werden. Dadurch wird zugleich eine Ausdehnung der Siedlung zu Lasten der freien Landschaft vermieden.

Mit steigenden Einkommen wird der Wunsch nach eigengenutzten Feriengelegenheiten (Zweitwohnungen, Wochenendhäuser) zunehmen. Ziel der potentiellen Eigentümer werden die schönsten Fremdenverkehrsorte sein. Eine Konzentration solcher eigengenutzten Ferienwohnungen und -häuser, die zumeist selten genutzt werden, führt neben einer nur periodisch genutzten Infrastruktur zu schnell steigenden Bodenpreisen, die einen Grunderwerb für die ortsansässige Bevölkerung oder für kommunale Zwecke erschweren.

Zu 6.8

Camping- und Caravanplätze sowie Feriensiedlungen sind Einrichtungen, die hauptsächlich dem Tourismus dienen. Sie bieten Durchreisenden oder länger verweilenden Touristen (wechselnder Personenkreis) die Möglichkeit, im mitgeführten Wohnwagen, Wohnmobil, Zelt oder im Ferienhaus preiswert zu übernachten. Sie sind häufig in kommunaler Hand und sind ein wichtiger Ansatzpunkt zur Entwicklung oder Stärkung des Fremdenverkehrs.

Mit ca. 80 Campingplätzen und einer Aufnahmekapazität von ca. 51 000 Personen ist Sachsen von der Zahl her ausreichend versorgt. Während die Plätze im nördlichen Teil Sachsens teilweise nicht ausreichend ausgelastet sind, besteht noch ein - wenngleich geringer - Bedarf an Neuanlagen im Süden, besonders im Erzgebirge, Vogtland und in den Randgebieten der Sächsischen Schweiz. Bei Neuanlagen oder Sanierungen sollten auch spezielle Jugendzeltplätze errichtet werden. Bei der Anlage von Campingplätzen gilt es, insbesondere auf ihre harmonische Einfügung ins Ortsbild zu achten.

Etwa 80 % der Campingplätze haben eine Aufnahmekapazität unter 300 Stellflächen, die sich noch verringern wird, weil der Platz für die einzelne Stellfläche auch durch die Zunahme der Wohnwagen vergrößert werden muß.

Besonders die kleineren Campingplätze haben oft eine unzureichende Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen, Aufenthaltsräumen und Freizeiteinrichtungen. Der Investitionsbedarf wird hoch, wenn an einem ungünstigen Standort keine Anschlußmöglichkeiten an vorhandene Abwasserbeseitigungsanlagen bestehen, und kann von den Kommunen, die noch mehr als die Hälfte der Campingplätze betreiben, häufig nicht erbracht werden.

Auf der Hälfte aller Camping- und Caravanplätze wird eine Sicherheit bei den Einnahmen dadurch erzielt, daß bis zu 50 % der Stellplätze von Dauergästen aus nahegelegenen Städten belegt wird. Der wirtschaftliche Effekt für die Gemeinden, durch zusätzliche Umsätze in Einzelhandelsgeschäften und Gaststätten Einnahmen und Existenzsicherheiten für die Einrichtungen im Ort zu erreichen, bleibt dabei aus, weil Dauergäste sich überwiegend den Vorrat für die Selbstversorgung aus dem

Heimatort mitbringen. Auch die gesamte touristische Infrastruktur des Umlandes wird nur in Anspruch genommen, wenn ständig wechselnde Besucher auf den Plätzen überwiegen.

Zu 6.9

Urlaub auf dem Lande wird besonders von Urlaubern aus Großstädten und Verdichtungsräumen in Anspruch genommen. Für Familien mit Kindern sind neben meist preiswerten Quartieren uneingeschränkte Bewegungsmöglichkeiten und Kontakte zu Tieren besonders wichtig. Für Landwirte und ehemalige Landwirte ergeben sich zusätzliche Einnahmequellen.

Urlaub auf dem Bauernhof setzt nicht unbedingt eine attraktive Landschaft voraus. Ein gewisses Angebot an Infrastruktureinrichtungen, wie Freibäder, Fahrradwege und -ausleihmöglichkeiten, kulturelle Veranstaltungen in der Umgebung und ein gepflegtes Ortsbild, ist jedoch für eine ausreichende Auslastung der Quartiere notwendig.

In Gebirgslagen mit einer genügenden Schneesicherheit sind Wintersportmöglichkeiten eine wichtige Voraussetzung für eine ganzjährige Auslastung der Bettenkapazität.

Zu 6.10

Der Fahrrad- und Wandertourismus ist in den letzten Jahren sprunghaft gestiegen, weil er sportliche Betätigung, gesundheits- und umweltbewußtes Leben sowie ein unmittelbares Landschaftserlebnis, für den einzelnen Touristen mit unterschiedlicher Wertigkeit, verbindet.

Radfahren und Wandern ist in allen Altersgruppen zum Hobby geworden. Daraus ergibt sich der Wunsch nach abwechslungsreichen Routen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad. Besonders beliebt sind Wege in weniger dicht besiedelten Gebieten und entlang von Flüssen.

Voraussetzung für eine wirtschaftliche Bedeutung des Fahrrad- und Wandertourismus ist ein ausreichend dichtes Netz von Radwander- und Wanderwegen in sehr gutem Ausbaurzustand mit den unterschiedlichen Ansprüchen gerecht werdenden Beherbergungsmöglichkeiten sowie gastronomische Einrichtungen entlang der Strecken.

Eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und Ausleihmöglichkeiten für Fahrräder fördern die Nutzung auch für Tagestouristen.

Im Freistaat Sachsen ist Reiten als Freizeitbetätigung weit verbreitet und findet immer mehr Anklang. Diesem steigenden Bedürfnis Rechnung tragend, gilt es ein Reitwegenetz zu schaffen, das nicht mit anderen Interessen kollidiert.

Bei der Ausweisung von Wander-, Rad- und Reitwegen gilt es, vorhandene Wege soweit wie möglich zu nutzen und die Belange des Naturschutzes zu beachten.

Zu 6.11

In Sachsen ist ein sehr großer Bedarf an Freizeiteinrichtungen vorhanden, die sowohl von der Bevölkerung zur Tages- und Wochenenderholung genutzt werden können als auch für Urlauber und Touristen in den Fremdenverkehrsgebieten zur Verfügung stehen sollen. Weil moderne großflächige Einrichtungen stark in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingreifen und zu nachhaltigen Auswirkungen auf die Umgebung führen, kann ihre Ansiedlung nur in Gebieten erfolgen, die dafür belastbar sind. Da andererseits der Bau von wenigen großflächigen Freizeiteinrichtungen den Bedarf nicht decken kann, sollte auch auf den Bau einer größeren Anzahl von dezentralen kleineren Anlagen, die wirtschaftlich betrieben werden können, orientiert werden, um landesweit schneller das Angebot verbessern zu können und eine übermäßige Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu vermeiden.

Für die Errichtung sehr großer Anlagen, wie Motorsportanlagen, Freizeitparks (ähnlich dem Heidepark Soltau oder Hansapark bei Sierksdorf) oder anderer multifunktionaler Freizeitanlagen kommen insbesondere die Natur wenig belastende Standorte mit sehr guter Verkehrserschließung in Betracht. Besonders geeignet können dafür Braunkohlerekultivierungsgebiete sein.

Zu 6.12

Im Verdichtungsraum und besonders in den Großstädten mit großen monotonen Neubaugebieten ist der Bedarf an Hallen- und Freibädern sowie Spiel- und Sportplätzen besonders hoch und sollte möglichst wohnortnah gedeckt werden. Dadurch können auch Kinder frühzeitig selbständig ihre Freizeit sinnvoll gestalten. Eine gleichmäßige Auslastung und damit Finanzierbarkeit ist in Gebieten mit hoher Wohndichte gesichert. Kleinere Gemeinden können durch enge Zusammenarbeit eine gemeinsame Nutzung erreichen. Die Standortfestlegung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung. Dies gilt auch für die Sicherung und Neuausweisung von Gebieten für Kleingartenanlagen.

Zu 6.13

In großen Teilen Sachsens, besonders in den Verdichtungsräumen, stehen nur wenige für eine Erholungsnutzung geeignete natürliche und künstliche Gewässer zur Verfügung. Eine Überlastung der bisher genutzten Gewässer ist zu erwarten, wenn nicht rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Da es sich zumeist um kleinteilige Gewässerabschnitte oder vielfach um kleinere Gewässer handelt, kann ihre konkrete Ausweisung sinnvoll nur in den Regionalplänen erfolgen.

Eine gewisse Entlastung können die für die Erholungsnutzung vorgesehenen ehemaligen Braunkohletagebaue oder Kiesgruben bringen, die nach landschaftsgerechter Rekultivierung im Uferbereich von einer privaten Nutzung weitgehend freigehalten werden sollten.

Zu 6.14

Kommunen, die Kur- und Erholungswesen als ihre wichtige Spezialisierung sehen, müssen darauf achten, daß andere Nutzungen diese Entwicklung nicht beeinträchtigen oder verhindern. Im Rahmen der Bauleitplanung können Flächen für kurorttypische Einrichtungen, die den Klinikbereich ergänzen, für Beherbergungseinrichtungen, für ambulanten Kurbetrieb oder für Parkanlagen und andere Erholungseinrichtungen gesichert werden, auch wenn noch kein Baubeginn absehbar ist. Ebenso können Trassen für Umgehungsstraßen zur Verkehrsberuhigung freigehalten werden.

Vorgesehene Maßnahmen in anderen Fachbereichen bedürfen der Abstimmung mit den Vorstellungen zur Entwicklung in Kur- oder Erholungswesen. Ferner gilt es dabei, charakteristische Ortsränder und Landschaftsbilder zu erhalten und ausreichend große zusammenhängende Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches von einer Bebauung freizuhalten.

Zu 6.15

Der Neubau von Erholungseinrichtungen wurde in den letzten Jahrzehnten zunehmend nur noch an wenigen Standorten konzentriert. Oft sollte dabei eine größtmögliche Bettenanzahl bei niedrigsten Baukosten erreicht werden. Das führte zu zahlreichen überdimensionalen Großblockbauten, die sich in keiner Weise in das jeweilige Landschaftsbild und die sie umgebenden Bauweisen einpassen.

Als wesentlich erscheint es daher, bei Neubauten, aber auch bei Umbauten, durch Verwendung der für die jeweilige Landschaft typischen Baumaterialien und durch Rücksichtnahme auf vorhandene Bebauungsstrukturen eine Verbesserung des Ortsbildes, das den Wert eines Erholungsgebietes maßgeblich mitbestimmt, zu erreichen.

Dort, wo es möglich und sinnvoll ist, sollen moderne, ökologieorientierte Bauweisen und Versorgungs- (z.B. erneuerbare Energien) bzw. Entsorgungsverfahren (z.B. Abwasserbeseitigung, Abfallvermeidung) angewendet werden.

Zu 6.16

1996 wird in Sachsen die erste Landesgartenschau stattfinden, die dann im 3-jährigen Abstand wiederholt wird.

Neben dem vorwiegend bildungspolitischen Ziel, den Besuchern beispielhaft gestaltete Gärten und Grünanlagen vorzuführen, über Pflanzenpflege zu informieren, sie mit Problemen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertraut zu machen, wird am Beispiel einer Stadt gezeigt, wie durch die Schaffung von größeren Grünflächen Stadtklima, Erholungsmöglichkeiten und die Lebensbedingungen für die heimische Tierwelt verbessert werden können. Dies erhöht die Attraktivität dieser Städte und wertet sie damit auf. Auf Grund des erheblichen Investitionsbedarfs für solche Schauen und der Notwendigkeit guter Infrastrukturanbindung kommen im wesentlichen Mittelzentren in Betracht.

Zu 7. Verkehr

Zu 7.1 Gesamtverkehrskonzeption

Zu 7.1.1

Die zunehmenden Mobilitätsansprüche der Bevölkerung, immer großräumigere Wirtschaftsverflechtungen sowie das mit dem Fortfall des Europa über 40 Jahre trennenden Eisernen Vorhanges verbundene Wiederaufleben traditioneller Ost-West-Beziehungen führt zu immer höheren Belastungen des bestehenden Verkehrsnetzes. Von diesen zusätzlichen Belastungen sind die beiden Landverkehrsträger jedoch nicht gleichermaßen betroffen: Den häufig total überlasteten Straßen stehen, u.a. infolge dramatischer Gütertransporteinbrüche, jedoch häufig große Kapazitätsreserven im Schienennetz gegenüber. Ein bedeutender Anteil des zu erwartenden Verkehrswachstums sollte daher auf den Schienenverkehr gelenkt werden. Auch der möglichst optimale Einsatz der nur begrenzt verfügbaren fossilen Brennstoffe sowie die bessere Umweltverträglichkeit sind Gründe für die bevorzugte Förderung von Verkehrssystemen mit hoher Massenleistungsfähigkeit (insbesondere der Bahn).

Aus Sicht einer umweltverträglichen Verkehrs- und Raumordnungspolitik sollen die verkehrspolitischen Zielsetzungen des Freistaates Sachsen verstärkt auf einen zügigen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur für Schienen- und Wasserverkehr orientiert werden.

Durch Aus- und Neubaustrecken ist das Eisenbahnnetz der Deutschen Bahn AG so aufzuwerten, daß die Reisegeschwindigkeiten sowohl zwischen den sächsischen und den wichtigsten innerdeutschen als auch zu den bedeutenden Ballungsräumen im benachbarten Ausland deutlich angehoben werden bzw. Entfernungen bis ca. 500 km auf der Schiene in maximal 3 ½ Stunden zurückgelegt werden können. Damit bestünden auch Voraussetzungen, um über diesen Entfernungsbereich eine weitgehende Verlagerung des Fluggastaufkommens auf die Bahn zu ermöglichen.

Zu 7.1.2

Sachsen besitzt das dichteste Eisenbahnnetz aller Bundesländer und an sich gute Voraussetzungen für den Vorrang des schienengebundenen Verkehrs. Bedingt durch den jahrzehntelangen Investitionsrückstau entspricht der bauliche und technische Zustand des sächsischen Eisenbahnnetzes vielfach jedoch nicht mehr den heutigen Erfordernissen an ein modernes und leistungsfähiges Verkehrssystem.

Deshalb kann durch eine Modernisierung des vorhandenen Netzes ein umfangreicher Neubau von Strecken vermieden werden. Durch Modernisierungen und Ausbau des Streckennetzes einschließlich von Elektrifizierung ausgewählter Strecken werden Voraussetzungen für eine deutliche Anhebung der Streckengeschwindigkeiten und damit eine Verkürzung der Reise- bzw. Transportzeiten geschaffen. Dadurch wird die Konkurrenzfähigkeit der Bahn gegenüber den anderen Verkehrsträgern entscheidend verbessert. Der Hochgeschwindigkeitsverkehr erfordert jedoch abschnittsweise Neubaustrecken.

Zu 7.1.3

Im Straßennetz sind die Investitionen während der vergangenen Jahrzehnte nicht in dem erforderlichen Ausmaß getätigt worden, so daß ein erheblicher Instandhaltungsbedarf aufgelaufen ist. Nur durch Ausbauten kann eine Verbesserung des Verkehrsflusses und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit erreicht werden.

Zu 7.1.4

Sachsens Straßennetz zeichnet sich durch eine funktionell außergewöhnlich hohe Dichte aus. Vor allem aufgrund der dichten Besiedlung sind bei einem Neubau von Verkehrswegen Nutzungskonflikte kaum vermeidbar. Im Einzelfall können jedoch auch Neubauabschnitte von Verkehrswegen zur Verbesserung der Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung erforderlich sein. Daher kommt dem Ausbau der vorhandenen Verkehrswege grundsätzlich Vorrang gegenüber einem Neubau zu. Dadurch lassen sich außerdem die zusätzliche Flächeninanspruchnahme und -versiegelung begrenzen. Flächen, die infolge einer Umgestaltung oder des anderweitigen Neubaus von Verkehrswegen nicht mehr benötigt werden, bieten sich vorrangig für eine Rekultivierung oder Renaturierung an. Eine flächenmäßige Reduzierung ist z.B. bei umgestalteten Bahnanlagen, bei durch neue Umgehungsstraßen entlasteten Ortsdurchfahrten oder im Fall von nicht mehr benötigten (Militär-) Flugplätzen sinnvoll.

Zu 7.1.5

Der heutige Güterfernverkehr ist von einer Dominanz des Lastkraftwagens geprägt. Durch den Aufbau von Transport- und Logistikketten werden die infrastrukturmäßigen Voraussetzungen für die weitgehende Verlagerung des Lkw-Fernverkehrs auf die energiesparende und umweltverträglichere Bahn verwirklicht. Dies erfordert die Schaffung der dafür notwendigen Schnittstellen in Form von Einrichtungen für den kombinierten Ladungsverkehr (KLV) und Güterverkehrszentren (GVZ) sowie von flexiblen Transportsystemen wie z.B. Abrollcontainersystem oder "Rollende Landstraße".

Zu 7.2

Öffentlicher Personennahverkehr

Zu 7.2.1

Die Verdichtungsräume Chemnitz / Zwickau, Dresden und Leipzig / Halle sind durch eine beträchtliche Ausdehnung und daraus resultierende erhebliche Verflechtungsbeziehungen gekennzeichnet. Zur Aufnahme der stärksten Pendlerströme zwischen den Zentren und ihrem jeweiligen Verdichtungsraum ist der Aufbau von leistungsfähigen S-Bahnnetzen oder S-Bahn-ähnlichen Netzen als Grundgerüst des jeweiligen ÖPNV erforderlich.

Die aufzubauenden Systeme ergänzen bzw. überlagern das Netz der städtischen öffentlichen Verkehrsmittel. Ihre Integration in aufzubauende Verkehrs- und Tarifverbünde ist eine wichtige Voraussetzung für ihre Attraktivität und Akzeptanz.

Zu 7.2.2

Der Ausbau der Straßenbahnnetze von Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig, Plauen und Zwickau sichert deren Funktion als jeweils leistungsfähigstes und umweltfreundliches städtisches öffentliches Verkehrsmittel. Neben der Verlängerung bestehender Strecken sind auch zusätzliche Tangentialstrecken ein weiterer Bestandteil sinnvoller Netzerweiterungen. Der Einrichtung von separaten oder zumindest gegenüber dem motorisierten Individualverkehr abmarkierten Streckenabschnitten kommt Priorität zu. Um den ÖPNV gesamtheitlich attraktiv zu gestalten, bedarf es der Verknüpfung von Bus, Straßenbahn und S-Bahn durch geeignete bauliche und organisatorische Maßnahmen ("Prinzip der kurzen Wege").

Das Chemnitzer Straßenbahnnetz besitzt aufgrund seiner Spurweite (Normalspur 1435 mm) die technische Voraussetzung, um nach Karlsruher Vorbild die angrenzenden Eisenbahnstrecken nach erfolgter Elektrifizierung mittels umsteigefreier Direktverbindungen attraktiv und kostengünstig bedienen zu können.

Die als Überlandstraßenbahn betriebene Kirmitzschtalbahn ermöglicht eine umweltschonende Erschließung eines Teilbereichs des Nationalparks "Sächsische Schweiz". Streckenverlängerungen (z.B. Wiederaufbau des Streckenabschnittes zum Fähranleger) und optimale Verknüpfungen mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln sind eine Voraussetzung für ihre sinnvolle Integration in das "Verkehrskonzept Sächsische Schweiz".

Zu 7.2.3

Bestehende Eisenbahnstrecken stellen eine vom Individualverkehr unabhängige Verkehrsinfrastruktur dar, die sich aufgrund ihrer hohen Leistungsfähigkeit und Umweltfreundlichkeit dazu eignet, die

Hauptlast des ÖPNV zu übernehmen. Um die Hauptlast auf die Schienenstrecken konzentrieren zu können, soll paralleler Busverkehr nach Möglichkeit vermieden werden.

Zu 7.2.4

Durch Buslinien werden alle nicht am Schienennetz liegenden Gemeinden erschlossen und damit eine ausreichende Feinverteilung gewährleistet, die sowohl auf die Zentralen Orte als auch auf den nächstgelegenen Bahnhof ausgerichtet ist. Grundlage für eine hohe Attraktivität sind kurze wechselseitige Anschlußzeiten auch durch entsprechende bauliche und organisatorische Maßnahmen.

Für aufkommensschwache Verbindungen sind an das geringere Fahrgastaufkommen angepaßte Bedienungsformen (z.B. Kleinbus, Rufbus, Linientaxi) eine energie- und kostengünstige Alternative.

Zu 7.2.5

Elektrisch oder wasserstoffbetriebene Busse sind aufgrund ihrer spezifischen Antriebskonzepte vergleichsweise umweltfreundlich. Sie sind daher für einen (probeweisen) ÖPNV-Einsatz in ländlich und ökologisch sensiblen Räumen besonders geeignet.

Zu 7.2.6

Die Auslastung und Akzeptanz des ÖPNV sowie die Entlastung der Innenstädte vom motorisierten Individualverkehr wird durch die Schaffung einer ausreichenden Zahl von Pkw- und Fahrradabstellplätzen (Park & Ride, Bike & Ride) an vorzugsweise außerhalb der Kernstädte gelegenen ÖPNV-Stationen sowie an den Haltepunkten des Schienenfernverkehrs unterstützt.

Zu 7.3 Schienenverkehr

Zu 7.3.1

Die Strecken Leipzig - Dresden, Erfurt - Leipzig - Berlin und Berlin - Dresden - Prag sind Bestandteile des im Aufbau befindlichen gesamteuropäischen Eisenbahnhochgeschwindigkeitsnetzes. Die Strecken Nürnberg - Hof - Plauen - Reichenbach - Zwickau - Chemnitz - Dresden - Görlitz ("Sachsenmagistrale") und Reichenbach - Leipzig sind Hauptabfuhrstrecken im Kernnetz der Deutschen Bahn AG. Sie erschließen ein großes Bevölkerungspotential. Die "Sachsenmagistrale" besitzt darüber hinaus eine wichtige Transitfunktion für den Verkehr in Richtung Polen. Die Mitte-Deutschland-Verbindung ist eine wichtige Ost-West-Strecke zwischen dem Freistaat Sachsen und thüringischen, hessischen und nordrhein-westfälischen Verdichtungsräumen. Während die Strecke Chemnitz-Leipzig das Sachsendreieck schließt, verbindet die Strecke Görlitz - Weißwasser die östlichen Landesteile mit dem Oberzentrum Cottbus und dem Großraum Berlin.

Die Strecken Leipzig - Dresden, Erfurt - Leipzig - Berlin und Berlin - Dresden - Prag sind Teile des Netzes für den europäischen Hochgeschwindigkeitsverkehr. Dies erfordert den Aus- bzw. abschnittswisen Neubau, um Geschwindigkeiten von 200 km/h und darüber zu ermöglichen.

Die Verbindung Reichenbach - Leipzig sowie die von der Topographie her schwierige "Sachsenmagistrale" bedürfen des Ausbaus für eine Geschwindigkeit von max. 160 km/h, wobei auch vereinzelte Neubauabschnitte erforderlich sind (z.B. "Voglandtunnel" Weischlitz/Sachs. - Feilitzsch/Bay.).

Der Einsatz von Zügen mit Neigetechnik wird weitere Fahrzeitverkürzungen ermöglichen.

Die bedeutenden Eisenbahnknotenpunkte Leipzig, Dresden und Chemnitz genügen nicht mehr den Anforderungen an einen modernen Eisenbahnverkehr. Daher bedarf es eines weiteren Ausbaus zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit.

In Verbindung mit kürzeren Taktzeiten der Züge und guten wechselseitigen Anschlüssen sowohl zwischen den Zügen als auch zu den Verkehrsmitteln des ÖPNV wird die Eisenbahn nach entsprechender Verkürzung der Fahrzeiten insgesamt attraktiver und somit gegenüber dem motorisierten Individualverkehr deutlich konkurrenzfähiger.

Zu 7.3.2

Die im Bereich von Überregionalen oder regionalen Achsen verlaufenden Eisenbahnstrecken erfüllen im Freistaat Sachsen wichtige Verbindungsfunktionen. Als Grundgerüst der sächsischen Verkehrsinfrastruktur schafft ihr durchgehender Erhalt oder Ausbau die Voraussetzung, um dieser Funktion auch zukünftig - bei gleichzeitig stärkerer Inanspruchnahme - voll gerecht werden zu können.

Zu 7.3.3

Sanierungen dienen dem Abbau der aufgelaufenen Unterhaltungsrückstände im Bereich der sächsischen Bahnanlagen. Ergänzende Modernisierungen (insbesondere Elektrifizierungen) schaffen die Voraussetzung für höhere Streckengeschwindigkeiten und die Bewältigung der zukünftigen Anforderungen. Durch höhere Reisegeschwindigkeiten wird die Attraktivität und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Schienenverkehrs erhöht.

Zu 7.3.4

Sachsen verfügt über ein außergewöhnlich dichtes Eisenbahnnetz, das alle Ober- und Mittelzentren sowie einen Großteil der Unterzentren anbindet. Die engmaschige Schieneninfrastruktur ist die Voraussetzung für einen landesweiten attraktiven Schienenverkehr.

Unzweifelhaft werden in bestimmten, vor allem dünnbesiedelten und kleingekammerten Gebieten nicht mehr die Voraussetzungen bestehen, schienengebundenen Verkehr wirtschaftlich zu betreiben. Nur in diesen Fällen ist nach gründlicher Abwägung der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten dieser Gebiete eine Streckenstillegung angezeigt.

Zu 7.3.5

Die Strecken und Anlagen der Schmalspurbahnen (750 mm-Spurweite) von Cranzahl nach Kurort Oberwiesenthal, von Freital-Hainsberg nach Kurort Kipsdorf, von Radebeul-Ost nach Radeburg und von Zittau über Bertsdorf nach den Kurorten Oybin bzw. Jonsdorf sind die letzten, noch im Personenverkehr bedienten Abschnitte des ehemals weitverzweigten sächsischen Schmalspurnetzes. Zusammen mit im Wiederaufbau befindlichen oder zum Wiederaufbau vorgesehenen Teilabschnitten handelt es sich dabei um erhaltenswerte Zeugen der sächsischen Verkehrs- und Technikgeschichte, die insbesondere für den Tourismus und Naherholungsverkehr hohe Attraktivität besitzen.

Durch abgestimmte Betriebs- und Bedienungskonzepte mit dem übrigen ÖPNV wird deren Akzeptanz und Wirtschaftlichkeit erhöht.

Zu 7.3.6

Durch den Anschluß der sächsischen Verdichtungsräume an das Inter-Cargo-(Stamm)-Netz oder vergleichbare Angebote der Deutschen Bahn AG wird die Verbindung mit den übrigen deutschen Wirtschaftsräumen im Nachtsprung gewährleistet und eine im Vergleich zu diesen ebenbürtige Einbeziehung in den hochwertigen Güterverkehr garantiert.

Zu 7.3.7

Der landesweite Schienengüterverkehr dient der Sammlung und Verteilung der über die großen Knoten laufenden Warenströme. Er kann nur dann zu einer angemessenen Entlastung des Straßennetzes vom Lkw-Verkehr beitragen, wenn das Ergänzungsnetz der Deutschen Bahn AG mit einer entsprechenden Anzahl von Knotenbahnhöfen erhalten bleibt. Die Beibehaltung vorhandener bzw. die Errichtung neuer Industriegleisanschlüsse unterstützt die angestrebte Entlastungswirkung.

Zu 7.4 Straßenverkehr

Zu 7.4.1

Neben der Gliederung des sächsische Straßennetzes nach der Baulastträgerschaft in Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen ist eine Bewertung nach der Funktion der einzelnen Straßen besonders wichtig. Dadurch soll sowohl den Anforderungen des großräumigen Fernverkehrs, des überregionalen und Regionalverkehrs sowie des Lokalverkehrs künftig besser entsprochen werden. Die volle Verkehrswirksamkeit des gesamten Straßennetzes ergibt sich jedoch erst aus der Verknüpfung und Überlagerung von Straßen der Verbindungsfunktionsstufen I, II und III mit dem Netz der Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen.

Die funktionale Gliederung ist unabhängig von der Zuordnung nach Straßenklassen. Die Betrachtungsweise ermöglicht eine gesamtwirtschaftliche Verkehrsnetzgestaltung.

Zu 7.4.2

Der Aus- und Neubau der weiträumigen Straßenverbindungen orientiert sich am Netz der großräumig bedeutsamen Achsen, dem Bundesverkehrswegeplan 1992 und der jeweils aktuellen Fassung des Fernstraßenausbaugesetzes.

Mit den im Zielteil aufgeführten Verbindungen und weiteren nicht im einzelnen genannten bedeutenden Bundesstraßen werden Erschließungslücken sowohl innerhalb als auch über die Landesgrenze des Freistaates hinweg geschlossen und somit ein bedarfsgerechter Ausbau angestrebt.

Zu 7.4.3

Die Straßen der Verbindungsfunktionsstufen II und III, in der Regel Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, bilden gemeinsam ein Verkehrsnetz für den groß- und kleinräumigen überörtlichen Verkehr. Sie gewährleisten die Anbindung der Zentralen Orte unterer und mittlerer Stufe an das Fernstraßennetz.

Zu 7.4.4

Die Gemeindeverbindungsstraßen verbinden die Gemeinden bzw. deren verschiedene Ortsteile untereinander bzw. mit den Zentralen Orten unterer Stufe. Ihr Ausbau und Erhalt ist eine Voraussetzung für die reibungslose Wahrnehmung der Grundversorgung.

Zu 7.4.5

Viele Ortsdurchfahrten sind den heutigen Verkehrsmengen nicht mehr gewachsen. Dies führt zu einer Belästigung der ortsansässigen Bevölkerung durch Lärm und Abgase bei gleichzeitiger Behinderung des Verkehrsflusses. Durch den Bau von Ortsumgehungen wird durch einen verbesserten und sicheren Verkehrsfluß sowohl den Belangen von Bevölkerung und Umwelt als auch den Bedürfnissen

der Wirtschaft in erforderlichem Umfang Rechnung getragen. Die Ableitung des Durchgangsverkehrs aus Innerortslagen oder smoggefährdeten Verdichtungsräumen wertet diese auch als Wohnstandorte auf.

Zu 7.4.6

Neben seinem Wert als Freizeitverkehrsmittel hat das Fahrrad auch wieder an Bedeutung für den Alltagsverkehr, z.B. für Fahrten zur Ausbildungs- und Arbeitsstelle, gewonnen. Da zudem etwa 30 % der Autofahrten auf Strecken bis 3 km Länge entfallen, besteht in diesem Entfernungsbereich - insbesondere in den Verdichtungsräumen - noch ein beträchtliches Verlagerungspotential auf das umweltfreundliche Fahrrad. Eine wichtige Voraussetzung für eine häufigere und sichere Benutzung des Fahrrades kann mit dem Bau von innerörtlichen und überörtlichen Radwegen bewirkt werden, wobei den Belangen der Verkehrssicherheit (z.B. durch vom sonstigen Straßenverkehr abgetrennte Fahrbahnen) besondere Aufmerksamkeit zukommt. Im Sinne einer Netzergänzung sollen die innerörtlichen und überörtlichen Radwege mit den touristisch orientierten Radwanderwegen aufeinander abgestimmt werden.

Zu 7.5 Luftverkehr

Zu 7.5.1

Die zunehmende Verflechtung und Arbeitsteilung der Wirtschaft erfordert leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen. Die vollwertige Integration Sachsens in diesen Prozeß ist mitentscheidend für dessen wirtschaftliche Konsolidierung. Im Bereich der Luftverkehrsinfrastruktur wird durch einen entsprechend leistungsfähigen und bedarfsgerechten Ausbau der Verkehrsflughäfen Leipzig-Halle und Dresden sowie deren Anbindung an die Güterverkehrszentren die schnelle Verbindung mit den in- und ausländischen Wirtschaftszentren gewährleistet.

Zu 7.5.2

Die vorhandene und sanierungsbedürftige 2 500 m lange Start-/Landebahn des Flughafens Leipzig-Halle genügt mittel- bis langfristig den zu erwartenden Anforderungen nicht. Um einerseits Engpässe zu vermeiden und andererseits Non-Stop-Flüge ohne Gewichtslimit auch zu entfernteren ausländischen Zielen durchführen zu können, ist mittelfristig der Bau einer neuen, nördlich der Bundesautobahn A 14 gelegenen, ca. 3 500 m langen Start-/Landebahn erforderlich.

Die Anbindung des geplanten Terminalbereiches an den Schienen- und Straßenverkehr ermöglicht eine optimale Verknüpfung der einzelnen Verkehrsträger. Sowohl die Eisenbahnneubaustrecke Erfurt-Halle/Leipzig als auch die vorgesehene S-Bahn-Verbindung zwischen Leipzig und Halle werden direkt am zukünftigen Terminal vorbeiführen. Neben der Anbindung an das regionale Straßennetz gewährleisten weitere Zu- und Abfahrten die direkte Verknüpfung mit der

Bundesautobahn A 14. Mit der Anbindung des Flughafens an das Güterverkehrszentrum Leipzig wird die Einbeziehung in bereits vorhandene oder zukünftige Transportketten und Logistikkonzepte gewährleistet.

Zu 7.5.3

Durch eine Verlängerung der bestehenden 2 500 m langen Start-/Landebahn in nordöstlicher Richtung wird die Sicherheit des Flugbetriebes erhöht und können mittel- bis längerfristig Zuladungslimits vermieden werden.

Obwohl die Bundesautobahn A 4 unmittelbar nordwestlich des Flughafens Dresden vorbeiführt, ist dieser straßenseitig gegenwärtig nur über das innerstädtische Netz angebunden. Eine direkte Anbindung des Terminalbereiches an die Bundesautobahn A 4 verbessert die überregionale Erreichbarkeit des Flughafens und entlastet gleichzeitig den Stadtteil Klotzsche vom Zu- und Abfahrtsverkehr. Mit der Anbindung des Flughafens an das Güterverkehrszentrum Dresden wird die Einbeziehung in bereits vorhandene oder geplante Transportketten und Logistikkonzepte gewährleistet.

Zu 7.5.4

Unterhalb der Ebene der Verkehrsflughäfen und unter Beachtung entsprechender Standorte im Nahbereich der angrenzenden Bundesländer gewährleisten für kleines und mittleres Fluggerät (Gewichtslimit 5,7 t bzw. 20 t) geeignete Verkehrslandeplätze eine nachfragegerechte Bedienung der Bedürfnisse in den einzelnen Planungsregionen. Bei entsprechender Nachfrage ist der Erhalt oder ein Ausbau von weiteren Verkehrslandeplätzen (mit lokaler Bedeutung) eine bedarfsgerechte Ergänzung. Diese werden ebenso wie die oben genannten Landeplätze in den jeweiligen Regionalplänen dargestellt und ausgewiesen.

Zu 7.6 Binnenschifffahrt

Zu 7.6.1

Das Binnenschiff ist ein umweltfreundliches, energiesparendes und sicheres Verkehrsmittel. Für einen rationellen Transport sind auch im Jahresgang angegliche Tauchtiefen der Schiffe notwendig. Dies erfordert strombautechnische Maßnahmen (z.B. Buhnen) zur Fahrwasserregulierung und Sanierungen (z.B. Wiederherstellung von Deckwerken). Ein Bau von Staustufen ist sowohl aus verkehrswirtschaftlichen Gründen als auch wegen der damit verbundenen erheblichen Eingriffe in die Flußlandschaft im Freistaat Sachsen ausdrücklich nicht vorgesehen.

Zu 7.6.2

Die Ausstattung der Elbhäfen Dresden, Riesa und Torgau mit einer heutigen Anforderungen der Logistik genügenden Infrastruktur gewährleistet mit einer an die jeweils zu erwartende Umschlagmenge angepaßten Größe die Durchführung rationeller Transporttechnologien und Transportketten. Dies erfordert in Dresden auch die Einbeziehung des Hafens in das zukünftige Güterverkehrszentrum.

Zu 7.6.3

Von der Personenschifffahrt auf der Oberelbe gehen traditionell starke Impulse für die Entwicklung des Fremdenverkehrs in Dresden und der Sächsischen Schweiz aus. Die Schiffe der weltweit größten noch in Betrieb befindlichen Raddampferflotte sind interessante Zeugen der Technikgeschichte und eine zusätzliche touristische Attraktion. Gemeinsam mit der im Elbtal verlaufenden Eisenbahnstrecke ermöglicht die "Weiße Flotte" darüber hinaus eine Entlastung der Sächsischen Schweiz vom motorisierten Individualverkehr.

Zu 8. Bergbau und Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Zu 8.1

Die Gewinnung von Bodenschätzen ist eine wesentliche Grundlage für die Energiewirtschaft sowie für den Hoch- und Tiefbau. Daher ist eine gesicherte Rohstoffversorgung eine unverzichtbare Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und die Sicherung von Arbeitsplätzen. Die landeseigenen Bodenschätze gilt es deshalb weiterhin planmäßig zu erkunden und zu bewerten sowie für die künftige Versorgung in Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und den Erfordernissen des Umweltschutzes für einen späteren Abbau zu sichern. Neben der Sicherung liegen auch die Ordnung und Koordinierung des Abbaus von Rohstoffen im öffentlichen Interesse, hierfür steht das landesplanerische und regionalplanerische Instrumentarium zur Verfügung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Rohstoffvorkommen standortgebunden sind.

Die heimische Braunkohle bildet auch weiterhin eine wesentliche Basis für die Energiegewinnung in Sachsen; ihr Abbau soll im Hinblick auf konkurrierende Interessen auf wenige Abbauschwerpunkte konzentriert werden.

Durch die gestiegenen Ansprüche der Bauwirtschaft ist insbesondere der Bedarf an oberflächennahen Rohstoffen gewachsen. Dennoch müssen bei der Erteilung von bergrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen die vielfältigen andersartigen Flächenansprüche sowie die wachsenden Ansprüche an die Umwelt, vor allem im Bereich der Verdichtungsräume, beachtet werden. Eingeschränkt wird ein Abbau in der Regel durch Besiedlung und überörtlich bedeutsame

Verkehrsanlagen sowie durch die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Wasserschutzgebiete und Naturschutzgebiete. Aber auch die anderen im Ziel genannten Belange können von einem Abbauvorhaben in besonderem Maße betroffen sein. Dennoch ist ein Eingriff in diese Belange oftmals nicht zu vermeiden, um die Rohstoffversorgung sicherzustellen.

Angesichts der Auswirkungen des Abbaus von oberflächennahen Bodenschätzen auf das Bild und das ökologische Gefüge der Landschaft sollte der Abbau von vornherein auf Bereiche konzentriert werden, in denen die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftserhaltung möglichst wenig beeinträchtigt werden. Dazu sind in erster Linie die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete entsprechend III 8.3.3 und 8.4.1, 8.4.2 zu beachten.

Konkurrierende Nutzungen schließen andererseits eine Abstimmung mit Abbauvorhaben nicht aus, wenn von Anfang an darauf geachtet wird, daß bei der Rohstoffgewinnung die Umwelt, einschließlich der Belange des Bodenschutzes, und andere berührte Belange so wenig wie möglich beeinträchtigt werden und ein ökologisch sinnvolles Rekultivierungs- und Folgenutzungskonzept vorliegt (siehe dazu auch III 8.2).

Zu 8.2

Der Abbau von Bodenschätzen verursacht Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und beansprucht land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Dies erfordert, daß möglichst umgehend nach dem Abbau mit Rekultivierungsmaßnahmen begonnen wird, um andere Nutzungen zu ermöglichen. Hierzu gehört auch die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen. Grundlegende Vorgaben für die Folgenutzung können bereits im Regionalplan gemacht werden.

Bei größeren Abbauflächen würde eine Wiedernutzbarmachung, die erst nach Abschluß des Abbaus im gesamten Gebiet erfolgt, zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen. Daher gilt es, soweit es die räumlichen, abbautechnischen und betrieblichen Gegebenheiten zulassen, die Rekultivierung bereits während des Abbaus Zug um Zug auf ausgebeuteten Teilflächen vorzunehmen.

Zu 8.3 Braunkohle

Zu 8.3.1

In den kommenden Jahren wird die Braunkohleförderung aufgrund der verringerten Absatzmöglichkeiten bis zu einer relativ gleichbleibenden Höhe absinken, aber trotzdem über die Jahrhundertwende hinaus wichtigster Primärenergieträger in Sachsen bleiben. Die Kohleförderung, Stromerzeugung sowie die Ertüchtigung bzw. der Neubau von Kraftwerken tragen wesentlich zur Wertschöpfung in den Gebieten West- und Ostachsen und zum Erhalt oder zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei.

Aus ökologischen und raumordnerischen Gründen ist der Abbau aller Vorräte nicht möglich. Andererseits ist die wirtschaftliche Einsatzmöglichkeit der Braunkohle in der Stromerzeugung (Großkraftwerke) und in ausgewählten Bereichen des Wärmemarktes erwiesen.

Zu 8.3.2

Die Belastung für ein Gebiet durch den Braunkohlenbergbau kann in der Regel umso geringer gehalten werden, je mehr eine Konzentration auf wenige Abbauschwerpunkte erfolgt. Notwendig ist gleichermaßen, einzelne Abbauvarianten zu prüfen, um die Variante auswählen zu können, die auch den Belangen des Umweltschutzes und der Sozialverträglichkeit gerecht wird. Ortsverlagerungen sollen dabei möglichst vermieden werden. Die Ziele zur Wiedernutzbarmachung der vom Braunkohlenbergbau in Anspruch genommenen Flächen sind frühestmöglich festzulegen, um bei der Tagebauentwicklung berücksichtigt zu werden. Durch entsprechende Verkipptechnologien kann erreicht werden, daß auf künftigen landwirtschaftlichen Nutzflächen eine wettbewerbsfähige landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

Das beim Tagebau abzuschiebende Deckgebirge enthält z. T. wertvolle Begleitrohstoffe. Im Hinblick auf eine sparsame Ressourcennutzung ist es landesplanerisch angezeigt, diese Rohstoffe einer Verwendung zuzuführen.

Durch den Braunkohlentagebau erfolgt für große Bereiche eine Absenkung des Grundwassers. Dies kann sich u.a. auf die Trinkwasserversorgung und die Verfügbarkeit von Wasser für die Pflanzen auswirken. Die Hebung von Grundwasser führt zur Wasseraufhöhung in den Fließgewässern. Geht die Grundwasserförderung zurück, ist es erforderlich, den entstandenen Grundwassertrichter wieder aufzufüllen, was zu Defiziten im Oberflächenwasserdargebot führen kann. Die Steuerung der Grundwasserentnahmen hat deshalb so zu erfolgen, daß negative Auswirkungen gering gehalten werden können.

Der Braunkohlentagebau stellt einen wesentlichen Eingriff in die Kulturlandschaft dar. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch Veränderungen im Umfeld können zu Beeinträchtigungen führen. Flächeninanspruchnahme und Auswirkungen auf die Umgebung sollen daher möglichst gering gehalten werden. Bei der planmäßigen Wiedernutzung besteht die Möglichkeit, die Landschaft durch angepaßte neue Elemente zu bereichern. Auch können diese Flächen mit für die Ergänzung von Biotopverbundsystemen genutzt werden.

Der Regionalplanung kommt dabei die Aufgabe zu, in den Braunkohlenplänen Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung für einen geordneten Braunkohlenabbau, insbesondere zu Abbaugrenzen und Sicherheitslinien der Braunkohlentagebaue, zu den Grenzen der Grundwasserbeeinflussung, zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt und zu den Grundzügen der künftigen Oberflächengestaltung und Landschaftsentwicklung aufzustellen. Für stillgelegte bzw. stillzulegende Tagebaue sind die Braunkohlenpläne als

Sanierungsrahmenpläne aufzustellen und darin die Ziele zur Schaffung einer ökologisch stabilen, vielseitig nutzbaren und sicheren Bergbaufolgelandschaft zu formulieren. Auf Grund des größeren Maßstabs können diese Ziele sachlich und räumlich konkret vorgegeben werden.

Zu 8.3.3

Für die Deckung des Strombedarfes sowie zur weiteren Wertschöpfung in Sachsen wird für Grundlastkraftwerke Braunkohle sowohl in den Revieren der Sächsischen Lausitz als auch im Südraum Leipzig in Großtagebauen konzentriert gewonnen. Zur Sicherung der Abbaumöglichkeiten sind diese Vorkommen als Vorranggebiete ausgewiesen worden.

Zu 8.4 Oberflächennahe Rohstoffe

Zu 8.4.1 und 8.4.2

Dem Abschnitt "Oberflächennahe Rohstoffe" liegt das Rohstoffsicherungskonzept der Staatsregierung vom Juli 1993 zugrunde. Das Konzept wurde aufgestellt, da starke Nachfrage, vor allem nach Baurohstoffen, zu einer Vielzahl von Abbauanträgen führte, die sich auf wenige Gebiete konzentrierten und dort massive Proteste der Bevölkerung auslösten. Ziel war es, den notwendigen Abbau von Rohstoffen und die berechtigten Belange der Bevölkerung in Einklang zu bringen.

Oberflächennahe Rohstoffe sind Festgesteine, die zu Werksteinen oder Schotter verarbeitet werden, und Lockergesteine wie Kies, Sand, Lehm, Ton und Kaolin. Ein Abbau soll in der Regel innerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe erfolgen.

Die Ausweisungen beruhen auf einer umfangreichen Bestandsaufnahme von Rohstofflagerstätten sowie bestehenden und beantragten Bergbauberechtigungen. Im Vordergrund stand dabei die Sicherungswürdigkeit des Rohstoffes und die Vereinbarkeit eines künftigen Abbaus insbesondere mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und des Trinkwasserschutzes. Grundeigene Bodenschätze, die im allgemeinen von geringerer Qualität sind, wurden nicht berücksichtigt. Ebenso wurde in der Regel auf die Darstellung von "Erlaubnisflächen" verzichtet, in denen die Erkundung des Rohstoffes erst am Anfang steht.

Die Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsflächen gliedert sich in Flächen, die kleiner als 10 ha sind, Flächen zwischen 10 ha und 50 ha sowie Flächen über 50 ha. Sie deutet damit den Umgriff der Lagerstätte an, begründet aber keinen Anspruch, die Lagerstätte bis zur dargestellten Obergrenze auszuschöpfen.

Der künftige Abbau oberflächennaher Rohstoffe soll

- in erster Linie in den für diese Nutzung festgelegten "Vorranggebieten",
 - in zweiter Linie in den für diese Nutzung festgelegten "Vorbehaltsgebieten",
 - in dritter Linie in Gebieten, die durch andere Vorranggebiete nicht belegt sind,
- erfolgen.

Allerdings soll und kann der Landesentwicklungsplan keine endgültigen Regelungen für den Abbau von Bodenschätzen treffen. Er macht keine Aussagen über den Zeitpunkt, ob oder in welchem Umfang tatsächlich abgebaut wird. Vielmehr bildet er den Rahmen für die Regionalpläne, in denen die entsprechenden Darstellungen aufgrund des Kartenmaßstabes konkreter gefaßt werden. Die rechtlich verbindliche Entscheidung über einzelne Abbauvorhaben bleibt der Planfeststellung bzw. dem Betriebsplanverfahren vorbehalten.

Sobald in den Regionalplänen die in den Karten dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konkretisiert wurden und die Regionalpläne von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den berührten Staatsministerien für verbindlich erklärt worden sind, ist ein Rohstoffsicherungskonzept im Landesentwicklungsplan entbehrlich.

Zu 8.5 Sanierung

Zu 8.5.1 und 8.5.2

Geprägt durch das Autarkiestreben in der ehemaligen DDR war der Abbau von Rohstoffen erstrangiges Ziel. Es kam zu unverantwortlichen Eingriffen in Natur und Landschaft; ökologische und soziale Belange fanden keine angemessene Berücksichtigung.

Im Braunkohlentagebau blieb die Rekultivierung der abgebauten Flächen hinter der neuen Flächeninanspruchnahme zurück. Rückstellungen zur Sicherung einer Wiedernutzbarmachung wurden nicht getätigt. Es ist daher ein erheblicher Nachholbedarf entstanden, der nur kontinuierlich und mit erheblichem Mittelbedarf abgebaut werden kann. Die Sanierungsaufgaben sind außerordentlich umfangreich und können nur langfristig und schrittweise gelöst werden.

Vorrang kommt dabei Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu. Das betrifft insbesondere die beim Grundwasseranstieg setzungsfließgefährdeten Bereiche der Folgelandschaft des Braunkohlenbergbaues und die Flächen des ehemaligen Uranbergbaues, von denen Gefahren durch Strahlung ausgehen.

Desweiteren gilt es, die Sanierung in den Bereichen vorrangig durchzuführen, in denen die größten Wirkungen hinsichtlich der Einbindung dieser Flächen in bereits bestehende Nutzungen oder aussichtsreiche Nachnutzungen der Flächen möglich sind. Es ist vorgesehen, sanierte Flächen baldmöglichst einer endgültigen Nutzung zuzuführen.

Zu 8.5.3

Die beim Bergbau - insbesondere von der Wismut - gewonnenen oder auf Halden abgelegten radioaktiven Stoffe sind natürlichen Ursprungs und liegen mit ihrer spezifischen Aktivität unter den Freigrenzen, die in der StrSchV angegeben sind.

Für das Errichten von Halden gibt es eine strahlenschutzrechtliche Handhabe in Form der "Anordnung zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung der darin abgelagerten Materialien vom 17. November 1980", die durch den Einigungsvertrag weiterhin Gültigkeit besitzt. Diese Haldenanordnung erfordert in § 3 zum Schutz der Bevölkerung vor der Wirkung ionisierender Strahlen, Strahlenschutzmaßnahmen durchzuführen. Das geschieht in der Regel durch Abdeckung mit inertem Material. Die Anordnung schreibt vor, daß es unzulässig ist, dabei die Halde durch Beschädigung oder Bearbeitung zu verändern.

Auf der Grundlage einer Bewertung der Halden, insbesondere hinsichtlich der Aktivität auf der ungeschützten Oberfläche, werden die Notwendigkeit und Art und Weise einer Abdeckung festgelegt.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand gibt es keine der zahlreich in Sachsen vorhandenen Halden, die aus Strahlenschutzgründen abgetragen oder beseitigt werden müßte.

Ein Umsetzen der Halden erhöht in der Regel die Gefährdung durch dieses Material.

Tatsächlich notwendige Veränderungen an Halden sind möglich, wenn die zahlreichen hierzu notwendigen Genehmigungen erteilt werden. Die Haldenanordnung regelt ausschließlich das Strahlenschutzregime beim Abbruch an der Halde, beim Transport und am Ort der Weiterverwendung. Auch eine Nutzung unbedenklichen Haldenmaterials ist nach entsprechenden Prüfungen möglich.

Bei Veränderung an Halden sind u.a. auch bergtechnische und unter Umständen wasserwirtschaftliche Belange sowie Belange des Landschafts- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Zu 9. Energie

Zu 9.1

Die Braunkohle ist in der Verstromung vornehmlich zur Deckung des Grundlaststrombedarfes wettbewerbsfähig. In Großkraftwerken ist es auch am leichtesten möglich, den gestiegenen Forderungen des Immissionsschutzes nachzukommen. Zur Erhöhung des Grades der Brennstoffnutzung trägt bei entsprechendem Bedarf die Wärmeauskopplung bei. Der Bau der neuen Kraftwerke erfolgt im Einklang mit dem konzentrierten, verträglichen Braunkohlenabbau in den Großtagebauen Westsachsens (Vereinigtes Schleenhain) und der Lausitz (Nochten, Reichwalde). Eine weitere Nutzung der Braunkohle kommt auch für die Wärmeerzeugung in Betracht.

Zu 9.2

Klima- und Umweltschutz erfordern eine verstärkte Nutzung zusätzlicher, möglichst umweltverträglicher Energiequellen (z.B. Wasserkraft, Sonnen- und Windenergie, Klärgas, Erdwärme). Diese Energiequellen können entsprechend den technischen Möglichkeiten, der Wirtschaftlichkeit und, soweit es ökologisch und agrarstrukturell möglich ist, verstärkt genutzt werden. Aufgrund der Voraussetzungen und des geringeren, isolierten Energiebedarfs sind im Ländlichen Raum besondere Potentiale vorhanden.

Besonders längs der Flüsse des Erzgebirges und seines Vorlandes bestanden Wasserkraftanlagen teilweise in dichter Folge. Sie wurden aus unterschiedlichen Gründen in der ehemaligen DDR aufgegeben. Vielfach existieren noch Wehre und Obergräben. Wasserrechte gelten noch. In Abstimmung mit dem Landschafts- und Naturschutz sowie dem Denkmalschutz können diese Anlagen soweit als möglich reaktiviert werden.

Sachsen bietet durch sein relativ hohes Windenergiepotential günstige Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen gilt es allerdings auch die Belange des Naturschutzes (z.B. Gefahr für Großvögel), des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes und des Lärmschutzes zu berücksichtigen. Je nach Standort und Ausmaß eines Vorhabens kann es zu mehr oder weniger starken Beeinträchtigungen der vorgenannten Belange kommen. Daneben werden Standortentscheidungen zusätzlich von Flächenverfügbarkeit, Akzeptanz und Netzeinspeisungen beeinflusst.

Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung erhöhen den Nutzungsgrad. Aus betriebswirtschaftlichen und umweltpolitischen Gründen bietet sich bei dezentralen Energieerzeugungsanlagen mit fossiler Energiegrundlage die wärmegeführte Kraft-Wärme-Kopplung besonders an.

Zu 9.3

Die Stadtgasproduktion aus Braunkohle ist wegen der damit verbundenen Umweltbelastungen und der hohen Produktionskosten unwirtschaftlich. Erdgas hat bei Betrachtung der Gesamt-CO₂-Bilanz von allen fossilen Energieträgern den geringsten Kohlenstoffgehalt im Verhältnis zum Gehalt an Wasserstoff und verursacht damit bei der Verbrennung vergleichsweise die geringsten CO₂-Emissionen. Dies ist besonders in den Verdichtungsräumen, den Zentralen Orten und auch in den Kurorten für die Verbesserung der Umweltverhältnisse bedeutsam. Die leitungsgebundene Erdgasversorgung kann auch in den Trinkwasserschutzzonen I und II außerhalb der Verdichtungsräume wegen ihrer geringen Wassergefährdung sinnvoll sein.

Durch freien Marktzugang für alle Energieträger kann ein ausgewogener Energiemix erreicht werden.

Zu 9.4

Um eine Beeinträchtigung der Landschaft über das unvermeidliche Maß hinaus zu verhindern und eine geordnete Raumentwicklung zu sichern, bietet es sich an, die Stromleitungen so weit wie möglich zu bündeln. Der Bündelungseffekt ist um so größer, je mehr es gelingt, Stromleitungen und Leitungen anderer Ver- und Entsorgungssysteme parallel zu führen.

Durch die Verkabelung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen wird das Landschaftsbild geschont. Aus Kosten-, betriebstechnischen und Sicherheitsgründen werden Verkabelungen derzeit nur in wenigen Fällen möglich sein.

Zu 9.5

Zum Ausbau der Fern- und Nahwärmeversorgung gehören sowohl die Sanierung und der zielgerichtete Ausbau der Erzeugerkapazitäten als auch der Leitungstrassen. Im Freistaat Sachsen werden ca. 21 % der Wohnungen zentral mit Wärme versorgt. In den alten Bundesländern liegt der Durchschnitt bei 9 %. Der Anteil der Wärmeerzeugung auf Basis Kraft-Wärme-Kopplung betrug 1990, gemessen an der zur Verfügung stehenden Wärmeleistung, in Sachsen ca. 43 %.

Mit dem erreichten Versorgungsniveau, insbesondere bei der Raumheizung im Haushalt, sowie den verfügbaren Erzeugerkapazitäten, die allerdings vielfach einer Erneuerung bzw. Ertüchtigung bedürfen, sind Voraussetzungen für eine stabile Fernwärmeversorgung vorhanden. Es gilt daher, die Kosten für die Abnehmer so zu kalkulieren, daß die Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleibt.

Das Bund-Länder-Fernwärme-Sanierungsprogramm für die östlichen Bundesländer ist schwerpunktmäßig auf die verstärkte Anwendung der Kraft-Wärme-Kopplung und die Modernisierung der Hausstationen gerichtet. Es wird dazu beitragen, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Fernwärmeversorgung erhalten bleibt.

Mit einem weiteren Ausbau der Fern- und Nahwärmeversorgung kann auch die Kraft-Wärme-Kopplung erhöht werden. Hohe Wirkungsgrade verlangen bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen eine wärmegeführte Betriebsweise, da nur dann eine optimale Brennstoffausnutzung erreicht ist.

Für die Fernwärmeversorgung kommen - vor allem wegen der hohen Wärmeverteilungskosten - vorzugsweise Gebiete in Betracht, die nach ihrer Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur eine hohe Wärmedichte haben können. Dies trifft insbesondere für Verdichtungsräume zu. Das schließt aber nicht aus, daß auch in anderen geeigneten Räumen Fernwärmeversorgung möglich ist.

Zu 10. Land- und Forstwirtschaft

Zu 10.1 Landwirtschaft

Zu 10.1.1

Die Landwirtschaft ist ein wesentlicher Bestandteil der Volkswirtschaft. Ihre Bedeutung ist jedoch nicht allein mit ökonomischen Maßstäben zu bewerten. Neben der Aufgabe, die Ernährungsbasis für die Bevölkerung zu sichern, leistet sie einen materiell nicht meßbaren Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Erhaltung einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft in allen Gebietskategorien. Dies gilt in besonderem Maße für die Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten. In diesen Gebieten ist die Wettbewerbsfähigkeit aufgrund der schlechten natürlichen Standortbedingungen erheblich beeinträchtigt und damit das Schaffen von Voraussetzungen für die Erhaltung der Landwirtschaft besonders wichtig.

Im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft im Freistaat Sachsen sind eine Vielzahl von Eigentums- und Betriebsformen entstanden. Von staatlicher Seite werden allen die gleichen Entwicklungschancen eingeräumt. In den vergangenen drei Jahrzehnten orientierte sich die Landnutzung insbesondere in den ländlichen Gebieten nicht an den Eigentumsgrenzen. Vielfach wurde selbständiges Gebäude- und Anlageneigentum auf fremdem Grund und Boden geschaffen. Deshalb ist die Feststellung und Neuordnung des Eigentums sowie die Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum vorrangige Aufgabe, um auf Dauer für Eigentümer und Bewirtschafter Rechtssicherheit herzustellen. Darüber hinaus ist es vielfach erforderlich, die Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie die Erschließung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen neu zu regeln. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung zu. Dies ist Aufgabe der ländlichen Neuordnung. Die Instrumentarien hierfür sind das Landwirtschaftsanpassungsgesetz und das Flurbereinigungsgesetz.

Zu 10.1.2

In den Gebieten mit günstigen Boden- und Klimaverhältnissen werden hohe durchschnittliche Ernteerträge erzielt. In diesen Gebieten kann am ehesten davon ausgegangen werden, daß langfristig eine auch ökonomisch tragfähige Landwirtschaft betrieben werden kann. Der Erhaltung dieser Böden ist daher und auch hinsichtlich ihrer anderen vielfältigen Funktionen eine hohe Priorität einzuräumen. Das gilt besonders auch für die Verdichtungsräume, in denen einerseits Konflikte mit anderen Flächennutzungsansprüchen besonders häufig auftreten, andererseits aber auch die Markt- und Absatzverhältnisse für landwirtschaftliche Produkte günstig sind. Die Unsicherheiten, die sich aus Flächennutzungsansprüchen anderer Planungsträger für die Landwirtschaft ergeben, werden durch Vorbehaltsausweisungen in den Regionalplänen und weit vorausschauende Bauleitplanung gemindert.

Wann und in welchem Umfange es "ausnahmsweise notwendig" ist, gute Böden für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung in Anspruch zu nehmen, gilt es im Einzelfall nach Abwägung mit den Belangen der Landwirtschaft zu bestimmen. Dabei werden in Verdichtungsräumen wegen der besonderen Bedeutung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung strenge Maßstäbe anzulegen sein.

Zu 10.1.3

Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen und die freilebende Tierwelt sind natürliche Elemente der Kulturlandschaft und gehören zu den natürlichen Grundlagen des Lebens. In einem zu konzipierenden ökologischen Verbundsystem stellen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen wesentliche Elemente dar. Es ist naheliegend, landwirtschaftliche Flächen, die nicht mehr der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte dienen, im Rahmen von Landschaftspflegeverträgen insbesondere durch landwirtschaftliche Betriebe zu pflegen. Hier gewinnt insbesondere die tiergebundene Landschaftspflege an Bedeutung.

Nach Abstimmung mit anderen Planungen kann es auch sinnvoll sein, ausgewählte Flächen standortgerecht aufzuforsten.

Zu 10.1.4

Besonders in den vergangenen drei Jahrzehnten war die landwirtschaftliche Flächennutzung in Sachsen auf die Erzielung höchstmöglicher Produktion gerichtet, ohne merkliche Rücksicht auf den Naturhaushalt zu nehmen. Durch eine umweltgerechte Landwirtschaft wird dagegen langfristig ein stabiles Ertrags- und Qualitätsniveau des Pflanzenbaus erzielt, die Umwelt möglichst wenig belastet und somit ein Beitrag geleistet, die natürlichen Grundlagen des Lebens zu erhalten.

Zur umweltgerechten Landwirtschaft gehören vor allem:

- standortgerechte Nutzung, vielfältige Fruchtfolgen, standortangepaßte Sorten
- Anstreben bzw. Erhalt einer ausgeglichenen Humusbilanz
- Nutzung von Resistenzeigenschaften von Sorten zur Verringerung des Pflanzenschutzmittelaufwandes
- gezielte, auf Bodenuntersuchung und Pflanzenbedarf abgestellte Düngung
- ein nach Prognose- und Schadschwellenprinzip gezielter chemischer Pflanzenschutz
- den natürlichen Ertragsverhältnissen angepaßter Tierbesatz

und weitergehende Maßnahmen, die besonders gefördert werden, wie

- ökologischer Landbau (Ackerbau, Gemüsebau, Obstbau, Weinbau)
- reduzierte Stickstoffdüngung, Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Erosionsschutz und schonende Bodenbearbeitung durch Begrünung
- Mulchsaat u.a.
- extensive Grünlandnutzung
- Teichpflege ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
- Anlage, Erneuerung, Pflege von Schutzpflanzungen.

Zu 10.1.5

Über die landwirtschaftliche Produktion hinaus ist für die Existenzsicherung und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe eine leistungsfähige Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erforderlich. Die dafür notwendigen Unternehmen des nachgelagerten Bereiches sind zudem impulsgebend für die Entwicklung des Ländlichen Raumes und für die Belebung der Infrastruktur. Sie tragen ferner wesentlich bei zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Ländlichen Raum.

Zu 10.1.6

Der Weinbau ist für zahlreiche Familien eine wichtige zusätzliche Einkommensquelle. Seine Erhaltung erfordert es, die Rebflächen von Bebauung freizuhalten. Zusätzlich bedarf es geeigneter Maßnahmen, der Bodenerosion entgegenzuwirken, die chemische Behandlung der Flächen auf ein Minimum zu beschränken, die Bewirtschaftung zu erleichtern und die Vermarktung zu sichern .

Die Weinbauflächen im Elbtal und in den Nebentälern sind zudem ein bestimmendes Landschaftselement und einzigartig in Sachsen. Sie sind bedeutende Kultur- und Erholungslandschaften. Ihre Erhaltung gilt es auch aus Gründen des Biotopschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes und des Denkmalschutzes nachhaltig zu sichern.

Um dies sicherzustellen, gilt es, in den Regionalplänen zum Weinbau geeignete Flächen als Vorranggebiete auszuweisen.

Zu 10.1.7

Die sächsischen Teiche sind teilweise bereits vor über 600 Jahren zur Aufzucht von Fischen, überwiegend Karpfen, angelegt worden und haben als Anlagen der Fischproduktion bis heute überdauert. Sie haben zu einer bedeutenden ökologischen Vielfalt der Kulturlandschaft beigetragen. Außerdem sind sie mit ihrem Speicherraum (ca. 70 Mio. m³) von großer wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Ihr hoher Wert für Naturschutz und Landschaftspflege kann nur durch die Beibehaltung einer umweltgerechten Fischproduktion gesichert werden.

Zu 10.2 Forstwirtschaft

Mit einem Waldanteil von 27% ist der Freistaat Sachsen relativ waldarm. Angesichts seiner vielfältigen Funktionen kommt der Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes hohe landesplanerische Bedeutung zu. Die Begründungskarte 9 "Karte der Waldverteilung und der Waldflächen mit landesweiter Bedeutung" gibt einen Überblick über bestehende größere Waldgebiete und ihre Bedeutung für die Umwelt. Die Karte greift einem ggf. vom Sächsischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufzustellenden Fachlichen Entwicklungsplan nicht vor, in dem Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Fachbereich Forstwirtschaft festgesetzt werden können.

Zu 10.2.1

Für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes haben Waldflächen große Bedeutung. Eine Erhöhung des Waldanteiles kann insbesondere in den ausgeräumten Agrargebieten die ökologischen Verhältnisse und das Landschaftsbild verbessern. Bedeutsam ist Wald vor allem aufgrund seiner Erholungs- und Schutzfunktionen sowie seiner Rolle in ökologischen Verbundsystemen.

Bei stillgelegten, bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen bietet sich vielfach eine Aufforstung an. Das schließt eine Waldentstehung durch Initialpflanzungen und Sukzession nicht aus. Für den Naturschutz (u.a. Feuchtgebiete, Trockenrasen) und den Tourismus (z.B. Tallagen) wertvolle Flächen sind dabei freizuhalten.

Bei der Sanierung von Bergbaufolgelandschaften können durch forstliche Rekultivierung Rohböden mit einer Pflanzendecke versehen, ein wirksamer Schutz gegen Wind- und Wassererosion herbeigeführt und die Bodenbildung gefördert werden.

Dazu können in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Aufforstung ausgewiesen werden. Im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne gilt es zu prüfen, ob in solchen waldarmen und ökologisch geschädigten Gebieten, wie dem Südraum Leipzig, große zusammenhängende

Waldgebiete aufgeforstet werden können. Damit kann die Attraktivität solcher Gebiete durch eine Verbesserung der Naherholungsmöglichkeiten und des Naturhaushaltes mit der Ausgleichswirkung für das Umland deutlich erhöht werden. Es gilt, in die Waldlandschaft Tagebaurestlöcher, kleinflächige Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie geeignete Erholungseinrichtungen zu integrieren.

Zu 10.2.2

Der Wald kann als prägendes Element der Landschaft seinen vielfältigen Funktionen nur gerecht werden, wenn er nach ökologischen Grundsätzen bewirtschaftet wird.

Deswegen gelten für den Landeswald folgende Bewirtschaftungsgrundsätze:

- Erhalt bzw. Wiederherstellung der Fruchtbarkeit der Waldböden
- standortgerechte Baumartenwahl, Beteiligung von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften
- Bevorzugung einer natürlichen Waldverjüngung
- Aufbau stabiler, naturnaher und vielfältiger Wälder, Mehrung von Laub- und Mischwäldern
- Erhalt alter Bäume, Schutz seltener und bedrohter Pflanzen- und Tierarten
- Gestaltung und Pflege von Waldrändern
- ökosystemverträgliche Bejagung des Wildes
- bestands- und bodenschonende Holznutzung.

Es gilt, die privaten und körperschaftlichen Waldbesitzer bei der Anwendung der Grundsätze einer naturnahen Waldbewirtschaftung zu unterstützen.

Zu 10.2.3

Eine wesentliche forstpolitische Aufgabe ist es, für den Landeswald die Gleichrangigkeit und Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen sicherzustellen, vorrangig gilt diese für in ihrer Funktion gestörte oder gefährdete Wälder mit Schutzfunktionen. Die Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Landschaftsfunktionen lassen sich dabei am besten und auf ganzer Fläche durch naturnahe, standortgerechte, arten- und ertragreiche Mischbestände gewährleisten.

Zu 10.2.4

Der Holzmarkt ist zur Zeit, insbesondere für Schwach- und Laubholz, nur sehr begrenzt aufnahmefähig. Ungenügender Rohholzabsatz verschärft die betriebswirtschaftliche Situation in allen Arten des Waldeigentums und begrenzt das waldbauliche Programm zum Umbau instabiler Reinbestände in naturnahe Mischbestände.

Bisher konnte nur unzureichend deutlich gemacht werden, daß Holz als wertvoller, nachwachsender, umweltfreundlicher und wiederverwertbarer Rohstoff auch in ökologischer Hinsicht allen anderen Materialien überlegen ist. Bei der Holzbildung im Wald wird Kohlendioxid (CO₂) gebunden und damit dieses Treibhausgas der Erdatmosphäre entzogen. Die Verwendung langlebiger Holzprodukte (z.B. bei Dachstühlen, Möbeln) trägt deshalb zur Minderung des Treibhauseffektes bei. Das Heizen mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz verringert den Verbrauch fossiler Rohstoffe wie Öl und Kohle.

Der Baubereich, die Möbelindustrie sowie die Papier- und Zellstoffherstellung sind wesentliche Bereiche für die Einsatzmöglichkeit einheimischer Hölzer.

Zu 11. Gesundheits- und Sozialwesen, Jugendhilfe

Zu 11.1.1 Gesundheits- und Sozialwesen

Im Bedarfsfall erwarten die Bürger in allen Landesteilen eine gleichwertige stationäre Versorgung in zumutbarer Entfernung.

Da die einzelnen medizinischen Fachgebiete unterschiedlich häufig in Anspruch genommen werden und sich in der notwendigen technischen Ausstattung unterscheiden, ergeben sich, sowohl auf Einwohner als auch auf Entfernung bezogen, spezielle optimale Einzugsbereiche. Je häufiger ein Fachgebiet aufgesucht werden muß, desto enger wird das Netz der Einrichtungen sein.

Die Spezialisierung der Krankenhäuser in Versorgungsstufen stimmt deshalb weitgehend mit dem hierarchisch gestuften System der Zentralen Orte überein.

Krankenhäuser der Maximalversorgung mit hochspezialisierten Fachbereichen werden nur in den Oberzentren Dresden, Leipzig und Chemnitz benötigt und haben Versorgungsgebiete, die den Regierungsbezirken entsprechen.

Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung, die bis zu 1 000 000 Einwohner betreuen können, sind in Oberzentren und ergänzend in Mittelzentren, die auf verschiedenen Gebieten Teilfunktionen von Oberzentren ausüben, vorhanden oder werden ausgebaut.

Der größte Teil der übrigen Mittelzentren hat Krankenhäuser der Regelversorgung, die die Grund- und Regelversorgung wahrnehmen, wenn eine entsprechend große Einwohnerzahl im Mittelbereich vorhanden ist.

Zu 11.1.2

Im Netz der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung haben sich in den letzten Jahren starke Veränderungen ergeben, die noch nicht abgeschlossen sind. Wesentlich ist dabei, daß es nicht nur in den Oberzentren und im Verdichtungsraum durch die Auflösung der großen Polikliniken und Personalreduzierungen in Krankenhäusern und Universitätskliniken zu verstärkten Praxisneugründungen kommt, sondern daß auch genügend Arztpraxen und Zahnarztpraxen im Ländlichen Raum, besonders in den Unterzentren, und bei Allgemeinärzten und Zahnärzten auch in den Kleinzentren, eingerichtet werden..

Die Kommunen können durch Bereitstellung von Praxisräumen oder Ausweisung von zentral gelegenem Bauland die medizinische Versorgung unterstützen.

Zu 11.1.3

In Sachsen versorgt eine Apotheke derzeit im Durchschnitt ca. 7500 Einwohner. Damit liegt Sachsen an vorletzter Stelle unter allen Bundesländern.

Wenn auch der Stand in den alten Bundesländern (ca. 1 : 3 500) nicht als erstrebenswert gilt, führt die unverhältnismäßig niedrige Apothekendichte, so z.B. im Ländlichen Raum, aber auch in Zentren des Wohnungsbaus, zu erheblichen Erschwernissen für die Bürger durch lange Anfahrtswege und hohe Wartezeiten in den Apotheken. Insbesondere bereitet die Organisation der Notbereitschaft der Apotheken noch Probleme.

Der Bereitstellung von Gewerberaum für Apothekenneugründungen kommt deshalb besondere Bedeutung zu.

Zu 11.1.4

Sachsen hat einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Menschen im Alter über 65 Jahre, der weiter zunimmt. Alte Menschen wollen möglichst lange ein selbständiges Leben in ihrer gewohnten Umgebung führen. Da sie häufig räumlich getrennt von ihren Kindern wohnen, sind sie auf die Hilfe unterschiedlicher sozialer Einrichtungen angewiesen. Flächendeckend müssen deshalb ambulante Einrichtungen vorhanden sein, die Dienste wie häusliche Krankenpflege, Hauswirtschaftspflege und Mahlzeitenversorgung anbieten. Einrichtungen der offenen Altenarbeit (z.B. Seniorenklubs, Seniorenbegegnungsstätten) sollen die Isolierung alter Menschen verhindern.

Um alten Menschen möglichst lange ein Leben in der eigenen Wohnung zu ermöglichen, sollte der Bau alters- und behindertengerechter Wohnungen gefördert werden.

Etwa 4 - 5 % der über 65-jährigen Bürger leben aus gesundheitlichen Gründen oder wegen ihres hohen Alters in Heimen. Der Bedarf schwankt regional, da z.B. im Ländlichen Raum noch eine stärkere Integration von alten Menschen in den Familien vorhanden ist.

Bei der Planung von Altenheimen und Altenpflegeheimen wird neben der Versorgung in Mittel- oder Oberzentren eine wohnortnahe Versorgung angestrebt, damit der Bewohner möglichst in der Nähe seines bisherigen Wohnortes bleiben kann, eine gute Erreichbarkeit durch Familienangehörige gewährleistet ist und kurze Anfahrtswege für das Personal gegeben sind.

Bei der Standortwahl gilt es jedoch zu beachten, daß eine soziale Einbindung der älteren Menschen, die in Heimen leben, erforderlich ist. Ferner sollten wichtige Infrastruktureinrichtungen (wie Krankenhäuser, soziale ambulante Dienste und andere Dienstleistungsangebote wie Friseur, Gaststätten, Einkaufsmöglichkeiten) fußläufig oder mit ÖPNV gut erreichbar zur Verfügung stehen.

Im Interesse einer wohnortnahen Versorgung sollen auch Unterzentren Standorte von ambulanten und stationären Altenhilfeeinrichtungen sein, wenn eine entsprechende soziale Integration gegeben ist.

Zu 11.1.5

Es ist Aufgabe des Staates, gemeinsam mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ein landesweit funktionsfähiges Netz zur sozialen Betreuung aufzubauen.

Regionale Besonderheiten spezifischer Probleme gilt es beim Aufbau der Betreuungseinrichtungen und der Ausstattung mit Fachkräften zu beachten. Hierzu gehören z.B. die Situation von Jugendlichen in Großstädten oder großen Neubaugebieten, Probleme in Gebieten mit besonders hoher Arbeitslosigkeit oder in Gebieten mit einem besonders hohen Anteil alter Menschen.

Zu 11.1.6

Die Rehabilitation und Betreuung von geistig, seelisch oder körperlich behinderten Menschen beinhaltet medizinische Maßnahmen und die besondere Förderung und Unterstützung der Behinderten. Dies dient dazu, die Behinderung so weit wie möglich auszugleichen und eine Eingliederung dieser Menschen in Beruf und Gesellschaft zu ermöglichen.

Zu den erforderlichen Maßnahmen gehört es auch, alle öffentlichen Einrichtungen so zu gestalten, daß sie von behinderten Menschen ohne Einschränkung mit benutzt werden können. Dadurch wird auch einer Isolierung vorgebeugt. Spezielle Einrichtungen können nur in Zentralen Orten angeboten werden.

Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder sind in Kindertageseinrichtungen zu integrieren, wenn ihre Förderung gewährleistet ist und es zu ihrer Förderung keiner Sondereinrichtung bedarf.

Einrichtungen für Kinder im Vorschulalter sollten selbstverständlich behinderte Kinder integrieren. Dies gilt auch für die Integration in den Schulen.

Förderschulen für Geistig- und Lernbehinderte sind in allen Ober- und Mittelzentren notwendig. Außenstellen sind auch in Unterzentren denkbar. Dies gilt auch für die Stellen der beruflichen Bildung für Behinderte.

Als Standorte für Berufsbildungswerke kommen Oberzentren in Frage. Dies gilt auch für die Berufsförderungswerke. Berufsbildungswerke für Lernbehinderte sind auch in Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums denkbar.

Werkstätten für Behinderte können in der Regel in Mittelzentren angesiedelt werden. Teilwerkstätten und Nebenwerkstätten sind auch in Unterzentren und kleinen Orten denkbar, wenn die Infrastruktur, besonders die Verkehrsanbindung, es zuläßt.

Wohnstätten für Behinderte sollten in der Nähe von Werkstätten für Behinderte geplant werden. Ihr Standort ist sehr stark von einer übersichtlichen und gut gegliederten sowie lebendigen Gemeinschaftsstruktur abhängig und kann deshalb auch in Unterzentren oder kleinen Orten möglich sein. Dies gilt auch für andere Wohnformen für behinderte Menschen.

Frühförderstellen und Beratungsstellen sowie Begegnungsstätten für behinderte Menschen sollten aufgrund der Größe ihres Einzugsbereiches in Ober- und Mittelzentren vorhanden sein. Um eine größere Bürgernähe für diese Einrichtung zu erreichen, gilt es allerdings, auch Außenstellen in Unterzentren und kleineren Orten vorzusehen.

Sozialpädiatrische Zentren sollten vorrangig in Oberzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums angesiedelt werden.

Bei allen Standortentscheidungen bedarf es sowohl der Beachtung der gewachsenen Strukturen als auch der Tatsache, daß ein "Abschieben" behinderter Menschen in wohnortferne Großeinrichtungen mit einem modernen Sozialstaat nicht vereinbar ist. Schematische Entscheidungen würden eine optimale Versorgung mit Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe in Frage stellen.

Zu 11.1.7

Die Zentralen Orte bieten aufgrund ihrer guten Ausstattung mit Behörden und sonstigen Anbietern von Dienstleistungen grundsätzlich günstige Voraussetzungen für eine erleichterte Integration der Aussiedler. Die Koordinierung aller für die umfassende endgültige Eingliederung notwendigen Aufgaben kann hier erfolgen, so daß eine rasche Eingewöhnung in unsere Gesellschaft möglich ist. Insbesondere stehen in größerem Umfang Arbeitsplätze, Schulen und Betreuungseinrichtungen zur Verfügung, die nicht neu geschaffen, sondern gegebenenfalls erweitert werden können. In den Zentralen Orten ist es wahrscheinlich eher möglich, den Aussiedlern eine Wohnraumdauerlösung anzubieten. Somit kann die Verweildauer in den Übergangwohnheimen verkürzt werden.

Zu 11.2 Jugendhilfe

Zu 11.2.1

Kindertageseinrichtungen sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte, in denen Kinder gefördert, erzogen, gebildet und betreut werden.

Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen können in gemeinschaftlichen Einrichtungen (kombinierte Kindertageseinrichtungen) geführt werden. Auch eine Betreuung von Kindern in altersgemischten Gruppen ist möglich.

Kinderhorte können auch an Grundschulen betrieben werden.

Alle Kinder haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Darüber hinaus gilt es, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse zu sorgen.

Zur Auslastung der Kindereinrichtungen ist je Jahrgang eine Anzahl Kinder notwendig, die zumeist erst in Kleinzentren erreicht wird. Diese Kleinzentren sind in der Regel auch für die Bewohner der nichtzentralen Orte gut erreichbar. Ungeachtet dessen bietet sich der Erhalt solcher Einrichtungen in nichtzentralen Orten des Ländlichen Raumes an, in denen gleichzeitig Grundschulen vorhanden sind, damit eine gemeinsame Beförderung der Kinder möglich ist.

11.2.2

Die Jugendarbeit hat in den vergangenen Jahren einen deutlichen Strukturwandel erfahren. Sie ist gegenwärtig von besonderer Bedeutung, weil wesentlich höhere Anforderungen an den Einzelnen gestellt werden. Andererseits schwächen sich in vielen Fällen die familiären Bindungen ab, oder die Eltern selbst können wegen eigener Probleme und Belastungen die Jugendlichen nicht genügend unterstützen. Das schulische Bildungsangebot wird nur ungenügend durch ein die Jugendlichen überzeugendes System von gesellschaftlichen Normen und Verhaltensmustern ergänzt.

Der Staat und die Kommunen haben daher die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß flächendeckend ein den neuen Bedürfnissen entsprechendes Netz an Einrichtungen der Jugendarbeit entsteht. Ein wesentlicher Teil der Jugendarbeit wird dabei von freien Trägern wie Jugendverbänden, Kirchen, Verbänden u.ä. wahrgenommen.

Besondere Bedeutung besitzt die Jugendarbeit in den Gebieten mit besonderer Strukturschwäche. Hier können attraktive Freizeit- und Bildungsangebote der Jugendarbeit mit dazu beitragen, die Lebensqualität für die jungen Menschen zu verbessern und ihre Verbundenheit zur angestammten Heimat zu vertiefen.

Jugendheime und Jugendräume sollten in jeder Gemeinde zur Verfügung stehen. Stätten der Jugendarbeit mit hauptamtlichen Pädagogen haben in sozialen Problemgebieten eine erhöhte Bedeutung und sollten daher dort Beratung und Hilfe anbieten.

Jugendfreizeitstätten sollten in Zentralen Orten höherer Stufen und in Unterzentren zur Verfügung stehen, um für Jugendliche eine ortsnahe breitgefächerte Freizeitbetreuung anzubieten. Jugendfreizeitstätten, die in der Nähe von Schulen errichtet werden, können auch Aufgaben der Nachmittagsbetreuung jüngerer Schüler übernehmen.

Wichtig für die Betreuung der Jugendlichen und deren Freizeitgestaltung ist darüber hinaus ein ausreichend breites Sportangebot. Es fördert ein tolerantes Gruppenverhalten der Jugendlichen und kann die Bereitschaft zur Abwanderung durch eine enge Bindung an das Heimatgebiet erheblich mindern. Daher sollten Sportanlagen für die Schulsportarten in unmittelbarer Nähe von Schulen vorhanden sein und so bemessen sein, daß sie von den Bewohnern der Umgebung mit benutzt werden können. Das Sportangebot könnte darüber hinaus durch weitere, für Jugendliche attraktive Sportarten ergänzt und dadurch die Akzeptanz der Einrichtungen durch Jugendliche erhöht werden.

Zu 11.2.3

Sachsen verfügt über ein dichtes Netz von Jugendherbergen, Jugendgästehäusern, Schullandheimen und sonstigen Kinder- und Jugenderholungszentren, die in ihrer Ausstattung allerdings häufig nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen und modernisiert werden müßten. Zusätzlicher Bedarf an neuen Einrichtungen wird besonders in den Zentren des Städtetourismus entstehen, damit auch für Jugendliche spezielle Bildungsreisen angeboten werden können. Auch Fremdenverkehrsorte entlang der Fernwanderwege, Radfernwege und der Ferienstraßen kommen als Standorte für solche Einrichtungen in Frage.

Zu 12. Erziehungs- und Bildungswesen, Wissenschaft

Zu 12.1

Mit der Umstrukturierung des Schulnetzes nach dem Sächsischen Schulgesetz wurden Grundschulen als selbständige Einrichtungen eingerichtet. Dabei galt es, der Forderung nach einem möglichst kurzen und gefahrlosen Schulweg für die Grundschüler nachzukommen und diese Forderung mit den qualitativen Ansprüchen an die Ausbildung, die in der Regel erst bei mindestens 15 Schülern pro Jahrgang zu erfüllen sind, in Übereinstimmung zu bringen.

Zu 12.2

In sächsischen Mittelschulen kann sowohl der Real- als auch der Hauptschul- und der qualifizierte Hauptschulabschluß erworben werden. Um außerdem noch verschiedene Profile anbieten zu können, müssen Mittelschulen mehrzünftig sein. Die dafür nötigen Schülerzahlen sind in der Regel nur in Unterzentren mit ihren Verflechtungsbereichen und in Zentralen Orten höherer Ordnung vorhanden.

Zu 12.3

Mit der Einführung des gegliederten Schulwesens wird einem wesentlich größeren Teil der Schüler die Möglichkeit gegeben, die Hochschulreife zu erwerben. In allen Kreisen wurden besonders in ausgewählten Unterzentren und in Mittelzentren zusätzlich Gymnasien errichtet. Diese Zentralen Orte sind verkehrsmäßig so gut erreichbar, daß kaum noch Internate nötig sind. In dichter besiedelten Gebieten ist die Wahl zwischen unterschiedlich spezialisierten Gymnasien möglich. Neugründungen von Gymnasien sind in den nächsten Jahren nur noch in seltenen Fällen nötig. Die Bildungschancen der Schüler im Ländlichen Raum konnten denen im Verdichtungsraum durch die Neueinrichtung von Gymnasien angeglichen werden. In den nächsten Jahren und Jahrzehnten ist mit einer bedeutenden Ausweitung der Wohnbebauung gerade im Verflechtungsbereich von Unterzentren zu rechnen, so daß Veränderungen für Gymnasien-Standorte in Betracht kommen.

Zu 12.4

Ziel ist eine weitgehende Integration behinderter Kinder in die Regelschule. Bei der Entscheidung, ob ein behindertes Kind eine Regel- oder eine Förderschule besucht, sollten alle Möglichkeiten der Integration ausgeschöpft sein, bevor eine Erziehung und Bildung in einer Förderschule vorgeschlagen wird.

Förderschulen für Blinde, Sehschwache, Gehörlose, Schwerhörige, Sprachbehinderte und Körperbehinderte haben einen großen Einzugsbereich und stellen hohe Anforderungen an die Lehrkräfte. Sie können deshalb nur an wenigen Zentralen Orten höherer Stufen zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, hier bei Bedarf Internate zu führen. Behinderte, die aufgrund der

Behinderung nur auf einfache Tätigkeiten im Berufsleben vorbereitet werden können, sollten in Verbindung mit der Schule eine berufliche Ausbildung erhalten.

Förderschulen für Erziehungshilfe, Lernbehinderte und geistig Behinderte können bei Bedarf auch in Kleinzentren und Unterzentren errichtet werden, um einen möglichst engen Kontakt zur Familie zu ermöglichen.

Zu 12.5

Die Entwicklung des berufsbildenden Schulwesens setzt voraus, daß auch in diesem Bereich Chancengerechtigkeit und Aufstiegsmöglichkeiten weiter gefördert werden. Ferner müssen schulische und außerschulische Ausbildungsmaßnahmen aufeinander abgestimmt werden. Die berufliche Fortbildung wird neben der beruflichen Ausbildung weiter an Bedeutung gewinnen.

Der berufsbildende Schulbereich ist in Beruflichen Schulzentren organisiert, die außer Berufsschulen auch Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und berufliche Gymnasien umfassen können. Auch berufliche Schulen für Behinderte ermöglichen ihren Schülern eine Berufsausbildung.

Bei Berufen mit einer relativ geringen Zahl Auszubildender werden Bezirks- oder Landesfachklassen gebildet. Wenn im Einzelfall eine entsprechende Ausbildung im Freistaat Sachsen nicht angeboten werden kann, ist der Besuch von länderübergreifenden Fachklassen notwendig.

Berufsbildende Schulen haben einen großen Einzugsbereich und können nur in Zentralen Orten höherer Stufen angeboten werden, wo sie auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind. Die Angebote der beruflichen Bildung gilt es dort so vielfältig zu unterbreiten, daß die wirtschaftliche Entwicklung der jeweiligen Gebiete dadurch nachhaltig begünstigt wird.

In Gebieten, in denen betriebliche Ausbildungsplätze fehlen oder für Auszubildende, denen im Ausbildungsbetrieb nicht die erforderliche Ausbildungsbreite geboten werden kann, haben überbetriebliche Aus- und Fortbildungszentren eine große Bedeutung. Sie können in Gebieten mit besonderer Strukturschwäche die Chancengleichheit im Bildungswesen verbessern und sollten in Mittelzentren, bei Bedarf mit Internatsplätzen, angeboten werden.

Zu 12.6

Alle Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind gegenwärtig von besonderer Bedeutung. Über das allgemeine Bedürfnis hinaus, sich auf beruflichem, kulturellem, politischem oder fremdsprachlichem Gebiet zusätzliche Kenntnisse durch eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu verschaffen, besteht ein überaus großer Druck, sich durch den Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten einen Arbeitsplatz zu erhalten oder Chancen zum Erhalt eines neuen Arbeitsplatzes zu sichern.

Parallel hierzu entstanden innerhalb kurzer Zeit eine Vielzahl von Bildungseinrichtungen zur Umschulung und Weiterbildung mit ähnlichem Profil von unterschiedlichen Trägern, besonders in den Oberzentren. Sie können bisher jedoch nicht eine umfassende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Erwachsenenbildung gewährleisten. Daher bedarf es eines weiteren Ausbaus des Bildungsangebotes.

Vor allem sollten Einrichtungen in Zentralen Orten solcher Gebiete neu gegründet oder gefördert werden, in denen das Bildungsangebot für Erwachsene wesentlich hinter dem Landesdurchschnitt zurückbleibt. Eine Abstimmung des Leistungsangebotes und eine Kooperation verschiedener Träger kann dabei besonders in dünn besiedelten Gebieten wesentlich zur Verbesserung der Versorgung beitragen. Eine wichtige Rolle übernimmt im Bereich der Erwachsenenbildung das Netz der Volkshochschulen. Mit einem landesweit ähnlichen allgemeinbildenden Ausbildungsprofil und vergleichbarer Dichte trägt es wesentlich zur Angebotsbreite in der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung bei.

Im Kinder- und Jugendbereich bieten die Volkshochschulen neben breit gefächerten allgemeinbildenden Angeboten auch Veranstaltungen auf sportlichem und gesundheitserzieherischem Gebiet.

Zu 12.7

Kindertageseinrichtungen, Schulen sowie Jugendfreizeitstätten stellen einen der wichtigsten Grundpfeiler für den Erhalt und die Fortentwicklung der sorbischen Sprache dar. Außer in einigen Kerngebieten leben die Sorben relativ verstreut. Es gilt, dieser Tatsache mit besonderen Strukturen und einem besonders hohen Maß an Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften Rechnung zu tragen.

Zu 12.8

Universitäten, Fach- und Kunsthochschulen erfüllen über ihre eigentliche bildungspolitische Aufgabe hinaus wichtige strukturpolitische Funktionen. Sie wirken sowohl durch die kontinuierliche Ausbildung hochqualifizierter Fachkräfte als auch durch ihre Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen als wichtiger Standortfaktor für die Ansiedlung moderner Wirtschaftszweige. Auch erhöhen sie die Attraktivität der Städte und wirken Abwanderungen

entgegen. Die sächsischen Universitäten und Hochschulen haben eine lange Tradition und einen Einzugsbereich, der weit über den Freistaat hinausgeht.

Für die durch Verordnung der Bundesregierung als förderungswürdig anerkannten Universitäten und Hochschulen im Verantwortungsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ist ein langfristiges Ausbauziel von 75 000 bis 80 000 flächenbezogenen Studienplätzen vorgesehen. Der Bestand an Studienplätzen lag 1992 bei ca. 48 000.

Bezogen auf die Planungsregionen des Freistaates ergeben sich folgende Ausbauziele:

- Oberlausitz/Niederschlesien	3 500 - 4 000
- Oberes Elbtal/Osterzgebirge	26 000 - 27 000
- Chemnitz/Oberes Erzgebirge	16 000 - 18 000
- Westerbirge/Vogtland (Zwickau)	4 000 - 5 000*
- Westsachsen (Leipzig)	24 000 - 25 000

* Wert ohne die noch nicht endgültig konzipierte und bestätigte "Fachhochschule Vogtland"

Die ausgewiesene Studienplatzzahl von 75 000 - 80 000 bedeutet bei Einhaltung der Regelstudienzeiten eine Studentenzahl von 90 000 bis 96 000 sowie unmittelbar ca. 11 000 Arbeitsplätze für das Personal der Universitäten und Hochschulen (ohne Hochschulkliniken). Hinzu kommen ca. 4 000 Arbeitsplätze der Drittmittelforschung an den Hochschulen und ca. 3 500 Arbeitsplätze in außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die von Bund und Ländern gefördert werden, sowie mittelbar die Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich bzw. im Umfeld der Hochschulen.

Eine besondere Unterstützung benötigen die neu gegründeten Hochschulen für Technik und Wirtschaft (Fachhochschulen). Ihr Ausbildungsprofil und ihr Auftrag zur angewandten Forschung sind eng an die regionale Wirtschaftsstruktur angepaßt. Wegen des kleineren Einzugsbereiches haben sie eine besonders große Bedeutung für die landesweite Chancengleichheit im Bereich der höheren Bildung und der Wissenschaft. Aus ihnen wird zukünftig der Hauptteil der in der Region benötigten Hochschulabsolventen für die Wirtschaft und Verwaltung hervorgehen. Die Hochschulplanung sieht vor, daß künftig 30 - 35 % der Studienanfänger des Landes an einer der in jeder der 5 Planungsregionen einmal vorhandenen Fachhochschule ihr Studium aufnehmen.

In den Oberzentren des Freistaates Sachsen konzentrieren sich 80 % der Studien- und Forschungskapazität der Hochschulen sowie nahezu die gesamte außeruniversitäre, institutionell geförderte Forschungskapazität des Landes. Die Oberzentren sind somit auch die Wissenschaftszentren mit der größten Anziehungskraft.

Die neugegründeten außeruniversitären Forschungseinrichtungen tragen mit ihrer hohen Kompetenz unmittelbar zur Lösung konkreter akuter, mittel- und langfristiger Probleme von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat bei. Sie wirken durch rasche Umsetzung von Innovation, durch Technologietransfer sowie durch die Ansiedlung von Hochtechnologien auf die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und auf den erforderlichen Strukturwandel kleiner und mittlerer Unternehmen.

Die Berufsakademie als Einrichtung des tertiären Bildungsbereichs hat eine effektive Kombination wissenschaftsbezogener Bildung in der Staatlichen Studienakademie Sachsen und praxisintegrierter Bildung in Betrieben der Wirtschaft, Einrichtungen der freien Berufe oder in sozialen Einrichtungen zu gewährleisten.

Zu 12.9

Sachsen verfügt über ein außerordentlich dichtes Netz an öffentlichen Bibliotheken. Davon befinden sich über 50 % in Gemeinden unter 2000 Einwohnern. Hiervon erfüllt nur ein Teil die gestiegenen Anforderungen der Bevölkerung. Daher gilt es vornehmlich, die Ausstattung der Bibliotheken - auch mit audiovisuellen Medien - vor allem in den Zentralen Orten so zu verbessern, daß eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung sichergestellt wird.

Wissenschaftliche Bibliotheken der Hochschulen arbeiten mit öffentlichen Bibliotheken der Ober-, Mittel- und Unterzentren sowie sonstigen Bibliotheken lokal, regional und landesweit zusammen, um die Versorgung auch mit Literatur und sonstigen Medien des spezialisierten und gehobenen Bedarfs möglichst flächendeckend zu gewährleisten. Die Buch- und Medienbestände werden dabei gegenseitig über den Leihverkehr verfügbar gemacht. Die Möglichkeiten der EDV sollten verstärkt genutzt werden.

Zu 12.10

Um dem Breitensport angemessene Möglichkeiten der Entwicklung zu gewähren, ist es notwendig, in Zentren aller Hierarchiestufen entsprechend den örtlichen Bedürfnissen Sportanlagen zu errichten bzw. funktionsfähig zu erhalten. Spezielle Sportstätten, die überwiegend dem Leistungssport dienen, sind in der Verantwortung der Träger dieser Ausbildung zu betreiben.

Zu 13. Kultur

Zu 13.1 und 13.2

Die kulturelle Landschaft Sachsens zeichnet sich durch ein dichtes Netz von Theatern, Orchestern, Museen und anderen kulturellen Einrichtungen aus, zu deren Erhalt der Freistaat Sachsen und die kommunalen Gebietskörperschaften verpflichtet sind. Zur besseren Nutzung der vorhandenen Mittel und zur Betonung der Eigenverantwortlichkeit aller künstlerisch Tätigen ist die Umwandlung der Rechtsträgerschaft vieler Institutionen ein wichtiger Schritt zur bestmöglichen Erfüllung ihres Kulturauftrages. Die Privatisierung von kulturellen Einrichtungen gilt es durch die Rechtsträger und den Freistaat zu unterstützen.

Die Bedeutung der Oberzentren als Standorte großer kultureller Einrichtungen für die über Jahrhunderte währende kontinuierliche Entwicklung der sächsischen Kultur wird durch die Bildung der Kulturräume gestärkt. In den Kulturräumen wird selbständig über die Förderung regional bedeutsamer Einrichtungen und Maßnahmen in Ober- und Mittelzentren entschieden. Bestimmte Regionen, z.B. an der West- oder Ostgrenze Sachsens, übernehmen wichtige Aufgaben der grenzüberschreitenden kulturellen Arbeit. Die Stabilisierung eines breiten kulturellen Angebots, einschließlich der Basiskultur, auch in Mittel-, Unter- und Kleinzentren durch Institutionen, Vereine, Projekte u.a. wird eine wesentliche Aufgabe sowohl der Kulturräumförderung als auch der landesweiten Kunst- und Kulturförderung sein. In dem Kulturraum Oberlausitz gilt es, beim weiteren Ausbau der Kultureinrichtungen den Anforderungen an die Zweisprachigkeit und an die spezielle Ausprägung kultureller Traditionen der Sorben zu entsprechen.

Zu 14. Telekommunikation

Zu 14.1

Eine zeitgemäße Telekommunikationsstruktur ist eine unentbehrliche Voraussetzung für wirtschaftliches Handeln. Durch den Ausbau der Telekommunikation verlieren räumliche Entfernungen, insbesondere in vielen Bereichen des expandierenden Dienstleistungssektors, an Bedeutung. Dies verbessert die Standortgunst der peripheren Gebiete des Ländlichen Raums und trägt zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen bei. Voraussetzung dafür ist der Aufbau einer flächendeckenden Telekommunikationsstruktur auch im Ländlichen Raum. Eine Benachteiligung des Ländlichen Raumes durch Rückstellung von Ausbaumaßnahmen gilt es zu verhindern.

Zu 14.2

Der Fernmeldeverkehr wird auch über Richtfunkstrecken betrieben. Zur Durchführung eines störungsfreien Richtfunkbetriebs dürfen keine Hindernisse zwischen Sende- und Empfangsstelle errichtet werden. Längs der Richtfunkstrecken ist eine durch ein Rotationsellipsoid begrenzte Zone (sogenannte Fresnelzone) um die Sichtlinie herum von Hindernissen freizuhalten. Die Breite dieser Zone beträgt etwa 100 m beiderseits der Sichtlinie.

Die Freihaltung der Richtfunkstrecken ist raumbedeutsam. Ihre nachrichtliche Darstellung in den Regionalplänen besitzt informative Bedeutung. Die Gemeinden haben dadurch frühzeitig die Möglichkeit, ihre Bauleitplanung mit dem Verlauf der Richtfunkstrecken abzustimmen.

Zu 14.3

Die Telekommunikation ist Ausdruck der modernen Lebensweise. Höheres Bildungsniveau und steigender Lebensstandard der Bevölkerung, aber auch der erhöhte Informationsbedarf der Wirtschaft sind die Ursachen für wachsende Ansprüche an das Telekommunikationsnetz. Diesen Ansprüchen gilt es durch Ausbaumaßnahmen landesweit Rechnung zu tragen. Nur dadurch kann jene Netzdichte erreicht werden, die für eine bürgernahe und benutzerfreundliche Versorgung mit Kommunikationsleistungen erforderlich ist.

Für die notwendige Kommunikation der Bevölkerung innerhalb eines Mittelbereichs ist die Führung von kostengünstigen Nahgesprächen von besonderer Bedeutung. Nur dann bestehen auch gleiche Voraussetzungen für die Bürger des Mittelbereiches, die mittelzentralen Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen zu nutzen. Die sozioökonomischen Verflechtungen, die in der Abgrenzung der Mittelbereiche ihren Niederschlag finden, besitzen auch für die Abgrenzung der telefonischen Gebührenbereiche Bedeutung. Ansonsten würden Gemeinden in den Randlagen eines Mittelbereiches benachteiligt.

Zu 15. Verteidigung

Zu 15.1

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch vertragliche Regelungen verpflichtet, im Rahmen des Nordatlantischen Bündnisses (NATO/OTAN) Streitkräfte zu unterhalten. Dies erfordert die Erhaltung und ggf. Bereitstellung einer ausreichenden Zahl unterschiedlicher militärischer Anlagen auch im Freistaat Sachsen.

Aus heutiger Sicht dürfte die Neuerrichtung größerer militärischer Anlagen wie Übungsplätze, Flugplätze, Kasernen u.ä. die Ausnahme sein. Geplante neue Anlagen haben einerseits günstige Struktureffekte, andererseits sind sie häufig mit Belastungen für die Bevölkerung und mit Eingriffen in

den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild verbunden. Dementsprechend bilden die strukturellen Auswirkungen, die Bevölkerungsdichte sowie die Wertigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes den Entscheidungsrahmen für die Errichtung militärischer Anlagen.

Zu 15.2

Störende Auswirkungen, insbesondere Lärmemissionen, sind bei militärischen Anlagen nicht in allen Fällen vermeidbar. Zur Minderung von Belästigungen der Zivilbevölkerung sollen Wohngebiete und militärische Anlagen, von denen erheblich störende Auswirkungen ausgehen, durch einen ausreichenden Abstand getrennt sein.

Wo immer möglich, werden zwischen bewohntem Gebiet und lärmverursachenden militärischen Anlagen großzügige Pufferzonen eingerichtet. Darüber hinaus können organisatorische Maßnahmen wie die Festlegung von Ruhetagen und die Einschränkung des Schießens pro Schießbahn die Bevölkerung entlasten.

Standortschießanlagen, von denen hohe Lärmemissionen ausgehen, können durch Lärmschutzbauten umweltverträglicher gemacht werden.

Zu 15.3

Die Stationierung von Einheiten und Verbänden der Streitkräfte bedeutet für den jeweiligen Standort eine Erhöhung der Bevölkerungszahl und eine wirtschaftliche Belebung, daher sind Zentrale Orte im Ländlichen Raum besonders geeignet. Hierfür eignen sich insbesondere die Zentralen Orte als Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens, in denen auch die Infrastruktur einen entsprechenden Ausbaustand erreicht hat. In Betracht kommen vor allem Mittelzentren und tragfähige Unterzentren in verkehrsgünstiger Lage mit Anbindung an das Schienennetz.

Zu 15.4 und 15.5

Unter dem Begriff "Übungsplätze" sind sowohl die einzelnen Standortübungsplätze als auch der Truppenübungsplatz Nochten zu verstehen. Die Übungsplätze sind allein schon wegen ihrer Flächenausdehnung für den Naturhaushalt von Bedeutung. Im übrigen ist der militärische Übungsbetrieb häufig mit Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere Lärmemissionen, verbunden. Die fachlichen Grundsätze und Ziele des technischen Umweltschutzes und des Naturschutzes haben daher auch Gültigkeit für die Streitkräfte.

Als Grundlage für landschaftspflegerische Maßnahmen an Übungsplätzen werden von der Bundeswehr Pläne erstellt, die etwa einem Grünordnungsplan entsprechen.

Zu 15.6

Wegen der teilweise erheblichen Flächenintensität militärischer Anlagen ist besonders darauf zu achten, daß nach Möglichkeit bei Neuanlage von militärischen Anlagen keine hochwertigen Böden in Anspruch genommen werden. In Betracht kommen in erster Linie bereits brachgefallene oder aus der Bewirtschaftung ausscheidende Grenzertragsböden, soweit ihnen aus Gründen des Naturschutzes oder der Ökologie keine besondere Bedeutung zukommt.

Zu 15.7

Für den derzeitigen Bereich und für vorgesehene Gebietsänderungen des Truppenübungsplatzes Nochten ist ein Vorranggebiet für Verteidigung festgesetzt worden. Dieser Truppenübungsplatz ist künftig der einzige im Freistaat Sachsen. Die dauernde Erhaltung dieses Übungsplatzes war eine wesentliche Voraussetzung für die Auflassung anderer Truppenübungsplätze wie "Königsbrück" oder "Dauban". Er ist zugleich eine wichtige Voraussetzung für die aus landesplanerischer Sicht erwünschte Stationierung von Verbänden, Einheiten, Schulen und Dienststellen wie die Offizierschule des Heeres in Dresden.

Zu 16. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Zu 16.1

Das landesplanerische Erfordernis der Herstellung oder Erhaltung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen umfaßt auch den Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Den Einrichtungen der Polizei kommt neben ihrer eigentlichen Funktion eine nicht unbedeutende Nebenfunktion zur Stabilisierung des Ländlichen Raumes in bezug auf Bevölkerung, Arbeitsplätze und Einkommen zu. Ein flächendeckendes Netz von Polizeidienststellen (dezentrale Polizeipräsenz) erhöht die Erreichbarkeit der Polizei in Wohnnähe der Bürger, beschleunigt das Eintreffen der Polizei an Ereignisorten und stellt eine effektive Zusammenarbeit mit Polizei- und Justizbehörden sicher. Diese Gesichtspunkte gilt es bei der Auswahl entsprechend dem Zentrale-Orte-System zu berücksichtigen.

Zu 16.2

In einem Sozialstaat moderner Prägung kommt der Erhaltung von Leben und Gesundheit der Bevölkerung eine überragende Bedeutung zu. Ein leistungsfähiges Netz von Leitstellen und Rettungswachen, das auch den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit entspricht, trägt zur Sicherung der Menschenwürde bei.

Leitstellen nehmen Hilfeersuchen der Bürger entgegen und leiten Einsatzaufträge an die nächstgelegene einsatzbereite Rettungswache weiter. Die für diese Aufgaben eingerichteten und im Landesrettungsdienstplan (§ 5 Sächsisches Rettungsdienstgesetz) ausgewiesenen Leitstellen lenken,

koordinieren und überwachen sämtliche Einsätze. Zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Rettungsdienstes ist langfristig beabsichtigt, die Anzahl der Leitstellen nach der Verbesserung der Fernmeldeverbindungen zu reduzieren.

In Rettungswachen hält sich das Rettungsdienstpersonal für Einsätze bereit; ferner werden die Rettungsmittel vorgehalten. Die Standorte sind auf die topographischen Gegebenheiten und eine gute Verkehrserschließung abzustimmen. Bei der Standortwahl gilt es ferner zu prüfen, ob eine Errichtung an einem Krankenhaus in Frage kommt.

Zu 17. Behörden, Gerichte und sonstige öffentliche Einrichtungen

Zu 17.1

Behörden, Gerichte und sonstige öffentliche Einrichtungen haben die Aufgabe, eine bürgernahe Versorgung zu ermöglichen. Auch werden von ihnen qualifizierte Arbeitsplätze geschaffen, die sich positiv auf den regionalen Arbeitsmarkt auswirken und die Entwicklung eines Gebietes beeinflussen. Eine starke Konzentration würde daher Verteilungseffekte beinhalten, die die Raumstruktur nachteilig beeinflussen würden. Eine ausgewogene räumliche Verteilung der Behörden und Gerichte und anderen Organe der Rechtspflege sowie sonstigen öffentlichen Einrichtungen trägt daher dem Erfordernis der Bürgernähe und wegen der Auswirkungen auf Bevölkerungsverteilung, Arbeitsplatzangebot im Öffentlichen Dienst und Einkommen dem überfachlichen Ziel gleichwertiger und ausgewogener Lebensverhältnisse im gesamten Land Rechnung. Von besonderer Bedeutung für die Bevölkerung ist auch, daß insbesondere im Ländlichen Raum ein ausreichend dichtes Netz von Poststellen aufrecht erhalten wird.

Zu 17.2

Die Neuerrichtung von Behörden und Gerichten wird künftig eine Ausnahme bilden. Um so mehr gilt es darauf zu achten, daß mit der Errichtung ein möglichst hoher strukturpolitischer Effekt erzielt wird. Dieser Effekt ist regelmäßig größer außerhalb der Verdichtungsräume. Daher kommt den Gebieten außerhalb dieser Räume ein Vorrang zu. Durch die Berücksichtigung ehemaliger Kreisstädte bei der Standortwahl wird der durch die Kreisgebietsreform bedingte Behördenabzug zumindest teilweise ausgeglichen.

Zu 17.3

Die Zentralen Orte sind Mittelpunkte ihres wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verflechtungsbereiches. Dabei bündeln Oberzentren und Mittelzentren besonders die Versorgung mit Dienstleistungen aller Art. Hierzu gehören auch die Dienstleistungen der staatlichen Verwaltung. Standorte für Behörden und Gerichte der unteren Stufe sollen vor allem in höherrangigen Zentralen Orten vorgesehen werden (Ausnahmen sind im Zusammenhang mit dem Kreissitzverlust unter dem

Gesichtspunkt des Zentralitätsausgleichs zulässig). Dadurch wird sichergestellt, daß ein möglichst großer Teil der Bevölkerung in der Nähe des Sitzes der Behörden und Gerichte ansässig ist und nur kurze Wege zu ihnen zurücklegen muß. Durch die Bündelung der unteren Behörden an einem Standort werden einerseits dem Bürger unnötige Wege erspart, andererseits wird die Zusammenarbeit der Behörden gleicher Stufe untereinander erleichtert.

Erhebliche Bedeutung kommt auch der Erreichbarkeit der Behörden und Gerichte zu. Dies bedeutet, daß auch Bürger ohne Privat-Pkw diese Einrichtungen mit zumutbarem Zeitaufwand erreichen können. Behörden und Gerichte sollten daher an Standorten angesiedelt sein, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln problemlos angefahren werden können. Dies ist in erster Linie in den Oberzentren und Mittelzentren der Fall.

Zentrale Fachbehörden, die in der Regel nur jeweils einmal im Freistaat Sachsen vorhanden sind, werden von der Bevölkerung nur selten aufgesucht. Die zeitliche Erreichbarkeit spielt bei ihnen daher nur eine untergeordnete Rolle. Für die Zusammenarbeit mit anderen Behörden ist eine räumliche Nähe meistens nicht erforderlich. Sie sind daher nicht an Oberzentren oder Mittelzentren gebunden, sollten aber aus Gründen des Umweltschutzes mit schienengebundenen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

Zu 17.4

Richtschnur für die Festlegung der Dienstbezirke sollte die Einräumigkeit der Verwaltung und Gerichtsbarkeit auf den verschiedenen Ebenen sein. Soweit auf der unteren und mittleren Ebene aus besonderen Gründen eine Deckungsgleichheit nicht möglich ist, können die Gebiete mehrerer Landkreise und ggf. einer oder mehrerer kreisfreier Städte jeweils als Ganzes zu einem kreisübergreifenden Dienstbezirk zusammengefaßt werden. Dabei gilt es, die sozioökonomischen Verflechtungen zu berücksichtigen. Hierzu gehört insbesondere auch, daß die Grenzen der Planungsregionen möglichst nicht durchschnitten werden, um die Arbeit der Regionalen Planungsverbände zu erleichtern und das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Planungsregionen zu stärken.

Zu 18. Technischer Umweltschutz

Zu 18.1 Abfallwirtschaft

Die abfallwirtschaftliche Zielhierarchie ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB).

Vorrang besitzt danach die Abfallvermeidung vor der Rückführung nicht vermeidbarer Abfälle in den Stoffkreislauf. Die sonstige Entsorgung (Behandlung und Ablagerung von Abfällen) gilt es

gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung so vorzunehmen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Der Grundsatz, die in Sachsen anfallenden Abfälle auch hier zu behandeln und zu verwerten und letztlich auch hier abzulagern, erfordert die Schaffung ausreichender Entsorgungskapazitäten in Sachsen. Hierzu ist es erforderlich, daß die Entsorgungspflichtigen kurzfristig die gesetzlich geforderten Abfallwirtschaftskonzepte erstellen und darin die Maßnahmen darlegen, mit denen sie die Entsorgungssicherheit gewährleisten. Die angestrebte Autarkie bei der Abfallentsorgung schließt sinnvolle Kooperationslösungen mit den Nachbarn nicht aus. Kooperation darf allerdings nicht dahingehend mißverstanden werden, daß in Sachsen Entsorgungskapazitäten für andere Bundesländer vorgehalten werden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben verwertbare Abfälle getrennt zu erfassen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 EGAB). Dies erfordert den Aufbau kommunaler Erfassungssysteme, die die bestehenden privaten Erfassungssysteme, zum Beispiel die Altstofferfassung durch sogenannte Duale Systeme nach der Verpackungsverordnung oder Sammlungen karitativer Organisationen, mit einbeziehen.

Die Abfallverwertung dient durch die Gewinnung von Sekundärrohstoffen (Wertstoffe) der Einsparung von Primärrohstoffen und Energie und führt zu einer Entlastung der übrigen Entsorgungseinrichtungen. Notwendige Voraussetzung für die stoffliche Verwertung ist, daß für die aus Sekundärrohstoffen erzeugten Recyclingprodukte ein aufnahmefähiger und langfristig gesicherter Markt vorhanden ist. Der Ausbau der stofflichen Verwertung erfordert daher parallel dazu, den Absatz von Recyclingprodukten durch geeignete Maßnahmen, z.B. Produktinformation, Vorbildwirkung der staatlichen und kommunalen Behörden, Förderung von Technologie bzw. Forschung, zu erhöhen.

Zu 18.1.1

Verantwortlich für die Siedlungsabfallentsorgung in Sachsen sind grundsätzlich die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie haben als entsorgungspflichtige Körperschaften die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu entsorgen (§ 3 Abs. 1 EGAB). Zur Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Ziele des EGAB sind ergänzend hierzu dauerhafte Kooperationen zwischen den entsorgungspflichtigen Körperschaften erforderlich. Dies gilt besonders, um die großen Zukunftsaufgaben in der Abfallwirtschaft im Zusammenhang mit der Umsetzung der TA Siedlungsabfall zu bewältigen. Das EGAB weist den Abfallverbänden die Aufgabe zu, die Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen für das Verbandsgebiet zu erstellen und die Abfallentsorgungsanlagen im Verbandsgebiet zu errichten und zu betreiben.

Zu 18.1.2

Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender öffentlicher Abfallentsorgungsanlagen können nach einem Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung Planungsgebiete festgelegt werden (§ 5 Abs. 1 EGAB). Die von der geplanten Anlage betroffenen Flächen innerhalb des Planungsgebiets unterliegen bis zum Abschluß des Anlagenzulassungsverfahrens bestimmten Beschränkungen (Veränderungssperre). Die Standortsicherung durch Ausweisung von Planungsgebieten und Festlegung einer Veränderungssperre ist ein wichtiges Instrument, um konkurrierende Planungen und sonstige störende Maßnahmen zu verhindern. Planungsgebiete dürfen allerdings erst ausgewiesen werden, sobald ein für verbindlich erklärtes kommunales Abfallwirtschaftskonzept vorliegt.

Zu 18.1.3 Vermeidung und Verwertung von Abfällen

Zu 18.1.3.1

Abfallvermeidung ist die vordringliche Aufgabe der sächsischen Abfallwirtschaftspolitik. Der Vorrang der Abfallvermeidung ist durch § 1a AbfG und § 1 Abs. 1 EGAB festgelegt. Siedlungsabfälle können in erster Linie durch Verzicht auf bestimmte Güter und Dienstleistungen oder durch längere Nutzung von Gütern vermieden werden. Den Körperschaften des öffentlichen Rechts kommt bei der Vermeidung von Abfällen ebenso wie beim Einsatz von Recyclingmaterial (z.B. durch Verwendung von Umweltpapier) eine Vorbildfunktion zu. Deren Pflichten sind in § 1 Abs. 3 EGAB festgelegt.

Zu 18.1.3.2

Die Vermeidung und die Verringerung von Schadstoffen in Abfällen vermindert den Schadstoffeintrag in die Umwelt. Daher obliegt es den entsorgungspflichtigen Körperschaften, zur Verringerung der Schadstoffe in Siedlungsabfällen schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen getrennt zu erfassen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 EGAB). Sie setzen diese gesetzliche Pflicht durch Satzung um, indem sie den Bürgerinnen und Bürgern ein flächendeckendes Netz von stationären Sammelstellen anbieten und zudem mobile Sammelaktionen durchführen.

Zu 18.1.3.3

Zur Verwertung von Siedlungsabfällen sind dringend Anlagen erforderlich. Diese Anlagen sind nicht unbedingt von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu errichten und zu betreiben. Deren Aufgabe ist es vielmehr sicherzustellen, daß Verwertungsanlagen in der erforderlichen Anzahl zügig errichtet werden. Festlegungen treffen die entsorgungspflichtigen Körperschaften bzw. die Abfallverbände in ihrem Abfallwirtschaftskonzept. Ihnen obliegt es, die gebotenen Rechtsinstrumente zu nutzen und darauf hinzuwirken, daß die Voraussetzungen für die Errichtung

der erforderlichen Anlagen geschaffen werden, zum Beispiel im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und durch Standortvorsorgemaßnahmen.

Zu 18.1.3.4

Zu der Pflicht der Landkreise und kreisfreien Städte, verwertbare Abfälle getrennt zu erfassen, gehört auch die getrennte Erfassung von organischen Abfällen aus Haushaltungen (Bioabfälle). Die Grün- und Bioabfälle, die der Verwertung zugeführt werden können, stellen ein erhebliches Potential dar. Die Einführung von Verwertungssystemen bedarf einer intensiven begleitenden Fachberatung.

Da etwa ein Drittel des Abfallaufkommens aus Haushalt und Garten kompostierbar ist, sollte bei der Organisation der Verwertungssysteme zunächst die sachgerechte Eigenkompostierung begünstigt werden. Daneben bilden die Kompostierung auf gemeindlichen Kompostplätzen und die zentrale Kompostierung über die Biotonne einen wichtigen Teil der regionalen Abfallwirtschaftsstrategie. In typisch ländlichen Bereichen kann die Einführung der Biotonne nur behutsam erfolgen. Sie erfordert dort eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit, um zu verhindern, daß die Aktivitäten der Eigenkompostierung reduziert werden.

Bei dem zu erwartenden höheren Anfall von Endprodukten sollte auch deren Absatz bei der Konzeption frühzeitig mit einbezogen werden.

Neben der Kompostierung können auch gleichwertige biologische Verfahren angewandt werden. Eine mögliche Variante stellt hierbei die Vergärung in Biogasanlagen dar. Auf diese Möglichkeiten sollte wegen des geringeren Bekanntheitsgrades bei der begleitenden Fachberatung verstärkt hingewiesen werden.

Zu 18.1.3.5

Baurestmassen lassen sich umweltschonend als gebrauchte Baustoffe in den Stoffkreislauf zurückführen, wenn sie schadstoffarm sind und im übrigen eine hohe Qualität aufweisen. Voraussetzung hierfür sind verbesserte und stoffschonende Abbruchtechniken. Stoffgemische können vermieden werden, wenn Bauwerke fachgerecht nach dem Stand der Technik abgebrochen werden und dabei die verwertbaren Bauteile und Baustoffe weitgehend getrennt erfaßt werden. Zusätzlich sind in der Regel nachträgliche Sortierprozesse erforderlich, um hochwertige Sekundärbaustoffe zu erhalten.

Die Ablagerung von verwertbarem Abbruchmaterial und von unbelastetem Erdaushubmaterial als Abfall auf Deponien verstößt in der Regel gegen das Verwertungsgebot des § 1 Abs. 1 Satz 2 EGAB.

Zu 18.1.4 Behandlung und Ablagerung von Abfällen

Zu 18.1.4.1

Die Abfallablagerung stellt das letzte Glied in der Entsorgungskette dar. Die Deponie ist auf Dauer angelegt und dient dem endgültigen Verbleib der nicht verwertbaren Abfälle an einem geeigneten und dafür besonders hergerichteten Platz. Dies erfordert, Deponien nach dem (jeweils neuesten) Stand der Technik und mit dem größtmöglichen Sicherheitsstandard zu errichten und zu betreiben.

Mit der TA Siedlungsabfall wurde die Ablagerung von Siedlungsabfällen bundeseinheitlich geregelt. Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift verlangt, daß nach Ablauf einer Übergangszeit Abfälle nur noch in einer weitgehend mineralisierten Form abgelagert werden. Die Forderung, eine Mindestdeponiekapazität vorzuhalten, resultiert aus der zentralen Aufgabe der entsorgungspflichtigen Körperschaften, jederzeit Entsorgungssicherheit zu bieten und berücksichtigt die erforderlichen Zeiträume für die Errichtung neuer Anlagen.

Zu 18.1.4.2

Die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu entsorgen. Ein Ausschluß von der öffentlichen Entsorgung ist für Abfälle möglich, die nicht zusammen mit Haushaltsabfällen entsorgt werden können. Für ausgeschlossene Abfälle ist der Besitzer zur Entsorgung (Verwertung oder sonstige Entsorgung) verpflichtet (§ 3 Abs. 4 AbfG). Der Freistaat Sachsen hat keinen gesetzlichen Auftrag zur Entsorgung von Sonderabfällen. Dennoch wird der Freistaat die Entsorgungspflichtigen bei der Erfüllung ihrer Rechtspflichten unterstützen. So wird das Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung einen Fachlichen Entwicklungsplan "Sonderabfalldeponiestandorte" ausarbeiten.

Zu 18.1.4.3

Die Behandlung von Abfällen wird durchgeführt, um eine umweltverträgliche Verwertung oder sonstige Entsorgung zu ermöglichen. Schwerpunkt vorausschauender und verantwortbarer Abfallwirtschaft ist es dabei, durch gezielte Behandlung der Abfälle deren Gefährdungspotential abzusenken. Das Abfallbehandlungsverfahren dient daher dazu, die in den Abfällen enthaltenen Schadstoffe zu zerstören oder zu immobilisieren und das Abfallvolumen zu vermindern. Dadurch wird erreicht, daß verwertbare Reststoffe oder zumindest umweltverträglich deponierbare Abfälle entstehen.

Durch die Behandlungsverfahren dürfen für Mensch und Umwelt keine Schäden oder Gefahren entstehen. Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben dafür zu sorgen, daß Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen, angewandt werden. Bestehende Behandlungsanlagen gilt es, dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Ein notwendiger Behandlungsschritt nach der TA

Siedlungsabfall ist die Verbrennung oder eine nach dem Stand der Technik anderweitig in Betracht kommende thermische Behandlung von Abfällen. Dadurch erfolgt eine wesentliche Reduzierung der abzulegenden Restmüllmenge. Inwieweit andere als thermische Behandlungsverfahren der TA Siedlungsabfall gerecht werden, ist im Einzelfall zu prüfen.

Zu 18.1.4.4

Durch verstärkten Kläranlagenbau werden zukünftig große Mengen an Klärschlamm anfallen. Maßnahmen zur Erzielung einer hohen Klärschlammqualität müssen beim Abwasserproduzenten einsetzen, indem dort eine hochwertige Vorbehandlung des Abwassers durchgeführt wird. Soweit eine landbauliche und landwirtschaftliche Nutzung nicht erfolgt und eine anderweitige sinnvolle stoffliche Verwertung nicht in Betracht kommt, verbleibt letztlich, Klärschlamm thermisch zu behandeln. Eine Deponierung nach mechanischer Entwässerung kann nur noch begrenzte Zeit im Rahmen der Übergangsregelungen der TA Siedlungsabfall zugelassen werden.

Die für Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung zuständigen Körperschaften erstellen regionale Klärschlammkonzepte, in denen Verbundlösungen zur umweltverträglichen Verwertung und Behandlung der Klärschlämme festgelegt werden. Daß die Anlagen zur Klärschlamm-trocknung als erste Stufe der thermischen Behandlung im Zusammenhang mit den kommunalen Abwasserreinigungsanlagen errichtet werden, ergibt sich aus dem engen technologischen Sachzusammenhang.

Zu 18.1.4.5

Die verstärkte Bautätigkeit, vor allem auch in den Innenstadtbereichen, führt zu einem entsprechenden Anfall von Baurestmassen, die abgelagert werden müssen. Es obliegt den entsorgungspflichtigen Körperschaften, zur Errichtung der erforderlichen Deponien ausreichende Flächen vorzuhalten und rechtzeitig die für die Zulassung erforderlichen Verwaltungsverfahren einzuleiten.

Da Siedlungsabfälle wegen fehlender thermischer Behandlungsanlagen derzeit noch weitgehend unbehandelt abgelagert werden, ist es erforderlich, die Deponien für Siedlungsabfälle von mineralischen Massenabfällen freizuhalten. Um die Siedlungsabfallentsorgung zu entlasten, bedarf es daher der Errichtung von Deponien für mineralische Massenabfälle (Monodeponien).

Im Hinblick auf die zunehmende Verknappung von Deponievolumen und aufgrund der Anforderungen der TA Siedlungsabfall gilt es, grundsätzlich der Behandlung von kontaminiertem Bodenmaterial den Vorrang vor einer Ablagerung auf einer Deponie einzuräumen. Umweltgerecht und wirtschaftlich wäre es, das gereinigte Material wieder am Anfallort oder in dessen Nähe zu verwenden.

Zu 18.1.5

Die entsorgungspflichtigen Körperschaften sind gemäß § 2 Abs. 4 EGAB verpflichtet, die Abfallbesitzer über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu beraten. Dies erfordert die Einstellung von geeigneten Fachkräften. Dadurch kann darauf hingewirkt werden, Verständnis für ein umweltbewußtes Verhalten zu wecken und die Kenntnisse über mögliche Vermeidung oder Verwertung von Abfällen zu verbessern. Dies trägt dazu bei, die volks- und betriebswirtschaftlichen Kosten über die Rohstoffeinsparung und die Verringerung der Abfallmenge zu senken.

Besonderer Aufklärungsbedarf besteht dabei im Bereich der Sonderabfälle. Eine Beratungsstelle des Landes soll bereits im Vorfeld die Risiken des Umgangs mit Sonderabfällen durch Beratung und Hilfestellung minimieren.

Zu 18.2 Altlastenbehandlung

Grundlage für die landesweite Abwehr von Gefahren für Mensch und Umwelt infolge ökologischer Altlasten ist eine Erhebung altlastenverdächtiger Flächen. Diese Verdachtsflächen müssen speziellen Untersuchungen unterzogen werden, um das Gefährdungspotential der Altlast zu ermitteln und daraus angemessene Sanierungsmaßnahmen abzuleiten. Um unnötige Kosten zu vermeiden, sieht die Rahmenkonzeption zur Altlastenbehandlung im Freistaat Sachsen eine stufenweise Erkundung und Bewertung vor. Am Ende dieser Untersuchungen soll flächendeckend vergleichbares Datenmaterial über die vorhandenen Altlastenflächen im Freistaat Sachsen vorliegen. Deshalb ist es notwendig, nach einem einheitlichen Verfahren vorzugehen (sächsische Altlastenmethodik).

§ 10 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB) vom 12.08.91 bestimmt die zur Gefahrenabwehr Pflichtigen. Sofern eine Heranziehung des Verpflichteten nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich ist, obliegen entsprechende Maßnahmen den Landratsämtern / Stadtverwaltungen kreisfreier Städte als unteren Abfallbehörden. Um ihnen die für den Vollzug erforderlichen Kenntnisse zu verschaffen und eine ausreichende Gefahrenvorsorge zu ermöglichen, sind systematische Erfassungs- und Erkundungsmaßnahmen eine notwendige Voraussetzung.

Die Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen gewährleistet die schnelle und effektive Beseitigung eventuell vorhandener Altlasten und hilft, den Flächenverbrauch für Neuansiedlungen zu minimieren.

Zu 18.3 Immissionsschutz

Zu 18.3.1

Durch die Bauleitplanung der Gemeinden kann von vornherein durch vorsorgende Maßnahmen Konflikten zwischen den Schutzbedürfnissen der Bevölkerung vor Lärm, Erschütterungen und Schadstoffbelastung der Luft vorgebeugt werden. Durch entsprechende Zuordnung der Flächen unterschiedlicher Nutzung lassen sich gegenseitige Beeinträchtigungen meist ausschließen oder, wo das nicht möglich ist, auf ein Mindestmaß begrenzen. Die vorbeugende Vermeidung von Konflikten durch planerische Entscheidungen ist in der Regel wirksamer und wirtschaftlicher als die nachträgliche Beseitigung von Beeinträchtigungen durch Auflagen gegenüber den Betreibern oder Inhabern emittierender Anlagen.

In besiedelten Gebieten, insbesondere in den Ortskernen, bestehen oft Gemengelagen, die zu erheblichen Umweltproblemen führen. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Ortskernsanierung, problematische Gemengelagen zu beseitigen.

Zu 18.3.2 Luftreinhaltung

Die Schadstoffbelastung der Luft im Freistaat Sachsen liegt im Vergleich zu den westlichen Bundesländern nach wie vor auf einem hohen Niveau; bei Schwefeldioxid können sogar teilweise recht deutliche Überschreitungen der Grenzwerte der TA Luft verzeichnet werden. Anforderungen an die Luftqualität auf der Grundlage von EG-Vorschriften können teilweise nicht eingehalten werden. Wintersmog-Situationen treten häufig auf.

Im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung, aber auch um den wachsenden Vegetationsschäden Einhalt zu gebieten, ist es erforderlich, auf eine Verbesserung der Luftqualität hinzuwirken.

Zu 18.3.2.1

Bei den Luftschadstoffen sind Schwefeldioxid und Schwebstaub derzeit besonders problematisch. Beide Substanzen sind ursächlich für das relativ häufige Entstehen von Wintersmog-Situationen bis zur Alarmstufe I verantwortlich. In den gelegentlich vorliegenden hohen Konzentrationen sind diese Schadstoffe geeignet, sowohl Vegetationsschäden als auch Gesundheitsgefahren auszulösen.

Kohlenmonoxid ist ein Schadstoff, der auf den Menschen toxisch wirkt und bei schlechtem Ausbrand in Feuerungsanlagen und Verbrennungsmotoren entsteht. Auch hier liegt die Immissionskonzentration in Sachsen relativ hoch.

Die Stickoxidkonzentration der Luft weist steigende Tendenz auf; dies liegt an der zunehmenden Motorisierung und der Umstellung von 2-Takt-Fahrzeugen auf 4-Takt-Otto-Motoren.

Emissionsminderungsmaßnahmen an Kraftwerken zur Wärme- und Energieerzeugung können auf der Grundlage der Großfeuerungsanlagenverordnung und der TA Luft relativ einfach durchgesetzt werden. Bei der Ausweisung neuer Kraftwerksstandorte sollte darauf geachtet werden, daß die topographischen Bedingungen eine optimale Ableitung der Rauchgase ermöglichen.

Neben den klassischen Luftschadstoffemissionen ist zum Schutz der Erdatmosphäre die Verminderung des Kohlendioxidausstoßes eine umweltpolitische Herausforderung. Kohlendioxid entsteht zum größten Teil bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe. Große Einsparungsmöglichkeiten bestehen vor allem im Bereich des Hausbrandes und durch die Nutzung von Abwärme aus Industrie und Gewerbe.

Zu 18.3.2.2

Kleinf Feuerungsanlagen beeinflussen im Winter maßgebend die Schadstoffbelastung der Luft in den Siedlungsgebieten. Sie leisten daher den entscheidenden Beitrag zur Auslösung von Smogalarm. Grund ist der Einsatz von festen Brennstoffen, insbesondere von Braunkohlebriketts, die, verbunden mit ungenügendem Ausbrand und schlechten Ableitbedingungen, hohe Schwefeldioxid- und Staubemissionen verursachen. Die Umstellung von Kleinf Feuerungen auf schadstoffarme oder schadstofffreie Energieträger würde hierbei Abhilfe schaffen. Staatliche Förderung könnte einen solchen Prozeß erheblich beschleunigen.

Zu 18.3.2.3

Der zunehmende Kraftfahrzeugverkehr wird auch bei verstärktem Einsatz von Fahrzeugen, die mit Katalysator ausgestattet sind, einen zunehmenden Beitrag zur Schadstoffbelastung der Luft in unseren Städten und Gemeinden leisten, wenn nicht durch planerische Maßnahmen im Verkehrsbereich dieser Entwicklung entgegengesteuert wird. Außer der Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Verkehrsvermeidung bietet der Einsatz von schadstofffreien oder besonders schadstoffarmen Kraftfahrzeugen, wie z.B. Elektrofahrzeuge oder methanbetriebene Busse, weitere Vermeidungspotentiale. Dies sollte durch Anreize, insbesondere finanzieller Art, gefördert werden. Dadurch könnte die Luft in den Städten deutlich entlastet werden. Auch verkehrsbeschränkende Maßnahmen, die geeignet sind, die Zahl der im innerstädtischen Bereich betriebenen Kraftfahrzeuge zu reduzieren, hätten einen deutlich positiven Effekt auf die verkehrsbedingten Emissionen.

Zu 18.3.2.4

Eine große Zahl von Anlagen der Tierhaltung mit überdurchschnittlicher Größe, die in besonderem Maße Emissionen verursachen, führt zu großflächigen Vegetationsschäden. Die Verminderung der Emissionen auf ein erträgliches Maß ist auch für die andere und weitere Nutzung der betroffenen Flächen von großer Bedeutung. Die Kosten der Minderungs- und Sanierungsmaßnahmen können den Betrieben nur in seltenen Fällen voll auferlegt werden, ohne deren Existenz zu gefährden.

Zu 18.3.2.5

Die grenzüberschreitenden Luftverunreinigungen haben ihre sichtbare Wirkung vor allem im Erzgebirge hinterlassen. Großflächiges Absterben von Wäldern und andere Vegetationsschäden sind auf die permanent hohe Schadstoffbelastung der Luft vor allen Dingen mit Schwefeldioxid und Staub zurückzuführen. Die Entwicklung der Schadstoffbelastung der Luft im Erzgebirge zeigt, daß wesentliche Verbesserungen nicht durch Maßnahmen auf sächsischer Seite allein bewirkt werden können. Die Kraftwerke auf polnischer, vor allen Dingen aber auf böhmischer Seite gilt es daher in Sanierungskonzepte mit einzubeziehen.

Zu 18.3.3 Lärm- und Erschütterungsschutz

Zu 18.3.3.1 bis 18.3.3.7

Lärm ist das aktuellste Umweltproblem in den Städten und Gemeinden. Neue Umfragen bestätigen, daß die Bevölkerung sich noch vor der Schadstoffbelastung der Luft und anderen Umweltproblemen vom Verkehrs- und Gewerbelärm am stärksten beeinträchtigt fühlt. Die Bekämpfung von Lärm ist im nachhinein nicht oder nur mit sehr großem technischen und finanziellen Aufwand möglich und muß daher oft unterbleiben. Das gilt vor allen Dingen für den Verkehrslärm. Deshalb gilt es, sowohl bei der Bauleitplanung als auch bei der Verkehrswegeplanung in verstärktem Maße auf die Lärmvorsorge zu achten. Der Verkehrsvermeidung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Verkehrslenkende Maßnahmen können ebenfalls zur Lärminderung erheblich beitragen.

Auf die Verpflichtung der Gemeinden, Lärminderungspläne nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz aufzustellen, wird ausdrücklich hingewiesen.

Zu 18.3.3.8 und 18.3.3.9

Ein besonderes Problem stellt der Fluglärm dar. Ein ausreichender Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm ist langfristig nur zu erreichen, wenn bereits bei der Bauleitplanung dieser Gesichtspunkt ausreichend berücksichtigt wird. Es muß sichergestellt werden, daß die Abstände zwischen Flugplätzen und Wohnbebauung und anderen lärmempfindlichen Anlagen ausreichend groß sind, so daß absehbare Konflikte bereits dadurch vermieden werden.

Dabei müssen der Raumbedarf bestehender und geplanter Flugplätze und der Wohnsiedlungsentwicklung sowie die übrige bauliche Entwicklung in der Umgebung der Flugplätze so aufeinander abgestimmt werden, daß sowohl die Entwicklung des Luftverkehrs als auch ein ausreichender Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen des Fluglärms gewährleistet sind.

In der Umgebung von Flugplätzen ist mit einer hohen Belastung durch Fluglärm zu rechnen. In der Regel sind davon Gebiete mehrerer Gemeinden betroffen. Die Lärmimmissionen des Flugbetriebes verringern sich mit zunehmender Entfernung vom Flugplatz. Ein ausreichender Schutz vor Fluglärm ist nur dann gewährleistet, wenn entsprechende Abstände zwischen Flugplätzen und Wohnsiedlungen und anderen schutzbedürftigen Einrichtungen erhalten bleiben.

Ein aktiver Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erfordert deshalb u.a. eine langfristig orientierte Abstimmung der Planung von lärmempfindlichen Siedlungsflächen mit den langfristig zu erwartenden Auswirkungen des Flugbetriebes. Das Heranwachsen der Wohnbebauung an Flugplätze gilt es zu verhindern.

Nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I, S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2449), werden daher für Verkehrsflughäfen, die dem Fluglinienverkehr angeschlossen sind, und für Militärflugplätze, die dem Betrieb von Flugzeugen mit Strahltriebwerken dienen, ein Lärmschutzbereich mit zwei Schutzzonen festgelegt. Der Lärmschutzbereich umfaßt das Gebiet außerhalb des Flugplatzgeländes, in dem der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel 67 dB(A) übersteigt. Die Schutzzone I umfaßt das Gebiet, in dem der äquivalente Dauerschallpegel 75 dB(A) übersteigt, die Schutzzone II das Gebiet von 67 dB(A) bis 75 dB(A). Das Fluglärmgesetz läßt weitergehende Planungsmaßnahmen der Landesregierung zu.

Dazu werden in den Regionalplänen eigene Lärmschutzbereiche ausgewiesen. Sie sind notwendig, weil die Regelungen des Fluglärmgesetzes für das Ziel einer effektiven Lärmvorsorge, die bereits bei der Bauleitplanung beginnen soll, nicht ausreichend sind.

Die Festlegung des Lärmschutzbereichs erfolgt bei den zivilen Flugplätzen auf der Grundlage von langfristigen Prognosen der Flugplatzentwicklung sowohl hinsichtlich der Flugbewegungen (Starts und Landungen) als auch in bezug auf den Endausbauzustand. Für die Verkehrsflughäfen Dresden-Klotzsche und Leipzig - Halle wurde zunächst der Siedlungsbeschränkungsbereich nach dem Berechnungsverfahren des Fluglärmgesetzes unter Zugrundelegung von Flugbewegungszahlen, die der Kapazitätsauslastung der jetzigen Start- und Landebahn entsprechen, mit einer 62 dB (A) Fluglärmkontur berechnet. Bei einer eventuellen Erweiterung der Verkehrsflughäfen Leipzig - Halle (weitere Start- und Landebahn) und Dresden-Klotzsche (Verlängerung der Start- und Landebahn) müßten die Berechnungen überprüft werden.

Die im Ziel genannten Ausnahmeregelungen erklären sich daher, daß Gemeinden eine angemessene Eigenentwicklung zusteht. Auch kann bei Lückenschließungen und maßvollen Abrundungen von Wohnbauflächen davon ausgegangen werden, daß diese vor allem der Deckung des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung dienen, die zumeist schon sehr lange in diesen Siedlungsbereichen lebt. Mit den Ausnahmeregelungen wird somit dem spezifischen Wohnbedarf der Bevölkerung Rechnung getragen. Der Belang des Lärmschutzes erfordert jedoch eine sehr restriktive Handhabung dieser Ausnahmeregelung.

Zu 18.3.4 Strahlenschutz

Zu 18.3.4.1 bis 18.3.4.5

Der Strahlenschutz spielt in den südlichen Landesteilen, die vom Bergbau, insbesondere vom Uranerzbergbau der Wismut, geprägt sind, eine besondere Rolle. Hier gilt es, bei der Landesentwicklung und Raumordnung in besonderem Maße darauf zu achten, daß die Bevölkerung vor einer über das durchschnittliche natürliche Maß hinausgehenden radioaktiven Belastung geschützt wird. Dazu dient vor allen Dingen eine permanente Überwachung und Erfassung der Umweltradioaktivität, eine ständige und vorbehaltlose Information der Bevölkerung sowie die Wahrnehmung der behördlichen Kontrolle der Wismut-Sanierung durch Strahlenschutzgenehmigungsverfahren, Aufsichtsmaßnahmen und die enge Abstimmung der Sanierungskonzeption der Wismut GmbH mit den zuständigen Landesbehörden. Die Datengrundlage hierfür soll in Zukunft das Uranbergbaualtlastenkataster des Bundesamtes für Strahlenschutz liefern. Sobald dieses vorliegt, wird es auf Anforderung auch den betroffenen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt.

Ebenso wichtig ist es, die Bevölkerung zu beraten, wie sie sich vor zu hoher Umweltradioaktivität wirksam schützen kann. Dieser Aufgabe hat sich der Freistaat Sachsen durch die Einrichtung einer Beratungsstelle über radonsicheres Bauen in Schlema gestellt.

Die Einrichtung einer Landessammelstelle für radioaktive Abfälle als Zwischenlager für schwach- bis mittelstarke radioaktive Reststoffe aus Industrie, Gewerbe und Medizin ist eine Pflichtaufgabe des Landes nach § 9a Atomgesetz, der sich der Freistaat nicht entziehen kann. Die Einrichtung der Landessammelstelle in Rossendorf ist die günstigste Möglichkeit, diese Pflicht zu erfüllen. Am Standort ist eine geeignete Infrastruktur vorhanden, fachkundiges Personal steht zur Verfügung; Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung lassen sich dort am besten verwirklichen.

V. Anhang

Anhang 1

Ausstattungskatalog für Zentrale Orte

Der Ausstattungskatalog ist als langfristige Orientierung zu verstehen. Ansprüche können hieraus nicht hergeleitet werden, so daß die öffentlichen Hände die Orientierung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten erfüllen.

Der Ausstattungskatalog für höherrangige Zentrale Orte schließt die der jeweils niedrigeren Stufen ein bzw. modifiziert diese.

1. Kleinzentren

- Grundschule
- Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)
- niedergelassener praktischer Arzt / Facharzt für Allgemeinmedizin
- niedergelassener Zahnarzt
- Apotheke (bei Bedarf)
- ambulante Einrichtung des sozialpflegerischen Dienstes
- Jugendräume/ Jugendclubs
- Einrichtung für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen
- Gaststätte (mit Saal) und Übernachtungsmöglichkeiten
- Sportstätte
- öffentliche Bücherei
- Postamt bzw. Poststelle (Postfiliale)
- Einzelhandelseinrichtungen zur Deckung des Grundbedarfs
- handwerkliche Dienstleistungsbetriebe zur Deckung des Grundbedarfs
- Zweigstelle von Sparkassen- und Versicherungseinrichtungen

2. Unterzentren

- Mittelschule
- niedergelassene Fachärzte
- Wohnstätte für Behinderte (Wohnheim, Wohnpflegeheim, Außenwohngruppe)
- Einrichtungen der offenen Altenhilfe (Altenklub, Altentagesstätte, betreute Altenwohnungen)

- Einrichtungen der ambulanten und teilstationären Altenhilfe (Sozialstation, mobiler sozialer Dienst, Kurzzeit- und Tagespflege)
- Einrichtung der stationären Altenhilfe entsprechend dem örtlichen Bedarf (Altenheim, Altenpflegeheim)
- Einrichtung der offenen, ambulanten und teilstationären Behindertenhilfe
- Einrichtung der Familienbildung
- Jugendzentrum
- Sporthalle und Freisportanlage
- Einzelhandelseinrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs
- handwerkliche Dienstleistungen des qualifizierten Bedarfs
- Ausstellungsräume
- Sparkasse und Kreditinstitute

3. Mittelzentren

- zur Hochschulreife führende Bildungsstätten (Gymnasium, berufliches Gymnasium)
- berufliche Schulzentren/überbetriebliche Ausbildungsstätten
- Rehabilitationseinrichtungen (Ausbildungs- und Umschulungsstätten, Werkstätten für Behinderte u.a.)
- Schulen für Behinderte und für Erziehungshilfe
- Einrichtungen der Talentförderung (Musikschulen u.a.)
- Einrichtung der Erwachsenenbildung/ Volkshochschule (bei Bedarf)
- Einrichtungen der offenen Behindertenhilfe (Frühförderstellen, Beratungsstellen, Begegnungsstätten)
- Einrichtungen der stationären und teilstationären Behindertenhilfe, wie Werkstätten und Wohnstätten
- Einrichtungen des Sozialwesens (Erziehungshilfe, Beratungshilfe für Schwangere und Familien)
- Einrichtungen der stationären Altenhilfe (Altenheime, Altenpflegeheime)
- Krankenhaus der Regelversorgung
- Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe
- Schwimmhalle
- Sport- und Freizeithalle mit Zuschauereinrichtung
- Leichtathletikanlage/ Spezialsportanlagen
- Theaterspielstätte, ggf. mit Ensemble
- Museum
- öffentliche Bibliothek mit wissenschaftlichem Buchbestand/ Medienzentrum
- vielseitige Einkaufsmöglichkeiten zur Deckung des gehobenen Bedarfs (Kaufhäuser, Fachgeschäfte u.a.)

- Hotels und andere Beherbergungseinrichtungen
- Kino
- Verkaufsgalerie
- Familienzentrum
- Behörden und Gerichte der unteren Stufe
- Filialen von Banken und Sparkassen
- Polizeidienststelle

4. Oberzentren

- an das Abitur anschließende Bildungsstätten (Hochschule, Universität, Fachhochschule)
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Spezialschulen mit überregionaler Bedeutung (Landesmusikschule u. a.)
- schulische Berufsausbildungszentren (Berufsschule, Berufsgymnasium, Fachschule, Berufsschule für Behinderte)
- Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke
- Jugendbildungsstätten
- Fachakademien
- Krankenhaus der beruflichen Fortbildung und Umschulung
- Krankenhaus der Schwerpunkt- oder Maximalversorgung
- Einrichtungen zur Sozialbetreuung für ausländische Bürger
- Theater
- Konzerthalle
- umfassend ausgebaute Einrichtung zur Durchführung von Kongressen und Messen
- Museen bzw. Kunstsammlungen (unter hauptberuflicher Leitung)
- umfassende Einkaufsmöglichkeiten des spezialisierten höheren Warenbedarfs
- große Sportstadien mit Leichtathletikanlagen (mindestens 15000 Plätze)
- Mehrbeckenhallenbäder/ Großschwimmhalle mit Eignung für überregionale Veranstaltungen)
- Großsporthalle mit mindestens 3000 Plätzen
- Hotels höchster Ausstattungskategorie
- Behörden und Gerichte der höheren Stufe
- Hauptzweigstellen von Banken und Versicherungseinrichtungen und sonstigen Organisationen
- wissenschaftliche bzw. Fachbibliothek mit Anschluß an überregionalen Leihverkehr
-

Gebietskategorien

(Gemeinden: Gebietsstand v. 01.03.1994; Landkreise: Gebietsstand v. 01.08.1994)

1. Verdichtungsräume

1.1 Dresden

Kreisfreie Stadt Dresden

Landkreis Dresden

Altfranken	Ottendorf-Okrilla
Cossebaude	Radeberg
Hermsdorf	Radebeul
Langebrück	Weixdorf
Liegau-Augustusbad	

Weißeritzkreis

Bannewitz	Pesterwitz
Freital	Possendorf

Sächsische Schweiz

Birkwitz-Pratzschwitz	Heidenau
Dohna	Pirna
Graupa	

Landkreis Meißen

Coswig	Weinböhla
Meißen	

1.2 Leipzig

Kreisfreie Stadt Leipzig

Leipziger Land

Baalsdorf	Lindenthal
Bienitz	Lobstädt
Böhlen	Lützschena-Stahmeln
Böhlitz-Ehrenberg	Markkleeberg
Borna	Markranstädt
Borsdorf	Miltitz
Deutzen	Mölkau
Engelsdorf	Neukieritzsch
Espenhain	Regis-Breitingen
Großdeuben	Rötha
Großpösna	Schkeuditz
Holzhausen	Taucha
Kitzsch	Wiederitzsch
Lausen	Zwenkau
Liebertwolkwitz	

1.3 Chemnitz-Zwickau

Kreisfreie Stadt Chemnitz

Kreisfreie Stadt Zwickau

Chemnitzer Land

Bernsdorf	Meerane
Gersdorf	Mittelbach
Glauchau	Oberlungwitz
Grüna	Pleißä
Heinrichsort	Röhrsdorf
Hohenstein-Ernstthal	Schlunzig
Kändler	St. Egidien
Lichtenstein/Sa.	Wüstenbrand
Limbach-Oberfrohna	

Freiberg

Braunsdorf	Lichtenwalde
Erdmannsdorf	Niederwiesa
Flöha	

Zwickauer Land

Cainsdorf	Mülsen St. Niclas
Crimmitschau	Neukirchen/Pleißä
Crossen	Niedermülsen
Dänkritz	Oberrothenbach
Dennheritz	Ortmannsdorf
Fraureuth	Reinsdorf
Friedrichsgrün	Ruppertsgrün
Königswalde	Silberstraße
Langenhessen	Stangendorf
Lauenhain	Steinpleis
Lauterbach	Thurm
Leubnitz	Vielau
Lichtentanne	Werdau
Mosel	Wilkau-Haßlau
Mülsen St. Jakob	Wulm
Mülsen St. Micheln	

Mittweida

Auerswalde	Hartmannsdorf
Burgstädt	Lichtenau
Dittersbach	Taura b. Burgstädt
Frankenberg	Wittgensdorf

Stollberg

Adorf/Ergeb.
Auerbach
Brünlos
Burkhardtsdorf
Dorfchemnitz
Einsiedel
Erlbach-Kirchberg
Gornsdorf
Hohndorf
Hormersdorf
Jahnsdorf
Kemtau
Klaffenbach

Leukersdorf/Erzgeb.
Lugau/Erzgeb.
Meinersdorf
Niederdorf
Neukirchen/Erzgeb.
Neuwürschnitz
Niederwürschnitz
Oelsnitz/Erzgeb.
Stollberg/Erzgeb.
Thalheim/Erzgeb.
Ursprung
Zwönitz

Mittlerer Erzgebirgskreis

Amtsberg

Zschopau

Westerzgebirgskreis

Affalter
Albernau
Aue
Beierfeld
Bernsbach
Erla
Lauter/Sa.

Lindenau
Lößnitz
Schlema
Schneeberg
Schwarzenberg/Erzgeb.
Zschorlau

Annaberg

Annaberg-Buchholz
Bärenstein
Cranzahl
Cunersdorf
Ehrenfriedersdorf
Frohnau
Geyersdorf
Gelenau/Erzgeb.
Herold

Jahnsbach
Neundorf
Schönfeld
Sehma
Thum
Wiesa
Wiesenbad, Thermalbad

Landkreis Reichenbach

Lengenfeld
Mylau
Netzschkau
Obermylau

Reichenbach/Vogtl.
Rotschau
Schneidenbach

Landkreis Auerbach

Auerbach/Vogtl.
Eich/Sa.
Ellefeld
Falkenstein/Vogtl.

Rebesgrün
Rodewisch
Treuen

2. Randzonen der Verdichtungsräume

2.1 Dresden

Landkreis Dresden

Arnsdorf b. Dresden
Fischbach
Gompitz
Großdittmannsdorf
Großerkmannsdorf
Lomnitz
Medingen
Mobschatz
Moritzburg

Promnitztal
Radeburg
Reichenberg
Schönborn b. Radeberg
Schönfeld-Weißig
Steinbach
Ullersdorf b. Radeberg
Wachau b. Radeberg
Wallroda

Landkreis Kamenz

Brettnig-Hauswalde
Großröhrsdorf
Kleinröhrsdorf

Lichtenberg
Ohorn
Pulsnitz

Weißeritzkreis

Goppeln
Grumbach
Kesselsdorf
Kreischa

Kurort Hartha
Pohrsdorf
Rabenau
Tharandt

Sächsische Schweiz

Cotta
Dohma
Müglitztal

Meusegast
Röhrsdorf

Landkreis Meißen

Diera
Gauernitz
Klipphausen
Käbschütztal
Niederau

Scharfenberg
Taubenheim
Triebischtal
Wilsdruff
Zehren

2.2 Leipzig

Leipziger Land

Audigast	Mölbis
Auligk	Oelzschau
Berndorf	Panitzsch
Dreiskau-Muckern	Pegau
Elstertrebnitz	Plaußig
Frankenheim	Podelwitz
Groitzsch	Pötzschau
Großlehna	Ramsdorf
Großstolpen	Rüßen-Kleinstorkwitz
Hainichen	Seehausen
Heuersdorf	Störmthal
Kitzen	Thräna
Kulkwitz	Wyhratal
Lippendorf-Kieritzsch	

Muldentalkreis

Belgershain	Machern
Beucha	Naunhof
Brandis	Steinbach
Fuchshain	Threna

Delitzsch

Glesien	Radefeld
Rackwitz	

2.3 Chemnitz-Zwickau

Chemnitzer Land

Bräunsdorf	Lobsdorf
Callenberg	Niederfrohna
Chursbachtal	Remse
Kuhschnappel	Waldenburg

Zwickauer Land

Culitzsch	Rottmannsdorf
Cunersdorf	Saupersdorf
Ebersbrunn	Schönfels
Härtensdorf	Stenn
Hartenstein	Weißbach
Kirchberg	Wiesenburg
Langenbach	Wildenfels
Niedercrinitz	Zschocken

Freiberg

Augustusburg	Grünberg
Breitenau	Hennersdorf
Eppendorf	Leubsdorf
Falkenau	Oederan

Mittweida

Altmittweida
Chursdorf
Claußnitz
Hainichen
Königshain-Wiederau
Krumbach
Lauenhain-Tanneberg
Lunzenau

Mittweida
Mohsdorf
Mühlau
Mühlbach
Ottendorf
Penig
Stein i. Chemnitztal
Tauscha

Stollberg

Beutha

Mittlerer Erzgebirgskreis

Borstendorf
Drebach
Gornau/Erzgeb.
Grießbach
Großolbersdorf
Grünhainichen

Kleinolbersdorf-Altenhain
Krumhermersdorf
Scharfenstein
Venusberg
Waldkirchen/Erzgeb.

Westerzgebirgskreis

Antonsthal
Bermsgrün
Bockau
Grünhain
Grünstädtel

Markersbach
Raschau
Schönheide
Stützengrün
Waschleithe

Annaberg

Crottendorf
Dörfel
Elterlein
Geyer
Hammerunterwiesenthal
Hermannsdorf
Königswalde

Mildenau
Neudorf
Scheibenberg
Schlettau
Schwarzbach
Tannenberg
Walthersdorf

Landkreis Reichenbach

Neumark

Landkreis Auerbach

Steinberg

3. Gebiete mit Verdichtungsansätzen im Ländlichen Raum

3.1 Teile des Niederschlesischen Oberlausitzkreises und die Stadt Görlitz

Kreisfreie Stadt Görlitz

Niederschlesischer Oberlausitzkreis

Königshain	Ludwigsdorf
Kunnerwitz	Schöpstal

3.2 Südliche Oberlausitz

Bautzen

Bautzen	Neukirch/Lausitz
Bischofswerda	Obergurig
Crostau	Ringenhain
Cunnewalde	Rodewitz/Spree
Demitz-Thumitz	Schirgiswalde
Eulowitz	Schmölln-Putzkau
Gnaschwitz-Doberschau	Sohland a.d. Spree
Großpostwitz/O.L.	Steinigtwolmsdorf
Kirschau	Weifa
Kleinwelka	Weigsdorf-Köblitz
Kubschütz	Wilthen

Sächsischer Oberlausitzkreis

Beiersdorf	Mittelherwigsdorf
Bertsdorf-Hörnitz	Neueibau
Dürrhennersdorf	Neugersdorf
Ebersbach	Neusalza-Spremberg
Ebersdorf	Niedercunnersdorf
Eibau	Niederoderwitz
Friedersdorf	Obercunnersdorf
Großschönau	Oberoderwitz
Großschweidnitz	Olbersdorf
Hainewalde	Oppach
Hartau	Oybin, Kurort
Jonsdorf, Kurort	Schönbach
Kittlitz	Seifhennersdorf
Kottmarsdorf	Spitzkunnersdorf
Lawalde	Walddorf
Leutersdorf	Waltersdorf
Löbau	Zittau

3.3 Teile des Landkreises Riesa-Großenhain

Glaubitz	Riesa
Gohlis	Röderau-Bobersen
Gröditz	Röderau
Leutewitz	Strehla
Nauwalde	Wülknitz
Nünchritz	Zeithain

3.4 Teile des Landkreises Freiberg

Brand-Erbisdorf
Freiberg
Halsbrücke
Hilbersdorf

Langenau
Oberschöna
Weißenborn/Erzgeb.

3.5 Teile der Landkreise Plauen und Oelsnitz und die Stadt Plauen

Kreisfreie Stadt Plauen

Landkreis Plauen

Großfriesen
Jößnitz
Kauschwitz
Kürbitz
Neundorf

Straßberg
Syrau
Theuma
Weischlitz

Landkreis Oelsnitz

Oelsnitz

Tirpersdorf

3.6 Teile des Landkreises Hoyerswerda

Dörghausen
Hoyerswerda
Laubusch
Lauta

Nardt
Tätzschwitz
Zeißig

Maßnahmenkatalog Naturschutz und Landschaftspflege

Auf Grundlage § 5 Abs. 2 SächsNatSchG sind dem Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen folgende landesweite Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten beigefügt (Stand 31.12.1993):

Gliederung:

1. Landschaftspflege und -entwicklung/Schutzgebiete

- 1.1 Vertragsnaturschutz auf bewirtschafteten Flächen
- 1.2 Grunderwerb
- 1.3 Naturschutzgebiete
- 1.4 Nationalpark
- 1.5 Biosphärenreservat
- 1.6 Naturparke
- 1.7 Naturschutzgroßprojekte
- 1.8 Landesschwerpunktprojekte

2. Biotop- und Artenschutz

- 2.1 Analysearbeit und Kartierung
- 2.2 Lebensraum- und Artenschutz

1. Landschaftspflege und -entwicklung/Schutzgebiete

1.1 Vertragsnaturschutz auf bewirtschafteten Flächen

- naturschutzkonforme Bewirtschaftung von land-, forstwirtschaftlich und fischereilich genutzten Grundstücken innerhalb bestehender Schutzgebiete und ihrer Randzonen sowie ausgewiesener Projektgebiete
- Umwandlung der bestehenden Nutzung in eine den Schutzziele entsprechende Bewirtschaftung oder Wiederaufnahme einer ehemals ausgeübten naturschutzgerechten Bewirtschaftung mit Ausgleich durch Fördermittel

1.2 Grunderwerb

- Erarbeitung eines Grunderwerbsprogramms für den Freistaat Sachsen
- Festlegung von Bereichen, in denen der Grunderwerb vorrangig erfolgen soll, z.B. im Nationalpark Sächsische Schweiz, im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft sowie in Projektgebieten mit landesweiter Bedeutung
- Fördermittelbereitstellung zur dauerhaften Sicherung weiterer naturschutzbedeutsamer Flächen durch Grunderwerb oder langfristige Pacht von Grundstücken durch Kommunen und Naturschutzverbände

1.3 Naturschutzgebiete

- Neuausweisung bzw. Erweiterung von Naturschutzgebieten entsprechend dem Schutzgebiets- und Biotopschutzprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung
- Erarbeitung einer Vorschlagsliste für die Fortführung des Schutzgebietsprogramms

1.4 Nationalpark

- Entwicklung des Nationalparkes "Sächsische Schweiz" in Abstimmung mit dem in der Tschechischen Republik vorgesehenen Nationalpark "Böhmische Schweiz" zu einem Gebiet, das den Naturraum grenzüberschreitend beachtet und schützt

- Aufstellung einer mehrstufigen Nationalparkplanung und deren Umsetzung mit dem Ziel der Entwicklung eines Nationalparks, der internationalen Kriterien entspricht
- Abgestimmter Schutz, Pflege und Entwicklung der Gesamtlandschaft Sächsische Schweiz (Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet) als Nationalparkregion "Sächsische Schweiz"
- Einrichtung eines Nationalparkzentrums zur Übernahme von nationalparkbezogenen Bildungsaufgaben
- naturschutzfachliche Prüfung von Vorschlägen für weitere Nationalparkprojekte an den IUCN-Kriterien, Kategorie II

1.5 Biosphärenreservat

- Festsetzung eines typischen Landschaftsausschnittes der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft durch Rechtsverordnung durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung als Biosphärenreservat
- Aufstellung einer mehrstufigen Biosphärenreservatsplanung mit dem Ziel der Entwicklung eines Biosphärenreservats, das internationalen Kriterien entspricht
- naturschutzfachliche Prüfung von Vorschlägen für weitere Biosphärenreservate, die auf der Grundlage der Resolution 2.313 (v. 23.10.1970) von der UNESCO ausgearbeitet wurden (vgl. Erdmann/ Nauber: UNESCO-Biosphärenreservate; in: UMWELT Nr. 10/1991, S. 440 - 450)

1.6 Naturparke

- Erklärung von Landschaftsausschnitten des Erzgebirges/Vogtlandes sowie der Dübener Heide zu Naturparken durch Rechtsverordnung und jeweils Aufstellung von Naturparkplanungen
- Unter der Maßgabe der kommunalpolitischen Akzeptanz und territorialer Trägerschaft können großräumige Erholungslandschaften der Dahleener Heide, der Westlausitz, des Oberlausitzer Berglandes, des Osterzgebirges und des Zittauer Gebirges zum Naturpark entwickelt werden.

1.7 Naturschutzgroßprojekte

- Im Zusammenhang mit Bundesförderung Erstellung und Fortschreibung von Pflege- und Entwicklungsplänen sowie Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen in folgenden Gebieten:

- 1.7.1 Presseler Heidewald- und Moorgebiet
Maßnahmen: Erstellung Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) (1994 - 1996)
Flächenkauf (1995 - 2001)
Tourismusplanung (1994 - 1996)
Umsetzung der Maßnahmen des PEPL (1996 - 2006)
- 1.7.2 Osterzgebirge
Maßnahmen: Erstellung Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) (1994 - 1997)
Flächenkauf (1998 - 2004)
Tourismusplanung (1994 - 1995)
Umsetzung der Maßnahmen des PEPL (1996 - 2005)
- 1.7.3 Dubringer Moor/Biehla-Weißig
Maßnahmen: Erstellung Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) (1995 - 1997)
Flächenkauf (1998 - 2004)
Tourismusplanung (1995 - 1996)
Umsetzung der Maßnahmen des PEPL (1996 - 2005)
- 1.7.4 Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
Maßnahmen: Erstellung Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) (1995 - 1997)
Flächenkauf (1998 - 2004)
Tourismusplanung (1995 - 1996)
Umsetzung der Maßnahmen des PEPL (1996 - 2005)
- 1.7.5 Niederspree
Maßnahmen: Erarbeitung des Förderantrages (1994)
Erstellung Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) (1996 - 1997)
Flächenkauf (1998 - 2005)
Tourismusplanung (1995 - 1996)
Umsetzung der Maßnahmen des PEPL (1997 - 2005)
- 1.8 Landesschwerpunktprojekte
- Erstellung und Fortschreibung von Pflege- und Entwicklungsplänen sowie die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen in folgenden Landesschwerpunktprojekten:

- 1.8.1 NSG Königsbrücker Heide
Maßnahmen: Erstellung Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) (1993 - 1994)
Umsetzung der Maßnahmen des PEPL ab 1994, Erschließung von Teilflächen für
Naturbeobachtung und Naturerlebnis (ab 1994)
- 1.8.2 NSG Fraunteich
Maßnahmen: Erstellung Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) (1993-1994)
Umsetzung der Maßnahmen des PEPL (ab 1994)
- 1.8.3 NSG Eschefelder Teiche
Maßnahmen: Erstellung Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) (1993)
Umsetzung der Maßnahmen des PEPL ab 1993
Abschluß des Landesschwerpunktprojektes 1994
- 1.8.4 Leipziger Auensystem
Maßnahmen: Erstellung eines Naturschutzkonzeptes 1993 - 1994
Umsetzung und Festlegung weiterer Planungsinhalte (ab April 1994)
- 1.8.5 NSG Großhartmannsdorfer Großteich
Maßnahmen: Erstellung Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) (1993 - 1994)
Tourismuskonzept (1994)
Umsetzung der Maßnahmen des PEPL ab 1994
- 1.8.6 NSG Großer Weidenteich
Maßnahmen: Erstellung Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) (1993 - 1994)
Tourismusplanung (1994)
Umsetzung der Maßnahmen des PEPL ab 1994
- 1.8.7 Schutzgebietskomplex "Grünes Band" (Ehemaliger Grenzstreifen)
Maßnahmen: Ausweisung der vom StUFA Plauen in Anlehnung an eine Studie
vorgeschlagenen Schutzgebiete
Erstellung Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) (ab 1993)
Umsetzung der Maßnahmen des PEPL ab 1995
- 1.8.8 Mulde (in Vorbereitung)
Vorstudie I/1994
Beginn des Projektes voraussichtlich II/1994

- 1.8.9 NSG Westerzgebirgische Hochmoore und Bergfichtenwälder
Maßnahme: Ausweisung eines die bestehenden NSG Großer Kranichsee und Weiters Glashütte umfassenden großen NSG.
Die Ausweisung erfolgt in Abstimmung mit der Tschechischen Republik mit der Orientierung, daß die angrenzenden tschechischen NSG ebenfalls erweitert werden können und somit ein umfassender grenzüberschreitender Schutz des Naturraumes ermöglicht wird.

2. Biotop- und Artenschutz

2.1 Analysearbeit und Kartierung

- Erfassung und Beschreibung landesspezifisch und ökologisch wertvoller Biotoptypen in der Biotopkartierung des Freistaates Sachsen
- Durchführung einer die Biotopkartierung ergänzenden flächendeckenden Biotoptypen- und Landnutzungsanalyse auf der Grundlage der CIR-Luftbilder.
- Mitwirkung bei der Waldbiotopkartierung in Zusammenarbeit mit der Sächsischen Landesanstalt für Forsten
- Kartierung ausgewählter Pflanzen- und Tiergruppen (-taxa) zur Erfassung ihrer aktuellen Verbreitungssituation im Freistaat Sachsen sowie zur Indikation des allgemeinen Landschaftszustandes:
 - a) Farn- und Blütenpflanzen
 - b) ausgewählte Kryptogamengruppen (Moose, Flechten)
 - c) Brutvögel
 - d) Fledermäuse
 - e) ausgewählte Insektengruppen
- Erstellung von Artenlisten für ausgewählte Organismengruppen für Schutzgebiete
- Sammlung von Einzeldaten für vom Aussterben bedrohte und regional bedeutsame Tier- und Pflanzenarten

2.2 Lebensraum- und Artenschutz

- Vollzug zeitlich befristeter besonderer Schutzmaßnahmen für die Lebensstätten bestimmter Arten (§ 25 Abs. 5 SächsNatSchG), insbesondere für folgende Arten: Fischotter, Elbebiber, Fledermäuse, Birk- und Auerhuhn, See- und Fischadler, Korn- und Wiesenweihe, Kranich, Wiesenralle, Großtrappe, Großer Brachvogel,

Rotschenkel, Triel, Schwarzstorch, Wander- und Baumfalke, Uhu, Steinkauz, Bienenfresser, Wiedehopf.

- Pauschalschutz für bestimmte Biotop gemäß VwV zum Vollzug des § 26 SächsNatschG unter Einbeziehung der standörtlich gegebenen und spezifisch erforderlichen Flächengrößen durch folgende Maßnahmen:
 - a) Bewirtschaftungsaufgabe (-einschränkung)
 - b) Eingriffsverbote
 - c) Sicherung im Rahmen der Landschaftsplanung

- Erarbeitung objektbezogener Schutzmaßnahmen für gefährdete, insbesondere von vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensräumen im Rahmen von Artenschutzprojekten:
 - a) Fischotter
 - b) Weißstorch
 - c) Wassernuß
 - d) Fledermaus
 - e) Flußperlmuschel
 - f) Elbebiber

- Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen einschließlich Neuanlage, Renaturierung oder Regeneration von Biotopen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen und Lebensstätten gemäß der "Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Biotop- und Landschaftspflege, der Biotopgestaltung und des Artenschutzes im Freistaat Sachsen"
- Entwicklung des bayerisch-sächsischen Abschnittes des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens als Bestandteil eines Biotopverbundes
- Erarbeitung von Vorschlägen für regionale Biotopverbundsysteme nach Abschluß der selektiven Biotopkartierung 1991 - 1993
- Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges zur Entwicklung und Bestandssicherung in IBA-Gebieten (Important Bird Areas)
- Erarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensmöglichkeiten wildlebender Tiere und Pflanzen im Siedlungsbereich
- Entwicklung von Konzepten für eine biotop- und artengerechte Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft i.R. der naturschutzfachlichen Begleitung von Sanierungsplänen.

Impressum:

Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium für Umwelt
und Landesentwicklung
Ostra-Allee 23, 01067 Dresden
im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung

Redaktionsschluß: 15.05.1994

Dresden, im September 1994